BAMBERG.

J. feud

28 m

Lehrbuch
des
Lehnrechts

von

D. Karl Wilhelm Paetz
Professor der Rechte und Beysitzer der
Juristen-Facultät zu Göttingen.

Nach
des Verfassers Tode
herausgegeben und vollendet
von

D. Christian August Gottlieb Goede
Professor der Rechte zu Göttingen.

Neue Auflage.

Göttingen. 1819.
Bei Heinrich Dieterich.

Georg Rothlauf
k. Advokat

KGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Den

innigen Freunden

des verewigten Verfassers

Herrn

Hofrath **Hugo**

und

Herrn

Hofrath **Heeren**

mit freundschaftlichster Ergebenheit

gewidmet

von

dem Herausgeber.

Vorrede.

Wenige poſitive Rechtswiſſenſchaften haben, bey groſser Rohheit und Dürftigkeit des legalen Stoffes, eine mannigfaltigere Behandlungsweiſe erfahren, als das Lehnrecht. Je freyer man auf dieſem Felde bauen konnte, deſto mehr Baumeiſter drängten ſich herbey. Nachdem anfänglich mit dem römiſchen Rechte eine Ergänzung und Erweiterung des ganzen Gebäudes etwas kühn und raſch unternommen worden war, ſuchte man es auf die breitere Baſis der Geſchichte von neuem

zu erbauen, und deutſche und longobardiſche Rechtsformen, bald ganz zu vereinigen, bald als zwey, ſich gegenüberſtehende, contraſtirende Gebäude aufzuführen und — durch einen römiſchen Säulengang zierlich zu verbinden. Zuletzt kehrte man wieder zu einer ſtrengern Methode zurück, ſonderte die fremdartigen Materialen ab, ſuchte die natürliche, einfache Form des Ganzen dem geſetzlichen Stoffe gemäſs zu entwickeln, und willkührliche Zuſätze, die mit dem Syſteme ſchon verkörpert worden waren, und deshalb aufgenommen werden muſsten, in ihr gehöriges Licht zu ſtellen. Dieſer ſtrengern Methode iſt der verewigte Verfaſſer des gegenwärtigen Lehrbuchs gefolgt. Seine Arbeit geht bis zum 148ſten §. Das folgende iſt von dem

Herausgeber nach dem Plane des Verfaſſers ausgearbeitet worden.

Es iſt dieſe Arbeit zu einer Zeit unternommen und auch der Druck derſelben ſchon angefangen worden, als noch ein deutſches Staatsrecht und in den meiſten deutſchen Reichsländern eine Lehnsverfaſſung beſtand. Es ſollte daher auch nach dem erſten Plane des Verfaſſers in dieſes Lehrbuch das Reichslehnrecht mit aufgenommen werden. Dieſes iſt jetzt ganz überflüſſig geworden. Ueberdies iſt das ganze Lehnsinſtitut gegenwärtig ſeiner politiſchen Auflöſung nahe. Die Welt wird an dieſem Wuſte elender Formen, welche dem Geiſte der Zeit und der jetzigen politiſchen Verfaſſung der Staaten widerſprechen, nichts

verlieren. Dies ist lange und drückend genug gefühlt worden: aber bey vielen ganz unhaltbaren Theilen des Staatsgebäudes scheut man die Arbeit und die Kosten sie abzutragen und pflegt es lieber in bequemer Ruhe abzuwarten, dass die Decken einstürzen und die Mauern auseinanderfallen.

Göttingen, den 13. October, 1807.

Ueberſicht des Inhaltes.

Einleitung.

Erſtes Hauptſtück. *Von der Lehnsverbindung überhaupt und ihrem Verhältniſſe gegen den Staat.*

Getheiltes Eigenthum §. 1.

Lehnsverbindung §. 2.

Deutſche Lehen und deren Arten §. 3.

Verhältniſs gegen die Staatsgewalt §. 4.

Deutſches Lehnrecht §. 5.

Zweytes Hauptſt. *Von der Geſchichte des Lehnweſens.*

I. Unter den Franken. Gefolgeſchaften §. 6.

Erſte Entſtehung von Lehen §. 7.

Rechtsverhältniſſe derſelben, beſonders Erblichkeit §. 8.

Ausbreitung und Verfall des fränkiſchen Lehnweſens §. 9.

II. Unter den Longobarden. Entſtehung und Ausbreitung §. 10.

Weitere Ausbildung, beſonders Erblichkeit §. 11.

III. Im Deutſchen Reiche. Eigenthümlichkeit des hier entſtandenen Lehnverhältniſſes §. 12.

Lehnleute und Dienſtmannen. Erblichkeit §. 13.

Verbreitung und Ausbildung des deutſchen Lehnweſens §. 14.

Verfall und allmälige Auflöſung des Lehnweſens §. 15.

Drittes Hauptſtück. *Von den Quellen, den Hülfsmitteln und der Literatur des Lehnrechts.*

A. Quellen I. gemeinrechtliche.

1) Longobardiſches Lehnrecht. Deſſen Entſtehung §. 16.

Reception in Deutſchland. Regeln der Anwendung §. 17.

2) Reichsgeſetze. 3) Kanoniſches und 4) Römiſches Recht §. 18.

II. Partikuläre und zwar

1) geſchriebene Quellen §. 19.

2) ungeſchriebene Quellen §. 20.

Verhältniſs der verſchiedenen Quellen gegen einander §. 21.

B. Hülfsmittel.

C. Literatur §. 22.

Erſtes Buch. *Von dem Lehnsverhältniſſe überhaupt und deſſen Einrichtung.*

Erſtes Hauptſt. *Von dem Begriffe und den allgemeinen Eigenſchaften eines Lehns.*

Lehn. I. Weſentliche Eigenſchaften desſelben. §. 23.

Nähere Beſtimmung §. 24.

Lehnsgerechtſame. Lehnsverbindlichkeiten. Lehnsperſonen §. 25.

II. Natürliche (gewöhnliche) Eigenſchaften des Lehns §. 26.

III. Zufällige Eigenſchaften. Eigentliche, uneigentliche Lehen §. 27.

Lehnserrichtung §. 28.

Zweytes Hauptst. *Von den Objecten der Lehnserrichtung oder den lehnfähigen Sachen.*
I. Unbewegliche Sachen §. 29.
1) Körperliche Sachen §. 30.
2) Unkörperliche Sachen §. 31.
Pfandlehen § 32.
Rentenlehen §. 33.
Afterlehen §. 34.
II. Sachen die im Verkehr sind §. 35.
Lehen an geistlichen Sachen § 36.
Lehen an Staatsgütern §. 37.
Hoheitslehen § 38.
Drittes Hauptst. *Von den Subjecten der Lehnserrichtung oder den lehnfähigen Personen.*
Eintheilung der Lehnfähigkeit §. 39.
I. Titel. Von der activen Lehnfähigkeit.
Gründe derselben.
I. Eigenthum der zu verleihenden Sache §. 40.
II. Dispositionsrecht über das Eigenthum §. 41.
III. Recht zur Lehntreue §. 42.
Prodominium §. 43.
II. Titel. Von der passiven Lehnfähigkeit.
Begriff und Eintheilung der passiven Lehnfähigkeit §. 44.
I. Absolute Lehnunfähigkeit §. 45.
II. Relative Lehnunfähigkeit §. 46.
Gründe derselben
1) im Allgemeinen §. 47.
2) im Besondern §. 48.
Adliche Lehen §. 49.
Lehnträger §. 50.

Viertes Hauptſt. *Von der Lehnserrichtung und ihren Arten.*

I. Titel. Von der Belehnung.

I. Begriff der Belehnung §. 51.

II. Beſtandtheile derſelben.

1) unmittelbarer Grund. Lehnsvertrag §. 52.

mittelbarer Grund. Lehnauftragung §. 53.

2) Inveſtitur. Weſen und allgemeine Wirkung §. 54.

Form der Belehnung §. 55.

Lex inueſtiturae §. 56.

Lehnbrief und andere Lehnsurkunden §. 57.

III. Verſchiedene Arten der Belehnung.

1) nach d. Objecten. Reinfeudation §. 58.

Afterbelehnung §. 59.

2) nach der Zeitausdehnung §. 60.

3) nach der ſubjectiven Ausdehnung.

Mitbelehnung §. 61.

Deutſche Geſammtbelehnung §. 62.

4) nach der Art der Wirkſamkeit. Unbedingte und bedingte Belehnung §. 63.

II. Titel. Von der Lehnsverjährung.

Begriff der Lehnserrichtung durch Verjährung §. 64.

Allgemeine Erforderniſſe jeder Lehnsverjährung §. 65.

Besondere Erfordernisse der ordentlichen und ausserordentlichen Lehnsverjährung §. 66.
Fortsetzung §. 67.

Zweytes Buch. *Von den Rechtsverhältnissen in Ansehung errichteter Lehen.*

Uebersicht §. 68.

Erste Abtheil. *Von den Rechten der Lehnspersonen unter einander in Beziehung auf das Lehn.*

Erster Abschn. *Von den Rechten des Lehnsherrn.*
Lehnsherrlichkeit überhaupt, ihre Bestandtheile und ihre Ausübung §. 69.

Erstes Hauptst. *Von den persönlichen Rechten des Lehnsherrn gegen den Vasallen.*

A. Recht auf Lehntreue überhaupt.
Lehngehorsam im Allgemeinen §. 70.
Lehntreue und Lehnreverenz §. 71.
Lehnseid §. 72.

B. Recht auf Lehndienste.
Lehndienste überhaupt. Freylehn §. 73.
I. Kriegsdienste §. 74.
Regeln über die Leistung derselben §. 75.
Aequivalent der Lehndienste §. 76.
II. Ehrendienste §. 77.
III. Bedingte Dienste u. Leistungen §. 78.

C. Recht auf Lehnsgerichtsbarkeit.
Begriff und Rechtsgrund §. 79.

Umfang der Lehnsgerichtsbarkeit. Lehnssachen §. 80.

Verwaltung durch Lehnhöfe §. 81.

Verhältniſs gegen die ordentlichen Gerichte und gegen die Staatsgewalt überhaupt §. 82.

Willkührliche Lehnsgerichtsbarkeit §. 83.

D. Recht auf Lehnserneuerung.

Begriff und Wirkung der Lehnserneuerung. §. 84.

Folge der Nothwendigkeit §. 85.

Lehnmuthung §. 86.

Ertheilung der Lehnserneuerung §. 87.

Lehnwaare und andere Präſtationen §. 88.

Zweytes Hauptſt. *Von den dinglichen Rechten des Lehnsherrn am Lehngut.*

Lehnsherrliches Eigenthum §. 89.

Zweyter Abſchnitt. Erſtes Hauptſt. *Von den Rechten des Vaſallen überhaupt und ihrer Ausübung.*

A. Rechte. I. Gegen die Perſon des Lehnsherrn Protection §. 90.

II. Am Lehngut ſelbſt. Benutzungs- und Adminiſtrationsrecht §. 91.

Dispoſitionsrecht ü. d. Subſtanz §. 92.

Befugniſs zur Rechtsverfolgung §. 93.

B. Ausübung. Lehnsvormundſchaft.

I. Des gemeinen Rechts §. 94.

II. Beſondere Lehnsvogtſchaft der altdeutſchen Rechte §. 95.

Deren heutige Ueberbleibſel §. 96.

Zweytes Hauptſt. *Von dem Recht der Lehnfolge.*

Lehnfolgerecht u. Lehnfolgeordnung §. 97.

I. Titel. *Von dem Lehnfolgerecht und den Personen denen es zusteht.*
A. Grund der Lehnfolge §. 98.
Folgesätze. I. Descendentensuccession §. 99.
Neue und alte Lehen §. 100.
II. Singularsuccession §. 101.
B. Lehnfolgefähigkeit §. 102.
I. Rechtmäſsige Abstammung §. 103.
II. Persönliche Lehnfähigheit. Geistliche, Weiber, Cognaten §. 104.
Erbleben §. 105.
II. Titel. *Von der Ordnung der Lehnfolge.*
A. Gemeinrechtliche Lehnfolgeordnung.
Princip derselben §. 106.
Lehentheilung §. 107.
I. Klasse der Descendenten §. 108.
II. Klasse der Seitenverwandten §. 109.
Linealfolgesystem §. 110.
Linealgradualfolgesystem §. 111.
Succession der ausnahmsweise Berufenen, besonders in Weiberlehen §. 112.
Regeln über die cognatische Folgeordnung §. 113.
B. Besondere Lehnfolgeordnung.
Begründung derselben §. 114.
Allgemeine Natur und Ausdehnung §. 115.
Verschiedene Arten §. 116.
III. Titel. *Von der Coexistenz der Lehn- und Allodialsuccession.*
Eintritt ihrer Coexistenz, besonders bey Descendenten §. 117.
Wirkung derselben.

I. In Ansehung der Allodialhandlungen des Erblassers §. 118.

II. In Ansehung seiner Lehnshandlungen §. 119.

Beneficium inventarii §. 120.

IV. Tit. *Von dem Recht der deutschen Lehnfolge.*

Lehnfolge nach altdeutschen Rechten §. 121.

Ueberbleibsel in den heutigen particularen Rechten §. 122.

Lehnserneuerung der Sammtbelehnten §. 123.

Dritter Abschnitt. *Von solchen Dispositionen über das Lehn, wobey die Rechte mehrerer Lehnspersonen concurriren.*

Einleitung §. 124.

Erstes Hptst. *Von den Dispositionen des Lehnsherrn.*

A. Dispositionen üb. das Obereigenthum §. 125.

B. Dispositionen üb. d. Untereigenthum §. 126.

I. Recht zur Mitbelehnung §. 127.

Succession aus der Mitbelehnung. §. 128.

II. Recht zur Eventualbelehnung. §. 129.

Pflicht zur Anerkennung derselben §. 130.

Wirkung der Eventualbelehnung. Succession aus derselben §. 131.

III. Recht zur Ertheilung einer Anwartschaft.

Arten derselben §. 132.

Wirkung. Collision mehrerer Anwartschaften §. 133.

Zweytes Hptst. *Von den Dispositionen des Vasallen.*

Uebersicht §. 134.

I. Titel. *Von Veräusserungen unter den Lebendigen überhaupt.*

Arten der Veräusserung. Einwilligung sämmtlicher Lehnspersonen §. 135.
A. Veräusserungen im weitern Sinne §. 136.
B. Veräusserungen im engern Sinne.
I. Ohne Consens des Lehnsherrn §. 137.
II. Mit Consens des Lehnsherrn und des Lehnfolger §. 138.
Recht des Retracts, im Allgemeinen §. 139.
und im Besondern §. 140.
Abweichungen in partikularen Rechten und Verträgen.
Veräusserliche Lehen §. 141.
II. Titel. *Von der Verpfändung.*
Recht des Vasallen zur Verpfändung §. 142.
Wirkungen einer gültigen Lehnsverpfändung §. 143.
III. Titel. *Von der Afterbelehnung.*
Recht des Vasallen zur Afterbelehnung §. 144.
Wirkung derselben §. 145.
IV. Titel. *Von letztwilligen Dispositionen.*
I. Testamentarische Dispositionen.
Allgem. Ungültigkeit derselben §. 164.
Einzelne Fälle der Gültigkeit §. 147.
II. Erbverträge §. 148.
Zweyte Abtheil. *Von den Rechtsverhältnissen zwischen Lehnspersonen und Fremden in Beziehung auf das Lehn.*
Erstes Hauptst. *Von den Ansprüchen der Allodialerben auf das Lehn.*

I. Von den Ansprüchen der Allodialerben auf das Lehn überhaupt §. 149.
II. Insbesondere in Ansehung
1) Des Pflichttheils §. 150.
2) Der Collation §. 151.
3) Der Mitgift §. 152.
4) Des Leibgedinges §. 153.
5) Des Wittums §. 154.
Zweytes Hauptst. *Von dem Rechte der Gläubiger am Lehn und von den Lehnschulden.*
Begriff der Lehnschuld §. 155.
Verschiedene Arten der Lehnschulden §. 156.
Begründung einer Lehnschuld.
I. Durch das Gesetz
1) nach gemeinem Recht §. 157.
2) nach partikulärem Recht §. 158.
II. Durch eine nützliche Verwendung auf das Lehn §. 159.
1) Einzelne Fälle der nützlichen Verwendung auf das Lehn §. 160.
2) Von dem Lehnsstamme insbesondere §. 161.
III. Durch Verwilligung der Lehnfolger und des Lehnsherrn §. 162.
Wirkungen einer Lehnschuld §. 163.
Drittes Hauptst. *Von der Sonderung des Lehns vom Erbe.*
Veranlassung derselben §. 164.
Verfahren bey der Sonderung des Lehns vom Erbe überhaupt §. 165.
Insbesondere in Ansehung 1) des Lehngutes §. 166.

2) Der Pertinenzstücken
a) der allodialen §. 167.
b) der lehnbaren §. 168.
3) Der Lehnsfrüchte
a) der natürlichen §. 169.
b) der Civilfrüchte §. 170.
4) Der Lehnsverbesserungen §. 171.
5) Der Lehnsverschlimmerungen §. 172.

Drittes Buch. *Von der Beendigung des Lehnsverhältnisses.*

Uebersicht §. 173.

Erster Abschn. *Von der Beendigung des Rechts aller Lehnspersonen am Lehn.*

I. Fälle in denen sie sich ereignet:
1) Beym gänzlichen Untergang der zu Lehn verliehenen Sache §. 174.
2) Durch die Beendigung des Rechts des Lehngebers §. 175.
3) Durch den Verkauf des Lehns als Allod an einen Dritten mit allgemeiner Einwilligung §. 176.

II. Wirkungen einer solchen Beendigung des Rechts aller Lehnspersonen am Lehn §. 177.

Zweyter Abschn. *Von der Beendigung des Rechts des Vasallen am Lehn.*

I. Titel. *Von dem Verlust des vasallatischen Rechts an den Lehnsherrn.*

Begriff und Erfordernisse der Consolidation §. 178.

I. Consolidation ohne Felonie.

1) Einzelne Fälle in denen sie eintritt §. 179.

2) Wirkungen einer solchen Consolidation §. 180.

II. Consolidation wegen Felonie.

Begriff der Felonie §. 181.

Allgemeine Grundsätze über Felonie überhaupt §. 182.

Einzelne gesetzlich bezeichnete Fälle der wahren Felonie §. 183.

Wirkungen der wahren Felonie §. 184.

II. Titel. *Von dem Verlust des vasallatischen Rechts an die Agnaten.*

I. Als Folge der Quasifelonie §. 185.

II. Aus andern Ursachen §. 186.

Dritter Abschn. *Von dem Verlust des lehnsherrlichen Rechts an den Vasallen.*

Begriff der Appropriation §. 187.

I. Vertragsmäfsige Appropriation §. 188.

II. Appropriation durch Verjährung §. 189.

III. Appropriation bey einer Felonie des Lehnsherrn §. 190.

Einleitung *).

Erstes Hauptstück.
Von der Lehnsverbindung überhaupt und ihrem Verhältnisse gegen den Staat.

§. 1.
Getheiltes Eigenthum.

Schon das römische Recht kennt und gestattet die Beschränkung des Eigenthums durch dingliche Rechte dritter Personen, welche ausser der Benutzung einen Antheil an der Proprietät selbst umfassen. Weit laxer noch sind hierin die Rechte der germanischen Nationen; die ausgedehnteste Vermischung der Befugnisse,

*) *Hagemann* Einleitung in das gemeine in Deutschland übliche Lehnrecht. Aufl. 3. 1801.

welche die Totalität des Eigenthums ausmachen, ist charakteristisch für dieselben *a*), und die Rechte des wahren Proprietars finden sich in ihren Instituten oft so eng beschränkt, dass man geglaubt hat, dem hieraus entstehenden Verhältnisse den Namen eines *getheilten Eigenthums* (dominium divisum, dimidiatum) ertheilen zu dürfen. Für jede, auf diese Weise begründete, Masse von Rechten hat nun die Schule besondere Ausdrücke erfunden, die, obwohl ihrer Entstehung nach auf einer Verwechselung und einem Irrthum beruhend, dennoch einmahl in die Kunstsprache aufgenommen sind, und daraus nicht wohl wieder verdrängt werden können — dominium directum (Obereigenthum) und dominium vtile (Untereigenthum, concurrirendes Eigenthum) *b*). Wie viel

a) *Biener* de natura et indole dominii in territoriis Germaniae (1780) §. 7.

b) Die verschiedenen, zum Theil sehr abgeschmackten, Ideen der Juristen hierüber

einzelne Befugnisse aber in der einen oder andern Gattung dieser Rechte liegen, läſst ſich im Allgemeinen gar nicht beſtimmen, da es ihnen an einem allgemeinen Begriffe fehlt; es muſs alſo bey jedem einzelnen Inſtitut aus den normirenden Geſetzen hiſtoriſch erſt entwikkelt werden. An ſich iſt es nicht widerſprechend, daſs auch Nutzungsrecht bis

ſ. in *Thibaut's* Verſuchen II, 3. Daſs jene Ausdrücke von der actio directa und vtilis hergenommen ſind, bemerkt ſchon *Schilter* ad Ius feud. Alemann. p. 118. und *Mascov.* de iure feud. c. II. §. I, wogegen *Hommel* in den akademiſchen Reden zu Mascov. S. 362. eben ſo ſehr, als gegen die Ausdrücke ſelbſt eifert. Später iſt daſſelbe ausgeführt in *Lang* comm. de dominii vtilis indole atque hiſtoria. Gött. 1793. §. I. und *Thibaut* a. a. O. Der Letzte verwirft die Ausdrücke in der Bedeutung der germaniſtiſchen Schulen; ſ. dagegen *von Berg* juriſt. Beobachtungen. I. 20.

an einen gewiſſen Grad im Obereigenthum begriffen ſeyn könne *c*).

§. 2.

Lehnsverbindung.

Nirgends ſind dieſe Begriffe ſo wichtig und ſo genau ausgebildet, als in einem Rechtsverhältniſſe, welches den meiſten germaniſchen Völkerſchaften eigenthümlich iſt, in der Lehnsverbindung. Das getheilte Eigenthum, welches bey dem *Lehn* (feudum, beneficium) ſich findet, iſt beſonders durch die damit verbundene perſönliche Verpflichtung zur *Lehntreue* charakteriſirt; und hier umfaſst das Untereigenthum nicht bloſs die vollkommenſte Benutzung des Objects, woran einem andern die eigentliche Proprietät oder das Obereigenthum zuſteht,

c) *J. C. G. Budäus* Gedanken von dem Unterſchiede unter oberm und nutzbarem Eigenthum, in *Zepernick* Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, IV, 4.

ſondern auch eine beſchränkte Diſpoſitionsgewalt über ſeine Subſtanz, und das Recht der Vindication von jedem dritten. Der Inhaber des Untereigenthums heiſst *Lehnsmann* (vaſallus, fidelis), der Obereigenthümer wird *Lehnsherr* (dominus) genannt; das ganze Verhältniſs iſt ein dinglich-perſönliches, da es durch das Eigenthum an einer Sache, und die damit verbundenen perſönlichen Verpflichtungen beſtimmt wird. Die Begründung der perſönlichen Pflichten geſchieht ordentlicher Weiſe durch den *Lehnsvertrag;* der actuelle Lehnnexus und das dingliche Recht am Lehn entſteht durch die *Belehnung* (inveſtitura). Das Verhältniſs iſt nicht auf das Leben der erſten Conſtituenten beſchränkt; es iſt erblich von beiden Seiten, ſo daſs in der Regel gewiſſe, beſonders geeigenſchaftete, Nachkommen des erſten Vaſallen in alle ſeine Rechte und Verbindlichkeiten nach einer beſtimmten Ordnung von ſelbſt eintreten. Erlöſcht aus

irgend einem Grunde das Recht, welches die Belehnung den Vasallen ertheilte, so fällt das Lehn durch diese *Apertur* in die Hände des bisherigen Lehnsherrn zurück, und consolidirt sich mit dessen vorbehaltenem Obereigenthum; wodurch die Lehnsverbindung geendigt ist.

§. 3.

Deutsche Lehen und deren Arten.

In dem Umfange des deutschen Reiches ist seit den frühesten Zeiten das Lehnsverhältniss sehr gewöhnlich und allgemein verbreitet. Die Lehen, welche sich hier finden, sind von sehr verschiedener Art; sie zerfallen 1) nach der staatsrechtlichen Qualität des Lehnsherrn in *Privatlehen* und in *öffentliche* oder *Staatslehen* (§. 37.), je nachdem die Lehnsherrlichkeit entweder einer Privatperson oder der Staatsgewalt selbst zusteht; und da die Staatsgewalt im deutschen Reiche eine doppelte ist, Reichssouveränetät und

Landeshoheit, ſo gibt es auch zweyerley deutſche Staatslehen, nämlich *Reichslehen* und *Landeslehen* (feuda provincialia ſ. territorialia). Alle Landeslehen bekommen in der Regel ihre Benennung von dem Landesherrn, deſſen Lehnsherrlichkeit ſie unterworfen ſind. 2) Nach den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen der Lehngüter ſelbſt in *landſäſſige* oder *Binnenlehen* (feuda landſaſſiaca, in territorio, in curte) und in nicht *landſäſſige* oder *Auſsenlehen* (feuda non landſaſſiaca, extra curtem) *d*), je nachdem ihr Object demſelben Staatsgebiete angehört, ge-

d) *Curtis* bezeichnete in Italien einen Umfang mehrerer Güter mit einer Burg, einen Diſtrict oder Gau. *Muratori* Ant. Ital. T. I. p. 568, T. II. p. 41. *Püttmann* obſ. iur. feud. p. 204. Im Longobardiſchen Lehnrecht I. F. 5. §. 1. II. F. 51. pr. iſt das Wort wohl mit curia gleichbedeutend; wir verſtehen darunter ein Staatsgebieth, ein Territorium. *G. L. Böhmer* obſ. iur. feud. XII, 2 ſqq. *Jenichen* theſaur. iur. feud. II, 8 — 13.

gen das der Lehnsherr ſich als unmittelbarer Regent oder unmittelbarer Unterthan verhält, oder je nachdem davon das Gegentheil eintritt. Am wichtigſten iſt dieſer Unterſchied bey Staatslehen, und hier ſind Auſsenlehen alle zu einem ſolchen Staatsgebiet gehörige, worüber dem Lehnsherrn die Staatsgewalt entweder überhaupt nicht oder doch nicht unmittelbar zuſteht *e*).

e) Hierher gehören alſo ſo wohl die mittelbaren Reichslehen als die unmittelbaren Landeslehen. *Schnaubert* Commentar zu *Böhmer's* Lehrbuch. §. 61. Ehedem gab es auch Reichslehen, die in ſo fern Auſsenlehen waren, als ſie auſser den Gränzen von Deutſchland lagen (*Moſer* auswärtiges Staatsrecht, V, 3.); allein die Burgundiſchen hören durch den Lüneviller Frieden auf, die Helvetiſchen durch den Deputations-Hauptſchluſs. §. 29. Ueber die Italieniſchen Reichslehen ſ. *Klüber* Einleitung in das Staatsrecht. (1803.) Anhang. §. 8.

§. 4.

Verhältniſs gegen die Staatsgewalt.

Der Inbegriff aller Rechte, welche die Staatsgewalt als ſolche über die in ihrem Gebiet befindlichen Lehen auszuüben hat, heiſst *Lehnshoheit* (imperium civile circa feuda) *f*). In Deutſchland ſteht dieſe über die unmittelbaren Lehen Kaiſer und Reich, über die mittelbaren zunächſt den einzelnen Landesherren zu. Durchaus iſt Lehnshoheit von Lehnsherrlichkeit unterſchieden; beide Gewalten ſind nach Grund, Zweck und Umfang gänzlich getrennt, von der einen darf nie auf die andere geſchloſſen werden *g*),

f) *Schnaubert* Staatsrecht geſammter Reichslande. §. 56 ff. *Behr* Verſuch einer allgemeinen Beſtimmung des Unterſchiedes zwiſchen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit. Wirzb. 1799. Zu weit ausgedehnt iſt der Begriff, den *Gönner* Staatsrecht §. 484. S. 805. von Lehnshoheit aufſtellt.

g) I. P. O. V. 42. a ſola qualitate feudali vel ſubfeudali — ius reformandi non de-

und ihre Vereinigung in derſelben Perſon, welche bey unmittelbaren Reichslehen und landſäſſigen Territoriallehen Statt findet, iſt nur zufällig *h*). An ſich

pendet. vergl. §. 44. *Schue* rechtliche Entwickelung einiger Materien in Betreff der Landeshoheit (1795). S. 145. *Majer* T. Staats-Conſtitution (1800). Th. 1. S. 232 ff. Ehedem lagen die Dinge anders, und geſchichtlich iſt die Landeshoheit oft nur eine ausgedehnte Lehnsherrlichkeit; jetzt aber heiſs es: Lehnsmann kein Unterthan, und ſchon II. F. 5. wird zwiſchen Lehnseid und Huldigung unterſchieden. Beſonders bey den Streitigkeiten über die Landesſtaatsſubjection der reichsritterſchaftlichen Gebiete, die Territoriallehen ſind, iſt dieſer Grundſatz wichtig; hier iſt er, genau genommen, ſelbſt durch I. P. O. V, 28. beſtätigt (cum bonis ſuis *feudalibus* et allodialibus). *Kerner* reichsritterſchaftliches Staatsrecht. Th. 3. S. 245 ff.

h) Bey nicht landſäſſigen Landeslehen ſind natürlich beide Rechte wieder getrennt. *Böhmer* obſ. iur. feud. XII, 5.

ist die Subjection unter die Lehnshoheit immer nur eine reelle (landsassiatus minus plenus) *i*), und die Existenz der vollen Landsässerey in einem Lande (landsassiatus plenus) ist eine Ausnahme, die eines besondern Beweises bedarf *k*). Ueberhaupt hat nach der heutigen Verfassung die Eigenschaft als Lehnsmann auf die übrigen Verhältnisse gegen den Staat durchaus keinen Einfluss, auf Rang und Stand so wenig *l*), als auf andere

i) *Pfeffinger* ad Vitr. T. IV. p. 3 sqq.

k) *Strube* R. B. II, 25. Eine solche Ausnahme ist besonders in den Sächsischen Ländern begründet, wovon die historischen Veranlassungen am besten in *Adelung's* Directorium der Sächs. Geschichte, Einleit. S. 43 ff. entwickelt sind. Vergl. *Riccius* vom landsäss. Adel, S. 378. 389. *Pöttmann* elem. iur. feud. §. 423.

l) Anders ehedem. *Scheid* vom Adel, in der Vorrede zur Mant. docum. S. 32. Schwabenspiegel, K. 49. (ed. Senk.) Sachsensp. III, 65.

bürgerliche Verpflichtungen *m*). Lehns- und Landesherrschaft sind so getrennt, daſs der Landesherr sogar seines Unterthans Vasall seyn kann *n*).

§. 5.

Deutsches Lehnrecht.

Der Inbegriff von Rechtsgrundsätzen, welche über deutsche Lehen gelten, ist das *deutsche Lehnrecht*. Nach der Verschiedenheit seiner Quellen, deren Gültigkeit bald über das gesammte Reich sich verbreitet, bald auf einzelne Territorien, Drstricte und Lehnhöfe sich beschränkt, ist dasselbe entweder ein ge-

m) Auch davon ward ehedem das Gegentheil angenommen, z. B. in Ansehung der Steuern. *Klock* de contribution. XIV, 2. Von dieser Verirrung ist selbst *Strube* in den Nebenstunden I, 4. nicht ganz frey geblieben.

n) *Moser* von der deutschen Lehnsverfassung. S. 430. 866. *von Moser* kleine Schriften. IV, 4. *Biener* commentarii de origine et progr. leg. Germ. P. III. §. 36. *Rau* D. de superiore inferioris vasallo. Lips. 1801.

meines oder besonderes (Provinzial-) Lehnrecht; zu dem Umfange des letzten gehören auch solche Lehren, die, wenn gleich in ihrer Anwendbarkeit nicht auf ein einzelnes Land beschränkt, dennoch wegen der Natur ihrer Begründung keinen eigentlich gemeinrechtlichen Charakter haben. (§. 20.) Die ganze Disciplin ist eine positive; und es ist unrichtig, davon den Umfang aller der Grundsätze, die nicht auf ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze beruhen, sondern aus dem Wesen des Lehns selbst gefolgert werden, als ein natürliches Lehnrecht, im Gegensatz des positiven, abzusondern *o*).

o) In *Wolf's* Naturrecht VI, 2. macht das natürliche Lehnrecht einen eigenen Abschnitt; diesem berühmten Philosophen sind die Meisten auch unter den Neueren gefolgt. S. besonders *Biener* de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. Lips. 1782. Dagegen war schon *Gundling* ius naturae. c. 22. §. 27.

Zweytes Hauptſtück.
Von der Geſchichte des Lehnweſens.

§. 6.

I. Unter den Franken. Gefolgeſchaften.

Die einzelnen Rechtsinſtitute in einem Staate entſtehen eben ſo wenig, als die Staatsverbindung ſelbſt, mit einem Male; ihr Keim und ihre Vollendung liegen oft um Jahrhunderte aus einander. Dieſe Bemerkung muſs allen Unterſuchungen über die Geſchichte des Lehnweſens zum Grunde liegen; ihre Vernachläſſigung iſt die Quelle der meiſten Streitigkeiten über dieſen Gegenſtand geworden.

I. In den älteſten Zeiten, von denen die deutſche Geſchichte weiſs, pflegten die Angeſehenern und Reichern unter den Freyen der Nation eine Schaar ſtreitluſtiger und unbeſchäftigter Jünglinge als Kriegsgeſellen (comites) an ihre Per-

ſonen näher anzuſchlieſsen; die gröſsere Strenge der Kriegspflicht, worin dieſes Gefolge ſtand, ward ihm, auſser der Ehre, durch Waffen, Kleidung, Koſt und Beute belohnt *a*). Dieſe Sitte des Comitats pflanzte ſich in die meiſten Länder fort, wohin deutſche Stämme durch die Völkerwanderung getrieben wurden; da aber dieſelben in den neuen Eroberungen aus plündernden Kriegsräubern in anſäſſige Grundeigenthümer ſich verwandelten, ſo muſste auch die bisherige Art der Belohnungen für das Gefolge ſich ändern, und wie bey den meiſten geldarmen Nationen Kriegsdienſte mit Grundſtücken bezahlt werden *b*), ſo verſicher-

a) *Tacit:* Germ. 13 — 15. Vergl. *Caeſar* de bello Gall. VI, 22 23. *Möſer* Osnabr. Geſchichte. Th. I. S. 62 etc. *Majer* Urverfaſſung Germaniens, S. 183 etc. Daſs hiermit das Lehnweſen zuſammenhänge, läugnet *Mably* Obſervations ſur l'hiſtoire de la France. T. I. p. 356.

b) Daher die ehemahls gewöhnliche Ableitung des Lehnweſens von auswärtigen

ten ſich nun die Häuptlinge (Könige) durch nutznieſsliche Verleihung einzelner Güter aus dem, ihnen bey der Vertheilung der Nationaleroberung zugefallenen, gröſsern Looſe die Treue und den ſtets bereiten Beyſtand anſehnlicher Gefolgeſchaften. Dieſs findet ſich, unter verſchiedenen Benennungen, bey den meiſten ausgewanderten deutſchen Völkern, Wiſigothen, Burgundionen und anderen *c*), vorzüglich aber in dem jenſeits des Rheins errichteten Reiche der Franken *d*).

Völkern; für wen dieſe unhiſtoriſche Grille jetzt noch einer Widerlegung bedarf, der ſ. *Gebauer* D. de veſtigiis feodi qua vocem qua rem non externis, ſed Germanicis. 1732. c. 2. §. 1 ſeqq. (in ej. exercitat. academ. Vol. II.)

c) Verſuch einer pragmat. Geſch. der Lehen bis zur Erlöſchung des Karoling. Stammes. Von *D. H. B.* (1785) S. 16.

d) Beſ. vergl. *Montesquieu* eſprit des loix. L. 30. 31. auch *Robertſon* hiſtory of

§. 7.

Erste Entstehung von Lehen.

Von dem bedeutenden Grundeigenthume, das im Frankenreiche als Allod den Königen zufiel, *verlehnten* diese gern einzelne Stücke an tapfere Kriegsleute, theils als Belohnung der bisher geleisteten Folge, wodurch wohl hauptsächlich die Eroberung geschehen war, theils um auch für die Zukunft eine fortwährende Bereitschaft zur Theilnahme an ihren Privatfehden, die den Heerbann nicht in Bewegung setzten, sich versprechen zu lassen. Wer in diese Verbindung trat, gehörte zu des Königs anvertrauten Leuten oder treuen Mannen (homines, fideles, leudes, liti, iuniores, antrustiones, qui sunt in truste regis *e*), später

Charles V. T. I. proofs. not. VIII. p. 255 — 271. (ed. Basil.) und *Biener* comment. de origine et progressu iur. Germ. P. I. §. 61 - 67.

e) *Gregor. Tur.* II, 42. III, 23. *Fredegar.* c. 1. *Lex Sal.* 44, 4. *Marculf* formul.

vaſſi, vaſſalli) *f*), er hatte ſich dem Herrn (dominus, ſenior, ſeigneur) zu einer Treue und Gewärtigkeit ergeben (ſe commendare in vaſſaticum), die früh genug auch wohl eidlich verſichert werden muſste *g*). Das Gut, das ihm zu

I, 18. *Mannert* Freiheit der Franken (1799) S. 191. (in welchem Werke ſich viele Behauptungen finden, denen wir nicht beitreten können).

f) Von *gwas*, pflichtig, dienſtbar, oder auch von *veſte*, d. h., auf dem Boden feſt, anſäſſig. S. Lex Alamann. 36. 5. Capit. Compendienſe a. 757. ap. *Baluz.* T. I. p. 182. *Muratori* Antiqnit. Ital. T. I. p. 548. *Hüllmann* Unterſuchungen über die Naturaldienſte (1803) S. 17. Uebrigens iſt Vaſſe und Vaſſal unbezweifelt gleichbedeutend. Caroli Calui cap. 1. 869 c. 5. Vergl. auch *de Ludewig* iura feudor. p. 193.

g) Cap. a. 789 et 802. bei *Baluz.* T. I. p. 14. 15. 243. 377. Dadurch wird *Muratori* a. a. O. S. 607. 622. widerlegt; und daraus ergibt ſich zugleich die Unrichtigkeit des in die Geſchichte hinein-

billigem Genuſs *h*) übergeben war, hieſs, im Gegenſatz des allodialen Erbens, munus, und vorzüglich beneficium *i*), vielleicht nach der Analogie der Güter, welche die römiſchen Veteranen (beneficiarii) in Gallien häufig beſaſsen *k*), oder auch als

getragenen Unterſchiedes zwiſchen den ältern Beneficialgütern, als Belohnung ſchon geleiſteter, und den ſpäteren Lehen, als Bedingung noch zu leiſtender Kriegsdienſte.

h) *Baluz.* I, 264. *Marculf.* II, 39. Darauf muſsten ſpäter die miſſi regii beſtimmt achten. Cap. a. 807. c. 7. ap. *Baluz.* T. I. p. 460.

i) Urk. von 587. ap. *Baluz.* I, 16. *Eccard* ad Leg. Sal. tit. 62. Am beſtimmteſten iſt der Gegenſatz in Leg. Longob. III, 8. §. 3. ap. *Georgiſch* p. 1208 ausgeſprochen.

k) *Muratori* l. c. p. 547. Daher leitet mit mehrern *Gundling* in den Gundlingian. P. I. obſ. 1. P. XV. obſ. 2. die Fränkiſchen Lehen von jenen Beneficiarien ab, indem er für Veranlaſſung derſelben hält, was ſie nur unterſtützte, und ihnen etwa den Namen gab. — Das Unpaſ-

Nachahmung der geiſtlichen Beneſicien, die ja mit jenen Kriegspfründen manches Aehnliche hatten. Ob ſie in der Landesſprache ſchon *Feode* (Sold- oder Lohngüter, feuda) genannt wurden, iſt zweifelhaft *l*).

ſende des Ausdrucks beneficium für die ſpätern Lehen ſcheint ſelbſt II. F. 23. zu fühlen.

l) Die Ableitung von fe-od gab zuerſt *Hugo Grotius;* vergl. auch *de Ludewig* iura feudor. p. 47 ſeqq. Viele andere, zum Theil lächerliche Etymologien ſ. bey *Gebauer* diſſ. laud. cap. 1. Der Feudiſt leitet in II. F. 3. §. 4. feudum von fides her, aber wie wenig man ſich im Etymologiſiren auf ihn verlaſſen dürfe, folgt ſchon aus II. F. 10. Uebrigens konnte der Franke wohl Feod ſprechen, und ſchrieb dennoch latiniſirend beneficium. Doch meint *Muratori* l. c. p. 591 ſqq. jener Ausdruck ſey erſt im 11ten Jahrhundert aufgekommen; dieſs auch angenommen, darf man daraus noch nicht mit ihm, *Böhmer* und den meiſten andern die Verſchiedenheit des Beneficial- und Feudalrechts ſelbſt folgern. — Daſs

Konnte man Anfangs nur gegen den König in dieſs Verhältniſs treten, ſo ward es doch bald auch andern geiſtlichen und weltlichen Gutsbeſitzern erlaubt, durch Verleihung ihres Grundeigenthums ſich Vaſſen oder Getreue zu erwerben; ja die Leudes des Königs hatten bald ſelbſt wieder ihre Untervaſallen *m*).

§. 8.

Rechtsverhältniſſe derſelben, beſonders Erblichkeit.

Anfangs waren die Rechte der Vaſſen an ihren Beneficien wenig beſtimmt; es war ein militäriſcher Beſitz, den kein bürgerliches Geſetz ſicherte, und es konnte der Seigneur ſo gut als der Vaſſe

ſpäter beide Worte auch auſser den Büchern des Feudiſten gleichbedeutend gebraucht wurden, zeigen die alten Beyſpiele bey *Hund* metropol. Saliſb. T. III. p. 247. und *Martene* Collect. vet. SS. T. I. col. 861. Die ältern Urkunden bey *Gebauer* diſſ. laud. § 20. ſind verdächtig.

m) *Baluz.* T. I. p. 490. 618.

aus der Verbindung einſeitig heraustreten *n*). Indeſſen, da die verſprochene Treue von dem Beſitz eines Gutes abhing, ſo war in ſo fern das Verhältniſs doch immer ein dingliches; und ſo finden wir im Allgemeinen ſchon in dieſen Beneficien die Grundzüge der Feoden oder Lehen, welche die ſpätere Zeit bey andern Völkern, freylich weit genauer ausgebildet und vielfach modificirt, uns erblicken läſst *o*). Noch mehr wurden

n) *Gregor. Turon.* IX, 38. *Marculf.* I. 30.

o) Daſs dieſelben Dienſte, welche der Vaſſe wegen ſeines beneficii zu leiſten ſchuldig war, auf andern wegen eines bloſs perſönlichen Vertrags liegen konnten, hindert noch nicht, die Treue der eigentlichen Vaſſen für eine fidelitas realis, und alſo die Beneficien für Lehen zu halten. Dadurch erledigt ſich Alles, was nach *Muratori's* Vorgange (der aber in der ang. Abh. § 7. ſelbſt noch zweifelt) in *G. L. Böhmer* obſervat. iur. feudal. obſ. 2 und 3. ſehr gelehrt vorgebracht iſt. S. davon überhaupt *D. H. B.* pragmat. Geſch. der Lehen. S. 23 ff.

ſie dieſen ähnlich, als, bey immer ſteigender Wichtigkeit zahlreicher Beneficialverbindungen, durch eine Reihe einzelner Conceſſionen endlich die geſetzliche Sitte ſich bildete, daſs durch die mit einer gewiſſen Förmlichkeit ertheilte und angenommene Gabe die Verbindung wenigſtens zum Vortheil des Vaſſen, auf deſſen Lebenszeit geſchloſſen war *p*), und als allmälig, bey dem natürlichen Hange aller Verleihungen und Aemter zur Erblichkeit, welchem hier der Staat keinen oder einen zu ſchwachen Widerſtand entgegenſetzte, dem Vaſſen ſelbſt eine Art von Erbrecht an ſeinem Beneficium erworben wurde. Anfänglich war es zwar nur eine Folge beſonderer Vergünſtigungen, wenn das Recht des verdienten Vaters am Lehen auch auf

p) *Baluz.* T. I. p. 510. T. II. p. 5. *Marculf.* II, 5. *Muratori* l. c. p. 554. *Gundling* diatribe de feudis vexilli. §. 15. p. 16. Die Wirkung ſymboliſcher Traditionen bey den Franken iſt bekannt.

den ſtreitfähigen Sohn überging *q*); bald aber ward, bey hinzutretender Vermiſchung des Rechts der in derſelben Hand befindlichen Lehen und Alloden, der Anſpruch auch fernerer Verwandten begründet *r*), eine Menge von Lehen wurde oft mit einem Male auch für die Nachkommen förmlich ertheilt *s*), und die ſchwachen Regenten des neunten Jahrhunderts wuſsten nur durch einzelne Reverſe bey einzelnen Lehen das Ueber-

q) Wie gewöhnlich dieſs ſeyn mochte, läſst ſich aus den alten Formeln bey *Marculf* I, 14. 17. ſchlieſsen.

r) *Mably* obſervations. T. I. p. 288. 393. 429. Daraus folgt aber noch nicht, wie M. meint, daſs ſich ſchon im ſechsten und ſiebenten Jahrhundert, oder auch nur unter Ludwig dem Schwachen die Erblichkeit immer von ſelbſt verſtanden habe. *Mabillon* de re diplom. T. VI. p. 353 und 556.

s) *Baluz.* T. I. p. 552. 572. Vergl. *Thegan.* de geſtis Ludov. Pii. c. 19.

gehen auf die Erben zu verhindern *t*). Zuletzt ward der Grundſatz der Erblichkeit ſelbſt in königlichen Kapitularien ausgeſprochen *u*).

§. 9.

Ausbreitung und Verfall des fränkiſchen Lehnweſens.

Unendlich hatte ſich indeſſen die Zahl der Beneficien vermehrt. Die Könige ſahen in einem anſehnlichen Vaſſenheere nur die ſtets zum Aufſitzen bereiten, ſtreitluſtigen, und mehr als die freyen Wehren, von ihnen abhängigen Kriegsleute; und ohne die Gefahr zu ahnden,

t) Memoires de l'Academie des Inſcriptions. T. XXX. p. 595.

u) Kapit. Karl des Dicken von 877. *Baluz.* T. II. p. 263. 369. Was in *Böhmer* obſervat. II. §. 7. dagegen bemerkt iſt, damit würde ſich auch die Erblichheit der deutſchen Lehen anfechten laſſen; denn auch hier beruht *urſprünglich* die Folge auf demſelben Grunde beſonderer Vergünſtigungen.

welche aus dem wachſenden Anſehen derſelben ihrer eigenen Sicherheit drohte, vermehrten ſie von Jahr zu Jahr ihre Freyheiten und Vorrechte *v*). Die Hausmeier hatten nur zwey Wege, ſie muſsten die Leudes ganz vernichten oder durch gröſsere Vergünſtigungen an ſich ſchlieſsen; ſie wählten den letzten, und wagten es, ſelbſt in den Beſitz geiſtlicher Corporationen einzugreifen, um ſich Lehnleute zu erwerben *w*). Die gröſsern Privat-Gutsbeſitzer durften nicht zurückbleiben, wenn ſie ſich nicht von den Königsvaſſen unterdrückt ſehen woll-

v) *Montesquieu* eſprit des loix. L. 30. ch. 26. L. 31. ch. 8. Man vergleiche nur Lex Sal. 44. §. 1 und 4. Viel wirkte auch, daſs die kleinern freien Gutsbeſitzer ſich der Heerbannsverbindlichkeit mehr und mehr zu entziehen wuſsten; worüber ſelbſt in einigen Kapitularien Karl des Groſsen Klage geführt wird.

w) Woraus zuerſt geiſtliche Lehen, dem Objecte nach, entſtanden. *Baluz*. T. I. p. 286. 504. II. 109. 205 etc.

ten. So bildete ſich allmälig ſelbſt die Idee, der Vaſſenſtand, den der Freye urſprünglich als Knechtſchaft verachtete *x*), ſey ehrenvoller als der Stand eines bloſsen Franken; und um an dieſer gröſsern Ehre, ſo wie an dem näheren Schutze gegen unbillige Gewalt, Theil zu nehmen, begannen die freyen Grundeigenthümer, ihr Allod an den König oder die Kirche, oder einen der Baronen zu übertragen, um es als Lehn, auch wohl mit einer Zulage, zurück zu erhalten (feuda oblata), was um ſo unbedenklicher war, als erſt Erblichkeit im Lehn ſich zu bilden anfing *y*). Die Afterlehen muſsten ſich gleichfalls vermehren, da bey dem nun geſicherten Beſitze des oberen Vaſſus auch der Afterlehnsmann ſicherer war z); und zu-

x) Ein Beyſpiel in Annal. Franc. ad a. 757.

y) *Marculf.* I, 13; von etwas ſpätern Zeiten *Du Cange* ſ. v. Alod.

z) In Karl des Dicken Römerzugsmatrikel beſteht die prima plana des Heers aus lauter Lehnleuten der Groſsen.

letzt wurde das Beneficialverhältnifs auch auf andere als Kriegsdienste ausgedehnt — Vassen, mit weniger Rechten begabt und in gröfserer Abhängigkeit gebunden, wurden am Hof und im Palatium des Herrn als Ministerialen zu mancherley häuslichen Verrichtungen und Feyerlichkeiten verpflichtet *a*). Und so war es der Beneficial- oder Lehnnexus, worauf ein grofser Theil der fränkischen Monarchie beruhete, als diese durch die Stürme des neunten und zehnten Jahrhunderts zertrümmert wurde.

a) Carol. M. cap. II. a. 812. c. 7. Ludov. Pii cap. V. a. 819. c. 27. Carol. Calui cap. tit. 36. c. 4. *Baluz.* T. I. p. 495. T. II. p. 176. *Muratori* l. c. p. 565. scheint selbst die Kriegslehen nicht für die ersten und ursprünglich alleinigen zu halten; siehe dagegen *D. H. P.* pragmat. Gesch. der Lehen. S. 71. 85. und a. O. m. In Ansehung des deutschen Lehnwesens würde *Muratori* Recht haben; in Ansehung der fränkischen Beneficien aber wohl nicht.

§. 10.

II. Unter den Longobarden. Entstehung und Ausbreitung.

11. Nirgends verbreitete sich das Lehnwesen so allgemein, und nirgends bildete es sich so vollständig aus, als in dem italienischen Reiche der *Longobarden b*). Aus den nördlichen Theilen Germaniens, ihrem Vaterlande, brachte diese Völkerschaft die Sitte der Gefolgeschaften in ihre Eroberungen zwischen dem adriatischen und ligurischen Meere mit; dort fand sie viele, wohl aus dem spätern römischen Rechte hervorgegangene, Verleihungen von Grundstücken für gewisse Dienste *c*), und aus der Ver-

b) Eigentlich wohl Langobarden. S. über ihre frühere Geschichte *Gibbon* history of the fall of the Rom. emp. T. VII. p. 238 ff. und über ihr Reich in Italien id. T. VIII. p. 121. (ed. Basil.)

c) Besonders den contractus libellarius. *Muratori* antiquit. Ital. T. III. diss. 36. Derselbe findet sich noch I. F. 5. pr. II. F. 6. So auch die precariae, I. F. 9. *Lindenbrog* glossar. legg. ant. s. v. precario.

mischung beider Institute entstanden sehr bald auch hier Kriegsbeneficien *d*). Häufiger aber ward ihr Gebrauch, als durch Karl den Grofsen die Herrschaft der Longobarden vernichtet, und ihr Reich mit der grofsen Monarchie jenseits der Alpen vereinigt wurde; in dieser Verbindung mufste das fränkische Beneficialwesen auch auf Italien wirken *e*). Bald verbreitete sich hier dasselbe durch alle Zweige der Staatsverbindung; vom Könige, den Herzogen, Marchionen und Bischöfen hingen die grofsen Vasallen, Capitaneen und Baronen ab; als Unterlehnsleute waren diesen wieder die kleineren Valvasoren unterworfen *f*), so dafs selbst der ganze

d) Leg. Luitpraud. II, 26. 1. *Biener* commentar. P. I. §. 65.

e) Fränkische Beneficial-Verordnungen für Italien s. in Leg. Longob. III, 8. 1 - 3. So kommt in II. F. 29. selbst noch das Salische Gesetz vor.

f) *Muratori* antiquit. Ital. T. I. p. 623. Die Verschiedenheit jener Namen findet sich noch in unsern Gesetzbüchern.

Besitz des Landeigenthums gröſstentheils auf dieser Verbindung beruhte.

§. 11.

Weitere Ausbildung, besonders der Erblichkeit.

Aber wenig sicher war dieser Beneficialbesitz. Weit länger, als im Frankenreiche, blieb hier dem Lehnsherrn das Recht der willkürlichen Entsetzung, und ziemlich spät erst ward der Vasall des lebenslänglichen Besitzes gewiſs. Noch weniger fand Erblichkeit Statt; kaum gestand man etwa unter mehreren Söhnen dem das Recht der Folge zu, für welchen die Wahl des Lehnsherrn ausdrücklich entschied *g*). Besonders gegen die Valvasoren oder Afterlehnsleute *h*)

g) I. F. 1. §. 1. Eine Bestätigung noch vom J. 1024. s. in *Ughelli* Ital. sacra. T. II. p. 164.

h) Die nicht nach Lehnrecht beurtheilt wurden. *Montesquieu* L. 31. ch. 25. Davon finden sich noch später Spuren in I. F. 1. §. 1. I. F. 7. I. F. 14. pr.

erlaubten sich die Lehnsherren so viele Ungerechtigkeiten, daſs darüber im eilften Jahrhunderte ein förmlicher Bauernkrieg ausbrach. Diese Gelegenheit ergriff K. Konrad II., um durch ein *Königsgesetz* (von 1037) den bisherigen, für die allgemeine Ruhe, und selbst für die Kultur des Bodens gefährlichen Irrungen ein Ziel zu setzen, und die Rechte der Kriegslehnleute genauer dahin zu bestimmen, daſs theils kein Lehnsmann seines Lehns entsetzt werden solle, es sey dann wegen erheblicher Verletzung der bedungenen Treue und vor einem Mannengericht, theils nach dem Tode des Vasallen, dessen Sohn, der Enkel vom vorverstorbenen Sohne her, und in deren Ermangelung selbst des Vasallen Bruder vom Vater her das väterliche Lehn zu fordern das Recht habe *i*). So war nun das Erbrecht in

i) Die Veranlassung des Gesetzes erzählt *Wippo* in vita Conradi Sal. (ap. *Pistor* — *Struv.* T. III. p. 480), womit I. F. 1.

eigentlichen Kriegsbeneficien gesetzlich sanctionirt; es war allen Descendenten *k*),

§. I. zu vergleichen ist. Die Constitution selbst s. bey *Muratori* ant. It. T. I. p. 610., wo der Text richtiger ist, als der, welchen *Cujac.* de feud. V, I. giebt, und der, mit einem sinnentstellenden, aber oft nachgeschriebenen, Druckfehler, in *Senkenberg* Corp. iur. feud. p. 598. wiederholt ist. Die Verschiedenheit ist wichtig wegen der Frage, ob der Sohn den Enkel vom verstorbenen Sohne ausschliesse; dagegen ist auch die Analogie der Longob. Allodial-Gesetze. *Canciani* Vol. I. p. 99. 227. Dass aber die Succession des Bruders nur vom väterlichen Lehn zu verstehen sey, folgt, wenn man nur richtig interpretiren will, schon aus I. F. I. §. I.; noch deutlicher sagt die Constitution selbst: beneficium, quod patris sui fuit. Vergl. hier überhaupt, aber mit Vorsicht, *Danz* Versuch einer Entwickelung der gemeinrechtl. Erbfolgeart in Lehen. (1793.) S. 9. ff.

k) Unter den Enkeln, welche die Constitution allein nennt, sind wohl alle Descendenten begriffen, darum sagt *Wippo*

es war auch den Collateralen, als Descendenten des gemeinſamen Ahnherrn, zugeſichert, und wenn in Anſehung dieſer das Recht anfänglich nur auf die Brüder ſich beſchränkte, ſo ward es doch bald, theils durch Geſetz *l*), theils durch Gewohnheit, erſt auf Bruderskinder, dann bis auf die ſiebente Zeugung und zuletzt bis ins Unendliche ausgedehnt *m*). Nun muſste die Lehre von den rechtlichen Verhältniſſen der Lehen überhaupt in ihren einzelnen Theilen mehr und mehr ſich entwickeln, und es geſchah,

l. c. p. 469: militum animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum *nemini poſterorum* auferre ſuſtinuit. Daſs damit die Ausſchlieſsung der vom erſten Erwerber abſtammenden Collateralen des letzten Beſitzers im dritten und den weiteren Graden im Widerſpruche ſtehe, iſt wohl kein genügender Einwand; wiewohl die Sache in anderer Rückſicht wichtig iſt.

l) Beſonders von Lothar II. in I. F. 19. §. 1.

m) I. F. 1. §. 3. Vergl. I. F. 8. §. 1.

durch Gewohnheit noch mehr, als durch Kaiserliche Constitutionen. Dabey ist nur zu bemerken, theils, dass das ganze Recht unter dem steten Einflusse nicht allein der longobardischen Allodialgesetze, sondern auch der, in diesen Ländern nie ganz vergessenen, und damahls gerade vorzüglich wieder erweckten Justinianeischen Complication erwuchs *n*). *theils* dass es, wie überall bey den Deutschen geschehen ist, von einzelnen Entscheidungen verschiedener Lehnhöfe, einzelnen Gebräuchen verschiedener Gegenden ausging, und daher in sich selbst nicht so ein Ganzes ausmachen konnte, wie das in einer Stadt erwachsene römische Recht *o*).

n) Die lex Lombarda kommt noch vor I. F. 9. 10. II. F. 16. 22. 24; aus dem R. R. ganze Phrasen in II. F. 11. pr. 33. §. 4. u. f. f.

o) In unsrer Compilation streiten die Curien von Mailand, Cremona, Piacenza, Pavia, Verona, Mantua etc. oft mit einander. I. F. 1. §. 4. 17. 27. §. 1 etc., über welche Verschiedenheit II. F. 1. pr. selbst

§. 12.

III. Im deutſchen Reiche. Eigenthümlichkeit des hier entſtandenen Lehnverhältniſſes.

III. Während auf dieſe Weiſe in den auswärtigen Colonien des deutſchen Namens das Lehnweſen ſich ausbildete und verbreitete, blieb im Mutterlande, wo ſo viele äuſsere Einwirkungen nicht, wie jenſeits des Rheins und der Alpen, Statt fanden, das Syſtem der Gefolgeſchaften lange in ſeinen rohen Anfängen beſtehen. Erſt ſeitdem Deutſchland dem Frankreiche allmälig einverleibt wurde, verpflanzte ſich auch hierher das dort ſchon ausgebildetere Beneficialinſtitut; aber nur ſparſam, ſo daſs, als im neun-

Klage führt. Das auffallendſte Beyſpiel iſt II. F. 52. Bisweilen entſchied dann ein Königsgeſetz. II. F. 9 pr. 52. pr. Doch beruhte im Ganzen alles Lehnrecht ſo ſehr auf Gewohnheit, daſs man es als conſuetudo (droit coûtumier) geradezu der lex ſcripta (Romana) entgegenſetzte. II. F. 1. pr. vergl. II. F. 23. pr. 24. §. 11.

ten Jahrhunderte das deutſche Reich zu einem ſelbſtſtändigen Staate ſich erhob, dieſsſeits der neuen Reichsgränzen und beſonders in den innern Provinzen die Lehen an Zahl mit den Alloden ſich nicht meſſen konnten. Auch gab ihr Beſitz hier Anfangs weder die Rechte noch die Achtung, wie unter den Franken ſelbſt *p*); und als allmälig das Inſtitut ausgebreiteter wurde, nahm es dennoch hier einen ſehr verſchiedenen Charakter an. Dieſen und ſeine Verbreitung ſelbſt verdankt es beſonders dem Einfluſſe der nach und nach ausgearteten und ſehr drückend gewordenen Kriegsverfaſſung des fränkiſch-deutſchen Reiches. Der geringe Freye ward in gezwungener Folge ſo oft an die entfernten Gränzen des Reiches fortgeführt, daſs er, ſo wehe es der Liebe zu Krieg und Ehre thun mochte, dennoch zuletzt es vorzog, gegen gewiſſe Dienſte und

p) Das Beyſpiel von Welf Ethico aus Chron. Weingart. c. 3. iſt bekannt.

Leiſtungen ſich bey dem Heere von irgend einem angeſehenen Guts- oder Hofbeſitzer vertreten zu laſſen. Zu ſolchem Behuf muſste nun dieſer eine, zuerſt wohl aus den ganz Armen gewählte, *Mannſchaft* ſich anſchlieſsen, die er bald durch die Abgaben der Gemeinen, bald durch Verleihung eigener Güter belohnte, und welche dafür, mit Aufopferung der vollen Freyheit, ihm *hörig* ſich ergab, und nicht bloſs zu jeder Kriegshülfe, ſondern, als ein Theil der Familie, zu vielen andern Ambachtsdienſten in Haus und Feld ſich verpflichten lieſs *q*). Durch dieſe Mannſchaft aber wurde, bey dem ewigen Wechſel von Kriegen, der Herr derſelben bald ſo mächtig, daſs nun auch andere begüterte und angeſehene Freye, bald aus Furcht, bald um des

q) Dieſs iſt vortrefflich ausgeführt in *Kindlinger* Münſterſche Beyträge. Bd. II. §. 24. — 31. und Geſch. von Volmeſtein; §. 7. 8. 11. Vergl. auch *Möſer* patriot. Phantaſien. Th. III. S. 191. ff.

näheren Schutzes willen, oder auch in der Hoffnung glücklicherer und einträglicherer Fehden, es rathſam fanden, durch Darbringung (Oblation) eines Hofs oder irgend eines anderen Grundſtücks, das ſie oft erſt nach Verfluſs einer geraumen Zeit als Lehn zurück erhielten *r*), ihm ſich auf eine ähnliche Art anzuſchlieſsen, aber als freye Lehnleute, mit der bloſsen Verbindlichkeit zur Treue, und ohne die ſtrenge Hörigkeit, welche auf den Dienſtmannen lag, und dieſen den freyen Rücktritt aus dem Verhältniſs verſperrte. Andere übertrugen ihr Allode den Kirchen, um die Lehnleute von Heiligen zu werden, und des damahls ſo kräftigen Kirchenſchutzes zu genieſsen. Umgekehrt aber geſchah es endlich auch,

r) Daſs dieſs immer, auch in den ſpätern Zeiten, binnen Jahr und Tag geſchehen ſey, wie *Hert* de feudis oblatis P. II. §. 12. meint, iſt nicht ganz richtig. S. *Müller* entdecktes Staats-Cabinet. Eröffn. III. Cap. 2. *Schannat* clientel. Fuld. n. 400. 433.

dafs die reichen Dynaften Theile ihres Grundeigenthumes weggaben, um die Zahl ihrer Lehnmannfchaft zu vermehren, und die Kirchen, welche rüftiger Helfer gegen die rohe Gewalt bedurften, machten von diefem Mittel fo oft Gebrauch, dafs wohl felbft die Könige auf diefe übertriebene Veräufserung des Stiftsgutes aufmerkfam wurden *s*).

§. 13.

Lehnleute und Dienftmannen. Erblichkeit.

Auf diefe Weife hatte fich in dem deutfchen Lehnwefen, aufser dem Unterfchiede zwifchen unmittelbaren und mittelbaren Vafallen, der andere, fehr wichtige zwifchen freyen Mannen oder Lehnleuten (milites, liberi vafalli), und Dienftmannen oder Minifterialen (fer-

s) Urkunden in *Schannat* vindem. literar. Coll. I. S. 113. und ej. hift. Wormat. p. 225., woraus folgt, wie unrichtig die Behauptung ift, dafs alle ftiftifche Lehngüter offerirte feyen.

vientes, ministeriales,) gebildet *t*). Die Rechte dieser zwey Classen waren so verschieden, als ihre Würde *u*), die Lehnleute wurden nach Lehnrecht, die hörigen Dienstmannen nach Hofrecht beurtheilt, jene dienten Anfangs, wenigstens hauptsächlich, nur als Ritter im Kriege, diese waren zu einer Menge anderer Dienste verpflichtet *v*). Welches Recht

t) Die Zahl der Dienstmannen war anfänglich bey weitem die grössere. *Kindlinger* a. a. O. §. 15. Vergl. überhaupt *Ochs* Gesch. von Basel. Bd. I. S. 457 etc. *Biener* comment. P. III. §. 3. Milites liberi et serui kommen in einer Urk. von hohem Alter vor in *de Ludewig* Reliq. VII. p. 473.

u) S. besonders hierüber *Posse* Abh. aus dem Staats- und Privatrechte; B. I. Abh. II. S. 16 ff.

v) Vieles davon in *Böhmer* obs. iur. Feud. obs. IV - VI. Den Gegensatz von Lehn- und Hofrecht hat noch sehr bestimmt Sächs. Lehnrecht 67. Schwäb. L. R. 115. (Senkenberg's Ausg.)

aber beide an ihren Gütern hatten, war unbeſtimmt; man hielt es etwa für eine Were, ohne ſich darum zu bekümmern, in weſſen Hand eigentlich das Eigenthum ſich befinde. Erblich war dieſes Recht urſprünglich keinesweges; wenn auch einmal ſchon im neunten Jahrhunderte der Sohn die Folge im väterlichen Lehn als ein Recht verlangte *w*), ſo war das ein einzelner Fall, und die Regel, daſs der Lehnsbeſitz höchſtens nur lebenslänglich ſey, erhielt ſich hier, wo die Zügel der Regierung einiger Maſsen ſtraffer gehalten wurden, viel länger, als im Frankenreiche *x*). Aber

w) Annal. Fuldenſ. ad a. 884.

x) *Meibom* ad Witichind. Annal. L. II. init. Herrendienſte ſind keine Ehegelübde, hat man lange auch darauf angewandt. — Unter Otto I. erhielt der Sohn des Vaters Beneficium nur durch ſpecielle Vergünſtigung. (*Reginon*. Cont. ad a. 949.); wogegen die angebliche Conſtitution dieſes Kaiſers (*Senkenberg* C. J. F. p. 732). nichts beweiſen würde, wenn ſie nicht

besonders seit dem eilften Jahrhunderte traten doch auch hier die Gründe ein, welche dort früher gewirkt hatten; und da die Verordnungen deutscher Könige für Italien nothwendig auch in Deutschland selbst wirken mussten, so kann man annehmen, dass mit der ersten

auch gleich durch ihren Ton ihre Unächtheit verriethe. — Bey kleinern Lehen mochte hier und da die Erblichkeit schon gewöhnlicher seyn. *Brower* annal. Trev. ad a. 981. p. 484. Diplom. a. 985. ap. *Miraeum* Cod. Piar. donat. c. 42. Constitutio Henr. S. ap. Nic. *Zyllesium* in Defens. Abbat. S. Maxim. P. III. p. 31. Ein besonderes Gesetz Konrad's II. von 1025 über die Erblichkeit der Lehen, wie es mit vielen andern auch *Biener* I. I. p. 45 seqq. aus Wippo folgert, ist doch wohl nicht erweislich. Ueberhaupt bildete sich dieselbe ohne Zweifel in einigen Provinzen früher, in andern später, daher es hier, wie in den meisten Theilen der deutschen Rechtsgeschichte, so schwer ist, auch nur den allgemeinen Gang anzugeben.

Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Erbrecht der Söhne begründet war, erſt nur für Einen, den die Wahl des Herrn oder der Brüder beſtimmte, zuletzt für Alle *y*). Am früheſten ward dies bey den freyen Mannen durchgeſetzt; die Miniſterialen ſollten eines gleichen Rechts nicht genieſsen, aber ſie rangen darnach mit ſo viel Anſtrengung, und mit einer, durch alle dagegen ergriffene Maſsregeln ſo wenig gehemmten, Stetigkeit, daſs ihnen, in den immer verwirrtern Zeiten, zuletzt der Sieg nicht entgehen konnte z). Nur war dieſs Erbrecht von ganz anderer Art, als das der Longobardiſchen Vaſallen; es war der Ausfluſs eines Familieneigenthums am Lehn, und erhielt ſich nur durch den ungetheilten Familienbeſitz — eine Eigenheit, welche auf viele der deutſchen Lehnrechte

y) *Danz* hiſtor. Verſuch. §. 23. 24.

z) *Böhmer* l. c. obſ. III. §. 6. VI. 1, 5, 6. VI. 2, 3.

den ausgezeichnetſten Einfluſs gehabt hat *a*).

§. 14.

Verbreitung und Ausbildung des deutſchen Lehnweſens.

Auf die Weiſe waren, da ohnehin die Hofverfaſſung faſt überall geſprengt wurde, freye Lehnleute und Miniſterialen ſich um Vieles näher gerückt; man umfaſste ſie ſchon mit der gemeinſchaftlichen Benennung Mannen *b*). Groſs war die Zahl derſelben durch Deutſchland, ſelbſt in den wendiſchen Provinzen *c*); man kannte beynahe keine

a) Am beſten entwickelt in *Zachariä* Churſächſ. Lehnrecht. §. 26. 31. 33.

b) Privilegien der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft von *Hegewiſch* und *Jenſen*. p. XXV. Sehr früh wird famulatus und vaſallatus gleichbedeutend gebraucht in *Witichind.* annal. L. III. p. 652. cf. *Regin.* cont. ad a. 952; bald wurden auch die Verbindlichkeiten dieſelben. *Poſſe* a. a. O. S. 42.

c) Wo jedoch erſt ſeit dem zwölften ſec. der Lehnsverband ſich recht verbreitete.

angesehene Güterbesitzer ohne Lehnsverband, und es schien sich recht die Vorstellung fest zu setzen, dass man nichts ohne Uebertragung durch ein Lehn besitzen könne *d*). Die Mannen, welchen jetzt das ritterliche Kriegswesen allein oblag, erhoben sich zu einem eigenen Stande als Wehrstand und Ritterschaft, der, nach der Sitte der Zeit, zunftmässig auch dadurch sich absonderte, dass er sich nur aus sich selbst rekrutirte *e*); sie waren, nach Vernichtung der gemeinen Ehre der Freyen, im Besitz der höchsten Ehre, und nicht mehr in der Volksgemeinde (in placitis generalibus), sondern in der Versammlung der Mannen (in con-

Schwarz Pommersche Lehnshistorie. 1720. *Biener* P. III. p. 115 sqq.

d) *Eichhorn* Gesch. der Künste und Wiss. B. 1. Erläuterungen. S. 11. Daher so viele einzelne Lehnnamen, und so viele unnütze Dissertationen über dieselben.

e) Nur wer von Ritterart geboren war, galt für lehnfähig. Auct. vet. de benef. I, 4. Sächs. L. R. II. Schw. L. R. I, 4.

ventu ministerialium) wurden die gesammten Landessachen mit dem Landherrn verabredet *f*). So kann man sagen, daſs einige Jahrhunderte hindurch der Staatsverband im deutschen Reiche nur ein Lehnsverband war. Auf diese Weise durch Vereinigung in einen Stand mächtiger geworden, wurden die Mannen auch übermüthiger; kaum lieſsen sie sich von dem Herrn noch befehlen, sie wollten gebeten seyn, und war es ehemals nicht ungewöhnlich gewesen, daſs der Herr seine Ministerialen verschenkte und weggab *g*), so glaubten nun die Lehnleute, besonders wenn sie offerirte Lehen besaſsen, ihre Herren nach Belieben wechseln zu können *h*). Ihre Güter erlaubten sie sich, wenigstens theilweise, ohne Einwilligung der Herren

f) *Biener* l. c. p. 95 sqq. *Kindlinger* Gesch. von Volmestein. §. 21.

g) *Böhmer* obs. V. §. 7.

h) *Schmidt* Gesch. der Deutschen. B. VII. K. 43.

zu veräuſsern; wenigſtens war dieſe Einwilligung, die oft im Voraus allgemein ertheilt ward *i*), ſo leicht zu erhalten, daſs an ein Eigenthum des Lehnsherrn kaum noch zu denken war, und dieſs nur dem Lehnsmanne zuzuſtehen ſchien *k*).

§. 15.

Verfall und allmälige Auflöſung des Lehnweſens.

Das Lehnweſen war ſo wichtig geworden, weil auf demſelben die Kriegs-

i) *Lünig* C. I. F. II. p. 550.

k) *Pfeffinger* ad. Vitr. II, 2. 1. p. 929. *Engelbrecht* introd. in iur. feud. Pom. C. IV. §. 1. *Zachariä* Churſ. Lehnr. §. 27. **). Der Ausdruck dominus, den man ſo oft in den Urkunden findet, bezieht ſich weniger auf das Eigenthum des Lehnsherrn, als auf des Mannes Reverentialverhältniſs gegen denſelben. Die Wirkungen dieſes, in den Händen des Vaſallen ſo viel unbeſchränktern Rechts zeigen ſich noch in den Lehnrechten mehrerer Territorien, z. B. von Meklenburg und Pommern.

verfaſſung beruhte; als dieſe ſich zur Söldnermiliz mehr und mehr hinneigte, und damit, dem militäriſchen Grundcharakter der deutſchen Staatsgeſchichte gemäſs, über alle Theile der Conſtitution und des bürgerlichen Lebens eine allgemeine Veränderung erging, muſste auch das Lehnweſen ſich umformen. Die ritterlichen Vaſallen konnten und wollten gegen Miethlinge, und in einem Kampfe, welchen das neue Kriegsgeſchütz mehr als perſönliche Tapferkeit entſchied, ſich nicht mehr ſtellen, ſo wie ſie auch keine Luſt bezeigten, an den durchaus veränderten Höfen zu Ehrendienſten noch zu erſcheinen; obwohl im fortdauernden Beſitze der Lehen, verweigerten ſie den ergehenden Aufgeboten den Gehorſam, und ihre politiſche Wichtigkeit als Landſtände ſicherte ſolchen Verſuchen den glücklichſten Erfolg. Nun aber verhinderte nichts mehr, daſs auch der, ſonſt zu ritterlichen Geſchäften nicht beru-

fene, Bürgerſtand Lehen erwarb *l*); der gelehrte Bürger, der geſtrenge Doctor nahm alſo von jetzt an am Mannengerichte Theil *m*), und wollte die vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr nach der alten natürlichen Sitte, ſondern nach den neu gelernten lateiniſchen Geſetzen entſcheiden. (§. 17.) Dadurch löſete ſich, hier früher, dort ſpäter, die bisherige Lehnsverfaſſung mehr und mehr auf; ihren militäriſchen Zweck verlor ſie ganz

l) *Zachariä* a. a. O. S. 57 ff. Schon das Schwäb. L. R. I, 6. iſt laxer, als die ältern ſächſiſchen Rechte. Dispenſationen der Kaiſer für Perſonen aus dem Bürgerſtande ſ. aus dem dreyzehnten und den folgenden Jahrhunderten in *Schöpflin* hiſt. Zaringo-Bad. T. V. p. 261. *Ayrmann* Syll. anecdot. p. 304. *Lünig* C. J. F. T. I. p. 1191. T. II. p. 545. *Scheidt* Tractat vom Adel. S. 423. u. dergl. m.

m) *Sattler* Geſchichte der Grafen von Wirtemberg. Th. IV. Beil. n. 54. *Kind* D. de origine et fatis curiae provinc. ſupr. in Saxonia, Lipſ. 1773. §. 15.

und gar, besonders in Ansehung solcher Lehen, deren Lehnsherren bloſse Privaten waren, und also, nach der neuen Staatsverfassung, kein Kriegsrecht besaſsen, und wenn in neueren Zeiten einmal ein Aufgebot an die Vasallen zum Auffitzen erging *n*), so schien dieſs etwas so Ungewöhnliches, daſs wohl gar Appellationen deſswegen an die höchsten Gerichte ergriffen wurden *o*). So sank das Feudalinstitut aus einer Staatsanstalt zu einem besonders modificirten Systeme von Eigenthum herab; und wenn es im Mittelalter als das einzige Band der bürgerlichen Ordnung für die Gesellschaft von dem gröſsten Nutzen gewesen war,

n) Wobey es überdem fast nie zur wirklichen Leistung kam. Beyspiele von 1704 in Sachsen s. in Cod. August. T. I. p. 1309., von 1706 und 1740 in Jülich in *Sorge* Chronologie des Lehnwesens. 35. 46.

o) Dieſs ist von der Mecklenburgischen Ritterschaft in den bekannten Zwistigkeiten mit Karl Leopold geschehen.

ſo muſste es nun bey ſo ganz veränderter Lage der Dinge nicht ſelten als eine für die Geſammtheit drückende Beſchränkung der freyen Wirkſamkeit der Staatsgewalt erſcheinen, und überall wurde der Wunſch laut, das alte und veraltete Verhältniſs aus den neuen Verfaſſungen ausgetilgt zu ſehen. Von dieſer Zeit an datirt das Lehnweſen ſeinen Verfall auch in Deutſchland. In manchen Territorien war ſchon früher der Lehnnexus erloſchen, beſonders dadurch, daſs die regelmäſsige Lehnserneuerung, im gemeinen Rechte ſo nothwendig, hier nicht Sitte war, und über deren Verſäumniſs die feudale Qualität der Güter vergeſſen wurde *p*). In andern Ländern (wie in Meklenburg) modificirte ſich das Lehnrecht, gewiſſer Maſsen von ſelbſt, nach

p) Von Holſtein trefflich ausgeführt in *Schrader* Lehrbuch der Schleswig-Holſtein. Landesrechte. Th. I. §. 64. Vergl. überhaupt *a Glöbig* de rebus dubiis in iure feud. obſ. 1.

dem Bedürfniſs äuſserer Verhältniſſe; die Staatskunſt aber der neueren Zeiten arbeitet abſichtlich darauf hin, um auf friedlichem und rechtlichem Wege zu dem Ziele zu gelangen, deſſen Erreichung in auswärtigen Reichen die gröſsten Revolutionen veranlaſst, oder wenigſtens zum Vorwande derſelben gedient hat *q*).

q) Das Rechtliche der Lehnsaufhebungen und Allodificationen wird unten erörtert werden. Politiſch iſt es vielleicht am rathſamſten und in manchen Ländern gewiſs thunlich, den Lehnnexus ſich ſelbſt auflöſen zu laſſen, ohne ihn zu erneuern. Darauf zweckt der Platzbaierſche Hausvertrag vom 12ten Oct. 1796. §. 10. ab (in *Aretin* Genius von Baiern. B. I. S. 22.); ſo wie die vortreffliche K. P. B. Fideicommiſspragmatik von 1805. nr. XI. (Allg. Zeit. 1805. S. 128.)

Drittes Hauptſtück.

Von den Quellen, den Hülfsmitteln und der Literatur des Lehnrechts.

§. 16.

A. *Quellen I. gemeinrechtliche 1) Longobardiſches Recht. Deſſen Entſtehung.*

Die bey weitem reichhaltigſte Quelle des gemeinen Lehnrechts in Deutſchland iſt eine unter den Longobarden, alſo bey einem urſprünglich deutſchen Volke, aber im Auslande entſtandene, und in einer fremden Sprache verfaſste Compilation von Geſetzen und Gewohnheiten, deren Gültigkeit bey uns nur auf der Reception beruht. Dieſs iſt der *liber feudorum*, *libri f*, *vſus ſ. conſuetudinis f.*, ein Buch, deſſen Entſtehung manchem Zweifeln unterworfen iſt *a*). Schwer-

a) *Böhmer* obſeruat. iur. feudalis. obſ. 1. *Biener* primae lineae hermeneutices iur.

lich rührt das Ganze aus einer Zeit, und noch weniger von demſelben Verfaſſer her; es iſt vielmehr im Laufe des zwölften Jahrhunderts aus verſchiedenen einzelnen Abhandlungen und Collectaneen allmälig erwachſen. Als im Beginn dieſes Jahrhunderts in Norditalien ein neuer Eifer für das Studium der Rechte erwachte, muſste dieſer bald auch auf das ſchon ſo wichtig gewordene Lehnrecht ſich wenden; von verſchiedenen Juriſten wurden wohl Stellen einzelner Geſetze, beſonders wichtige Rechtsfälle, merkwürdige Entſcheidungen, Formulare von Belehnungen u. ſ. w. zu eigner und

feud. Long. Lipſ. 1790. cap. I. §. 3-9. Die in dieſem Lehrbuch vorgetragene Meinung iſt ausführlicher entwickelt in des Verf. Pr. de vera librorum iuris feudalis Longobardici origine. Gott. 1805.; wo ſich auch die Gründe exponirt finden, weshalb die gewöhnliche, auf die Auctorität des Kalendarii archigymn. Bonon. gebaute Meinung ſchlechthin verworfen werden muſs.

fremder Belehrung aufgezeichnet, woraus allgemach in mancher Familie, in manchem Lehnhof eine Art von lehnrechtlichem Excerpten- und Anecdoten-Buch entſtand, das aus einer Hand in die andere überging *b*). In der Mitte des Jahrhunderts zeichneten ſich an dem groſsen Lehnhofe zu Mailand die beiden Conſuln der Stadt, *Gerardus Niger* und *Obertus ab Orto c*) durch eine genaue Kenntniſs des Lehnrechts aus; ihre Meinungen

b) Zu einer ſolchen Sammlung ſcheint das Meiſte aus der erſten Hälfte unſeres erſten Buchs zu gehören, bis I. F. 18. Dieſs iſt wohl vor Lothar II. entſtanden; denn I. F. 13. pr. iſt interpolirt. Der Concipient war kein Mailänder. I. F. I. §. 4 u. a. Stellen. Von I. F. 19. beginnt ein neues, ſpäteres Heft.

c) *Otto Friſing.* de geſt. Frid. II. 12. 13. *Gunther Ligurin.* II. 505, woraus wir ſehen, daſs Gerard für kaiſerlich geſinnt galt. *Cujas* ſchreibt ihm ohne Grund das ganze erſte Buch zu; vielleicht iſt der Schluſs desſelben von ſeiner Hand.

erwarben ſich groſse Auctorität. Von dem letzten weiſs man beſtimmt, daſs er zwey Briefe an ſeinen Sohn über Mailändiſche Lehnsgewohnheiten ſchrieb *d*); manches andere Blatt ihrer Hand mag bey ihren Collegen und Nachfolgern ſich erhalten haben. Zu der in Abſchrift herumlaufenden Sammlung ſolcher verſchiedenen Aufſätze wurden, höchſt wahrſcheinlich bis gegen den Schluſs des zwölften Jahrhunderts hin, von mehrern andern, beſonders in Mailand, neuere Rechtsfälle, Meinungen ſpäterer Juriſten, und Auszüge oder auch ganze Stellen aus älteren und neueren Königsgeſetzen hinzugeſchrieben *e*); das Collectaneen-

d) Der erſte Brief geht von II. F. 1 bis 8.; der zweyte findet ſich II. F. 23 u. 24. Tit. 9 ſqq. ſind Excerpte; Tit. 25. iſt nicht mehr von Obert.

e) Dieſe Zuſätze beginnen tit. 25. und gehen bis tit. 51.; bey tit. 28. hebt beſonders das Berufen auf Mailändiſche Sitte an, welcher ſelbſt kaiſerl. Conſtitutionen nachgeſetzt werden. II. F. 34. pr. u. §. 2.

buch, auf diese Weise immer vollständiger gemacht, wurde mit Glossemen aus dem römischen und longobardischen Allodialrechte vermehrt (§. 11. not. *n*), und fing an, in dieser Form allmälig gerichtlichen Entscheidungen zum Grunde gelegt zu werden. Als nun unter Friedrich II. mit den Justinianeischen Novellen eine Veränderung vorging, schrieb man das schon so wichtig gewordene Buch, durch Hinzufügung einiger Königsgesetze noch vermehrt, denselben als Anhang bey *f*),

Den Meinungen der Consuln wird meist der Vorzug gegeben; bisweilen entscheidet der Sammler selbst II. F. 36. 47., oft stellt er mehrere Meinungen ohne Entscheidung neben einander. Für die Zeit dieser Zusätze ist wichtig II. F. 32. Königsgesetze sind angeführt II. F. 24. §. 12. 27. 33. §. 4. 34. pr. u. §. 2. 40. 44. Die Excerpte daraus sind aber nicht immer getreu, wie die Vergleichung von II. F. 9. §. 2. 16. 22. §. 2. 34. pr. mit den Originalen lehrt.

f) Nach *Odofred.* ad auth. Cassa C. de SS. ecclesiis geschah diess von *Hugolinus*;

und unter dem Namen der zehnten Collation wurde es von jetzt an als förmliches Gesetz betrachtet; man las darüber auf den juristischen Schulen, glossirte es g), und sprach darauf in den

dürfte man der Nachricht ganz trauen, die sich in der Summa sec. *Joannem* in Nov. prooem. (der Summa Azonis, Venet 1610. beygedruckt, p. 1220) findet, so müsste es noch früher, vor dem Schluss des zwölften Jahrhunderts, geschehen seyn. Vergl. *Hugo* Civ. Mag III, 2. S. 121. Die hinzugefügten Gesetze fangen Tit. 52. an; sie finden sich zum Theil im Auszuge schon früher, z. B. I. F. 22. II. F. 9. In älteren Codd. und Ausgaben findet sich darunter auch eine Const. von Friedrich II. Tit. 58. ist wohl aus der romanisirenden Glosse entstanden.

g) Besonders *Calumbin*. Damals mögen auch die Abtheilungen entstanden seyn, *G. D. Hofmann* D. de vnico iuris feudalis Longobardici libro. Tub. 1754. Zuerst machte man drey Bücher (*Andr. de Isernia* in vsus feudor. N. 23. *Alvarott.* lect. in feud. Fol. 3.), dann zwey,

Gerichten — jedoch nur in dem Umfange, den es zu Friedrich's II. Zeit ſchon gehabt hatte, ohne auf die ſpäter in gleicher Art noch hinzugekommenen Zuſätze Rückſicht zu nehmen *h*). — Nur auf dieſe Weiſe erklären ſich alle Eigenthümlichkeiten der Compilation; man kann indeſſen immer, der alten Sitte

Cujas, meiſtens nach alten Codd., fünf. Die zweyte Theilung iſt uns geblieben, doch nehmen unſre Bücher Rückſicht auf *Cujas* Aenderung. *Hugo* Civ. Mag. III, 2. S. 241 ff. Vergl. *Biener* l. c. p. 22 ſqq.

h) Das erſte und zweyte Buch unſrer Ausgaben iſt gloſſirt; in Anſehung II. F. 52. §. 2. 57. 58. zweifelt die Gloſſe ſelbſt, lex ſit necne, weil jene Titel in antiquis conſuetudinibus fehlten. Bis hierher gehen die *capitula ordinaria*: die *capp. extraordinaria* ſ. *extrauagantia* (lib. IV. ap. Senkenb.) fügte ſpäter *Ardizo* hinzu, obwohl auch manches ältere Geſetz darin ſich findet, wie Tit. 98 u. 104. Vergl. hiervon, und über die ſpätern Eintheilungen von *Mincuccius*, *Baraterius* etc. *Biener* l. c. §. 9.

treu, ihre verschiedenen unbekannten Verfasser unter dem Collectivnamen *der Feudist* begreifen.

§. 17.

Reception in Deutschland. Regeln der Anwendung.

Mit dem Justinianeischen Rechte, als dessen Theil sie betrachtet wurde, verschaffte sich diese für Kaiserrecht gehaltene Compilation auch in Deutschland Eingang, wo ihre Verbreitung durch die unendliche Verschiedenheit und grosse Unbestimmtheit der einheimischen Gewohnheiten sehr befördert wurde; und vom dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte an, in einigen Ländern früher, in andern später durch Gewohnheit eingeführt *i*), erwarb sich das longobardische Lehnrechtsbuch zuletzt durch ganz Deutschland, bey den öffentlichen so wohl als den Privatlehen, die Kraft eines gemeinen subsidiarischen Rechts,

i) *Böhmer* obs. 1. §. 18 sqq. *Zepernick* Samml. III, 2. *Jenichen* thesaur. I, 9-11.

welche ihm die Reichsgesetze bestätigen *k*). Ueber die Gränzen und die Art seiner Anwendung lassen sich, ausser den allgemeinen als bekannt vorauszusetzenden, folgende besondere Regeln aufstellen *l*): I) Es gilt nur, in so fern es Bestimmungen über Lehen enthält, und zwar über solche Arten derselben, die in Deutschland existiren *m*). II) Es gilt

k) Das L. R. ist unter des Reichs gemeinen Rechten mit begriffen. C. der K. G. O. I, 71. V. 1. R. H. O. I, 16. I. R. A. 105. W. K. XXI, 1. (*von Sartori*) Gesch. von dem Ursprung und Fortgang der Lehnrechte. S. 40-68.

l) *Zachariae* opusc. academ. (1805.) n. 3. Ganz andre, selbst der gemeinen Erfahrung widersprechende, Regeln hat *Posse* in der Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolge-Recht und Ordnung. S. 125 ff.; in der Abh. über die Lehnfolge der Descendenten (1805). S. 47. und in seinen andern Schriften.

m) *Jenichen* thes. I. 10 u. 13. Unanwendbar ist daher alles, was von der Staatsver-

insoweit, als es für Kaiserrecht gehalten und bey der Reception auf den Schulen gebraucht wurde, d. h. insoweit es glossirt ist. Sonach haben nur die *ordentlichen Kapitel* directe Gesetzeskraft; die ausserordentlichen, wenn sie mit jenen, oder mit der Analogie streiten, sind unanwendbar, sonst dienen sie zur Bestätigung *n*). III) Von mehrern mit einander streitenden Bestimmungen gilt die der Zeit nach jüngste *o*), oder

fassung (II. F. 5. 56.), vom Process (II. F. 27. und an vielen a. O.), vom contractus libellarius, vom F. guardiae, und andern, bey uns nicht üblichen, Lehnarten vorkommt; überhaupt alles, was sich mit dem öffentlichen Recht des Reichs nicht verträgt. Sonst müsste ja auch II. F. 22. §. 1. gelten!

n) *Schnaubert* Commentar S. 56. und die dort ang. A. M. ist *Cujac.* ad II. F. 73. Vergl. *Zepernick* anal. II, 7.

o) *Biener* hermeneut. iur. feud. §. 20. Die Entstehung des Buchs zeigt diess am besten; die allgemeinen Gründe dagegen

die, welcher der Feudiſt auf irgend eine Weiſe den Vorzug gibt; bey ſolchen Antinomien aber, die ſich weder auf dieſe Art entſcheiden, noch durch Erklärung vereinigen laſſen, muſs die Analogie, und zuletzt, wenn man nicht authentiſche Interpretation will eintreten laſſen, die Praxis den Ausſchlag geben *p*).

§ 18.

2) *Reichsgeſetze.* 3) *Kanoniſches und* 4) *Römiſches Recht.*

Zu den Quellen des gemeinen Lehnrechts gehören ferner die *deutſchen Reichsgeſetze*, inſofern ſie das Lehnweſen betreffende Beſtimmungen enthalten, wie die goldene Bulle, die Wahlcapitulation, mehrere Reichsabſchiede und andere Reichsconſtitutionen *q*); doch betreffen

in (*Hübner*) Berichtigungen und Zuſätzen zu den Inſtitutionen (1801.) S. 11. 12. beweiſen nichts.

p) *Giphan* antinomiae iur. feud. ed. *Olemann.* Franc. 1606 *Möller* diſtinct. 1, 8. *Biener* l. c. §. 21. 24.

q) *Lünig* C. I. F. T. I. p. 18 ſqq.

diese meistens nur Reichslehen, und ihre Anwendung auf Landes- und Privatlehen ist also bloss mittelbar. Dem *kanonischen Rechte* ist zwar das Lehnwesen bekannt, und wird darin gelegentlich erwähnt; doch wird demselben durch das longobardische Recht derogirt, ausser in Ansehung der geistlichen Lehen, insoweit von diesen die Decretalen (III, 20.) besonders handeln. Da dem *römischen Rechte* das Lehnsinstitut durchaus fremd ist, so kann es bey eigentlichen Lehnsachen eine directe Anwendung niemals finden; allein sobald andere, dem R. R. bekannte, Geschäfte beym Lehen vorkommen, tritt sein Gebrauch, freylich immer modificirt, ein, und eben so müssen die aus ihm fliessenden allgemeinern, über das ganze Rechtssystem sich verbreitenden Grundsätze insofern auch hier gültig seyn, als es an solchen in den eigentlichen Quellen des Lehnrechts fehlt, und als sie nicht der Natur des ganzen Instituts widerspre-

chen *r*). Dafs in Ermangelung beſtimmter geſetzlicher Vorſchriften auch die *Analogie* dieſer verſchiedenen Rechte eintrete, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 19.

II. Particuläre, und zwar 1) *geſchriebene Quellen.*

Die älteſten Quellen deutſcher Territorial-Lehnrechte beſtehen nicht in ausdrücklich promulgirten Geſetzen, ſondern in Privatſammlungen der Lehnsgewohnheiten und Gebräuche, welche ſich in einzelnen gröſsern Lehnhöfen oder in ganzen Diſtricten und Ländern allmälig gebildet hatten *s*). Dahin ge-

r) II. F. 1. *Schnaubert* Commentar S. 16. *Hufeland* Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 28.

s) S. überhaupt *Biener* comment. de origine et progreſſu legum iuriumque Germanicorum. P. II. Vol. I. p. 260 ff. Man findet dieſe Sammlungen meiſtens bey *Senkenberg;* über Art und Veranlaſſung ihrer Entſtehung mündlich, Vergl. *Krauſe* Abh. aus dem Staatsrecht. I, 1. §. 11 ff.

hören das *Buch von dem Lehnrechte* und der *Vetus auctor de beneficiis*, beide vermuthlich aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts *t*); das *sächsische Lehnrecht*, wahrscheinlich der zweyte Theil des Sachsenspiegels aus den ersten Decennien des folgenden Jahrhunderts, für ganz Norddeutschland wichtig; das *schwäbische Lehnrecht* für die Länder fränkischen Rechts, wohl aus den Zeiten des sogenannten Zwischenreichs *u*); das dritte Buch des *Kaiserrechts*, von jüngerem Alter und geringerer Wichtigkeit *v*), und der *Richtsteig Lehnrechts*, als Anleitung zum Lehnsprocesse, aus dem vierzehnten Jahrhundert. Diese Sammlungen, da sie grösten Theils bereits bestehende Gewohn-

t) *Zepernick* Miscellaneen I, 1. *Zachariä* chursächs. Lehnrecht §. 13-16.

u) *Runde* zum Buri'schen Lehnrecht S. 39. In diesem Lehrbuch ist das Schw. L. R. immer nach *Senkenberg* citirt.

v) Von den darüber geführten Fehden *Schott* unpart. Kritik Bd. I, II.

heiten enthielten, gewannen mit und ohne gesetzliche Bestätigung ein grosses praktisches Ansehen in den Gerichten *w*); jetzt ist ihnen diess nur in den Ländern und nur in der Ausdehnung zuzugestehen, worin sie durch Bestätigung oder Reception Gesetzeskraft erhalten haben *x*), im übrigen ist ihr Nutzen nur historisch-antiquarisch. Von unbedingter Anwendbarkeit für alle Lehen und Lehnsleute des Landes oder Lehnhofes sind die von den einzelnen Territorialgewalten oder mit gesetzgebender Gewalt versehenen Lehnhofsherren allgemein gegebenen

w) Der R. A. von 1498. §. 37. (N. S. der R. A. Th. II. S 46.) nennt das daraus abfliessende Recht einen *Landbrauch.*

x) *Strube* Nebenstunden V, 22. §. 27 ff. A. M. war *Ricciardus de antiquis* (*de Senkenberg*) de vsu iur. feud. in German. Colon. 1793. (*Jenichen* I, 7.) In einigen Ländern gelten jene Sammlungen ganz als subsidiarisches Recht, in andern nur in Ansehung der einzelnen Grundsätze, deren specielle Gültigkeit erweislich ist.

Lehnsgeſetze, welche bald das geſammte Lehnweſen oder nur einzelne Gegenſtände desſelben betreffen, bald als ſpecielle Lehnsmandate oder als Theile allgemeinerer Geſetze (Landtagsabſchiede, Privilegien der Ritterſchaft u. ſ. w.) erſchienen ſind *y*).

§. 20.

2) *Ungeſchriebene Quellen.*

Alle im Lehnsverbande ſtehende Perſonen können ſich, in ſo fern ſie durch allgemeine Geſetze nicht bereits gebunden ſind, vertragsmäſsig ſelbſtgebilligten Geſetzen unterwerfen, und hieraus entſteht ein *ungeſchriebenes*, *vertragsmäſsiges Recht*, das auf Lehn- und Familienverträgen, Lehnbriefen, Dinumeramenten u. ſ. w. beruht, ſeine Gültigkeit aber nur auf die Contrahenten und die von ihnen abhängigen Perſonen erſtreckt.

y) *Moſer* von der deutſchen Lehnsverfaſſung III, 2. *Lünig* C. I. F. 2te Abth. Muſterhaft iſt das *H. S. Gothaiſche Lehnsmandat* vom 6. Jan. 1800.

An ſich auf gleichem Rechtsgrunde beruhend, aber von gröſserer Ausdehnung, ſind die erweislichen *Lehnsgewohnheiten* und *Obſervanzen* z), deren es in den einzelnen Ländern und Lehnhöfen viele gibt, bey deren Anwendung aber die Reichsgeſetze eine beſondere Vorſicht gebieten *a*). Zu ihrem Beweiſe können die *Lehnsparömien* bisweilen mit Nutzen gebraucht werden *b*). Durch ganz Deutſchland *gemeine* Lehnsgewohnheiten gibt es, der Natur der Sache und ſelbſt der hiſtoriſchen Erfahrung nach, nicht; auch kann man dergleichen aus der Zuſammenſtellung gleicher oder ähnlicher Gewohnheiten mehrerer Länder oder Lehnhöfe nicht entwickeln, ſo wenig als überhaupt durch das Zuſammentreffen mehrerer einzelnen Landeslehnrechte ein wirklich gemeines Lehnrecht entſteht.

z) II. F. 23. pr. W. K. XXI, 1.

a) R. H. O. V, 1.

b) *Eiſenhart* Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern S. 597 ff.

Doch läſst ſich auf dieſem Wege von manchem, dem gemeinen Long. Recht unbekannten, Lehnsinſtitute ein allgemeiner Begriff ſo aufſtellen, daſs die daraus entwickelten Folgeſätze in allen einzelnen Ländern, wo nur das Inſtitut ſelbſt nach dieſem Begriff erweislich exiſtirt, ſubſidiariſch, auch ohne beſondere geſetzliche Sanction, zur Anwendung kommen *c*). Die Analogie der partikulären Allodialrechte gilt im Beſondern, wie die des gemeinen Civilrechts im Allgemeinen. Auf den *Gerichtsgebrauch* darf nur inſofern geſehen werden, als er wirklich Rechtsquelle iſt.

§. 21.

Verhältniſs der verſchiedenen Quellen gegen einander.

Die Stufenfolge der verſchiedenen Entſcheidungsquellen, die in einem einzelnen Falle zur Anwendung kommen

c) Die weitere Begründung dieſer, für das ſ. g. deutſche Privatrecht ſehr wichtigen Sätze an einem andern Orte.

können, wird durch den Grundſatz beſtimmt, daſs das mehr Beſondere immer dem mehr Allgemeinen vorgeht; Willkür bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht. Die Reihe iſt alſo: 1) beſondere Verträge zwiſchen Lehnsherren und Vaſallen, inſofern darin nicht die Gränzen der Autonomie überſchritten ſind, mit den Lehnbriefen, Lehnprotocollen, Lehndinumeramenten, Reverſalen, Muthſcheinen u. ſ. w. *d*). 2) Rechtsgültige Verträge und wirkliche Obſervanzen ganzer Familien, welche die von dieſen beſeſſenen oder gegebenen Lehen betreffen *e*). Aus den letzten entſteht oft ein eigenes *vertragsmäſsiges Lehnhofsrecht* (ius curiae practitium), das

d) I. F. 14. §. 2. II. F. 2. §. 2. II. F. 18. R. H. O. V, 1. *Zepernick* Analect. iur. feud. I, 3. Von dieſen Urkunden, ihrer Beweiskraft, ihren Veränderungen etc. unten.

e) In wie ſern werden dadurch dritte gebunden? *Jaup* D. de valore pactorum familiarum nobilium intuitu tertii. Gieſſ. 1792.

als ſolches ſelbſt in Anſehung der Auſsenlehen gelten kann, wenn es in den Gränzen autonomiſcher Verordnung ſtehen bleibt, und wenn nicht ſeiner Anwendung verbietende Geſetze am Orte der belegenen Sache geradezu entgegen ſind *f*). 3) Landeslehnsgeſetze und Gewohnheiten, nämlich in Anſehung der Form des Lehnvertrags die Geſetze am Orte ſeiner Abſchlieſsung, in Anſehung der Perſonalverhältniſſe des Vaſallen in Beziehung auf das Lehn die Geſetze am Orte des Lehnhofs (leges curiae proprietales, vom Inhaber der Lehnsboheit gegeben, er mag zugleich Lehnhofsherr ſeyn oder nicht), in Anſehung der eigentlichen Realverhältniſſe des Lehns die Geſetze am Orte der belegenen Sache *g*). 4) Reichslehnsgeſetze. 5) Lon-

f) *G. L. Böhmer* D. de deciſione cauſarum feudalium ſecundum ius curiae. Gött. 1768 (in Elect. iur. feud. I, 1.)

g) Auf dieſe Art muſs die bekannte Frage über die Colliſion inter iura curiae et rei ſitae entſchieden werden. Man ſ.

gobardisches Recht, und zuletzt 6) die verschiedenen Quellen des bürgerlichen Rechts, die in Ermangelung besonderer Lehnsgesetze zu beobachten sind, in der Ordnung, welche für diese überhaupt gilt.

§. 22.

B. *Hülfsmittel.* C. *Literatur.*

Zu den nothwendigen *Hülfsmitteln* bey dem Studium des Lehnrechts gehören, ausser denen, welche allen Rechtstheilen gemein sind, insonderheit *Sprachkenntnisse* h) und Kenntniss der *deut-*

Schnaubert Comm. S. 55. 60 *Dabelow* Meletem. coll. I. Hal. 1791. *Hagemann* Einleitung §. 47. 48. und die daselbst angeführte Literatur. Nur erinnere man sich immer, dass von eigentlichen Lehnsachen die Rede ist; in Ansehung der Allodialsachen, die bey einem Lehn vorkommen können, gelten die gemeinen, freylich auch bestrittenen, Regeln.

h) Hierher gehören die bekannten Werke von *du Fresne*, *Wachter*, *Haltaus*, *Schery*, *Adelung*. Ausserdem s. *Hotmani*

ſchen Alterthümer, ſo wie der *deutſchen Geſchichte* überhaupt, und der *Lehnshiſtorie* *i)* insbeſondere, indem nicht leicht

de verbis feudalibus commentarius (in Opp. ed. 1599. T. II. 906 ſqq. und hinter *Briſſon*. Hal. 1743.) *Hellbach* Wörterbuch des Lehnrechts 1803. iſt durchaus elend.

i) An einer genügenden Geſchichte des Lehnweſens fehlt es noch, wie überhaupt an einer innern Geſchichte des deutſchen Rechts. Einzelnes iſt Hauptſtück II. angeführt; man vergl. über die Alterthümer überhaupt *Hummel* Bibliothek der deutſchen Alterthümer 1787. Zuſätze und Verbeſſerungen dazu 1791. Außer den allgemeinen Geſchichtswerken von *Muratori*, *Häberlin*, *Schmidt*, *Pütter*, *Krauſe* ſind beſonders die ſpeciellen Landes- und Geſchlechts-Hiſtorien von *Schwarz*, *Möſer*, *Spittler*. *Hegewiſch*, *Wenk*, *Weiſſe*, *Rudloff* etc. *Horn*, *Treuer*, *Schlieffen*, *Kindlinger* u. ſ. f. zu vergleichen. Auch das bekannte Werk von *Sainte Palaye* (herausgegeben von *Klüber*, III Bände 1786-91.) enthält manches.

in einer andern juristischen Disciplin das Historische so nahe an das Dogmatische und selbst an das Praktische gränzt, als hier. Die zur *Literatur* gehörenden Schriften *k*) theilen sich in folgende Hauptrubriken: 1) Sammlungen der Quellen *l*); 2) Commentarien über die Quellen *m*); 3) Systeme *n*); 4) Com-

k) *Zepernick* Repertor. iuris feudalis. 1787. *Hagemann* Einleitung §. 82 - 98. Literatur der Provinziallehnrechte das. §. 100 bis 155. Musterhaft ist hier *Zachariä* Handb. des chursächs. Lehnrechts. 1796.

l) *Lünig* corpus iuris feudalis Germanici. Tomi III. Francf. 1727. *de Senkenberg* Corp. iur. feud. Germ. ed. II. von *Eisenhart* Hal. 1772. An einer kritischen Ausgabe des Longobardischen Lehnrechts fehlt es noch ganz; durch die *Spangenbergische* sind die Erwartungen, die *Gebauer* erweckte, durchaus nicht erfüllt. Ueber die Kritik des Textes s. *Biener* hermen. iur. feud. §. 12 - 16.

m) Ausser den ältern, *Jac. de Ardizone*, *Math. de Afflictis*, *Alvarottus*, *Baldus* etc. *Bitsch* commentar. in consuetudines feu-

pendien *o*); 5) vermischte Abhandlungen *p*); 6) Kasuistische Schriften *q*).

dor. Argent. 1673. *Schiller* codex iur. Alemann. feud. Argent. 1728. (mit *Scherz* Vorrede) wo sich auch die Glosse findet.

n) *L. Schrader* tractus feudalis. II. Tom. 1594. *H. a Rosenthal* tract. de feudis. ed. *Ludolf*. Franc. 1722. *G. A. Struv* syntagma iur. feudal. ed. *Senkenberg* Franc. 1734. *Horn* iurisprudentia feudalis. ed. VI. *Hanaccii*. Vit. 1741. *Bari* Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts, herausgegeben von *Runde* 1783. *Möller* primae lineae vsus practici distinctionum feudalium ed. *Woltaer* Rost. 1775. *Gmeiner* das allg. deutsche Lehnrecht in wissenschaftl. Lehrart. II Bde. Grätz. 1795.

o) *Schilteri* institut. iur. feud. 1750. (darüber *Buri*). *Senkenberg* iur. feud. primae lineae. Gött. 1737. *Mascov* de iure feudor. ed. II. Lips. 1763. (darüber *Hommel* academische Reden 1757. zum Theil sehr spasshaft). *G. L. Böhmer* princip. iur. feud. ed. VI. cura *Hoppenstedt*. 1805. (darüber bis §. 158. *Schnaubert* Commentar 1791.) *Püttmann* elementa iur. feu-

Schriften über einzelne Gegenstände werden an ihrem Orte vorkommen.

dal. 1781. *Krüll* Grundsätze des Lehnrechts. Ingolstadt 1801.

p) *Ab Eyben* electa iur. feud. Giess. 1669. *Kopp* auserlesene Proben des d. Lehnrechts II. Th. 1739. *Püttmann* observationes iuris feudalis. 1983. *G. L. Böhmer* observat. iur. feud. Gött. 1784. Ej. electa iurts feudalis. II Tomi. Lemgov. 1795. *J. G. Bauer* opusc. academicor. tomus IIdus. Lips. 1787. Als Sammlungen *Jenichen* thesaur. iur. feud. T. III. Franc. et et Lips. 1750-54. *Zepernick* Sammlung auserlesener Abhandl. aus dem Lehnrechte. IV. Th. Halle 1781-1783. *eiusd.* analecta iur. feud. Tomi II. Hal. 1783-84. *Desselben* Miscellaneen zum Lehnrechte. III Bände. Halle 1787-90. Dahin gehört auch *Scheidemantel* Repertorium des Staats- und Lehnrechts, fortgesetzt von *Häberlin*.

q) Ausser einigen ältern consiliis feudalibus die bekannten Schriften von *J. H.* und *G. L. Böhmer*, *von Cramer*, *Pütter*, *C. J. v. Zwierlein*, *H. G. Bauer* u. s. f.

Erstes Buch.
Von dem Lehnsverhältnisse überhaupt und dessen Errichtung.

Erstes Hauptstück.
Von dem Begriffe und den allgemeinen Eigenschaften eines Lehns.

§. 23.
Lehn. I. Wesentliche Eigenschaften desselben.

Lehn (feudum) ist die Sache, an welcher Jemanden das analoge Eigenthum unter Vorbehalt des Obereigenthums und mit der Verbindlichkeit zu einer wechselseitigen besondern Treue ertheilt ist (§. 2.) *a*). Das dingliche Recht an dieser

a) I. F. 6. §. 2. II. F. 8. §. 1. ff. Gleichbedeutend ist das II. F. 23. §. 1. definirte beneficium. II. F. 16. §. 1.

Sache selbst, das übertragene so wohl als das vorbehaltene, wird gleichfalls feudum genannt *b*). Die in der obigen Beschreibung enthaltenen Eigenschaften gehören nach gemeinem Recht zum Charakter des Lehns als *wesentlich* (essentialia feudi); solche Institute, denen eine derselben fehlt, sind nur lehnähnlich (feudastra), nicht selbst Lehen, wohin die Emphyteuse, der simple Niessbrauch u. dgl. zu rechnen sind *c*). Dem Lehn entgegen steht das Erbe, Eigen-

b) I. F. 25. §. 1. II. F. 9. pr. und §. 2. II. F. 34. §. 1. Der Inbegriff aller den Lehnspersonen am Lehen zustehenden Rechte heisst eben so. II. F. 26. §. 1. Andere Bedeutungen, die man anführt, sind irrig.

c) Der Unterschied zwischen den Essentialien, Naturalien und Accidentalien, der, richtig verstanden, bey allen Rechtsgeschäften sich findet, ist besonders seit *Wolf* im Lehnrecht gangbar; s. seine Abh. in *Zepernick* Samml. IV, 23. Ueber die Feudaster *Buri* 830 ff.

oder Allod (proprietas) *d*), welches nach Landrecht beurtheilt wird; für das letzte, als freyes Eigenthum, ist die Präsumtion *e*). In Deutschland werden viele Güter Lehen genannt, die entweder wahre Alloden, oder wenigstens keine Verleihungen nach Lehnrecht sind. Der Name beweiset hier nichts, im letzten Falle aber kann auch die obige Präsumtion nicht gelten *f*). — In den partikulären Gesetzen

d) II. F. 16. §. 1. II. F. 26. §. 1 ff. Erbe und Eigen sind genau genommen nicht einerley. *Canziani*. T. II p. 197.

e) I. F. 4. §. 3. II. F. 26 § 1. II. F. 41. pr. und §. 1. 2. *Chr. Thomasius* D. de praesumtione allodialitatis. Hal. 1715. *Zepernick*. Anal. I. 4. *Strube* Nebenstunden, III, 17. Hierher gehört auch der bekannte, in unzäligen Abhandlungen wiederholte, Streit über die *Sonnenlehen*. *Zachariae* liber quaestionum. 1805. qu. XI.

f) *Jenichen* I, 10. Hierher gehören besonders die vielen in Deutschland vorkommenden *Bauerlehen*. *Lynker* T. I. resp. 51. n. 16. *Zachariae* chursächs.

können die Eſſentialien des Lehns ſo vielfach ſeyn, als die Geſetze ſelbſt.

§. 24.

Nähere Beſtimmung.

Zum Weſen eines Lehns gehören alſo: 1) das *getheilte Eigenthum* (§. 1.), und zwar 1) das *Obereigenthum* (dominium, d. directum), oder die eigentliche, bey der Lehnserrichtung vorbehaltene, in ihrer Wirkſamkeit aber höchſt beſchränkte Proprietät, mit der Hoffnung, in künftigen Aperturfällen, durch Conſolidation das volle Eigenthum wieder zu erhalten *g*). Dieſes Obereigenthum, deſſen Inhaber der *Lehnsherr* (domi-

Lehnrecht. S. 264 ff., wo auch die Schulzenlehen erklärt ſind.

g) II. F. 8. §. 2. *quamuis poſſeſſio per beneficium ad eum* (vaſallum) *pertinet, tamen proprietas ad alium ſpectat.* II. F. 23. §. 2. *beneficium ita datur alicui, vt proprietas rei penes dantem remaneat, vſusfructus vero ad accipientem transeat.*

nus, d. directus, ſenior) heiſst, iſt in der Regel ein allodiales Recht; es kann indeſſen Ausnahmsweiſe ſelbſt lehnbar ſeyn. 2) Das *analoge* oder *Untereigenthum* (dominium vtile) oder der Umfang der bey der Lehnserrichtung übergebenen Befugniſſe an der Sache, beſtehend aus einem Antheile an der Proprietät ſelbſt, und aus dem Rechte einer vollen Benutzung *h*). Der Inhaber heiſst *Lehnsmann*, *Vaſall* (vaſallus, cliens, miles, fidelis); ſo werden aber auch die Perſonen genannt, welche, im actuel-

h) Der Antheil an der Proprietät mit der darin liegenden beſchränkten Dispoſitionsgewalt folgt aus II. F. 8. pr. womit die eben angeführten Stellen nur ſcheinbar im Widerſpruch ſtehen. Es iſt daher bloſser Wortſtreit, was *Senkenberg* in medit. ex iure et hiſt. Faſc. II. m. 1. *Budäus* in *Zepernick* Sammlung IV, 4. und andre vorbringen. S. *Woltär* ad *Möller* II, 3.

len Besitze des Lehns noch nicht befindlich, auf dasselbe nur ein bestimmtes künftiges Recht haben *i*). Das analoge Eigenthum ist immer ein feudales Recht. II) *Wechselseitige Lehntreue* (fidelitas feudalis) oder der Umfang aller aus dem Lehnsverhältnisse entspringender persönlicher, insonderheit die wechselseitige Sicherheit durch Kriegshülfe bezweckender, Verbindlichkeiten *k*).

§. 25.

Lehnsgerechtsame, Lehnsverbindlichkeiten, Lehnspersonen.

Der Lehnsherr und seine Vasallen, der besitzende so wohl, als die nicht besitzenden, werden *Lehnspersonen* genannt. Die ihnen aus dem Lehnsverhältniss zustehenden wechselseitigen Rechte (iura et officia feudalia) betreffen theils

i) Diesen steht dann der besitzende Vasall als *Hauptvasall* entgegen.

k) II. F. 3. in fin. II. F. 5-7. *Böhmer* obs. iur. feud. III. §. 1-3.

das Lehn als solches, indem sie aus dem Ober- und Untereigenthum abfliessen, theils die Person des Lehnsherrn und des Vasallen als solcher, indem sie durch die Lehntreue bestimmt werden; sie sind aber, so verschieden ihre Quellen seyn mögen, von einander unzertrennlich. Der Umfang sämmtlicher dem Lehnsherrn in Beziehung auf das Lehn und den Vasallen zustehenden Befugnisse, heisst Lehnsherrschaft, *Lehnsherrlichkeit* im weitern Sinne (ius domini in feudo); ihr steht entgegen die *Lehnspflicht* im weitern Sinn, oder der Inbegriff aller dem Vasallen in Beziehung auf Lehn und Lehnsherrn obliegenden Verbindlichkeiten. Das am meisten Charakteristische bey dem ganzen Verhältniss ist die Treue; doch gerade hier weichen die partikulären Gesetze und Gewohnheiten von dem gemeinen Recht am meisten ab.

§. 26.

II. *Natürliche (gewöhnliche) Eigenschaften des Lehns.*

Außer den absolut nothwendigen Eigenschaften sind dem Lehn durch die Gesetze viele andere beygelegt, welche, ohne zum Wesen desselben zu gehören, rechtlich bey ihm als vorhanden so lange vermuthet werden, bis aus einem speciellen Grunde ihre Nichtexistenz hervorgeht (naturalia feudi). Der Inbegriff dieser lehnrechtlichen Präsumtionen wird communis feudorum ratio genannt *l*). Ihr historischer Grund liegt gewöhnlich in dem ursprünglich militärischen Zwecke des Instituts; aber obgleich dieser jetzt wegfällt, müssen doch die daraus abgeleiteten Bestimmungen noch als durch-

l) II F. 2. §. 2. Eine Aufzählung der Naturalien findet sich bey vielen z. B. *Schilter* inst. iur. feud. c. 3. §. 8; einzeln kommen sie alle in der Folge vor.

aus gültig betrachtet werden *m*), ſelbſt ſolche, welche in den Geſetzen ausdrücklich als auf das Kriegsweſen berechnet angegeben ſind *n*), und ſelbſt bey ſolchen Lehen, deren Beſitzer nach dem bey der Verleihung geſchloſſenen Vertrage einer Befreyung der Kriegspflicht genieſsen *o*). Indeſſen können dieſe Naturalien vertragsmäſsig abgeändert werden, inſofern ſie nur zum Vortheil der Contrahenten beſtimmt ſind; ſolche Abänderungen aber werden nicht vermuthet *p*).

m) *G. L. Böhmer* Rfälle. Th. III. nr. 182. 14. *Thibaut* Theorie der logiſchen Auslegung. §. 15. Daher darf man auch nicht mit *Hotmann* den in I. F. 27. pr. angeführten Geſetzesgrund zu weit ausdehnen.

n) Wie II. F. 52. pr. und II. F. 55.

o) Fr. 8. D. I, 3. *I. G. Bauer* opuſc. T. II. p. 318. *G. H. Bauer* reſponſa T. II. p. 137 ff.

p) II. F. 2. §. 3. II. F. 3. §. vlt.

§. 27.

III. *Zufällige Eigenschaften. Eigentliche uneigentliche Lehen.*

Durch gültige Privatdispositionen können die präsumtiven, aber nicht absolut nothwendigen Eigenschaften des Lehns, wie sie im gemeinen oder besondern Lehnrecht bestimmt sind, wieder abgeändert und modificirt werden, indem dadurch entweder die Bestimmungen der Lehnsgesetze aufgehoben, oder zu denselben noch etwas hinzugesetzt wird (pacta feudi naturam vel augentia vel minuentia *q*) Hieraus entstehen die *zufälligen Eigenschaften* des Lehns (accidentalia feudi), durch welche der Unterschied zwischen eigentlichen und uneigentlichen Lehen bestimmt wird. Ein *eigentliches Lehn* (f. proprium, regulare, rectum) ist ein solches, das mit allen Naturalien und nur mit diesen ausgestattet ist; *uneigentlich* (improprium, irregulare) wird das Lehn genannt, welchem

q) *Möller* c. 3. dist. 1. 2.

durch Privatwillkür einige Naturalien entzogen oder Accidentalien zugefügt ſind *r*). Obwohl die Zahl der uneigentlichen der hiſtoriſchen Erfahrung nach die gröſsere ſeyn mag, ſo iſt die rechtliche Vermuthung doch für das eigentliche Lehn; wer eine Improprietät behauptet, muſs dieſelbe beweiſen *s*). Iſt eine Improprietät, deren Exiſtenz im Allgemeinen gewiſs iſt, zweifelhaft in Anſehung ihrer Ausdehnung, ſo iſt immer die geringſte Entfernung von der Regel

r) Mit Unrecht iſt dieſer Begriff von *L. A. Braun* angegriffen ap. *Jenichen* II, 37. 38. Der Ausdruck f. proprium kommt I. F. 2. §. 1. vor; f. rectum II. F. 20 etc. und in einer Urkunde von 1252. bey *Muratori* Ant. Int. I. p. 607. vgl. Sächſ. L. R. 27. Schw. L. R. 115.

s) I. F. 14. §. 2. II. F. 2. §. 2, 3. Damit ſteht I. F. 2. § 1. nicht im Widerſpruch. Nur was hier und an vielen andern Stellen von der Art der Beweisführung geſagt iſt, iſt unanwendbar. S. oben §. 17. not. *m*.

anzunehmen, ſo wie auch von einer Improprietät der Schluſs auf die andere, in jener von ſelbſt nicht mit begriffene, keineswegs gilt *t*).

§. 28.

Lehnserrichtung.

Die Verwandlung eines Allods in Lehn heiſst *Lehnserrichtung* oder Lehnsverleihung (conſtitutio feudi, infeudatio) von Seiten des Lehnsherrn, *Lehnserwerbung* (acquiſitio feudi primitiua) von Seiten des Vaſallen; dadurch treten zwey Perſonen in die Lehnsverbindung, welche in Beziehung wenigſtens auf das

t) II. F. 26. §. 23. II. F. 48. pr. und §. 1. *licet propriam feudi naturam non habeat, iure tamen feudi cenſebitur. C. G. de Gutſchmid* D. de feudis omnibus iure propriorum omni e parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis demonſtretur. Lipſ. 1756. Ganz andere Regeln hat *de Ludewig* iura feudor. V. 2. (p. 275 ſeq.) aus einem Irrthum, der ſehr leicht zu löſen iſt.

beſtimmte Object bisher in dieſem Verhältniſſe gegen einander noch nicht ſtanden. Sie iſt eine Art der Alienation, und daher im Allgemeinen nach den Rechten derſelben zu betrachten *u*). Auf zwiefache Weiſe geht ſie vor ſich, entweder durch *Belehnung* (infeudatio, inveſtitura) oder durch *Verjährung* (praeſcriptio feudi adquiſitiua) *v*). Von dieſer Lehnserrichtung iſt weſentlich die Erwerbung eines ſchon conſtituirten Lehns verſchieden; dieſe kann man die übertragende Lehnserwerbung nennen *w*).

u) Nähmlich nach den allgemeinern Begriffen von Nov. VII, c. 2. S. II. F. 3. pr. und §. 1. cap. 1. extr. comm. III, 4.

v) I. F. 25. pr. und II. F. 33. pr. reden von dieſer urſprünglichen Lehnserwerbung. In II. F. 32. heiſst ſie *noua inveſtitura — quando feudum primo quaeritur*. vgl. unten §. 59.

w) Hiervon ſprechen II. F. 1. §. 1. und II. F. 11. pr. Die von uns gewählte Bezeichnung iſt von *Nettelbladt*.

So lange ſich das Lehn noch in der Hand deſſen, für den es zuerſt conſtituirt wurde, befindet, iſt es ein *neues Lehn* (f. novum); iſt es aber durch übertragende Erwerbarten ſchon in andere Hände gekommen, ſo wird es ein *altes Lehn* genannt (f. antiquum) x). Dieſer Unterſchied zeigt bey mehrern Verhältniſſen des Lehninſtituts ſeine groſse Wichtigkeit.

Bey der Lehnserrichtung kömmt es an auf Object, Subject und Art derſelben; nach dieſen Abtheilungen iſt die Lehre zu behandeln.

x) So heiſsen inſonderheit die durch Vererbung erworbenen Lehen; das Longobardiſche Recht nennt ſie feuda paterna II. F. 11. §. 1. II. F. 12. pr. II. F. 50. *Fr. Wilh. Bauer* D. I. et II. de feudo nouo et veteri. Lipſ. 1762. und 1771. und *Jenichen* I, 41, 42.

Zweytes Hauptſtück.
Von den Objecten der Lehnserrichtung oder den lehnfähigen Sachen.

§. 29.
I. *Unbewegliche Sachen.*

Jede Sache, die im getheilten Eigenthum ſtehen, und als Belohnung für die Lehntreue gedacht werden kann, iſt an ſich fähig, Object der Lehnserrichtung zu werden (capax ad infeudandum) *a*). Nach gemeinem Recht aber muſs dieſelbe zugleich *unbeweglich* ſeyn, entweder ihrer Natur nach, oder vermöge rechtlicher Beſtimmungen *b*). Be-

a) *G. Sturm* D. de rebus, quae in feudum dari poſſunt. Vit. 1736. *Eſtor* kl. Schriften B. III. St. 10. Abh. 7.

b) II. F. 1. §. 1. II. F. 23. §. 2. In der erſten Stelle heiſst es klar: *feudum non niſi in rebus ſoli aut ſolo cohaerentibus aut in iis, quae inter immobilia connumerantur,*

wegliche Sachen können alſo nur inſofern zur Lehnserrichtung dienen, als ſie im Sinne des Rechts die Natur von Immobilien annehmen; ſonſt iſt ihre Verleihung ſchlechthin nichtig, ohne daſs irgend ein andres, verwandtes Geſchäft daraus erwüchſe. Einzelne deutſche Lehnrechte weichen jedoch hiervon ab, und erklären Mobilien ſelbſt als ſolche für lehnfähig, indem ſie es auf den Lehnsherrn ankommen laſſen, ob er die hierbey Statt findende Unſicherheit ſeines Obereigenthums ſich gefallen laſſen will *c*).

poteſt conſiſtere, womit auch die hiſtoriſche Entſtehung der Leben harmonirt; und in II. F. 20. 25. ſteht nichts vom Gegentheil. *Struv* ſynt. iur. feud. II, 6. VI, 1. *Möller* IV, 10. VIII, 1.

c) *Stryk* examen iur. feud. c. 4. qu. 28. Hier tritt dann der übrigens bloſs doctrinelle Unterſchied zwiſchen res ad infeudandum capaces et idoneae ein.

§. 30.

1. *Körperliche Sachen. Lehns - Pertinenzen.*

Zunächſt erſcheinen als lehnfähig *körperliche Sachen*, ſowohl *einfache* als *zuſammengeſetzte;* von den letzten iſt ein beſonders wichtiges Beyſpiel das zu Lehn gegebene Territorium *d*), Mit einer verliehenen ſelbſtſtändigen Sache ſind auch alle die Nebentheile in der Lehnserrichtung begriffen, die zur Zeit derſelben ſchon als wirkliche Zubehörungen (Pertinenzen) der Hauptſache erweislich zu betrachten waren *e*), dieſs ſind die eigentlichen *lehnbaren Lehnspertinenzen* (pertinentiae feudi feuda-

d) Was hier eigentlich lehnbar ſey, darüber ſ. *Reinhard* Samml. iuriſt. Aufſätze (1774) B. I. St. 6. *Poſſe* über Sonderung reichsſtändiſcher St. u. Pr. Verl. S. 17 ff.

e) Welche dieſs ſind, iſt nach den gemeinen Regeln zu entſcheiden.

les) *f*), zu denen insonderheit alle auf dem Lehn haftende Gerechtigkeiten gehören *g*). Nach ganz andern Regeln richten sich solche Pertinenzen, welche zu dem Hauptgute, das schon Lehn ist, erst nachher hinzukommen; davon ist unten (B. II. Abschn. 2.) zu handeln. Auch ist das *Streulehn* nicht mit den Pertinenzen zu verwechseln.

§. 31.

2. *Unkörperliche Sachen.*

Aber auch unkörperliche Sachen oder *Rechte* können zu Lehn ertheilt werden, nicht blos als Zubehörungen anderer, selbst lehnbarer oder allodialer

f) *Reinharth* obseruatt. ad Christin. VI. 6. *Westphal* Lehnrecht Abh. 2.

g) Arg. II. F. 8. §. 1. *Strube* Nebenst. III. 17. §. 6. Der Zuwachs eines Lehns durch Alluvion ist wohl eigentlich nicht, wie *Zachariae* chursächs. Lehnrecht §. 41. zu meinen scheint, Pertinenz desselben, denn man sehe I. F. 4. §. 5. 6.

Güter *h*), sondern auch einzeln für sich, in sofern sie rechtlich zu den Immobilien zu zählen sind *i*). Hier besteht das analoge Eigenthum ordentlicher Weise in dem Rechte zur Ausübung aller aus der verliehenen Gerechtigkeit abfliessenden Befugnisse; die Proprietät derselben bleibt dem Lehnsherrn vorbehalten. Solche Verleihungen sind in Deutschland sehr gewöhnlich; es gibt *Jagdlehen* (feuda venationis), *Zehntlehen* (feuda decimarum), *Amts-* oder *Ambachtslehen* (f. ambactus, officii), *Vogteilehen* (f. aduocatiae), *Wohnungslehen* (f. habitationis, verschieden von den f. aedificii) u. dgl. m. Die Rechte, welche auf diese Weise lehnbar werden, verändern dadurch ihren juridischen Charakter in keiner Hin-

h) Ein Beyspiel eines lehnbaren Rechts auf einem allodialen Gute in *Zepernick* Misc. III, 20., und gleich unten §. 32.

i) II. F. 1. §. 1. *Möller* VIII, 2. *Zachariä* S. 45.

ſicht; die Abhandlung derſelben kann alſo nicht dem Lehnrecht angehören.

§. 32.

Pfandlehen.

Nur einige Gerechtigkeitslehen, bey denen die Lehnsqualität auf das verliehene Recht ſelbſt Einfluſs hat, verdienen eine ſpecielle Erwähnung. Dahin gehört das aus ältern Zeiten her ziemlich gewöhnliche *Pfandlehn* (f. pigneratitium), oder das Pfandrecht, welches der Gläubiger an einem antichretiſch ihm übergebenen Gute zu Lehn erhält, entweder von dem Lehnsherrn des Schuldners, oder von dieſem ſelbſt *k*). In bei-

k) Die Stellen des Longobardiſchen Rechts, in denen man dieſes Lehn ſucht, ſind I. F. 4. §. 4. I. F. 11. pr. I. F. 27. pr. vgl. Schw. L. R. 72. §. 1 — 5. *Jenichen* theſaur. iur. feud. III. 5 — 7. *Zepernick* Abhandl. II. 29. III. 10. *Kind* vindiciae feudi pigneratitii. Lipſ. 1777. *Schnaubert* zu §. 75. Das Pfandlehn kann auch ſehr gut bey einer bloſsen Hypothek ge-

den Fällen ist das Pfandrecht das Object der Lehnsverleihung, nicht die verpfändete Sache, die im ersten Falle zwar auch ein Lehn, aber nicht des Gläubigers, ist. Mit getilgter Foderung endigt sich auch das Pfandlehn; diess aber kann als Lehn erlöschen, ohne dass darum die Foderung aufhörte zu existiren *l*). Die Vasallen-Abhängigkeit des Gläubigers von seinem Schuldner und die Benutzung der pfandweise übergebenen Sache nach lehnrechtlichen Grundsätzen bestimmen hauptsächlich den Charakter dieses Pfandlehns, von dem man ein *Lehnpfand* oder verpfändetes Lehn (f. oppigneratum) unterscheiden muss *m*).

dacht werden, aber dergleichen finden sich wohl schon darum nicht, weil man im Mittelalter, aus dem diese Lehnart herrührt, nur antichretische Verpfändungen kannte.

l) *Böhmer* Rechtsfälle II, 107.

m) *Möller* IV, 7.

§. 33.
Rentenlehen.

Rentenlehn (feudum annuae praeſtationis) iſt das zu Lehn ertheilte Recht der Beziehung beſtimmter Revenüen aus einem Grundſtücke *n*), mögen ſie nun aus Naturalien oder aus jährlichen Geldpräſtationen beſtehen (Kammerlehen, und Keller - oder Küchenlehen) *o*). Object der Verleihung ſind weder die einzelnen Gefälle, noch das Grundſtück woraus ſie erhoben werden, ſondern nur das Recht der Erhebung, das aber nothwendig auf ein Grundſtück radicirt ſeyn muſs *p*). In ſofern kann auch ein *Geldlehn* (f. pecuniarium *q*) als ein gültiges

n) II. F. 20.

o) II. F. 1. §. 1. II. F. 2. §. 1. vgl. *Bitſch* bey dieſen Stellen und *Jenichen* II, 1.

p) II. F. 58. pr. Darum iſt wohl II. F. 10. §. 2. der ſ. g. ſoldata die Natur eines Lehns abgeſprochen.

q) *Jenichen* III, 2—4. *Zepernick* Samml. III, 10. S. 172 ff. *Struv* S. I. F. IV, 3.

Feudum des gemeinen Rechts betrachtet werden; nicht aber ein bloſses, dem Vasallen lehnbar übertragenes Kapital, oder die *Lehnbaarſchaft* (f. in pecunia); geſetzt auch, daſs die Rückzahlung durch Cautionsbeſtellung oder Hypothek geſichert wäre *r*).

§. 34.

Afterlehen.

Eine Sache, die ſchon im getheilten Eigenthum des Lehnrechts ſteht, kann noch einmal zu Lehn gereicht werden, indem entweder das analoge oder das obere Eigenthum Object der neuen Lehnserrichtung wird (ſubinfeudatio et obinfeudatio *s*). Hieraus entſteht ein *Afterlehn* (ſubfeudum), bey welchem auſser den bisherigen Lehnsperſonen

r) Die *nummi in feudum dandi* aus II. F. 25. gehören nicht hieher. Partikuläre Rechte weichen ab.

s) Das Longob. Recht nennt dieſs *feudum per feudum dare et accipere* II. F. 3. §. 1. 9. pr. 34. §. 3. 4 55. §. 5.

noch die neuen eines Afterlehnsherrn und Aftervasallen vorkommen. Nur darf die Verbindung zwischen den bisherigen Lehnspersonen durch die Afterlehnserrichtung nicht zerrissen werden, und hierdurch wird sie auf eine Weise beschränkt, welche, so wie die verschiedenen Arten derselben, erst unten erörtert werden kann *t*).

§. 35.

II. *Sachen, die im Verkehr sind.*

Da die Lehnserrichtung eine Art der Alienation ist (§. 28.), so können nur die Sachen als taugliche Objecte derselben betrachtet werden, in Ansehung deren eine Veräusserung Statt findet *u*). Völlig ausgeschlossen sind also die durch die Gesetze dem rechtlichen Verkehr ganz

t) Vergl. im Allgemeinen *Möller* III, 14.

u) II. F. 3 §. 1. Von der gewöhnlich angenommenen Ausnahme in Ansehung der s. g. res infeudari solitae wird Hauptst. IV. Tit. 1. gehandelt.

entzogenen Sachen; was hingegen nur unter gewiſſen Vorausſetzungen und mit gewiſſen Feyerlichkeiten veräuſserlich iſt, darf auch nur mit denſelben Beſchränkungen zu Lehn gereicht werden. So muſs auch das Object der Lehnserrichtung für die beiden einzelnen Lehnsperſonen in commercio ſeyn; ſonſt iſt dieſelbe ſchlechthin nichtig.

§. 36.

Lehen an geiſtlichen Sachen.

Unter dem allgemeinen Verbote der Veräuſserung von Kirchengütern iſt die Infeudation derſelben mit begriffen *v*), aber mit Beobachtung der für Katholiken und Proteſtanten unter Strafe der Nichtigkeit vorgeſchriebenen Formen kann auch die Verleihung zu Lehn rechtsgültig geſchehen *w*), und nach

v) I. F. 6. pr. c. vn. Extr. comm. III, 4.

w) *Barthel* de rebus eccleſiaſticis non alienandis, in Opp. T. II. *Wieſe* Handbuch des Kirchenrechts. T. II. S. 718 ff. Das

manchen partikulären Statuten und Observanzen sind bey dieser sogar jene Formen ganz erlassen x). Hieraus entstehen *geistliche* oder *Kirchenlehen* in objectiver Hinsicht (krummstäbische Lehen, Stiftslehen, f. ecclesiastica) y), wovon das Obereigenthum der Kirche gehört z). Dergleichen finden nicht bloss bey den eigentlich so genannten geistlichen Sa-

allgemein lautende Verbot in I. F. 6. pr. ist durch das kanonische Recht modificirt.

x) C. 6. in f. X. III, 10. *Wesenbec.* consil. 59, 94.

y) *I. H. Böhmer* D. de feudis ecclesiasticis. Hal. 1717. (ap. *Jenichen* II. 15). Ueber die historischen Veranlassungen dieser Lehen f. oben § 9 not. *w.* §. 12. Gehören die Kirchenlehen als solche zu den uneigentlichen? f. § 27.

z) Die Ausnahme, die *Wolkär* zu *Möller* III, 7. not. 1. anführt, ist eigentlich keine. — *C. W. Mühlpfordt* D. de investitura praelati feudali circa bona ecclesiastica. Jen. 1737.

chen Statt (geiſtliche Zehntlehen, Patronatlehen, u. d. m.), ſondern ſelbſt bey den geweihten und religiöſen Sachen; in welchem Falle, wie bey dem *Altarlehn* (ſ. altaragii), die daran haftenden Gerechtigkeiten für das wahre Object der Lehnsreichung ordentlicher Weiſe zu halten ſind *a*).

§. 37.

Lehen an Staatsgütern.

Beſteht das Object einer Lehnsreichung in einem Gute des Inhabers der höchſten Gewalt als ſolchen, ſo wird das Lehn ein eigentliches *Staatslehn* genannt, in Deutſchland Reichs- oder Landeslehn (§. 3.). Reichslehen dieſer Art können, bey dem faſt gänzlichen Mangel unverliehener Reichsdomanialgüter, kaum noch entſtehen. In wiefern aber eigentliche Landesſtaatslehen, entweder aus den unbeweglichen Theilen des Territoriums, oder aus lehnfähigen

a) *Jenichen* I. p. 990. *Buri* S. 517 ff.

Staatseinkünften bestehend, von dem Inhaber der Landeshoheit gültig errichtet werden können, wird durch die Gränzen bestimmt, welche die Verfassung seiner Dispositionsgewalt über die Staatsgüter oder wirklichen Domänen überhaupt vorzeichnet *b*). Güter, welche der Landesherr nicht als solcher besitzt, gehören eigentlich nicht hieher, und ihre Verleihung ist meistens nur durch die darauf haftende stemmatische Eigenschaft beschränkt. Indessen werden doch die hieraus ertheilten Lehen häufig ebenfalls nach den Rechten wahrer Landesstaatslehen beurtheilt, um so mehr, als durch die Vereinigung in der Hand desselben Besitzers Staats- und Privatgut des Regenten nicht selten unzertrennlich vermischt sind *c*).

b) *Biener* de natura et indole dominii in territ. Germ. c. 3. §. 30. 31.

c) Diess tritt besonders bey den s. g. Kammergütern ein, und darum läſst sich die Streitfrage über ihren Rechtscharakter

§. 38.

Hoheitslehen.

Nach der Eigenthümlichkeit der deutschen Verfassung können die in der Staatsgewalt begriffenen, verschiedenen Regierungsrechte (res publicae incorporales) an Einzelne, selbst an Privaten, überlassen werden; aus ihrer Lehnsverleihung entstehen *Hoheitslehen* (feuda maiora, regalium) *d*). Die Reichssouveränetät ist in Errichtung derselben nicht beschränkt *e*); hat sie den Inbegriff aller

nicht so allgemein entscheiden, wie in *Leist* Lehrbuch des Staatsrechts (1805.) §. 28. geschehen ist. vgl. *Gönner* Staatsrecht §. 450.

d) Wovon ein feudum regale zu unterscheiden ist. *Möller* III. 9 Auch das Longobardische Recht kennt Regalienlehen, I. F. 7. 14. 18 II. F. 10 34. 55. 56.; die Gültigkeit dieser Stellen ist nach §. 17. I. zu beurtheilen.

e) W. K. X, 1. XI, 10. 11. XXIV, 1. Es soll nur nicht zum Nachtheil der bestehenden Landeshoheit geschehen.

Regierungsrechte über ein Territorium zu Lehn gegeben, ſo wird dieſs ein Regallehn genannt *f*). Eben ſo wenig ſind der Landeshoheit bey Verleihung der ihr zuſtehenden Regierungsrechte, der ſ. g. weſentlichen ſowohl als der zufälligen oder kleinern, im Allgemeinen Gränzen geſetzt *g*); doch entſtehen aus der Reichslehnbarkeit jener Rechte ſelbſt, aus den Befugniſſen der Succeſſionsberechtigten und aus der beſondern Lan-

f) I. P. O. IV, 50. V, 21. *Moſer* R. H. R. Proceſs. III, 7. §. 1, 107. vergl. § 30. not. *a*.

g) *Thibaut* über Verjährung §. 75. — *Klüber* Einleitung zu einem Lehrbegriff des Teutſch. Staatsrechts. (1803.) §. 84. *Leiſt* Lehrb. des Staatsrechts § 98. 99. Bey einigen Rechten iſt die Verleihung Reichsgeſetzlich unterſagt (z. B. *Gerſtlacher* Handbuch der D. Reichsgeſ. IX. 1646 ff.); die übrigen Unterſchiede, welche die Publiciſten zwiſchen verleihbaren und unverleihbaren Regalien machen, ſind grundlos.

des- oder Hausverfassung häufige Beschränkungen *h*). Durch die wirkliche Verleihung eines Hoheitsrechtes ist dem Lehnsmanne das Recht der Ausübung in eignem Namen, so wie die Befugniss zur Beziehung aller damit verbundenen Nutzungen, aber auch die Pflicht zur Uebernahme der davon unzertrennlichen Lasten, übertragen. Die Ausübung selbst steht in strenger Subordination gegen die Staatsgewalt als solche; hierüber so wohl, als über die Gränzen einer unbestimmt geschehenen Verleihung gelten die allgemeinen im Deutschen Staatsrecht begründeten Regeln *i*). — Beyspiele von Lehnserrichtungen an Hoheitsrechten und Regalien sind die *Gerichtbarkeitslehen*, *Postlehen*, *Amtslehen*, *Vogteilehen*, *Jagdlehen* u. dergl. m.

h) *Moser* von der D. Reichsstände Landen S. 193. 214. 226 ff. *Derselbe* von der D. Lehnsverfassung S. 398 ff.

i) *Schnaubert* zu §. 63 u. 64. *Majer* Teutsche Staats-Constitution. Th. II. S. 395. *Gönner* Staatsrecht §. 273. 325. 353.

Drittes Hauptſtück.
Von den Subjecten der Lehnserrichtung oder den lehnfähigen Perſonen.

§. 39.
Eintheilung der Lehnſähigkeit.

Subjecte der Lehnserrichtung ſind die Lehnsperſonen (§. 25.), Lehnsherr und Vaſall; die rechtliche Möglichkeit, es zu werden, heiſst die *ſubjective Lehnſähigkeit.* Sie iſt eine doppelte, je nachdem ſie zur Errichtung oder Empfangung eines Lehns erfordert wird; und hiernach kann man ſie in die *active* und *paſſive Lehnſähigkeit* eintheilen.

Erſter Titel.
Von der activen Lehnſähigkeit.

§. 40.
Gründe derſelben. I. Eigenthum an der zu verleihenden Sache.

Die *active Lehnſähigkeit* wird durch den Beſitz der rechtlichen Eigenſchaften

bestimmt, welche in der, *physischen* oder *juristischen*, Person sich vereinigen müssen, die durch Lehnsreichung einen Dritten gegen sich in Vasallen - Abhängigkeit setzen will. Hierzu ist erfoderlich I. Eigenthum an der Sache, die Jemand in eigenem Namen zu Lehn gibt *a*). Wer wissentlich oder unwissentlich eine fremde Sache, wie eine eigene *b*), Jemanden zu Lehn gibt, muss, sobald sie dem Belehnten auf rechtlichem Wege entwährt wird, diesem dadurch Eviction leisten, dass er ihm eine gleiche Sache von demselben Werth als Lehn, oder in Erman-

a) Eine Ausnahme tritt bey Afterlehen (§. 34.) ein; bey offerirten eigentlich nicht. — Miteigenthum reicht gleichfalls hin II. F. 58. §. 3.; über ein von mehrern Miteigenthümern ertheiltes Lehn s. II. F. 38. und *a Globig* de rebus dubiis in iure feudali. obs. 6.

b) Wenn die fremde Sache *als solche* verliehen wird, fällt die Evictionsleistung weg. Der Fall ist nicht selten; s. *Böhmer* princ. iur. feud. §. 257.

gelung den numerären Werth derselben zu Erlangung eines andern Lehns gibt *c*), und ausserdem das gesammte Interesse ersetzt *d*). Dasselbe tritt verhältnissmässig ein, wenn nur ein Theil des Lehns entwährt wird *e*). Liess der Beliehene wissentlich eine fremde Sache auf sich übertragen, so kann er nur vermöge eines besondern Vertrags Gewährleistung verlangen *f*). — Im Uebrigen muss zur Begründung dieser Foderung

c) II. F. 8. pr. II. F. 25. II. F. 46. vgl. Sächs. LR. 35. Schw. LR 66. *Buri* S. 457 ff. *Strube* R. B. I, 112. Ueber die *nummi in feudum dandi* in II. F. 25. s. *Bitsch* ad h. l. Unsre Interpretation hat schon die Glosse; die von *Hotmann* widerlegt sich aus §. 33. An wen hält sich im Falle einer Eviction der Afterlehnsmann? fr. 59. D. XXI, 2.

d) A. M. ist *Modest. Pistor.* II, 46.

e) Selbst arg. II. F. 8. pr. in den Worten *de re aliena vel alii obligata.*

f) II. F. 8. pr. vergl. II. F. 80. 96.

alles beobachtet werden, was das Civilrecht erheiſcht (§. 18.).

§. 41.

II. *Diſpoſitionsrecht über das Eigenthum.*

Wer ein Lehn errichten will, muſs ferner II. die allgemeine Befugniſs haben, eine Veräuſserung ſeines Eigenthums vorzunehmen g). Jeder, dem geſetzlich die Diſpoſitionsfreyheit in Anſehung ſeines ganzen Vermögens oder eines beſtimmten Theils von demſelben entzogen iſt, ermangelt entweder überhaupt oder in Anſehung dieſer beſtimmten Güter der activen Lehnfähigkeit, und die von ihm vorgenommene Lehns-

g) II. F. 3. pr. *Noui inueſtitura feudi non ab alio recte fit, niſi ab eo qui legitime ſuorum bonorum adminiſtrationem habet.* vgl. oben §. 35. und II. F. 91. Die Analogie der Schenkung, welche andre aus II. F. 23. pr. und §. 1. II. F. 24. §. 9. folgern, iſt unrichtig.

errichtung iſt nichtig *h*). Iſt aber ſein Diſpoſitionsrecht durch die Einwilligung dritter Perſonen, oder durch andre Formen und Gränzen bedingt, ſo ſteht auch das Recht der Infeudation nur unter denſelben Beſchränkungen ihm zu. Hiernach iſt zu entſcheiden, ob und inwiefern Unmündige, Minderjährige *i*), in der väterlichen Gewalt Befindliche, Vorſteher und Güterverwalter von Kirchen und andern Korporationen, der Ehemann in Anſehung der Dotalgüter, Gläubiger zum Nachtheil der Schuldner *k*), Perſonen, die andern einen Pflichttheil ſchuldig ſind, zu deren Verkürzung u. ſ. f. eine Lehnserrichtung

h) I. F. 6. pr.

i) Die Worte in II. F. 3. pr. *quae de veteri* (beneficio) *ſit inueſtitura, etiam a minore poteſt fieri*, reden nicht von der Lehnserrichtung. Vgl. Schw. L. R. 48. und daſelbſt *Schilter.*

k) *P. Müller* D. de feudificatione in fraudem creditorum. Jen. 1712.

gültig vornehmen können *l*); und hieraus ergibt ſich auch, in wiefern dieſelbe von den Nachfolgern des Conſtituenten anerkannt werden muſs *m*).

§. 42.

III. *Recht zur Lehntreue.*

Endlich iſt erfoderlich III. die Fähigkeit, die vertragsmäſsigen Befugniſſe und Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche in der Lehntreue begriffen ſind; weſshalb alle, die einer Einwilligung oder des Erwerbes von Rechten nach der Natur oder den Geſetzen überhaupt nicht fähig ſind, kein Lehn errichten können.

l) *Roſenthal* de feud. c. 3. concl. 14-17. *Horn* iurispr. feud. V, 16-18. *Möller* V, 2. 6. 7. VIII, 5.

m) II. F. 58. §. 4. *item heredes eius neceſſe habent tenere firmam inueſtituram, quam pater fecit.* Hiermit vgl. I. F. 25. §. 1. II. F. 35. mit dem daſelbſt ausgeſprochenen Unterſchiede zwiſchen ſucceſſor laicus et clericus.

Da aber die dem Vafallen obliegende Lehntreue ordentlicher Weife die Pflicht zu Kriegsdienften, als einen Theil der Naturalien des Lehns, in fich fafst (§. 24. 26.), fo folgt, dafs nur von den Perfonen ordentliche Lehen des gemeinen Rechts conftituirt werden können, denen das Bewaffnungsrecht zufteht, dafs alfo nach der heutigen Verfaffung Landesunterthanen *zu eignem Vortheil* nur irreguläre Lehen zu errichten befugt find *n*). Dafür find jedoch die von folchen im Mittelalter conftituirten Lehen, wenigftens in ihrem Urfprunge, nicht immer zu halten *o*). — Solche

n) *Mofer* von der deutfchen Unterthanen Rechten. S. 210. *Möller* V, 9. Die Regel fällt weg bey Afterlehen, wo der Oberlehnsherr Kriegsrecht hat, überhaupt bey Lehnserrichtungen zum Vortheil dritter, mit Staatsgewalt verfehener Perfonen. — Sind Ehrlofe von der Infeudation ausgefchloffen?

o) Gefetz Friedrich's I. von 1187. in *Meichelbeck* hift. Frif. T. I. p. 2. inftr. p. 557.

Lehen, auf denen nach Vertrag oder partikulärem Recht keine Kriegspflicht haftet, können auch von Mittelbaren und mit Landeshoheit nicht versehenen Unmittelbaren bestellt werden, ohne dass weder Stand p) noch Geschlecht q) einen Unterschied begründet.

de Selchow de iuribus e statu ingenuor. in Germ. pend. c. 2. §. 34. (Elect. p. 210 sq.) Auf diese Verschiedenheit der Staatsverfassung ist wohl nicht genug gesehen in *Estor* kl. Schriften. Th. I. S. 100 ff. Th. III. S. 340 ff. und *Klüber* D. de iure nobilium feuda nobilia constituendi. Gott. 1786.

p) Anders im alten Longobardischen Recht. I. F. 1. §. 4. I. F. 7. u. s. f., anders auch in den Rechten des deutschen Mittelalters. Ueber das neueste Recht s. II. F. 34. §. 2. II. 35., und oben §. 4. besonders not. *n*.

q) II. F. 3. §. 4. *foeminam quoque etiam noui feudi inuestituram facere posse plerique consentiunt.* vgl. II. F. 91. und *Horn* iurispr. feud. V, 13 – 15.

§. 43.

Prodominium.

Die Lehnserrichtung sowohl als die Ausübung aller übrigen Rechte des Lehnsherrn kann in dessen Namen durch einen Bevollmächtigten geschehen *r*). Befindet sich die Lehnsherrlichkeit bey einer Mehrheit von Personen, besonders bey einer wirklichen Gemeine (§. 40.), so wird nach deutschen Lehnrechten *s*) die Bestellung eines solchen Vorstehers nothwendig, welcher die Befugnisse der eigentlichen Lehnsherrschaft zwar für dieselbe, aber kraft eines eigenen Rechts und in eigenem Namen ausübt, so dass

r) II. F. 3. §. 3. *Vtrum ipse vel alius pro te inuestituram faciat vel suscipiat, nihil interesse putamus: potest enim hoc negotium et per procuratorem ab vtraque parte expediri.* vgl. II. F. 58. §. 5. und *Woltär* ad *Möller*. V, 5.

s) Das gemeine Lehnrecht kennt diese Lehre nicht. *Modestin. Pistor.* quaest. V, 133. n. 1.

hier die Subſtanz des Obereigenthums und das Recht zur Verwaltung desſelben getrennt erſcheinen. Ein ſolcher Vorſteher wird *Prodominus* genannt, ſein Recht *prodominium t*). Bey Staats- und Hoheitslehen fällt dasſelbe mit dem Beſitz der Staatsgewalt zuſammen, und heiſst dann *prod. ſublime;* dieſs ſteht über Reichslehen dem Kaiſer *u*), über wirkliche Landesſtaatslehen (§. 37.) dem Inhaber der Landeshoheit zu *v*). Hingegen bey mittelbaren Gemeinheiten und Familien iſt ein andrer Titel zu jenem Verwaltungsrecht erforderlich (Kirchen-

t) *Böhmer* princip. iur. feud. §. 84-87. und *Schnaubert* ad h. l.

u) *Majer* T. Staatsconſtitution. I, 78. *Gönner* Staatsrecht. §. 440. vgl. 124.

v) Am klärſten iſt dieſs in geiſtlichen Territorien; aber auch in weltlichen kann es, auf mehrfache Art, vorkommen. A. M. iſt *C. A. Deutrich* D. de principum S. R. I. ſecularium dominio feudorum directo, non prodominio. Lipſ. 1803.

Prälatur, Familien-Seniorat ff.); und hier heiſst daſselbe *prod. ſimplex.* Im Allgemeinen iſt der Prodominus nach der Analogie eines Verwalters fremder, oder, in gewiſſen Fällen, gemeinſchaftlicher Güter zu beurtheilen; wie viel Befugniſſe im Einzelnen ihm zuſtehen, läſst ſich nur nach der objectiven Verſchiedenheit der Lehen und aus partikulären Rechten entſcheiden.

Zweyter Titel.

Von der paſſiven Lehnſähigkeit.

§. 44.

Begriff und Eintheilung der paſſiven Lehnſähigkeit.

Die *paſſive Lehnſähigkeit a)* begreift den Umfang der Eigenſchaften, welche

a) *I. G. Bauer* de perſonis communis manus capacibus, in ſeinen opuſc. acad. T. II. p. 315 ſqq. *Th. P. Hartmann* D. de capacitate feudorum. Gott. 1802. — Von der Lehnfähigkeit in der hier ausge-

bey einer Perſon vorhanden ſeyn müſſen, die durch Lehnserwerbung Vaſall von einem Dritten werden will, mit dem ſie bisher in einem ſolchen, auf dieſes Lehn ſich beziehenden, Nexus nicht ſtand (§. 28.). Dieſe Eigenſchaften ſind entweder von der Art, daſs ihre Exiſtenz bey den lehnerwerbenden Perſonen ſchlechthin weſentlich iſt, ihr Mangel alſo die Lehnserrichtung unmöglich macht, oder es ſind ſolche, die von den Geſetzen nur inſofern gefodert werden, als der Lehnsherr darauf beſtehen will. Hiernach theilt ſich die Lehnunfähigkeit in eine *abſolute* und *relative* (*reſpective*) ab.

ſprochenen Bedeutung iſt die Lehnfolgefähigkeit wohl zu unterſcheiden; von dieſer läſst ſich durchaus nicht unbedingt auf jene ſchlieſsen. *G. L. Böhmer* hat beides in ſeinem Lehrbuch verwirrt, ſo richtig er es in den Elect. iur. feud. I, p. 94. unterſcheidet.

§. 45.

I. *Absolute Lehnunfähigkeit.*

Wer durch die Natur der Sache oder durch die allgemeinen Vorschriften der bürgerlichen Gesetze von dem Erwerbe solcher *dinglichen und persönlichen Befugnisse*, wie sie in dem vasallitischen Rechte begriffen sind, überhaupt ausgeschlossen ist, dessen Lehnunfähigkeit muss für so absolut gehalten werden, dass selbst eine Dispensation des Verleihers dagegen nur insofern zulässig ist, als dieser etwa zugleich in dem Besitze der gesetzgebenden Gewalt sich befindet. Diesem zufolge setzt Lehnfähigkeit nicht bloss Rechtsfähigkeit überhaupt voraus, sondern durch die im gemeinen Recht begründete Nothwendigkeit eines unbeweglichen Objects wird ihr Kreis noch enger begränzt. Allgemein ausgeschlossen sind daher die Geächteten *b*), wirk-

b) G. B. I, 2. XIV, 1. K. G. O. II, 10. §. 2.

liche Ketzer im Sinne des Rechts *c*), ſolche Mönche, die nicht einmahl für ihr Kloſter erwerben können, u. dergl. m.; beſondre Landesrechte, die zur Erwerbung von Liegenſchaften Landesindigenat, Bekenntniſs der Landesreligion u. ſ. w. erfodern, vermehren noch die Zahl dieſer Beſchränkungen, ſo wie dieſelbe bey einzelnen Lehnarten durch die objective Verſchiedenheit derſelben ſich vergröſsern kann. — Wer überhaupt nur mit Zuſtimmung dritter Perſonen Rechte acquiriren kann, bedarf dieſer auch zur Lehnserwerbung; wer immer nur für andere erwirbt, thut dasſelbe bey ihm verliehenen Lehen *d*).

c) Tit. Cod. I, 5. et tit. X. VII, 5. Conſt. Friderici II. (ap. *Senkenberg* C. I. F. p. 624.) *Buder* pr. num haeretici feuda poſſidere queant. 1747. Gehört die Beſtimmung des Deputationsſchluſſes §. 61. hierher? — Beyſpiele von der Lehnsreichung an Juden ſ. in *Runde* Beyträge I. 5.

d) Zu welcher Art des Peculiums gehört das Lehn eines filiusfamilias? *Bauer*

§. 46.

II. *Relative Lehnunfähigkeit.*

Mit der Lehnserwerbung ist die Pflicht zu Uebernahme aller der *persönlichen Verbindlichkeiten* verknüpft, die in der Lehntreue begriffen sind; und da diese ordentlicher Weise in Person geleistet werden muss *e*), so ist durch die Fähigkeit, zu ihr sich verbindlich zu machen, die Lehnserwerbung im Allgemeinen bedingt. Es muss aber, da die Lehntreue nur zum Vortheile des Verleihers gereicht, und es also von ihm abhängt, in wiefern er seinem Rechte darauf entsagen will, die auf solchen Gründen beruhende Lehnunfähigkeit nur für eine *relative* gehalten werden, und eine Verleihung, welche an eine damit behaftete Person vom Eigenthümer wissentlich ge-

Diss. laud. §. 26-31. *Hommel* rhaps. obs. 742. *C. G. Strauch* (praes. *Krausio*) D. de usufructu patris in feudo filii. Vit. 1758.

e) II. F. 24. §. 7. vgl. oben §. 24. 25.

ſchieht, iſt gültig *f*). Indeſſen kann dieſer eine ſolche Perſon, wenn ſie einen ſonſt begründeten, allgemeinen Anſpruch auf Lehnserwerbung hat, davon ausſchlieſsen, und zum Nachtheile Dritter darf ein dergeſtalt Unfähiger nicht aufgenommen werden; ſo daſs aus dieſen und andern Gründen die Lehre allerdings von Bedeutung iſt *g*).

f) Hiervon reden die Texte I. F. 24. (nach der richtigern Interpretation *Ardizo's*) und beſonders II. F. 3. §. 2.; ſo auch die altdeutſchen Lehnrechte, die jedoch alle ſo admittirten Vaſallen von manchen Vorzügen ausſchlieſsen. Vet. auct. deben. I, 5. 6. Sächſ. LR. II. Schw. LR. I, 7. II. CL. 3, 4. CLVIIII. Darauf beziehen ſich die älteren, ausdrücklich gegebenen Diſpenſationspatente z. B. ap. *Schilter* ad Ius. Al. c. 40. §. 4. *Weiſse* Geſchichte der Sächſ. Staaten. S. 98. Vgl. noch *Böhmer* Rechtsfälle I, 60. n. 26.

g) Dieſs iſt gegen *Möller* VI, 1. ausgeführt in *Hartmann* Diff. cit. §. 8, 9.

§. 47.

Gründe derselben 1) im Allgemeinen.

Die Fähigkeit, Lehntreue zu versprechen, setzt im Allgemeinen 1) die Fähigkeit voraus, persönliche Verpflichtungen auf sich zu nehmen, weshalb Personen, die unter Vormundschaft stehen, die Einwilligung derselben dabey insoweit bedürfen, als das Landrecht überhaupt festsetzt *h*). Ferner gehört dazu 2) die Fähigkeit, gerade den besondern Diensten sich zu unterziehen, die bey einzelnen Lehen bedungen werden, und so mannichfach seyn können, als die Lehen selbst *i*). Da aber die Lehendienste in der Regel militärisch sind, und hiernach auch jetzt noch die ganze Na-

h) Daſs ein minor nicht absolut lehnunfähig sey, folgt schon aus II. F. 26. §. 11., und hier bezeichnet, wie aus § 12. und aus II. F. 55. pr. sich ergibt, der Ausdruck *minor* den impubes, der nur nicht mehr Kind ist.

i) II. F. 23. pr. u. §. 2. in fin.

tur des Lehnwesens beurtheilt werden muss (§. 26.), so ist 3) zur Erwerbung aller Lehen, von denen das Gegentheil nicht ausdrücklich erwiesen werden kann, Fähigkeit zu persönlicher Leistung der gemeinrechtlichen Kriegsdienste erfoderlich *k*), und wem diese aus irgend einem Grunde mangelt, dem kann die Belehnung im Allgemeinen selbst dann verweigert werden, wenn er einen

k) II. F. 21. *beneficium non pertinet ad eum, qui non debet gerere officium.* II. F. 26. §. 20. *dum tamen militi detur.* II. F. 34. §. 3. *persona talis, quae feudo* (es ist zu lesen *feudum*) *seruire possit.* II. F. 36. Dahin gehört auch die von *Cujas* restituirte Lesart in I. F. 1. §. 2. *filiae remouentur, quia neque faidam leuare, neque pugnam facere possunt* (aus Leg. Longob. I, 9. c. 18.) vgl. II. F. 109. So redet auch die Glosse zum Sächs. LR. 58. — Was *Strube* R.-B. II, 97. gegen diesen allgemeinen Satz sagt, läfst sich aus seinen eignen, Th. I. S. 19. Th. II. S. 556. aufgestellten Regeln widerlegen.

tüchtigen Subſtituten zu ſtellen bereit iſt *l*).

§. 48.

2) *im Beſondern.*

Hiernach ſind für relativ lehnunfähig zu halten. 1. *juriſtiſche Perſonen*, weltliche ſowohl als geiſtliche *m*). 2. *Weiber n*), weſshalb die Lehen in der Regel *Mannlehen* (feuda maſculina) ſind. Doch ſind die an Weiber freywillig verliehenen Lehen ſehr häufig (*Weiber-Schleier-Kunkellehen*, feuda feminea ratione acquiſitionis talia) *o*). 3. *Durch körper-*

l) *Bauer* opuſc. acad. T. II. p. 338.

m) *Schrader* de feud. VIII, 4. n. 14. *Horn* in *Zepernick* Anal. I, 5. A. M. iſt *Helfrich* daſelbſt nr. 16. — Durch Amortiſationsgeſetze wird die Unfähigkeit abſolut.

n) II. F. 36. Vet. auct. I, 4. Sächſ. LR. II. Schw. LR. I, 4.

o) II. F. 30. pr. Ueber den Unterſchied zwiſchen feuda feminea und feminina ſ. *H. G. Bauer* D. feuda feminea eſſe feminina. Lipſ. 1769. c. 1. Bisweilen

liche Gebrechen des Kriegsdienſts Unfä-hige p). 4. *Gemüthskranke q)*. 5. wirklich *Ehrloſe r)*. 6. *Unfreye s)*. 7. *Geiſtliche t)*.

heiſsen auch von Weibern beſeſſene Lehen *Mannlehen*. *Zepernick* Samml. II. 168. *Buder* pr. de formula feudali *zu Mannlehn* feminis quandoque fauorabili. Jen. 1752. *Kindlinger* Geſch. von Volmeſtein. I, S. 120.

p) II. F. 36. *mutus, ſurdus, caecus, claudus vel aliter imperfectus*. *Lynker* dec. 136. *Strube* R. B. II, 97. *I. H. de Berger* D. vtrum ſurdi et muti ſint feudorum capaces? Lipſ. 1707.

q) *Lünig* C. I. F. T. II A. II, 4. 7. n. 156. 157. *Struv* S. I. F. IX, 10.

r) Der Vaſallenſtand iſt ein Ehrenſtand. Vet. auct. I, 4. Sächſ. LR. 2, 23. Schw. LR. 1, 4. vgl. arg. fr. 2. D. III, 2 conſt. 2. 12. C. XII, 1. *Böhmer* Rechtsfälle II, 153. III, 251. *Zachariae* opuſc. acad. (1805.) n. 2.

s) II. F. 3. §. 2. *Roſenthal* III, 6.

t) II. F. 21. 26. 36 c. 2. X. III, 1. Die Ordensherren trifft der Grund dieſer Ge-

Durch eine ihnen geſchehene Lehnverleihung entſtehen ſubjectiv *geiſtliche Lehen u*).

§. 49.

Adliche Lehen.

Auſser der Freygeborenheit iſt nach gemeinem Recht kein Standesvorzug zu Erwerbung eines ordentlichen Lehns erfoderlich; denn wenn gleich das ältere Longobardiſche Recht von einigen Vorrechten ordentlicher Vaſallen die niedere Claſſe der Freyen ausſchloſs *v*), ſo

ſetze nicht; in wiefern ſind ſie nach §. 45. lehnfähig?

u) II. F. 40. §. 3. *Jenichen* T. II. p. 258. *Bauer* Diſſ. cit. §. 42 ſqq. *I. F. Lindemann* D. de translatione feudor. ad clericos. Lipſ. 1767.

v) Nämlich die Valvaſinen. I. F. I. §. 4. I. F. 16. Ueber die der Longobardiſchen Staatsverfaſſung eigene Abtheilung in *Capitanei*, *Valvaſores maiores et minores* und *Valvaſini* ſ. überhaupt *C. L. Krebel* D. de diuerſis vaſallorum ordinibus. Lipſ. 1763. und oben §. 10. und 11.

hob es diesen Unterschied späterhin selbst wieder auf, und liess alle Freye zu gleichen Rechten zu *w*). Das Lehnrecht des deutschen Mittelalters, das die Vasallen wie einen geschlossenen Stand betrachtete, erklärte nur die von Ritterart Gebornen des Lehnerwerbes fähig, oder schloss wenigstens den Bürger, der Vasall wurde, von den meisten Rechten eines rittermässigen Lehnmannes aus, so dass hierdurch der subjectiv bestimmte Unterschied zwischen *Ritter*- und *Bürgerlehen* entstand *x*). Allein mit veränderter Staats- und Kriegsverfassung hat auch jener Rechtssatz sich verändert, und als gemeinrechtlich gilt jetzt die Regel, dass jedem Freyen eine vollkom-

w) I. F. 7. II. F. 10. vrgl. *Otto Frising.* de gestis Frid. I. L. 1. c. 13.

x) *de Ludewig* iur. feudor. p. 87. 173. 369. *Posse* über die Rechte des deutschen Adels. 1802. (auch in seinen *Abhandl.* H. 1. Nr. 2.) S. 5 etc. *Biener* comment. P. III. §. 35. *Zachariae* opusc. acad. l. 5.

mene und unbeſchränkte Lehnfähigkeit zuſteht *y*). Während dieſer Veränderung aber gingen die im Grunde nur den Beſitzern perſönlich gebührenden Vorrechte allmälig auf die Güter ſelbſt dinglich über, und ſo iſt faſt überall der Unterſchied zwiſchen *adlichen* und *unadlichen Lehen* (f. nobilia ſ. clypearia, et ignobilia) geblieben *z*); allein der Regel nach nur objectiv, ſo daſs die auf

y) S. oben §. 15. auch §. 4. not. *n*. *Bauer* opuſc. T. II. p. 332 ſqq. 366 ſqq. und ſtatt aller *Ledderhoſe* D. de iure ingenuorum adquirendi feuda. 1776. in *Zepernick* Anal. II, 36.

z) Die Vorrechte eines adlichen Lehn ſind die eines Ritterguts überhaupt; davon hat das deutſche Privatrecht zu handeln. *Weber* Abh. über die Rittergüter. Leipzig 1802. — Ueber die Verwandlung der Perſonal-Freyheit in Real-Freyheit als etwas der deutſchen Verfaſſung Eigenthümliches; ſ. *Möſer* Osnabrück. Geſch. I. 5. §. 3. Patriot. Phantaſieen. II. S. 203.

einem adlichen Lehn haftenden besondern Rechte auch auf den nichtadlichen Besitzer übergehen *a*). Indessen sind viele Provinziallehnrechte der alten Verfassung mehr oder weniger treu geblieben, indem sie entweder schlechthin persönlichen, und wohl selbst alten Adel zur Bedingung der Acquisition adlicher Lehen machen, oder mindestens die bürgerlichen Besitzer derselben vom Genuss mehrerer Rechte ausschliessen *b*).

a) *Pufendorf* I, 34. II, 103. *Bauer* opusc. II, 62. *Biener* D. de ciuibus feudorum equestrium capacibus. Lips. 1784. c. I. A. M. sind *Cramer* de nobilitate auita. c. 5. p. 429. und neuerlich *Posse* a. a. O. S. 110 ff. Die Behauptungen des Letzten beruhen auf einer Verwirrung der Gränze des Dogmatischen und des bloss Historischen.

b) Beyspiele bey *Ledderhose* l. c. § 10 - 19. und *Weber* a. a. O. S. 77 - 87.

§. 50.

Lehnträger.

Ist an einen relativ Unfähigen eine Belehnung geschehen, so hat dadurch der Lehnsherr zwar auf die persönliche Leistung der Lehndienste vom Vasallen, aber nicht auf die Leistung derselben überhaupt verzichtet, er kann vielmehr verlangen, daſs ein tüchtiger Stellvertreter die am Lehngut dinglich haftenden Dienste statt des Vasallen verrichte *c*). Nimmt dieser Stellvertreter die Lehnspflicht in des Vasallen Namen als ein bloſser Mandatar auf sich, so ist er ein

c) II. F. 55. § 1. *Bauer* opusc. II. p. 328. A. M. ist *Struv.* S. I. F. V. 33. und zum Theil *Horn* iurispr. feud. V. 31. Daſs die Praxis mit unserer Meinung übereinstimme, bezeugt schon, obwohl er theoretisch zweifelt, *Rosenthal* VIII. concl. 8. n. 3. vrgl. *Lünig* C. I. F. T. II. p. 561. In Ansehung eines durch Jugend Unfähigen scheinen die Texte II. F. 11 und 12. eine Ausnahme aufzustellen.

Lehnsgevollmächtigter d); thut er es kraft eines eigenen Rechts und in eigenen Namen, ſo wird er *Lehnträger* (provaſallus) genannt *e*), und hier erſcheint das vaſallitiſche Recht der Subſtanz nach von der Befugniſs zur Ausübung desſelben (provaſallagium), ſo wie beym Prodominium (§. 43.), getrennt. Beſonders bey den Lehen, die an Korporationen oder auch ſonſt an eine Mehrheit von Perſonen verliehen ſind, verlangen die Deutſchen Lehnrechte die Beſtellung eines Lehnträgers

d) *Lehnsanwald*, *Lehnsſubſtitut*, *Lehnspfleger.* Dieſe Ausdrücke ſind nicht überall gleichlautend. *Zachariae* Churſächſ. LR. §. 48.

e) *T. C. Conradi* de prouaſallis ex iure feudali Germanico. Viteb. 1729. *Gründler* D. de prouaſallis eorumque diſtinctione in neceſſarios et voluntarios. Erlang. 1799. *Schröter* Abhandl. über die Lehnträger und Lehnvormünder. Leipz. 1801. Die Lehre iſt übrigens nicht gemeinrechtlich.

als *nothwendig f*); durch freywillige Uebereinkunft der Parteien kann ein solcher auch in anderen Fällen ernannt werden (*gewillkürte Lehnträger*). Ist der Rechtsgrund des Provasallagiums die Staatshoheit, so wird dasselbe *pr. sublime* genannt; besteht er in einem simpeln Amte, einer Würde u. s. w., oder in dem Willen des Vasallen, so ist es ein *einfaches* Provasallagium. Nur wer selbst lehnfähig ist, kann zum Lehnträger bestellt werden; insofern steht dem Lehnsherrn ein Verwerfungsrecht zu *g*).

f) Z. B. bey Familien-Lehen, wo die Seniorate vorkommen. Im gemeinen Lehnrecht ist dies nicht nothwendig II. F. 26 §. 7 II. F. 55 §. 2. Von geistl. Korporationen s. II. F. 10 § 2.

g) *Schnaubert* Commentar S. 298.

Viertes Hauptſtück.

Von der Lehnserrichtung und ihren Arten.

Erſter Titel.

Von der Belehnung.

§. 51.

I. *Begriff der Belehnung.*

Die ordentliche Errichtung eines Lehns (§. 28.) geſchieht durch die *Belehnung* (infeudatio, inueſtitura). Dieſs iſt die Handlung, wodurch von einer hierzu berechtigten Perſon das analoge Eigenthum einer beſtimmten Sache an einen dritten, der Lehnserwerbung Fähigen, lehnweiſe (unter der Verpflichtung zu wechſelſeitiger Lehntreue) übertragen wird. Der Uebertragende oder Conſtituent heiſst nun Lehnsherr; der Erwerbende oder Belehnte iſt eben dadurch Vaſall, und das Object dieſer Uebertragung ein Lehn geworden.

§. 52.

II. *Bestandtheile derselben.* 1. *Unmittelbarer Grund. Lehnsvertrag.*

Da die Belehnung, diesem Begriffe zufolge, eine Art der Tradition ist, so müssen in ihr zwey Handlungen liegen, die entweder selbst der Zeit nach oder wenigstens im Rechtsbegriff getrennt erscheinen — die Entstehung der Foderung (causa praecedens) und die Uebergabe selbst (traditio) *a*). Die erste Handlung, welche den *unmittelbaren Grund* der Belehnung enthält, besteht entweder in einer testamentarischen Disposition *b*), oder, wie der gewöhnliche Fall ist, in einem *Lehnsvertrage* (contractus feudalis, pactum feudale) *c*), der zu den Con-

a) *Hugo* Lehrbuch der Pandecten. (3te Aufl.) § 45. not. 1.

b) Entsteht nicht aus einem *legatum feudi* gleich ein dingliches Recht? *Voet* ad Pand. digressio de feudis § 30.

c) Andere unterscheiden hiervon noch ein pactum de infeudando, auch promissio

ſenſual-Contracten gehört, und ſo wohl bedingt als unbedingt *d*), ſo wohl ausdrücklich als ſtillſchweigend, durch Einwilligung des Obereigenthümers in eine vom beſitzenden Vaſallen geſchehene Uebertragung *e*), geſchloſſen werden kann. Die Rechte, welche durch dieſen Vertrag begründet werden, ſind an ſich nur perſönlich; den Verbindlichkeiten nach

feudi genannt; von den hierüber und über die Natur des Lehnsvertrags überhaupt mit ermüdender Weitläuftigkeit geführten Streitigkeiten ſ. *G. L. Böhmer* Elect. iur. feud. II, 3. (vergl. mit desſelben ſchwankenden Grundſätzen in ſeinem Compendium §. 3. 44. 101.) und *I. G. Bauer* opuſc. acad. II, 54. Einen guten Auszug und eine verſtändige Kritik dieſer leeren Fehde enthält *Schnaubert* Commentar S. 74 ff. vgl. S. 320 ff.

d) Der Hauptfall eines bedingten Lehnvertrags iſt die *Anwartſchaft;* davon ſ. unten B. II. Abth. III. Hauptſt. 1.

e) *Böhmer* l. c. §. 14 sqq. *Bauer* l. c. §. 3 ſqq.

welche er enthält, muſs er den zweiſeitigen Contracten beygezählt werden *f*).

§. 53.

Mittelbarer Grund. Lehnauftragung.

Von dieſem Lehnsvertrage wenigſtens der rechtlichen Idee nach getrennt, kann noch ein andres Geſchäft Statt finden, das den Vertrag ſelbſt veranlaſst, und alſo den *mittelbaren Grund* der Belehnung enthält — beſtehend in einem Tauſche, einem Kaufcontracte oder dergl. mehr *g*); nur nicht in einem commiſſoriſchen Verſprechen *h*). Die Natur des

f) Dieſs iſt nicht ſo zu verſtehen, als könne der Acceptant zur Lehnsempfängniſs gezwungen werden — denn dagegen iſt die Analogie von II. F. 38.; — es folgt aber aus II. F. 24. §. 1. *Struv* S. I. F. p. 192. A. M. iſt *Buri* Th. I. S. 464.

g) I. F. 1. §. 4. 7. 16. 24. II. F. 12. §. 1. 15. pr. 25.

h) I. F. 27. II. F. 51. §. 6. *ſimiliter feudum lege commiſſoria datum non valet, i. e. ſi ad certum tempus pecunia non ſoluatur, vt habeat in feudum.*

Lehnsvertrages ſelbſt wird dadurch nicht verändert; ein ſo entſtandenes Lehn iſt ein ordentliches *i*). — Ein in Deutſchland beſonders gewöhnliches *k*) Geſchäft dieſer Art iſt die *Lehnauftragung* (oblatio feudi), oder die Uebergabe einer Sache von Seiten des Eigenthümers an einen Dritten, unter der Bedingung, ſie von dieſem als Lehn zurück zu erhalten *l*). Zuerſt waren die beiden, hierin enthaltenen, Handlungen auch der Zeit nach getrennt *m*); nachmals pflegte

i) *Bitſch* ad I. F. 1. §. 4. *Zepernick* Anal. I, 51. 52.

k) Wenigſtens im Mittelalter; ſ. oben §. 9 und 12. Dem Longob Recht iſt die Oblation unbekannt; II. F. 17. redet davon nicht.

l) *Thomaſ.* Select. feud. II, 1. *Hert* opuſc. Vol. I. Tom. II. p. 342 ſqq. *Nettelbladt* D. de iuribus et obligationibus e feudorum oblatione deſcendentibus. Hal. 1770. *I. N. Biſchof* D. de feudis oblatis. Helmſt. 1790.

m) Sachſenſpiegel I, 34. vergl. *Schnaubert* Commentar S. 91. und oben §. 12. not. *r*.

die Oblation durch ein bloſses ſ. g. conſtitutum poſſeſſorium, die Rückgabe als Lehn aber durch eine traditio breui manu zu geſchehen, und ſo fielen beide in denſelben Moment zuſammen. In der Oblation liegt eine Alienation, wonach die Rechtsbefugniſs zu derſelben beurtheilt werden muſs *n*); fügt bey der Rückgabe der neue Lehnsherr aus eigenen Gütern etwas hinzu, ſo entſteht ein aus Dation und Oblation vermiſchtes Lehn *o*). Uebrigens ſind offerirte Lehen, auch inſofern ſie wirklich ſolche ſind, im Allgemeinen den ordentlichen beyzuzählen *p*); nur bey der Pflicht des

n) Daher iſt die Oblation reichsritterſchaftlicher Gebiete verboten (*Kerner* R. R. Staatsrecht II. §. 70.), oft auch die Oblation an auswärtige Landesherren überhaupt. — Die Analogie der Schenkung iſt auch hier falſch. *Roſenthal* IX, 62. 25.

o) *Hert* opuſc. Vol. II. Tom. II. p. 35 ſqq.

p) *Bauer* opuſc. II. p. 316. *Möller* IV, 8. A. M. iſt *a Globig* de rebus dubiis in

Lehnsherrn zur Evictionsleiſtung *q*), und bey den zur activen ſo wohl als paſſiven Lehnfähigkeit gehörigen Eigenſchaften (§. 41. 45.) treten in Anſehung ihrer nothwendige Abweichungen von der Regularität ein.

§. 54.

2. *Inveſtitur. Weſen und allgemeine Wirkung.*

In Gemäſsheit des Lehnvertrags erfolgt, um das dingliche Recht oder analoge Eigenthum ſelbſt auf den Vaſallen zu übertragen, die *Inveſtitur* oder *Belehnung r*). Dieſe iſt, wie es die Natur

iure f. obſ. 2. Um ſo weniger verdient die bekannte Controvers, wofür die Präſumtion beſonders bey Landeslehen ſtreite, das Gewicht, das man darauf gelegt hat. *Biener* comment. P. III. §. 30.

q) *Buri* I, 471. *Struv* p. 193 ſqq. Iſt dazu aber nicht der Vaſall (Offerent) verpflichtet?

r) *Weſtphal* von der Uebergabe und Belehnung. Halle 1779. *Zepernick* Samml. IV, 16. Die wahre Etymologie des Wor-

der deutschen Auflassungen mit sich bringt s), eine blosse Uebertragung des Rechts (traditio iuris); sie wird, ohne dass wirkliche Besitzertheilung der gegenwärtigen Sache irgend nothwendig wäre, durch die blosse, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehene, Erklärung des Belehnenden vollendet t), und

tes hat *Du Cange* s. v. inuestitura. Vgl. *Strube* parerg. Gott. I, 3. n. 9. Die verschiedenen, von den Juristen aufgezählten, Bedeutungen beruhen meistens auf Missverständnissen.

s) *Grupe* deutsche Alterthümer S. 48. *Heinecc.* elem. iur. Germ. II, 150 sq. Eine eigene, wohl zu künstliche, Idee hierüber s. in *Zachariae* Geist der Territorialverfassung (1800) S. 226.

t) I. F. 25. II. F. 2. pr. II. F. 33. pr. *sciendum est itaque, feudum acquiri inuestitura — vel eo, quod habeatur pro inuestitura; vt ecce, si dominus alicui coram paribus curiae dixerit: Vade in possessionem illius fundi et teneas illum pro feudo. Licet enim non intercessis-*

hierdurch gerade unterſcheidet ſie ſich von den Traditionen des gemeinen Allodialrechts. Wegen dieſer Abweichung wird ſie die *uneigentliche Belehnung* (Belehnung ohne Gewähr, inv. impropria, abuſiua) genannt; iſt mit ihr zugleich Tradition des Beſitzes verbunden, ſo heiſst ſie eine *eigentliche Belehnung* (inv. propria) *u*). Kraft des durch die Abuſivbelehnung erworbenen dinglichen Rechts kann der Beliehene nicht nur von ſeinem neuen Lehnsherrn Ertheilung des

ſet inueſtitura, tamen tale eſt, ac ſi interceſſiſſet. vergl. II. F. 88. *quicunque beneficium per inueſtituram acquiſierit ſine poſſeſſionis traditione, pares ad inveſtituram habeat.* c. 2. X. 1, 4. *Pufendorf* I, 1. 2.

u) II. F. 2. pr. *inueſtitura quidem proprie dicitur poſſeſſio: abuſiuo autem modo dicitur inueſtitura, quando haſta vel aliud corporeum quidlibet porrigitur a domino feudi ſe inueſtituram facere dicente.* Sächſ. LR. II, 59. Schw. LR. 13, 1. *Böhmer* elect. iur. feud. I, 4. §. 10 ſqq.

Lehns selbst dergestalt verlangen *v*), dass dieser durch Anbietung des Werthes nicht befreyt wird *w*), sondern ihm steht auch die Befugniss zu, dasselbe vom dritten Inhaber herauszufodern *x*). Ist auf diese Weise der Besitz erlangt, oder war die Belehnung gleich Anfangs eine eigentliche, so gebühren nun dem Lehnsmanne ausser den petitorischen auch alle possessorischen Rechtsmittel.

§. 55.

Form der Belehnung.

Die Belehnung kann in der Regel durch einen Bevollmächtigten sowohl ge-

v) I. F. 4. §. 1. *eum qui inuestitus est cogitur dominus mittere in feudi possessionem.* II. F. 7. §. 1. Hieraus entscheidet sich der Streit, ob die Belehnung an sich schon den Besitz ertheile. Vergl. *Schnaubert* Commentar S. 332 ff. 341 ff. und *von Savigny* über den Besitz. S. 439.

w) II. F. 26. §. 14. vergl. oben §. 40.

x) II. F. 8. pr. vergl. II. F. 23. §. 2.

geben als empfangen werden *y*); persönliche Anwesenheit des Lehnsherrn oder des Vasallen ist nur nach partikulären Rechten erfoderlich z). Der Ort der Belehnung ist ordentlicher Weise der Lehnhof *a*); eine besondre Zeitfrist ist im Allgemeinen nicht festgesetzt, doch kann der Lehnsherr den Vasallen zur Lehnsempfängniss in einem angemessenen Termine unter Strafe des Verlustes vorladen *b*). — Die Rechtsübertragung ohne den Besitz geschieht entweder durch die vom Lehnsherrn abgegebene feyerliche Erklärung, das vasallitische Recht an der bestimmten Sache transferiren zu wollen *c*), oder durch Uebergabe eines, die-

y) II. F. 3. §. 3. II. F. 58. §. 5. vergl. §. 43. und W. K. XI, 4.

z) *Böhmer* obs. iur. feud. IX, 9. *Zachariä* Sächs. Lehnrecht. §. 65. 66.

a) II. F. 24. §. 1. *Geisler* D. de loco investiturae. Marb. 1779. vgl. W. K. XVI, 2.

b) II. F. 24. §. 1. *Wernher* obs. for. I, 3. 89.

c) II. F. 33. pr. Das charakteristisch Unterscheidende vom Civilrecht, was gerade

ſelbe auf irgend eine Art repräſentirenden, Zeichens (ſymboliſche Uebergabe); woraus nach Verſchiedenheit der Zeiten ſehr verſchiedene Arten der Belehnung entſtanden ſind *d*). In beyden Fällen aber iſt als eine weſentliche Förmlichkeit die Gegenwart der Mannen (pares curiae) zu betrachten *e*), an deren Stelle jetzt die Lehnskanzley, von der das Lehn relevirt, zu treten pflegt *f*). —

hierin liegt, iſt gut beſtimmt in *Kind* quaeſt. T. I. p. 32 ſqq.

d) II. F. 2. pr. *Bauer* opuſc. II. p. 182 ſqq. Man hat Belehnungen mit Fahne, Scepter, Spieſs, Pferd, Helm, Kuſs ff. Sächſ. LR. 22. Schwäb. LR. 43. *Du Cange* ſ. v. inueſtitura. *Muratori* ant. It. T. I. p. 607. *Zepernick* Anal. I, 53 —59. II, 8. u. a. m. Jetzt iſt das gewöhnlichſte Symbol der Lehnbrief. *Pufendorf* obſ. 1, 3.

e) I. F. 25. pr. 26. pr. II. F. 2. pr. 32. 33. §. 1. Ueber die Vereinigung dieſer ſcheinbar widerſprechenden Stellen *Biener* herm. iur. feud. p. 69.

f) *Püttmann* elem. iur. feud. §. 200. *Buder* amoenitat. iur. feud. nr. 3.

Soll mit dem Recht am Lehn zugleich der Besitz übertragen werden, so sind die Formen ganz die einer Tradition des Allodialrechts; die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Auflassung ist nur partikulärrechtlich *g*).

§. 56.

Lex inuestiturae.

Geschieht die Infeudation ohne weitere Verabredungen, so wird das errichtete Lehn als ein reguläres angesehen (§. 27.). Es können aber auch bey Abschliessung des Lehnsvertrags durch freye Uebereinkunft Abänderungen der Naturalien, und andre, gesetzlich nur nicht verbotene, Bestimmungen festgesetzt werden (§. 20), deren Umfang *lex inuestiturae* zu heissen pflegt *h*). Diese Bestimmungen sind kein Theil der Investitur

g) *Buder* Diss. de resignatione dominii in feudis. Jen. 1758.

h) I. F. 8. §. 3. 14. §. 2. 18. 20. II. F. 2. §. 2. 3. 12 pr. 18. in fin. *Cujac.* opp. T. III. p. 698.

selbst, sondern sie beruhen nur auf vertragsmäſsiger Verabredung; wonach ihre Gültigkeit zu beurtheilen ist.

§. 57.
Lehnbrief und andre Lehnsurkunden.

Ueber die geschehene Belehnung wird ordentlicher Weise vom Lehnsherrn in der Lehnskanzley eine solenne Urkunde ausgefertigt, der *Lehnbrief* (literae inuestiturae) *i*), der das Bekenntniſs der vollzogenen Belehnung, und zugleich eine Angabe theils des Objects derselben, nach seiner physischen und rechtlichen Beschaffenheit, theils der besonders getroffenen Verabredungen enthält. Die Urkunde wird dem Vasallen ausgehändigt, welcher dafür die in den einzelnen Lehnhöfen bestimmte Gebühren zu entrichten hat *k*).

i) *I. G. Siegel* D. de literis inuestiturae. Lips. 1739. Ueber das Alter der Lehnbriefe s. *Hagemann* Einleitung. §. 29.

k) Hiernach sind die Rechte an der Urkunde zu bestimmen. *Pufendorf*. obs. IV, 36.

Nicht bloſs wider den Lehnsherrn, ſondern auch gegen den Vaſallen gibt der Lehnbrief einen vollſtändigen Beweis *l*); weniger gegen dritte Perſonen *m*). Kann der Lehnbrief nicht gleich in der Form ausgefertigt werden, ſo erhält der Vaſall vorläufig einen *Lehnſchein n*). Auſser-

Strube R. B. IV, 193. *Hagemann* und *Bülow* Erörterungen. IV. S. 254 ff.

l) Eine ſehr beſtrittene Sache! *Strube* Nebenſtunden. III, 17. §. 2 ſqq. *Hommel* rhapſ. I, 303. *v. Berg*. juriſt. Beobachtungen. I. S. 305. — Bey der Anwendung der Beſtimmungen, die I. F. 2. §. 1. 3. §. 1. 4. pr. 9. II. F. 26. §. 1. 32. 33. §. 1 ff. über den Beweis der Inveſtitur ſich finden, iſt die Regel in §. 17. not. *m* nicht zu vergeſſen.

m) *Leyſer* ſp. 274. m. 1. und beſonders *Kind* quaeſt. III, 66.

n) *Hommel* academ. Reden. S. 235. Für einen ſolchen Lehnſchein hält man, wahrſcheinlich aus einem bloſs grammatiſchen Irrthum, das *breue teſtatum*, welches I. F. 2. §. 1. I. F. 4. §. 3. 5. II. F. 32. und a. O. m. vorkommt; es iſt aber, wie dieſe

dem pflegen noch *Lehnsdinumeramente* o) und ein *Lehnsprotokoll* p) vorzukommen; bisweilen auch ein eigner, vom Vafallen über die empfangene Inveftitur und die zugleich übernommene Lehnspflicht, ausgeftellter *Lehnrevers* (literae reuerfales) q).

§. 58.

III. *Verfchiedene Arten der Belehnung* 1. *nach den Objecten. Reinfeudation.*

Wenn die zu Lehn gegebene Sache noch niemals im Lehnnexus geftanden hat, fo wird die Verleihung derfelben die *erfte Belehnung* im ftrengen Sinne (§ 28.) genannt; war diefelbe fchon einmal mit Lehnsqualität gültig behaftet gewefen, fo heifst fie in fofern eine *res*

Stellen felbft ergeben, ein förmlicher Lehnbrief in damaliger Form.

o) *Schweder* Differt. I, 15. Refponf. Erford. I, 345.

p) *Biener* D. de protocollo feudali. Lipf. 1788.

q) *Zepernick* anal. II, 34.

infeudari solita, und ihre, nach geendigter ersten Lehnsverbindung von neuem vorgenommene, Verleihung ist eine *Reinfeudation* (infeudatio vlterior) *r*). In ihr ist die Errichtung eines neuen Lehns enthalten, welches in der Regel ganz nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist *s*). In Ansehung geistlicher Sachen und Güter findet indessen die besondre Ausnahme Statt, dass sie, bey geschehendem Rückfall aus der ersten Verleihung, und vor vollendeter gänzlicher Incorporation mit dem stiftischen Vermögen, von dem Superior der Kirche oder des Stifts, als Prodominus, ohne die zu einer ersten Belehnung erfoderlichen Formen (§. 36.) gültig und für den Nachfolger verbindlich reinfeudirt werden

r) *I. H. Böhmer* D. de feud. ecclesiastic. c. 3. § 7 — 17. *C. A. Braun* D. de re infeudari solita. Erlang. 1756. *Westphal* D. Lehnrecht. Abh. 1. *Zepernick* Misc. III, 13.

s) *Rosenthal.* VIII, 8. n. 8 sqq. *Struv.* XI, 4.

können *t*) — jedoch mit der Beſchränkung, daſs hierbey von den Bedingungen der erſten Belehnung oder von den Naturalien des Lehnrechts überhaupt zum Nachtheile des Stifts nicht abgewichen werden darf *u*). Bey andern als geiſtlichen Lehen iſt gemeinrechtlich dieſe Ausnahme nicht begründet *v*); nach partikulären Verfaſſungen iſt Wiederverleihung

t) II. F. 35. c. 2. X. 3, 20. In I. F. 6. iſt hiervon nicht, wie Andre meinen, die Rede. Die Uebereinſtimmung der Praxis in Deutſchl. bezeugt ſchon *Gail.* II, 161.

u) Schon nach den allgemeinen Regeln in c. 8. 10. X. 3. 5. c. 4. 5. 6. X. 3, 10. *Roſenthal* IV, 37. n. 1—3. *Schrader* II, 3. n. 74. IV, 2. n. 22. Hier erſcheinet ſonach auch die Lehre von §. 46. als wichtig. *Böhmer* Rechtsfälle. I, 2. S. 474 ff.

v) Die ältern Schriftſteller wiſſen auch von einer ſolchen Ausdehnung nichts; die neuern, von denen der eine dem andern nachſpricht, nehmen ſie einſtimmig an. Man ſehe nur *Braun* l. c. c. 3. §. 1 ſqq.

heimfallender Landeslehen bald gesetzlich nothwendig *w*), bald gänzlich verboten *x*).

§. 59.

Afterbelehnung.

Nicht weniger ist die Errichtung eines Afterlehns (§. 34.) für eine erste Belehnung zu halten. Sie ist verschieden, je nachdem ihr Object besteht entweder 1) in dem Obereigenthume, das von seinem Inhaber an einen dritten zu Lehn gegeben oder offerirt wird (*Obinfeudation*) — oder 2) in dem analogen Eigenthume, welches wieder von seinem Inhaber, dem ersten Vasallen, durch Dation oder Oblation verafterlehnt wird.

w) *Lünig* T. II. p. 1453. 1476. 1579. *de Balthasar* D. de iure refirmationis feudi in Pomerania. Gryph. 1750. Einige Aeltere machten daraus sogar eine Regel, z. B. *Rivin* consil. I, 12. n. 17 sqq. Ueber die Reichslehen s. G. B. VII, 5. und W. K. XI, 10. 11.

x) S. oben §. 15. not. *q*.

Das bisherige erſte Lehn (f. planum, ſimplex) zugleich Afterlehn, und die Lehnsperſonen (§. 25.) beſtehen nun aus den, nach der verſchiedenen Entſtehung verſchieden bey den einzelnen Individuen coexiſtirenden, Perſonen eines Oberlehnsherrn, Afterlehnsherrn, Obervaſallen und Aftervaſallen.

§. 60.

2. *Nach der Zeitausdehnung.*

Die Belehnung iſt in der Dauer ihrer Wirkungen ordentlicher Weiſe nicht auf des Beliehenen Lebzeit eingeſchränkt, ſondern die lehnfähigen Deſcendenten desſelben ſind in ihr dergeſtalt mit begriffen, daſs ihnen gleich bey ihrer Geburt ein volles Recht am Lehn zuſteht, daſs ſie alſo geborne Vaſallen ſind; und in ſofern iſt ein reguläres Lehn *ewig* (f. perpetuum) *y*). Allein durch die Bedingung des Lehnsvertrags können nicht

y) I. F. 1. §. 1. I. F. 14. §. 1. II. F. 11. pr. II. F. 23. §. 2.

nur diese lehnberechtigten Nachkommen des Erwerbers näher, beschränkend oder ausdehnend, bestimmt werden z), sondern es kann auch die Dauer der Infeudation durch den Ablauf eines gewissen Zeitraums (*Taglehen*) *a*), durch die Lebzeit einer der Lehnspersonen (*Personallehen*) *b*), oder selbst durch das vom Verleiher vorbehaltne Recht des willkürlichen Widerrufs (*wiedergebliche Lehen*,

z) I. F. 14. §. 2 u. s. w. Die allgemeine Bezeichnung, Kinder, Erben, Leibeserben u. s. w. ist im Zweifel nur von lehnfähigen Descendenteu zu verstehen. I. F. 14. §. 2. *sine legitimo herede masculo, quod verbum ita intelligendum est in feudo, i. e. sine filio masculo.* II. F. 9. pr. 11. 12. pr. 13. §. 2. 28. 34. §. 4. *suis heredibus, quod intelligi debet de solis masculis,* Kaiserrecht. III, 31. *von Zwierlein* Nebenstunden. S. 44 ff.

a) I. F. 2. pr. l. F. 11. §. 1. Oft liegt eine solche Bestimmung von selbst in der Natur des verliehenen Objects.

b) II. F. 10. §. 2. *Hagemann* vom Personallehn. Gött. 1786.

Gnadenlehen) *c*) bedingt ſeyn. Solche Lehen gehören zu den uneigentlichen.

§. 61.

3. *Nach der ſubjectiven Ausdehnung. Mitbelehnung.*

Wenn nur eine einzige Perſon, ſey es eine phyſiſche oder juriſtiſche, mit einer beſtimmten Sache beliehen iſt, ſo heiſst dieſe Belehnung eine *einfache* (inv. ſingularis ſ. ſimplex), und das ſo gegebene Lehn ein Sonderlehn. Geſchieht aber die Belehnung an mehrere, juriſtiſch getrennte, Perſonen dergeſtalt, daſs dieſen an derſelben, ungetrennt bleibenden, Sache ein gegenwärtiges und unbedingtes Recht zu gleicher Zeit zuſteht, ſo iſt eine *Mitbelehnung* (coinueſtitura) *d*) vor-

c) *Zepernick* Samml. I, 1. *Püttmann* D. de feudo fiduciario. Lipſ. 1777. und Obſ. iur. feud. c. 10.

d) *Zepernick* Samml. IV, 17. *F. I. Kortholt* exerc. de ſimultanea inv. Haſſiaca. Gieſſ. 1755. cap. 1.

handen; die Beliehenen heiſsen Mitbelehnte, das Lehn ein Sammtlehn. Dem gemeinen Rechte iſt nur eine Art von Mitbelehnung bekannt (coinv. iuris communis, Longobardici), eine ſolche nämlich, wodurch den Mitbelehnten das vaſallitiſche Recht an der Sache in wirklicher Gemeinſchaft (als ein condominium vtile pro indiuiſo) nach idealen Theilen verliehen wird, ſo daſs Jeder über den ihm zukommenden Theil für ſich und ſeine lehnfähigen Nachkommen, mit Ausſchluſs der andern Mitbelehnten, alle Befugniſſe beſitzt und ausübt, die im Untereigenthum überhaupt begriffen ſind *e*).

e) I. F. 8. §. 3. 14. §. 2. II. F. 12. pr. 18. cf. II. F. 85. *ſi vterque inſimul inueſtiatur, pro parte ſibi proſiciunt,* Wechſelſeitige Succeſſion können alſo die Mitbelehnten nur *propter tenorem inueſtiturae inſertum* in Anſpruch nehmen, wie es II. F. 18. heiſst. Vgl. *Biener* ſpec. hermeneut. ad I. F. 20. et II. F. 12. Lipſ. 1790. §. 7 ſqq.

§. 62.

Deutsche Gesammtbelehnung.

Verschieden hiervon ist die, in den besonderen Deutschen Rechten begründete, eigentlich s. g. *Gesammtbelehnung f)*, durch welche den Sammtbelehnten ein solches sammteigenthümliches Recht, wie es in Deutschen Instituten oft sich findet *g)*, am Lehn ertheilt wird, mit der Wirkung, dass ihnen allen ein gleiches Recht daran in solidum, ohne die Bestimmung selbst von Intellectualtheilen, zusteht *h)*. Ist mit diesem Recht auch der gegenwärtige Besitz und Genuss verbunden, so findet eine *Gesammtbelei-*

f) *de Ludewig* D. de differentia iuris communis et Saxonici in simultanea inuestitura. Hal. 1722. Die einzelnen Stellen der altdeutschen Lehnrechte s. bey *Schnaubert* S. 355 ff.

g) *Senkenberg* primae lineae condominii pro indiuiso. Gott. 1736.

h) *Bauer* opusc. acad. II, 55. §. 9 sqq. vergl. *Runde* Deutsches Privatrecht. §. 651.

hung im engern Sinne Statt *i*); befindet sich aber bey gleichem Rechte aller nur der Eine im gegenwärtigen Genufs, so dafs zu diesem die übrigen erst nach dem Abgange des besitzenden Hauptvasallen und seiner lehnfähigen Descendenz gelangen, alsdann heifst die Belehnung *gesammte Hand* (inv. simultanea, communis manus) *k*). Die letzte ist in den einzelnen Territorien wieder einfach modificirt, indem sie zum alleinigen Grunde der Succession geworden ist.

§. 63.

4. *Nach der Art der Wirksamkeit, Unbedingte und bedingte Belehnung.*

Das analoge Eigenthum wird durch die Investitur entweder unbedingt oder bedingt auf den Belehnten übertragen; im letzten Fall ist eine *inuestitura conditio-*

i) Eine besondre Modification in Sachsen s. *Zachariae* Churfächs. LR. §. 60.

k) Gewisser Masen eine Abusiv-Sammtbelehnung. S. *Bauer* l. c. II, 56. *Kind* quaest. for. I, p. 30-36.

nalis vorhanden, die so viele Arten haben kann, als Beschränkungen durch hinzugefügte Bedingungen möglich sind *l*). Neben der *Provisionalbelehnung m*) ist die ausgezeichnetste die *Eventualbelehnung*, welche auf den Fall der Apertur des Lehns an den Verleihenden geschieht *n*). Durch diese wird ein dingliches, aber bedingtes Recht auf den Beliehenen übertragen, mit allen Befugnissen und Rechtsmitteln, die aus einem solchen nach allgemeinen Gründen abfliessen. Hierdurch ist der Unterschied von der gesammten Hand hinlänglich bestimmt *o*).

l) I. F. 9. Irrig ist hier *Möller* XII, 9.

m) *Rosenthal* VI, 3.

n) II. F. 26. §. 2.

o) *Herm. Pistor.* quaest. II, 20. *Böhmer* El. iur. feud. II, 5. c. 4. und *Bauer* l. c. Um so unbegreiflicher ist *Krüll's* Verirrung in seinem Lehnrecht. §. 127. — Es kann auch eine coinv. euentualis geben; was aber *Böhmer* in seiner bekannten Kontrovers so nannte, war die blosse Eventualbelehnung.

Zweyter Titel.
Von der Lehnsverjährung.

§. 64.
Begriff der Lehnserrichtung durch Verjährung.

Aufser der Belehnung kann ein Lehn nur durch die *Lehnsverjährung* (praefcriptio feudalis) errichtet werden *a*). Diefe ift auf eine doppelte Weife möglich, indem an einer bisher allodialen Sache durch den fortgefetzten Befitz einer beftimmten Zeit entweder das lehnsherrliche oder das analoge Eigenthum erworben wird; worin zugleich die Conftitution der Lehntreue, auch ohne einen befonders abgefchloffenen Lehnsvertrag, begriffen ift. In ihren Wirkungen ift

a) *H. Boceri* tract. de praefcriptione feudi. Tub. 1616. *I. W. Dietmar* D. de praefcr. feudali. Jen. 1712. *I. L. Schmid* D. de praefcr. feud. adquifitiua. Jen. 1758. Zu unterfcheiden ift die Erfitzung eines fchon conftituirten Lehns, und des vollen Eigenthums an einem folchen von Seiten des Lehnsherrn oder Vafallen.

diese ausserordentliche Lehnserrichtung der ordentlichen (Belehnung) vollkommen gleich, daher ein so entstandenes Lehn, obwohl es ein feudum informe genannt wird *b*), dennoch in allen Beziehungen als ein reguläres so lange zu betrachten ist, bis durch die Art der Verjährung selbst eine Ausnahme bestimmt wird *c*). — Die Lehnsgesetze billigen diese Form der Lehnserrichtung im Allgemeinen *d*); wo es ihnen an besondern und genauern Bestimmungen über dieselbe fehlt, sind diese aus dem gemeinen Allodialrecht zu ergänzen.

b) *Jenichen.* II. p. 799.

c) *Rosenthal.* I, 12. VI, 77. *Struv.* VIII, 12. Tritt eine allgemeine Ausnahme in Ans. der passiven Lehnfähigkeit ein?

d) II. F. 33. pr. *Quod si alius probauerit se aliquid nomine beneficii aliquo tempore tenuisse domino praesente et non contradicente, et seruitinm eius quasi a vasallo recipiente: licet non probet investituram, verumtamen obtinebit praestito iuramento.*

§. 65.

Allgemeine Erfodernisse jeder Lehnsverjährung.

Alle Erfodernisse, durch welche überhaupt die Möglichkeit einer erwerbenden Präscription bedingt ist, dürfen auch der Lehnsverjährung nicht abgehen. Hieher gehören insonderheit I. *Besitz* — nämlich die fortwährende und ungestörte Ausübung des zu erwerbenden Rechts in eigenem Namen. Die Form dieses Besitzes wird durch die Regeln bestimmt, welche über die rechtlichen Verhältnisse des Lehnsherrn oder des Vasallen im Allgemeinen entscheiden; das Recht, welches Object der Verjährung ist, muss *lehnweise* besessen und ausgeübt werden *e*). Der Besitz des Vorgängers kommt dem Nachfolger mit zu Statten; nur muss dieser keine der Pflichten versäumt ha-

e) II. F. 26. §. 4. *si quis rem aliquam vt feudum possedit, et seruitium domino exhibuerit.* II. F. 33. pr. *Böhmer* Rechtsfälle. B. III. S. 21 ff. *Titius* Lehnrecht. XII. §. 5. 6. 31 ff.

ben, die das Lehnrecht bey dem Wechſel des Beſitzes vorſchreibt *f*). II. *Guter Glaube* die ganze Verjährungszeit hindurch. Die gültigen Geſetze des gemeinen Lehnrechts erwähnen zwar dieſes Erfoderniſſes nicht beſonders *g*); es folgt aber aus den allgemeinen Normen des Allodialrechts *h*).

§. 66.

Beſondre Erfoderniſſe der ordentlichen und auſserordentlichen Lehnsverjährung.

Die Lehnsverjährung iſt eine *ordentliche* oder *auſserordentliche*, je nachdem der Beſitzer einen gerechten *Titel* bewei-

f) *Bocer* l. c. cap. 3. nr. 5 ſqq. Alſo auch Lehnserneuerung?

g) Wohl aber das ſubſidiariſch wichtige cap. extraord. II. F. 87. vergl. Lex Grimoaldi c. 4. (ap. *Georgiſch.* p. 1025.).

h) Aus ganz ungenügenden Gründen verwirft dieſs Erfoderniſs, nach *Titius*, *Senkenberg* u. a., *Hommel* in den acad. Reden. S. 283. Die Aelteren haben alle die richtige Meinung. *Roſenthal* VI, 77. n 9. *Gail* II, 18. *Bocer* l. c. c. 3. n. 3. u. a. m.

ſen kann oder nicht; wonach auch die Zeitfriſt des Beſitzes zu beſtimmen iſt. Iſt nämlich der Anfang des Beſitzes oder Quaſibeſitzes von der Art, daſs an und für ſich das Lehnverhältniſs ſogleich dadurch entſtehen könnte, wenn nicht ein beſondrer, dieſs hindernder, Grund einträte, ſo reicht der Beſitz von 10 oder 20 Jahren bey einer, nicht allgemein ausgenommenen, Sache hin; fehlt es aber dem Beſitzer an dem Beweiſe des gerechten Titels, ſo iſt zur Verjährung in der Regel die Zeit von 30 Jahren erfoderlich *i*).

i) Die gemeine Meinung der Neueren iſt ganz entgegen; ſie fodert bey der Lehnsverjährung gar keinen Titel, aber immer die Zeit von 30 Jahren. So *Struv*, *Mascov*, *Hommel*, *Schmid*, *Böhmer*, *Thibaut*, *Krüll* u. ſ. w. Dieſer Irrthum, der ſo verbreitet iſt, daſs den Meiſten die Abweichung der ältern Schriftſteller auch nicht einmal bekannt zu ſeyn ſcheint (*Schrader* V, 4. §. 9. *Bocer* l. c. c. 2. n. 168-176.), beruht, neben der falſchen Ana-

§. 67.

Fortſetzung.

Dieſelbe auſserordentliche Verjährung von 30 und bisweilen ſelbſt von 40 Jahren tritt immer, auch unter der Vorausſetzung eines vorhandenen Titels, bey

logie der Servituten, beſonders auf II. F. 26. §. 4. *ſi quis per triginta annos rem aliquam vt feudum poſſedit, — quamuis de ea re non ſit inueſtitus, praeſcriptione tamen 30 ann ſe tueri poteſt.* Allein dieſe Stelle deutet ja ausdrücklich auf einen Beſitz ohne Titel; in dem Falle, wo ein ſolcher vorhanden iſt, muſs alſo die allgemeine Regel eintreten, die durch II. F. 87. vollkommen beſtätigt wird. Daſs hier das *longum tempus* im Römiſchen Sinne zu nehmen ſey, iſt an ſich klar, und läſst ſich zum Ueberfluſs aus *Jacob. de Ardizone* ſumma feud. c. 54. beweiſen. Es iſt lächerlich, ſich dagegen auf I. F. 28. oder auf Lex Liutprandi VI, 24 et 62 zu berufen; indeſſen von dem letzten Argumente, das wenigſtens gelehrt iſt, ſcheinen die neueren Feudiſten auch nicht einmal etwas zu wiſſen.

ſolchen Objecten ein, bey denen das gemeine Recht die Präſcription der kürzern Zeit überhaupt nicht zuläſst. So findet bey unbeweglichen Sachen der Kirchen und milden Stiftungen *k*), und bey den Staats- und Privatgütern des Regenten *l*) eine Lehnsverjährung von 40 Jahren Statt; bey Hoheitsrechten des Regenten im Verhältniſs gegen ſeine eigenen Unterthanen fällt dieſelbe ganz weg *m*), obwohl der unvordenkliche Lehnsbeſitz, der die Präſumtion einer förmlichen Belehnung enthält, auch hier geſchützt werden muſs *n*). Findet in einzelnen Territorien die ſ. g. Sächſiſche Verjährung von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen überhaupt Statt, ſo muſs ſie auch bey den Lehen angewendet werden *o*).

k) Nov. 111. 131. c. 6. A. M. iſt *Woltär* ad *Möller* III, 7. p. 99.

l) Conſt 6. C. 10, 1. conſt. 14. C. 11, 61.

m) Conſt. 6. C. 7. 39. conſt. 1. C. 11, 61.

n) R. A. von 1548. §. 56. 59.

o) *Fr. Platner* pr. de iure in feudum ante inueſtituram praeſcriptione quaeſito. Lipſ. 1752. *Zachariä* §. 116.

Zweytes Buch.

Von den Rechtsverhältnissen in Ansehung errichteter Lehen.

§. 68.

Uebersicht.

Nach erörterter Lehre von der ersten Errichtung eines Lehns sind die Rechtsverhältnisse darzustellen, welche in Ansehung gültig errichteter Lehen eintreten. Diese Verhältnisse bestehen entweder nur zwischen den Lehnspersonen wechselseitig, oder zwischen ihnen und Fremden in Beziehung auf das Lehn; hiernach zerfällt dieses Buch von selbst in zwey Hauptabtheilungen. Die Darstellung der zur ersten Abtheilung gehörigen Lehren, die das Lehnrecht in der engern Bedeutung ausmachen, läſst sich am bequemsten wieder in drey Abschnitte

zerlegen, je nachdem von den Rechten des Lehnsherrn allein, oder der Vasallen allein, oder von solchen Dispositionen über das Lehn die Rede ist, wo die Rechte aller Lehnspersonen concurriren. In der zweyten Abtheilung sind besonders die Rechte der Gläubiger und der Allodialerben gegen Lehn und Lehnspersonen zu untersuchen.

Erste Abtheilung *).

Von den Rechten der Lehnspersonen unter einander in Beziehung auf das Lehn.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Lehnsherrn.

§. 69.

Lehnsherrlichkeit überhaupt, ihre Bestandtheile und ihre Ausübung.

Der Umfang aller Befugnisse des Lehnsherrn aus dem errichteten Lehnsverhältnisse heisst *Lehnsherrlichkeit*; sie ist in der Regel ein allodiales Recht, das wie ein solches in allen Beziehungen so weit betrachtet wird, als nicht die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses gegen den Vasallen

*) *H. Boceri* tract. de iure et commodo senioris, itemque vasalli, quod ipsis constituti et adquisiti feudi nomine competit. Tub. 1615.

im Wege ſteht *a*). — Die einzelnen Befugniſſe der Lehnsherrlichkeit ſind, nach der Verſchiedenheit ihrer Begründung, entweder dingliche Rechte am Lehn, oder perſönliche Rechte gegen die Lehnsmänner; doch ſind beyde in der Regel unzertrennlich. (§. 2, 25.). Ordentlicher Weiſe übt der Lehnsherr ſeine Lehnsherrlichkeit ſelbſt aus, bisweilen ſtatt ſeiner der prodominus (§. 43.); nach ſpeciellen Verfaſſungen ſind einzelne Theile ſeiner Gewalt den *Lehnhöfen* oder *Lehncurien* übertragen *b*).

a) *Woltär* ad *Möller* XVIII, I. not. 5.

b) Vergl. z. B. *Hagemeiſter* Schwed. Pomm. Lehnrecht. S. 72.

Erstes Hauptstück.

Von den persönlichen Rechten des Lehnsherrn gegen den Vasallen.

A. *Recht auf Lehntreue überhaupt.*

§. 70.

Lehngehorsam im Allgemeinen.

Durch die Eingehung des Lehnsverhältnisses erhält der Lehnsherr das persönliche Recht, von dem Vasallen eine besondre Anhänglichkeit und Ergebenheit zu fodern, welche im Allgemeinen *Lehngehorsam* oder *Lehntreue* genannt wird *a*). Nicht bloss dem besitzenden Lehnsmanne, sondern auch den Nebenvasallen, die in der ersten Investitur stillschweigend oder ausdrücklich mit begriffen sind, liegt diese Verbindlichkeit

a) *G. S. Wiesand* D. de origine et natura fidelitatis vasalliticiae. Lips. 1764. Ueber die Bezeichnung dieser Treue als einer fidelitas realis s. *Böhmer* obs. iur. feud. 3 et 4.

in ihrer Allgemeinheit ob *b*); die Verletzung derselben heifst *Felonie*. Das Maafs der Verbindlichkeit ist durch die gemeinen Rechte bestimmt; über dasselbe kann vom Vasallen ohne besondre Verabredung nichts gefodert werden *c*).

§. 71.

Lehntreue und Lehnreverenz.

Der Lehngehorsam umfafst I. die gesetzliche Pflicht des Vasallen, aller Handlungen, die des Lehnsherrn Leib, Leben und Gütern nachtheilig seyn könnten, sich zu enthalten, vielmehr gegen solche, von Andern drohende, Gefahren mit Rath und That ihn zu vertheidigen, und überhaupt seinen Nutzen nach Möglichkeit zu befördern (*eigentliche Lehntreue*) *d*).

b) II. F. 51. §. 1. (wo *Cujas* Lesart aufzunehmen ist). II. F. 55. §. 3. Gilt diefs auch von den Eventualbelehnten?

c) II. F. 39. §. 3. Vgl. besonders oben §. 4.

d) II. F. 6. II. F. 7. pr. II. F. 24. §. 3. 8. jedoch mit der Beschränkung in II. F. 26. §. 16. Kann der Lehnsherr Alimente fodern? II. F. 39. § 3. Kann er dem Va-

Hierauf zwecken insonderheit die *Lehndienste* ab *e*). Ausserdem aber soll auch der Vasall II. dem Lehnsherrn eine solche Achtung und Ehrfurcht beweisen, wie das abhängige Verhältniss gegen einen Schutzherrn sie erfodert. Begreiflich kommt gerade bey dieser *Lehnreverenz* alles auf Sitte und Charakter der Zeit an *f*), und das gemeine Lehnrecht verweiset daher in diesem Puncte selbst am meisten auf vernünftige Lehnhofsgewohnheiten *g*); doch zählt es im Allgemeinen hieher die Pflicht zu Unterlassung aller, die Ehre des Lehnsherrn nachtheiligen,

sallen das Eintreten in fremde Kriegsdienste verbieten? R. A. von 1564. § 32. *I. G. Chladenius* D. de iure auocandi vasallos exteris militantes. Vit. 1731. *Zachariä* Chursächs. LR. §. 132. Allg. Zeitung von 1804. S. 255.

e) II. F. 23. §. 2.

f) Vet. auct. I, 8. Schwäb. LR. 7, 4. *G. S. Wiesand* D. de prisco honore domino a vasallis praestando. Lips. 1764. *a Globig* de rebus dubiis in j. f. obs. 4.

g) II. F. 23. pr. *Struv.* XI, 3.

Handlungen *h*). In dieser Hinsicht ist dem Vasallen verboten 1) den Lehnsherrn wegen eines Verbrechens anzuklagen oder zu denunciiren *i*), 2) gegen ihn sich einer infamirenden Klage oder Einrede zu bedienen *k*), 3) einen Gefährdeeid im Procefs von ihm zu verlangen *l*), 4) in peinlichen oder geringern bürgerlicher Sachen Zeugnifs gegen ihn abzulegen *m*), endlich 5) ihn zu cucurbitiren *n*).

h) II. F. 24. §. 5.

i) II. F. 24. §. 8. II. F. 33. §. 5. *similiter vasallus dominum accusare vel testimonium contra eum reddere non debet in ciuili causa modica aut criminali.* Die allgemeinen Ausnahmen treten auch hier ein. *Grolman* Criminalrecht (2te Ausg.) §. 527.

k) Arg. fr. 11. §. 1. D. 48, 2. fr. 11. D. 4, 3. und II. F. 22. §. 1.

l) II. F. 33. §. 4. *Kind* quaest. for. I, 71.

m) II. F. 33. §. 5. Von Lehnssachen gilt diefs nicht. II. F. 2, 32. und a. O. m. Darf er für den Lehnsherrn zeugen? Findet Entbindung von seinen Pflichten Statt?

n) I. F. 5. pr. II. F. 24. §. 4. Zum Spafs s. *Hommel* academ. Reden. S. 466 ff.

§. 72.

Lehnseid.

Zur treuen Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten verpflichtet ſich der Lehnsmann durch den *Lehnseid* (vaſallagium) *o*), deſſen Ablegung von dem Vaſallen gleich nach empfangener Belehnung *p*), oder, wenn dieſe an mehrere Perſonen ertheilt iſt, von ihnen allen *q*) bey jeder Art von Lehngütern *r*) gefodert wird. Iſt der Beliehene wegen Unmündigkeit der Eidesleiſtung noch nicht fähig, ſo wird dieſelbe bis zu ſeinem Eintritt in's geſetzmäſsige Alter aufgeſchoben *s*); ſonſt iſt

o) II. F. 3. §. 4. 4. §. 1. 24. §. 1. In dieſen und andern Stellen heiſst der Eid ſchlechthin *fidelitas*; in ältern Urkunden auch *hominium*, ſeltener *homagium* (§. 4. not. *g*). Eine Formel hat II. F. 5 et 7.

p) II. F. 4. pr. II. F. 7. §. 1. vergl. II. F. 24. §. 1. und oben §. 54.

q) II. F. 26. §. 7. II. F. 55. §. 2.

r) Auch bey geiſtlichen, ungeachtet II. F. 101. *Buder* opuſc. p. 95 ſqq.

s) II. F. 26. §. 11. 12. Sächſ. LR. 22, 28. Schw. LR. 50. §. 5. vgl. §. 47. not. *h*. und

dazu nach gemeinem Recht auch ein Bevollmächtigter zulässig *t*). Durch besondre Verabredung oder Gewohnheit kann die Eidespflicht überhaupt erlassen seyn *u*), ohne daſs darum der Besitzer eines solchen *ungeschwornen* oder *Handlehns* weniger fest zur Lehntreue verbunden wäre *v*).

B. *Recht auf Lehndienste.*

§. 73.

Lehndienste überhaupt. Freylehn.

In der Lehntreue ist vorzüglich die Verpflichtung zu *Lehndiensten w*) begrif-

W, K. XI, 5. 6. *a Globig* de rebus dubiis in j. f. p. 59. *G. H. Ayrer* D. de puberibus a sacramento feudali haud exclusis. Gott. 1765.

t) II. F. 3. §. 1. Partikuläre Rechte weichen ab.

u) I. F. 3. §. vlt. II. F. 24. §. 1. *Hagemann* D. de feudo iniurato, vulgo Handlehn. Helmst. 1787.

v) II. F. 47.

w) *Chr. Besold* de seruitiis vasallorum. Tub. 1626. *A. Kohl* de seruitiis feudalibus. Frcf. 1722.

sen, welche, der gesetzlichen Vermuthung nach bey allen Lehen x), mit dem Lehnsbesitze als nothwendig verbunden ist, und daher nur dem Hauptvasallen obliegt y). Die Leistung muss ordentlicher Weise von dem Lehnsmanne in Person geschehen; nur wegen gültiger Hindernisse, oder wegen besondrer Bedingung des Lehnsvertrags ist die Substitution eines fähigen Stellvertreters erlaubt z). Die Art des Dienstes bestimmt im Allgemeinen das Gesetz; durch besondre Verabredungen werden Abänderungen desselben begründet a), und dadurch, so wie durch die Verjährung von dreyssig oder

x) II. F. 23. §. 2. vergl. oben §. 26.

y) Was auch bei einem streitigen, oder bei einem getheilten Lehn und eben so beim völligen Verluste des Lehns entscheidet. II. F. 26. §. 7. II. F. 55. §. 2. in f. II. F. 77. *Schrader* VI, 6. n. 18. *Rosenthal* X, 44. n. 7 sqq. *Struv.* XI, 6.

z) II. F. 24. §. 7. 26. §. 12. 36. 54. 55. §. 1. vgl. oben §. 46, 50.

a) II. F. 2. §. 2. 51. §. 7.

gegen bevorzugte Perſonen von vierzig Jahren, können ſelbſt *Freylehen* (feuda franca) entſtehen *b*), die jedoch in allen übrigen Puncten wie ordentliche zu betrachten ſind *c*).

§. 74.

I. *Kriegsdienſte.*

Ordentlicher Weiſe beſteht der Lehndienſt in *Kriegshülfe* (ſeruitia militaria) *d*). Dieſe wird entweder durch Ritterdienſt im offnen Felde, oder durch Burghut geleiſtet; wonach die Kriegslehen in *Ritter*- und *Burglehen* zerfallen *e*). Jene

b) II. F. 104. *Jenichen* II, 19-22. Die Lehntreue in ihrer Allgemeinheit iſt dadurch aber nicht aufgehoben. *Möller*. XVIII, 2.

c) *Bauer* opuſc. II. p. 318. *Bauer* reſponſ. II, 81.

d) II. F. 21. II. F. 55. §. 1. Dadurch wird das Lehn *vermannet*. Schw. LR. 113. *Schilter* ad Ius feud. Al. p. 474.

e) Von den feudis caſtrenſibus ſ. Schw. LR. 140-143. und daſelbſt *Schilter*. vergl. *Böhmer* El. iur. feud. I, 2. c. 1. §. 16.

sind, wenigstens nach deutscher Sitte, als die Regel zu betrachten; der Ritterlehnsmann ist der eigentliche Vasall, von dem der Burgmann in mehrern Puncten sich unterscheidet *f*). Uebrigens bleibt der Vasall als solcher zur Kriegspflicht verbunden, wenn er auch als Unterthan Landfolge leistet, oder von dieser durch besondre Gründe befreyt ist *g*).

§. 75.

Regeln über die Leistung derselben.

Nur in grosser und dringender Gefahr ist der Vasall dem Lehnsherrn unaufge-

c. 2. §. 15 sqq. c. 3. § 8 sqq. *Biener* comment. III, 11.

f) *Zachariä* Chursf. LR. S. 266. Das Ritterlehn in dieser Bedeutung trifft mit dem adlichen Lehn (§. 49.) oft, aber nicht nothwendig, zusammen.

g) Weshalb die prätendirte Freyheit der Reichsstände, Reichsritter, Landesadlichen ungegründet ist. *Moser* von der D. Lehnsverfassung. S. 553. 614. *Kerner* reichsritterſch. StR. III, S. 267 ff.

fodert Kriegshülfe zu leisten verpflichtet; der Regel nach sagt dieser durch ein eigenes Aufgebot die Dienste an *h*), und bestimmt dann, wenn nicht hierüber der Lehnsvertrag im Voraus allgemein entscheidet (seruitia determinata), zugleich die Qualität und Quantität derselben nach Gröſse und Ertrag des Gutes *i*). Bey einem ungerechten Angriffskriege, und wenn der Lehnsherr im Königs- oder Kirchenbann liegt, darf der Vasall seine Hülfe verweigern; nur zu des Lehns-

h) II. F. 26. §. 16. 28. §. 1. 37. §. 1. 54. 55. §. 1. Ueber das Recht zum Aufgebot entscheidet im Zweifel der Besitz. II. F. 26. pr. und §. 1.

i) II. F. 54. cf. II. F. 77. 89. Meistens entscheiden darüber die *Ritterrollen;* aber verändert sich deren Bestimmung nicht mit den Einkünften des Guts? *Struv.* XI, 5. *Horn.* XVIII, 7. Ueber die Dauer des Dienstes s. Sächs. LR. 4., über die Begränzung dem Orte nach *Lünig* R. A. P. Sp. Cont. 2. im Anh. p. 18, 55. *Buder* amoen. s. f. 24.

herrn oder der Oberlehnsherrn Vertheidigung ist er zu dienen verbunden *k*). In Ansehung der Personen aber, gegen welche die Kriegshülfe gefodert werden kann, ist des Vasallen Verpflichtung allgemein; das Gesetz eximirt auch dessen nächste Verwandte nicht *l*), sondern nur den ältern Lehnsherrn *m*) und den Inhaber der Staatsgewalt, welcher der Vasall unterworfen ist *n*). Insofern diese Regularität bey einem Lehn Statt findet, heisst es ein *feudum ligium;* sind durch besondren Vertrag Ausnahmen begründet, so

k) II. F. 28. pr. 40. §. 2. 52. pr. 54. 55. §. 1. Sächs. LR. 4. Schw. LR. 73, 10. *Strube* Nebenstunden. I. 4. §. 2 sqq. *Eisenhart* kl. Schriften I, 8.

l) II. F. 28. §. 4. *contra omnes, etiam contra fratrem et filium et patrem.* Diese Lesart ist gegen *Cujas* vertheidigt in *Biener* herm. iur. f. p. 46.

m) II. F. 28. § 4. Sächs. LR. 48. Schw. LR. 59. *Globig* de rebus dub. obs. 5. §. 3. et p. 194.

n) II. F. 7. II. F. 55. §. 5.

entſteht daraus ein *f. non ligium o*). Uebrigens muſs der Vaſall in der Regel auf eigene Koſten dienen, ſo wie er auch Erſatz des Schadens, welchen er bey Gelegenheit des Dienſtes leidet, vom Lehnsherrn nicht verlangen kann *p*).

§. 76.

Aequivalent der Lehndienſte.

Der Lehnsherr kann den Kriegsdienſt in natura fodern; es hängt von ſeiner Willkür ab, ob er ein Aequivalent in Gelde (*adoha*) ſich will gefallen laſſen *q*). Dieſe Regel gilt noch jetzt, und durch den bloſsen Nichtgebrauch auch der läng-

o) II. F. 99. *Böhmer* El. iur. f. T. I. p. 82. Die wahre Etymologie hat *Möſer* patriot. Phantaſien. III. S. 192.

p) II. F. 107. pr. Auct. Vet. I, 17. Schw. LR. 73. §. 6. *Jac. ab Ardizon.* ſumma feud. 5. *Schilter* ad J. F. A. IX, 4. *Gerken* vermiſchte Abhandl. I, 3.

q) *H. Cocceji* de adoha. Fcft. 1692. Eine Unterart ſind die *hoſtenditiae.* II. F. 40. §. 3. II. F. 55. §. 1. Vet. auct. 110. *Strauch* Opuſc. p. 374 ſqq.

ſten Zeit iſt das Recht keineswegs verloren gegangen *r*). Bey der ganz veränderten Kriegsverfaſſung indeſſen iſt in vielen Territorien durch wechſelſeitige Vereinigung eine Verwandlung des Naturaldienſtes in eine Geldſumme (*Ritterpferdsgelder*) zu Stande gebracht worden *s*); ſonſt kann hierzu nur der Vaſall angehalten werden, welcher der Dienſtleiſtung in eigner Perſon oder durch einen tüchtigen Stellvertreter ſich weigert *t*), ohne daſs alsdann eine, auch noch ſo allgemeine, Steuerfreyheit von dieſer Pflicht ihn befreyt *u*). Die Summe

r) *Strube* Nebenſt. IV. S. 433. vgl. oben §. 15, 26.

s) *Weber* Abh. über die Rittergüter. S. 121–127. *M. C. de Carlowitz* D. de origine et natura pecuniae ſerv. equ. vicariae. Lipſ. 1803. Hieher gehört auch das *Klepperlehn*. *Püttmann* obſ. j. f. c. 9.

t) II. F. 55. §. 1. *Majer* T. weltl. Staatsrecht. I, S. 50. *Runde* D. Privatr. §. 360. A. M. iſt *Gönner* Staatsrecht. §. 453.

u) Mit Recht eifert gegen dieſe und ähnliche Anmaſsungen *Majer* T. Staatsconſt. II. S. 575 ff. beſonders S. 583.

des Surrogats, wie überhaupt Zeit und Art der Foderung eines ſolchen, iſt nach dem Werth der Naturaldienſte zu beſtimmen *v*).

§. 77.

II. *Ehrendienſte.*

Nach Longobardiſchem Recht können von dem Vaſallen, auſser der Lehnreverenz, keine beſondere *Ehrendienſte* (ſervitia honoraria) gefodert werden *w*). Das Deutſche Lehnrecht aber, das ſich den Vaſallen in höriger Miniſterialität dachte, verpflichtete denſelben zur Leiſtung ſolcher, in der Regel ungemeſſenen, Dienſte in allen Ehrenfällen der lehnsherrlichen Familie *x*), und in einzelnen Deut-

v) *Pele* D. de oneris feudalis aeſtimatione. Roſtoch. 1752. In II. F. 55. §. 1. iſt eine *allgemeine* Beſtimmung nicht enthalten.

w) II. F. 2. §. 2. A. M. iſt *Kohl* de ſeruit. feudal. IV, 77. *Buder* amoen. iur. f. p. 153. u. a. m.

x) Sächſ. LR. 75. 80. Schw. LR. 113. Richtſteig LR. 113.

schen Ländern hat sich diese Verpflichtung durch Gesetz und Gewohnheit erhalten, ohne dafs sie defshalb weder ihrer Existenz noch ihrer Ausdehnung nach für wahrhaft gemeinrechtlich gehalten werden kann *y*).

Anmerk. Von den *Gerichtsdiensten* siehe §. 81.

§. 78.

III. *Bedingte Dienste und Leistungen.*

Neben oder statt der gesetzlichen Lehndienste kann durch den Lehnsvertrag die Verpflichtung zu bestimmten anderen übernommen seyn (§. 73.), woraus *bedingte*, und insofern uneigentliche, Lehen entstehen z). Die übernommenen Pflichten können seyn 1. gewisse *Dienst-*

y) A. M. sind *I. G. Cramer* D. de iure principum seruitia aulica a vasallis nobilibus exigendi. Lips. 1744. *Wernher.* I, 77. *Posse* von der Verbindlichkeit der Vasallen zu Ehrendiensten. Rostock 1797.

z) II. F. 75. 89. *Jenichen.* II, 6.

leiſtungen a), wohin die *Ambachtslehen* (f. gaſtaldiae) *b*), mit ihren Unterarten, den *Hoflehen* (f. palatina) *c*) und *Schulzenlehen d*) gehören. Hier iſt bisweilen das Recht der Amtsführung zugleich das einzige Object der Belehnung (§. 31.). II. Beſtimmte *Präſtationen*, die entweder alljährlich, oder bey gewiſſen Gelegenheiten, auch ohne beſondre Anſagung *e*), fällig ſind. Hierher gehören die *Zinslehen, Beutellehen, Küchenlehen f*) u. dergl. m., bey denen es jedoch oft nicht wenig

a) Oft ſind dieſe nur in recognitionem dominis directi, wie die Lächerlichkeiten in *Hommel* acad. Reden. S. 381 ff.

b) I. F. 2. I. F. 4. §. 3. *Muratori* Ant. It. I, 10.

c) *Buder* opuſc. p. 191 ſqq. *Runde* D. Privatr. §. 357.

d) *Zepernick* Samml. III, 10. n. 26. *v. Kamptz* Meklenb. Beitr. II, 1.

e) *Möller* XVIII, 3. 8. in f.

f) *Jenichen*. I, 43. II, 7. *Zepernick* Samml. III, 6.

zweifelhaft ist, ob sie wirklich Verleihungen nach Lehnrecht sind (§. 23.).

C. *Recht auf Lehnsgerichtbarkeit.*

§. 79.

Begriff und Rechtsgrund.

So wie überhaupt nach den Begriffen der ältern deutschen Verfassung mit der militärischen eine Art richterlicher Gewalt immer verknüpft war, kraft deren dem Kriegsherrn die Befugniss zustand, über seine Leute ohne des ordentlichen Richters Laub zu entscheiden *g*), so ward auch dem Lehnsherrn eine ähnliche Gewalt über den Vasallen in seinen Lehnsverhältnissen eingeräumt, welche sich, bey der weitern Entwickelung der Verfassung, und unter dem Einflusse der fremden Rechte, in eine wirkliche Gerichtbarkeit ausbildete *h*). Auf diese

g) Lex Sal. 76. Lex Alem. 36. Sachsensp. I, 54. *Montesquieu* esprit des loix. L. 30. ch. 18.

h) Der *historische Grund* der Lehnsjurisdiction *Biener* de originibus iurisd. feud.

Weiſe iſt die *Lehnsgerichtbarkeit* (iurisdictio feudalis) oder die Befugniſs, über die Lehnsſtreitigkeiten richterlich zu entſcheiden, zu einem geſetzlichen Rechte des Lehnsherrn dergeſtalt geworden, daſs der Verſuch des Vaſallen, gegen des Lehnsherrn Willen ihr ſich zu entziehen, als eine Lehnsuntreue zu betrachten iſt *i*). Es iſt alſo dieſe Gerichtbarkeit dem unmittelbaren Rechtsgrunde ihres Beſitzes nach als ein Theil der Lehnsherrlichkeit, und inſofern als ein bloſses Privatrecht anzuſehen; in der Form und Art ihrer Ausübung aber erſcheint ſie nothwendig als eine von der Staatsgewalt abgeleitete, und eben darum von dieſer abhängige Befugniſs *k*).

ex iurisdictione ordin. repetundis. Lipſ. 1780.

i) II, F. 15. §. 1. II. F. 22. pr. Beſtätigt iſt dieſelbe in G. B. XI, 6. W. K. XXI, 1. N. S. der R. A. Th. I. S. 98, 155, 199, 202.

k) So iſt der Streit über den Grund der LG. zu entſcheiden, es iſt daſſelbe Verhältniſs wie bey der Patrimonialjurisdiction.

§. 80.
Umfang der Lehnsgerichtbarkeit. Lehnssachen.

Die Ausdehnung der Lehnsgerichtbarkeit ist insofern eine allgemeine, als sie theils bey jeder Gattung ordentlicher Lehen, auch den Afterlehen, der Regel nach Statt findet, theils über alle von demselben Lehnsherrn relevirende Lehen sich erstreckt, mögen diese nun in curte oder extra curtem belegen seyn *l*). Allein in Beziehung auf die ihr unterworfenen Rechtshändel begründet sie nur einen besondern, befreyten Gerichtsstand der

Böhmer obs. iur. f. 12. §. 7. *Behr* über den Unterschied zwischen Lehnherrlichkeit und Lehnhoheit. §. 18–20. *E. A. Haus* über den Grund der lehenherrl. Gerichtbarkeit. Wirzburg. 1793. *Posse* Abh. I, 2. S. 56.

l) W. K. XXI, 1. *wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen.* *Böhmer* obs. iur. feud. 12. A. M. ist *Titius* Lehnrecht 28. nr. 43 ff.

Sachen *m*), indem ſie bloſs für ſolche Rechtsſtreitigkeiten, die das Geſetz ausdrücklich ihr unterworfen hat, (*wirkliche Lehnsſachen*, cauſae mere feudales) competent iſt *n*). Dieſe werden nach gemeinem Recht dadurch beſtimmt, daſs ſie I. Rechte und Verbindlichkeiten in Anſehung eines anerkannt conſtituirten Lehns als ſolchen zum Object haben *o*), und II. zwiſchen wirklichen, durch dasſelbe Lehnsverhältniſs verbundenen,

m) *Martin* Lehrbuch des Proc. (1865). §. 55.

n) Eine ſehr zweifelhafte, und vielfach beſtrittene Sache! Die ausführliche Literatur ſ. in *Häberlin* Repertor. ſ. v. Lehngerichtbarkeit §. 4 ff. und Lehnsſachen. Vergl. *Böhmer* RF. I, 37. II, 140. Die allgemeinen Grundſätze, die *Zachariä* Churſächſ. LR. §. 231, 233. für die Beurtheilung aufſtellt, ſcheinen nicht die richtigen zu ſeyn.

o) Beſonders Beſitz, Genuſs, Succeſſion, Verluſt des Lehns. I. F. 22. §. 2. 25. pr. et §. 1. II. F. 15. §. 1. 22. pr. 46., aber auch Lehntreue und Lehndienſte. II. F. 20.

Lehnspersonen ventilirt werden *p*) — also 1) zwischen dem Lehnsherrn und dessen Vasallen *q*), 2) zwischen mehrern Vasallen desselben Lehnhofs unter einander, in sofern nämlich in diesem letzten Falle der Lehnsherr die Processirenden vor seinem Gerichte zu erscheinen besonders anhält *r*). Ob die Sache petitorisch oder possessorisch verhandelt wird, macht in der Competenz des lehnsherr-

p) II. F. 55. §. 5. Agnaten, Mitbelehnte u. s. w. gehören auch hierher.

q) I. F. 20. 23. 26. II. F. 16. 20. 22. 39. §. 1.

r) II. F. 15. §. 1. *quod si inter duos, qui dixerint se esse vasallos, de feudo fuerit dubitatio, alter alterum inuitum trahere non potest ad dominum vel eius curiae iudicium. Si vero cum sua curia dominus vocauerit eos, nemini eorum licet, illius domini vel eius curiae iudicium declinare.* II. F. 46. in f. So hebt sich der scheinbare Widerspruch zwischen I. F. 18. pr. II. F. 34. pr. und II. F. 34. §. 1. II. F. 40, nach der richtigen Bemerkung von *Cujas* zu I. F. 15. II. F. 15.

lichen Gerichts keinen Unterſchied *s*). Ausgeſchloſſen aber ſind hiernach von der Subjection unter die Lehnsgerichtbarkeit 1) Streitigkeiten, die zwar unter den Lehnsperſonen, aber nicht über ein wirklich conſtituirtes Lehn obwalten *t*), 2) Streitigkeiten, die objectiv zwar das Lehn, aber nicht als ſolches betreffen, und alſo nicht aus dem Weſen des Lehnsverhältniſſes zu entſcheiden ſind *u*), 3) Streitigkeiten, bey denen als Kläger oder Beklagter eine nicht zu demſelben Lehnhofe gehörige Perſon auftritt *v*). — In Deutſchland pflegt jedoch durch be-

s) II. F. 22. §. 1. Vergl. c. 1. 2. 3. 6. X. 2, 12. *Eyben* de cauſis feudal. p. 665.

t) *Pfeiffer* über die Grenzen der Patrimonialjurisdiction (1806). S. 252. Alſo auch der Streit de feudo conſtituendo. *Schrader*. X, 6. n. 167. *Rosenthal*. XII, 4. n. 1. 24. 40.

u) *de Cramer* obſ. iur. II, 506.

v) *Böhmer* obſ. iur. f. p. 318. z. B. Sonderung des Lehns vom Erbe (*de Cramer*

ſondre Obſervanzen der Umfang der Lehnsſachen ausgedehnter zu ſeyn *w*).

§. 81.

Verwaltung durch Lehnhöfe.

Dieſe Gerichtbarkeit wird von jedem Lehnsherrn, wenn er auch ſonſt keine Jurisdiction beſitzt *x*), in ſofern ausgeübt, als von demſelben mehrere, durch gleichen Eid verbundene, Vaſallen (pares curiae) abhängen, welche zuſammen einen *Lehnhof* conſtituiren *y*). Denn nur mit Zuziehung eines ſo componirten Man-

l. c. I, 393.) der Streit, ob ein Gut Lehn oder Allod ſey (arg. c. 5. X. 2, 2. *Pufendorf*. IV, 164. *Böhmer* I. F. I, 54.) u. dergl. m.

w) *Malblanc* conſpect. rei iudiciar. §. 107. Wo die volle Landſäſſerey gilt, iſt dieſs beſonders der Fall. *Bauer* opuſc. I. p. 476 ſqq.

x) *Häberlin* a. a. O. §. 3. A. M. iſt *Biener* in der angeführten Diſſ., und mit ihm die meiſten Andern.

y) II. F. 16. *ſi tamen pares habeat.*

nengerichts läſst der Vaſall vom Lehnsherrn ſich Recht ſprechen; dieſer, oder, wenn er ſelbſt Partey iſt, ein unbeſcholtener Stellvertreter verſieht darin das Amt des Richters z), und die zu Urtheilern erkorenen Mitvaſallen ſind verpflichtet, zum Behuf ſolcher *Gerichtsdienſte* (ſeruitia iudicialia) auf des Herrn Anfodern zu erſcheinen *a*). Seit aber die geſammte Deutſche Gerictsverfaſſung neue Formen angenommen hat, iſt eine ähnliche Veränderung auch mit der Lehnsjurisdiction vorgegangen *b*), und an die Stelle des

z) I. F. 10. 21. II. 34, 55. §. vlt. Sächſ. LR. 67-69. Schw. LR. 120 ff. *Bitſch* ad II. F. 16. und die daſelbſt angeführte Stelle von *Guntherus* im Ligurin. *Böhmer* obſ. iur. ſ. 11. *Reitemeier* das gemeine Recht in D. (1803). S. 163 ff. 243 ff.

a) Sächſ. LR. 65, 66. Schw. LR. 118. *Schilter* ad I. F. A. p. 456.

b) *Cramer* obſ. I, 38. *Moſer* Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien. VIII, 6. *Zachariä* Churſächſ. LR. S. 247. in wiefern die Mannengerichte noch nicht ganz zur

Mannengerichts ist, mit derselben Gewalt, die vordem diesem zustand, jetzt fast überall ein permanentes Lehnsgericht getreten, entweder als ein für sich bestehender Lehnhof (Lehnscurie), oder mit einem andern, höhern oder niedern, Landesgerichte verbunden *c*).

§. 82.

Verhältniſs gegen die ordentlichen Gerichte, und gegen die Staatsgewalt überhaupt.

Der Vasall kann sich der Unterwürfigkeit unter die lehnsherrliche Gerichtbarkeit durch freywillige Prorogation gegen des Lehnsherrn Willen eben so wenig entziehen *d*), als er durch den Besitz

Antiquität geworden sind, s. bey *Ludovici* Lehnsprocess. I. § 76 ff. *Reuſs* T. Staatscanzley. Th. XXII. S. 236 ff.

c) Daher] *schriftsässige* oder *amtsässige Lehen*. *Bauer* opusc. I. 35. 46. 47.

d) Nach der allgemeinen Regel (*Grolman* Theorie des gerichtl. Verfahrens. Zweyte Ausg. §. 49.) und nach II. F. 15. § 1. II. F. 46, womit II. F. 15. pr. II. F. 34. §. 1.

eines privilegirten Gerichtſtandes für ſeine Perſon von derſelben befreyt wird *e*). Die Competenz des Lehnsgerichts iſt überhaupt ſo ausſchlieſsend, daſs den ordentlichen Gerichten, auch in poſſeſſoriſchen Streitigkeiten *f*) oder in den Fällen der Connexität und ſelbſt der Identität der Sachen *g*); keine Concurrenz zuſteht.

nur ſcheinbar im Widerſpruche ſtehen. *Kopp* Lehnproben. I. S. 82 ff.

e) I. F. 26. pr. c. 5, 13. X. 2. 1. c. 5. X. 2, 2. R. A. 1641. §. 94.

f) *Struv.* XVI, 4. mit der Ausnahme arg. c. 15. X. 2, 2. Die Meiſten ſind für die Concurrenz. *Malblanc.* l. c. §. 108.

g) W. K. XXI, 1. *Wir verſprechen, Kurfürſten, Fürſten und Stände — wegen ihrer angehörigen Lehen bey ihren lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit — in den dahin gehörigen Fällen unbeeinträchtigt, und ihnen darin von keinem Reichsgerichte neque ſub praetextu continentiae cauſarum, neque iudicii vniuerſalis eingreifen zu laſſen. Grolman* a. a. O. §. 42. a) §. 46. not. a.

Nur wenn der Aehnsherr von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will, tritt die Competenz derjenigen ordentlichen Gerichte ein, welchen sonst Lehn und Vasall subject sind. Im übrigen aber bleibt die Lehnsjurisdiction, der allgemeinen Natur jeder Gerichtbarkeit gemäss (§. 79.), der Oberaufsicht und Gesetzgebung der Staatsgewalt, in deren Bezirk sie sich begründet findet, vollkommen unterworfen *h*), und besonders die Form ihrer Ausübung ist schlechthin an die Regeln gebunden, welche die Reichs- oder Territorialverfassung jedem

Auch hier sind die Meisten andrer Meinung. *Häberlin* a. a. O. §. 9.

h) Wie bey der Patrimonialgerichtbarkeit. *Gönner* Staatsrecht. §. 525. *Pfeiffer* a. a. O. §. 17. 50. 61. Bey Aussenlehen steht diese Befugniss der Staatsgewalt des Lehnhofs zu — der Lehnshoheit über das Lehn selbst unbeschadet, die bey Citationen, Execution u. s. w. wirksam wird. *Böhmer* princ. iur. f. §. 384. *Ej.* RFälle III, 177. *Malblanc* l. c. §. 110.

Richter vorſchreibt *i*). Hieraus folgt auch von ſelbſt die Subjection der vom Lehnsgericht gefällten Entſcheidungen unter das vom Staate beſtellte Obergericht *k*), welches bey Auſsenlehen, dem Weſen des Inſtanzenverhältniſſes gemäſs, kein andres als das des Lehnhofs ſeyn kann *l*).

i) Daher iſt der Proceſs ſelbſt ganz der gemeine. ohne Rückſicht auf manche abweichende Formen des Long. Rechts. §. 17. not. *m*. Man ſ. *Ludovici* Einleitung in den Lehnsproceſs.

k) Schon nach I. F. 22. §. 2. und ſelbſt nach dem Konradin. Königsgeſetz; in Deutſchland iſt es aber ohnehin conſtitutionell.

l) Nicht das im Lande des Lehnguts. *Cramer* obſ. I, 159. *Pfiſter* de iudicio feudorum extra curtem. Bamb. 1789. Die meiſten, beſonders Kurbraunſchweigiſchen, Juriſten ſind dagegen. *Strube* R. B. I, 113. *Pufendorf*. I, 100. *Pütter* RF. I. 54. *Böhmer*. obſ. 12. §. 17 ſq. *a Döring* de appell. in cauſis feudal. Gott. 1762.

§. 83.

Willkürliche Lehnsgerichtbarkeit.

Die verschiedenen Befugnisse der Regierungs- und Polizeygewalt, welche in Deutschland mit dem Richteramte verbunden zu seyn pflegen, und deren Umfang man daher unter dem, an sich freylich nicht passenden, Ausdrucke der willkürlichen Gerichtbarkeit zu begreifen gewohnt ist, stehen dem Lehnsherrn als solchen, auch in Beziehung auf Lehn und Vasallen, durchaus nicht zu *m*); er kann darauf nur insofern Anspruch machen, als er sich aus andern Gründen schon im Besitz einer Gewalt dieser Art befindet. Will man jedoch die einfache Befugniss, solche das Lehn betreffende Handlungen, zu deren Gültigkeit lehnsherrlicher Consens erfoderlich ist, durch Ertheilung desselben förmlich zu bekräftigen, mit dem Namen einer *willkürli-*

m) Obschon fast alle Feudalisten das Gegentheil annehmen. *de Eyben* Opp. p. 667. vgl. *Zachariä* Chursächs. LR. §. 232.

chen Lehnsgerichtbarkeit belegen, so kommt diese allerdings, als ein Theil der Lehnsherrlichkeit selbst, jedem Lehnsherrn zu. Die Ausübung dieser Befugniss pflegt vor den Lehnhof zu gehören *n*), und ist jetzt gewöhnlich der Lehncurie übertragen (§. 69.), die alsdann in dieser Qualität bloss den Lehnsherrn repräsentirt, und insofern vom Mannengericht wohl zu unterscheiden ist.

D. *Recht auf Lehnserneuerung.*

§. 84.

Begriff und Wirkung der Lehnserneuerung.

Die *Lehnserneuerung* besteht in einer förmlichen Wiederholung der ersten Belehnung, welche das Gesetz in bestimmten Fällen dem Vasallen zur Pflicht macht *o*). Sie hat den Zweck, die erste

n) II. F. 2. pr. II. F. 32. vgl. oben §. 55.

o) II. F. 32. *de veteri beneficio inuestitura, quae fit a domini successore vel vasallo successori.* *Böhmer* elect. iur. feud. II, 1. c. 5.

(constitutive) Investitur in lebendigem Andenken zu erhalten, und begreift also ein wechselseitiges Bekenntniss über den Bestand und die Dauer des Lehnsverhältnisses mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten *p*). Sonach wird 1) ein neues Recht durch diese Renovation nicht constituirt *q*); vielmehr 2) setzt sie die Existenz einer frühern, gültigen Lehnserrichtung so nothwendig voraus, dass ihr ohne diese gar keine rechtliche Wirkung zugeschrieben werden kann *r*), so wenig als 3) Abweichungen von den Bedingungen derselben irgend zu vermuthen, oder ohne ausdrückliche Einwilligung der Interessenten für gültig zu halten sind *s*).

p) *Majer* Teutsche Erbfolge in Lehn- und Stammgütern (1804). S. 45 — 69.

q) Gegen *Bauer* u. A. m. ausgeführt von *Böhmer* l. c. p. 159 sqq. und *Majer* a. a. O.

r) II. F. 3. pr. *de iusta tantum* (possessione vasalli) *facta intelligitur.* Merkwürdige R. H. R. Conclusa. I, 102. IV. 231.

s) Const. 8. C. 8, 42. *Siegel* de lit. inuest. c. 5.

§. 85.

Fälle der Nothwendigkeit.

Der gesetzlichen Regel nach tritt bey allen, auch den irregulären *t*), Lehen die Nothwendigkeit der Erneuerung in den beyden Fällen ein, wenn entweder die Lehnsherrlichkeit auf irgend eine Art an einen neuen Besitzer kommt *u*), (Herrenfall, Veränderung in der herrschenden Hand), oder wenn das vasallitische Recht einer andern, in der frühern Belehnung mitbegriffenen, Person zufällt (Lehnfall, Veränderung in der dienenden Hand) *v*).

t) II. F. 40. pr. *Kopp* Lehnsproben. IV, 8.

u) Wie wird es bey mehrern condominis gehalten? *Globig* de reb. dub. in iur. f. p. 37. *Möller* XVII, 9.

v) I. F. 22. pr. II. F. 24. pr. 40. pr. *Constituit* (Conradus, wie der Feudist meint, richtiger aber Fridericus) *vt si post mortem domini vasallus vel post mortem vasalli heredes eius per annum et diem steterint, quod dominum vel heredem eius non adierint, inuestituram petendo, — beneficium perdat.* Ueber das Altdeutsche

Bey Lehen, welche von moralischen Personen entweder releviren oder ihnen als Vasallen zustehen, ist an die Stelle dieser beyden Fälle gewöhnlicher Weise eine Veränderung in der Person des Prodominus oder des Lehnträgers gesetzt *w*). Die Verbindlichkeit zur Erneuerung liegt übrigens immer nur dem besitzenden oder zum Besitz gelangenden Vasallen ob *x*), woraus sich von selbst ergibt, daſs die Lehnsvettern, Mitbelehnte, und andre Folgeberechtigte vor dem Anfall der Succession dazu nach gemeinem Recht keineswegs verpflichtet sind *y*).

Lehnrecht s. *Reitemeier* das gemeine Recht in D. S. 265—267.

w) *Conradi* de prouasall. §. 33 sqq. *ab Eyben* elect. feud. c. 8.

x) II. F. 26. §. 7. *quod si feudum ex diuisione ad vnum tantum* (e filiis) *peruenerit, ille tantum faciet fidelitatem.* II. F. 77. Wie, wenn der Vasall ungeachtet seines unbestrittenen Rechts, doch zum Besitze nicht kommen kann? *Böhmer* l. c. p. 167.

y) Statt aller s. *Böhmer* Elect. iur. feud. I. p. 279 sqq. Von den Deutschen Lehn-

§. 86.

Lehnmuthung.

Der Vasall, welchen die Pflicht zur Lehnserneuerung trifft, muss bey seinem Lehnsherrn oder dessen Prodominus um die Ertheilung derselben in einem, gewöhnlicher Weise schriftlich zu verfassenden, Gesuche besonders einkommen, oder *das Lehn muthen* z). In dem Muthungsschreiben, dessen äussere und innere Form in partikulären Rechten genauer bestimmt zu seyn pflegt, muss neben dem geschehenen Lehnbruchsfalle vorzüglich das Reckt des Ansuchenden am Lehn nachgewiesen, und im Nothfall bescheinigt werden; weshalb die Beyfügung der frühern Lehnbriefe, und andrer Urkunden nothwendig ist *a*). Der

rechten unten Abschnitt II. Hauptstück II. Tit. 4.

z) I. 6. 22. pr. *miles — investituram beneficii sui a filio vel successore domini sui petat.* Hierüber erhält er wohl einen *Muthschein*, *Vigilanzschein.*

a) R. H. R. O. III, 8. W. K. XI, 2.

Vornahme dieſer Muthung iſt die Friſt von Jahr und Tag geſetzt *b*), die von dem Momente des dem Vaſallen gehörig kundgewordenen Veränderungsfalles angerechnet wird *c*), beym Eintritt einer neuen Veränderung in demſelben Jahre aber noch einmahl zu laufen anhebt *d*). Auf der Verſäumniſs dieſer Friſt, ohne ein aus gültigen Gründen nachgeſuchtes

b) II. F. 24. pr. 40. pr. 52. §. vlt. 55. pr. wo es überall heiſst *per annum et diem;* hingegen I. F. 22. pr. *intra annum et menſem.* Vergl. Sachſenſp. I. 28. und daſelbſt die Gloſſe — Sächſ. LR. 22. *Guntherus* im Ligurin VIII. 603. *per annum atque diem.* Ueber den Sinn und die rechte Lesart des Longobard. Rechts ſ. *Biener* herm. p. 59. 60. u. *Zepernick* Samml. I. 8.

c) Arg. II. F. 9. §. 1. *annali ſilentio, ex quo ſciuerit.* Vgl. Schw. LR. 80. 3. J. P. C. V. 21.

d) I. F. 22. pr. *Schilter* ad I. F. A. c. 58. *Struv.* X. 9. Ueber die Berechnungsart bey den Lehen moraliſcher Perſonen ſ. *Strube* R. B. II. 133.

und dann nicht zu verweigerndes *e*) Lehnsindult, steht als Strafe gänzliche Privation alles Rechts am Lehn *f*), wobey es, nach den bestimmtesten Anordnungen des Gesetzes, im Allgemeinen keinen Unterschied macht, ob diese Versäumniss in absichtlicher Arglist, oder nur aus wirklicher, durch kein gerechtes Hinderniss entschuldigter, Nachlässigkeit geschehen ist *g*). Von des Lehns-

e) *Moser* R. H. R. Proc. III. S. 652 ff.

f) I. F. 22. pr. *si non petierit damnetur* II. F. 24. pr. *si filius per dictum tempus neglexerit petere inuestituram, beneficio carebit.* Das genauere von dieser Strafe unten B. III.

g) Diess liegt, richtig verstanden, schon in *Lothar's* II. Verordnung II. F. 52. §. 3. *Quoniam inter dominum et vasallum nulla fraus nec vllum malum ingenium debet interuenire, idcirco — sancimus, si vasallus non dolose per annum et diem steterit quod a domino sui beneficii inuestituram non petierit, feudum non ob hoc amittat. Dolus enim abesse videtur, si iusta causa impediente*

herrn Willkür hängt es aber ab, ob er auf dieſe Strafe dringen, oder dieſelbe dem Vaſallen, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, erlaſſen will *h*).

§. 87.

Ertheilung der Lehnserneuerung.

Nach gehörig geſchehener Muthung iſt die Ertheilung der Renovation, oder

ſteterit — beſonders, wenn man hiermit die Summarie in I. F. 22. pr. vergleicht. Noch klarer aber ſagt *Friedrich* in II. F. 55. pr. *ſi quis infeudatus maior* 14 *annis ſua incuria vel negligentia — feudi inueſtituram a proprio domino non petierit, transacto hoc ſpatio feudum amittat.* So heiſst es auch in *Gunther's* Paraphraſe VIII, 604. *Siue dolo ſeu deſidia ſeu mente ſuperba.* Die Sache iſt übrigens äuſserſt beſtritten. *Bauer* opuſc. II. 57. *Böhmer* El. iur. f. I. p. 497 ff. II. p. 175 ff. 200 ff. (wo zugleich von den Entſchuldigungsgründen, der Reſt. in integr. u. ſ. w. gehandelt wird). *Reichhelm* Verſuche (1799) Abh. 4. Vgl. noch oben §. 72. 75. II. F. 92. Sächſ. LR. 22. 23. 50. J. P. O. IV. 50.

h) *Püttmann* Miſcell. iur. nr. 14.

wenigstens einer Provisionalbelehnung (§. 63.) für den Lehnsherrn gesetzliche Pflicht *i*); weshalb hierbey auf die active Lehnfähigkeit desselben keine Rücksicht zu nehmen ist *k*). Die Form der Lehnserneuerung ist, bis auf die hier nicht wesentliche Gegenwart der Mannen *l*), ganz die der ersten Belehnung (§. 55.); es wird also auch für den Vasallen ein gehörig legitimirter Bevollmächtigter, und für Minorenne der Vormund zugelassen *m*). Dem Lehnsmanne wird zugleich ein neuer Lehnbrief ausgestellt, welcher jedoch in allen Mate-

i) II. F. 6. W. K. XI. 1. 2. Auct. vet. I. 48. Sächs. LR. 22. Schw. LR. 17. 2. *Böhmer* observatt. j. f. 10.

k) II. F. 3. pr. *quae de veteri sit beneficio inuestitura, etiam a minore potest fieri* (vgl. oben §. 41.) II. F. 91. *Möller* V, 17. XVII. 1. *Zepernick* Samml. III. 4.

l) II. F. 32.

m) Nach der §. 72. enthaltenen Regel. Ueber die Deutschen Gewohnheiten s. *Kopp* Lehnproben S. 137 ff.

rialien mit dem vorigen gleichlautend abzufassen ist (§. 84.); Veränderungen in demselben müssen ausdrücklich nicht nur mit dem muthenden Vasallen, sondern auch mit den andern dabey interessirten Gliedern der Lehnsfamilie verabredet werden *n*). Unter dieser Voraussetzung aber ist nicht zu bezweifeln, daſs im Falle eines Widerspruchs zwischen einem ältern und dem neuen Lehnbriefe der letzte vorgehen müsse *o*).

§. 88.

Lehnwaare und andre Praestationen.

In mehreren Fällen der Lehnserneuerung ist nach Deutschen Rechten der Vasall dem Lehnsherrn ein *Laudemium* oder

n) W. K. XI. 1. *Nach dem vorigen Tenor, insoweit nicht die inzwischen vorgekommenen Umstände eine andre Errichtung erfodern. Mynsinger* IV. 83.

o) Ueber diese mit unnützer Weitläuftigkeit bestrittene Frage s. *Siegel* de litteris investiturae c. 3. *Strube* R. B. I. 88. 112. II. 137. *v. Berg* jur. Abhdl. I. S. 301.

eine *Lehnwaare* (Lehngeld, Handgeld, Anfallsgeld) zu bezahlen schuldig *p*). Ueber die Grösse dieser Prästation und über die Fälle ihrer Nothwendigkeit läfst sich, da sie durchaus nur auf partikulären Rechten und Gewohnheiten beruhet, keine allgemeine Rechtsregel aufstellen *q*); gewöhnlicher Weise kann sie nur dann gefodert werden, wenn das Lehn dem Vasallen einer ganz neuen Familie, oder wenigstens einem Seitenverwandten des letzten Besitzers zufällt — seltener bey Vererbungen in absteigender Linie, oder gar bey Lehnserneuerungen wegen einer Veränderung in der herrschenden Hand *r*).

p) *Schröter* von der Lehnwaare und andern Belehnungsgebühren. 1789. *Pufendorf* obs III. 34-36., wo auch der historische Ursprung der Lehnwaare erörtert ist. Vgl. *Senkenberg* ius feud. §. 258.

q) Was beynahe alle Feudisten und Germanisten übersehen haben. — Das *donum inuestiturae* in II. F. 27. § 8. ist durchaus keine Lehnwaare.

r) *Pütter* RF. II. 206. *Böhmer* princ. j. f. §. 195. 196., wo diefs Gewöhnliche zu

Ueberhaupt hat ſie die rechtliche Vermuthung in jeder Beziehung gegen ſich. Die Präſtation ſelbſt iſt ordentlicher Weiſe eine perſönliche Laſt des Belehnten; wonach die Fragen zu entſcheiden ſind, ob wegen eines doppelten Erneuerungsfalles in derſelben Muthungsfriſt doppelte Laudemien zu bezahlen ſeyen, und an wen der Lehnsherr nach des Vaſallen Tode wegen rückſtändiger Lehnwaare ſich zu halten habe *s*). — Für die Ausfertigung des Lehnbriefs erhält die Lehnscanzley vom Vaſallen eine *Lehntaxe* (Schreibeſchilling), wozu bisweilen noch andre ähnliche Sporteln kommen *t*).

einer Rechtsregel erhoben iſt. Einen beſondern Fall hat *Böhmer* RF. II. 125. Ueber Reichslehen ſ. W. K. XVII. 10. *Gönner* Staatsrecht S. 733.

s) *Schrader* de feud. VI, 3. nr. 26. *Böhmer* RF. I, 41.

t) G. B. 29. J. P. O. V, 21. W. K. XVII, 18. *Leiſt* Staatsrecht (1805) §. 52.

Zweytes Hauptstück.

Von den dinglichen Rechten des Lehnsherrn am Lehngut.

§. 89.

Lehnsherrliches Eigenthum.

Die vom Lehnsherrn vorbehaltene, durch das vasallitische Recht vielfach beschränkte, Proprietät am Landgut ist das *lehnsherrliche Eigenthum* (dominium directum im strengen Sinne. §. 24.). Kraft desselben stehen dem Lehnsherrn I) im Verhältniss gegen den dritten Inhaber des Lehns alle Befugnisse des Eigenthümers zu *a*); hingegen II) im Verhältniss gegen den Vasallen hat er 1) das Recht, denselben in seiner Dispositionsgewalt über das Lehn dergestalt zu beschränken, dass dieser es eigenmächtig weder veräussern noch mit fortdauernden Lasten beschweren oder sonst wirklich deterioriren darf *b*); 2) wenn der Vasall sein Gut auf

a) II. F. 55. pr.

b) *Zepernick* Misc. II. 6. Ueber das hieraus abfliessende *Visitationsrecht* daselbst IV, 8.

irgend eine Weiſe verliert, und entweder überhaupt oder noch zur Zeit Niemand zur Lehnfolge berechtigt iſt, das Recht der Conſolidation *c*) mit allen dem Lehn unterdeſſen zugewachſenen, Acceſſionen *d*); und hiernach 3) das Recht, auf den Aperturfall hin über das Lehn durch Eventualbelehnungen und Anwartſchaften zu disponiren. (Abſchn. III. Hauptſt. I.)

c) II. F. 24. §. 11. 12. II. F. 38.

d) I. F. 4. §. 5. 6. Wem gehört ein auf dem Lehngut gefundener Schatz? *Overbeck* Meditat. I, 39. 269.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Vasallen.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten des Vasallen überhaupt und ihrer Ausübung.

§. 90.

A. *Rechte.* I. *gegen die Person des Lehnsherrn. Protection.*

In dem Umfange der Befugnisse, welche dem Vasallen aus dem constituirten Lehnsverhältnisse zustehen, ist zuvörderst das Recht auf persönliche Lehntreue des Lehnsherrn begriffen, welche, ihrer Natur nach wechselseitig (§ 24), im Allgemeinen alle Verbindlichkeiten enthält, die dem Vasallen gegen den Lehnsherrn obliegen (§. 70 - 72.), aber freylich durch das untergeordnete und abhängige Verhältniss des Berechtigten vielfach modificirt wird *a*). Deshalb wird diese Treue

a) II. F. 6. *dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet.* II. F. 26. §. 22. II. F. 47.

Lehnprotection genannt; ſie gibt dem Lehnsmanne einen Anſpruch auf kräftigen Schutz gegen jede ſeinem Leben, ſeiner Ehre oder ſeinem Lehnsvermögen (§. 40.) drohende Gefahr *b*).

§. 91.

II. *Am Lehngut ſelbſt. Benutzungs - und Adminiſtrationsrecht.*

An dem Lehngute ſteht dem Vaſallen das *analoge Eigenthum* (dominium vtile §. 2. 24.) zu, welches, einen Antheil an der Proprietät ſelbſt umfaſſend, an die Gränzen eines bloſsen Nieſsbrauchs nicht gebunden iſt, und darum auch den Lehnsmann zum juriſtiſchen Beſitzer des Lehns macht *c*). In demſelben iſt begriffen 1) die Befugniſs, alle Nutzungen, welche das Lehn nach ſeiner phyſiſchen und

b) Ehedem leiſtete auch der Lehnsherr einen Lehnseid. *Leibnitz* SS. rer. Brunſ. I. p. 648. *Mascov* de Conrado II. p. 190 ſqq.

c) II. F. 2. §. 1. II. F. 7. §. 1. II. F. 8. §. 2. II. F. 26. §. 14. vergl. oben §. 54. not. *v*.

rechtlichen Beſchaffenheit gewährt, ordentliche und auſserordentliche, natürliche und bürgerliche, ausſchlieſsend, wie ein voller Eigenthümer, zu erheben *d*), und eben ſo die darauf radicirten Rechte und Gerechtigkeiten, in öffentlichen ſowohl als Privatverhältniſſen, auszuüben und zu verwalten *e*). Die Erwerbung der Früchte geſchieht durch bloſse Separation; ſie fallen dem Vaſallen als allodiales Eigenthum zu *f*), und er kann das Recht der Erhebung nach Willkür an dritte Perſonen überlaſſen *g*),

d) II. F. 23. §. 2. II. F. 28. §. 2. Eben ſo die Früchte der Acceſſionen und Pertinenzen. I. F. 4. §. 5.

e) Z. B. Realſervituten. II. F. 8. pr. *nam et ſeruitutem eidem rei debitam petere poteſt et retinere.* Alſo auch Rechte auf Zinſen, Frohnen u. ſ. w., und die vielerley Gerechtſame adlicher Lehen.

f) *G. S. Segnitz* D. de allodialitate fructuum feudi. Alt. 1754. *Hellfeld* opuſc. n. 23.

g) II. F. 9. §. 1. *donare (feudum) — non poterat; — licet poſſet locare.* Daher findet

jedoch nur auf ſo lange, als ſein Recht am Lehn dauert *h*). — 2) Die Befugniſs zu jedem Adminiſtrationsact, der als Bedingung der beſtmöglichen Benutzung zu betrachten iſt, inſofern nur die Subſtanz des Lehns dadurch nicht zerſtört oder weſentlich beſchädigt wird *i*). Hiermit correſpondirt die Verbindlichkeit des Vaſallen, die Sache ſelbſt in guter und treuer Gewahrſam zu halten *k*), alle Reparaturen auf eigene Koſten vorzunehmen, und die darauf haftenden Zinſen und Steuern, ſo wie die geſammten ordentlichen und auſserordentlichen Laſten zu tragen *l*).

auch Immiſſion in die Früchte Statt. *Strube* R. B. III, 36.

h) II. F. 8. pr. cf. II. F. 73.

i) II. F. 28. §. 2. *Püttmann* aduerſar. I, 12. *Globig* obſ. 7. Hierher gehört die Verwandelung der Dienſte in Dienſtgeld.

k) II. F. 27. §. 17.

l) *Püttmann* elem. iur. feud. §. 461.

§. 92.

Dispositionsrecht über die Substanz.

Kraft des im analogen Eigenthum begriffenen Antheils an der Proprietät steht ferner 3) dem Vasallen die Befugniss zu, über das Lehngut selbst und dessen Substanz zu disponirem *m*) — jedoch sehr beschränkt theils durch den Lehnsherrn, welcher alle Deteriorationen des Lehns zu verhindern (§. 89.) und alle wirkliche Veräusserungen desselben als nichtig aufzurufen befugt ist *n*), theils durch alle in der ersten Investitur stillschweigend oder ausdrücklich begriffenen Lehnsfolger, deren Recht von allen Verfügungen des besitzenden Vasallen unabhängig ist *o*), und welche, wenn sie auch vor Anfall der Succession Besitz und Genuss

m) II. F. 8. pr.

n) II. F. 8. §. 1. *meliorem conditionem feudi facere potest, deteriorem vero sine domini voluntate, vel eorum agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest.* II. F. 55. pr.

o) II. F. 39. pr.

des Lehns selbst nicht in Anspruch nehmen dürfen *p*), dennoch solche Dispositionen, die ihnen den künftigen Gebrauch ihres Rechts ganz unmöglich machen würden, sogleich zu verhindern befugt sind *q*). Sonach ist zur vollen und dauernden Gültigkeit solcher Veräusserungen und Dispositionen allseitige Einwilligung dieser verschiedenen Interessenten erfoderlich; wovon jedoch bequemer in einer eigenen Abtheilung (der dritten dieses Buchs) zu handeln seyn wird.

§. 93.

Befugniss zur Rechtsverfolgung.

Die verschiedenen, in seinem analogen Eigenthum begriffenen Befugnisse, kann der Vasall 4), der Natur aller Rechte gemäss, durch jeden erlaubten Rechtszwang, in Klagen so wohl als Einre-

p) II. F. 26. §. 13.

q) *I. H. Böhmer* exerc. ad Dig. I, 5. *Strube* R. B. IV, 146.

den, verfolgen *r*). Er vindicirt daher das Lehn, im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen und den damit verbundenen Berichtigungen, von jedem dritten Inhaber, auch dem Lehnsherrn selbst *s*), bedient sich aller petitorischen und possessorischen Rechtsmittel, die aus seinem dinglichen Recht am Lehn und aus seinem Besitz abfliessen *t*), und wird mit allen, gegen den Eigenthümer Statt findenden, Klagen gültig belangt, ohne dieselbe an den Lehnsherrn als seinen

r) II. F. 43. *ipse* (vasallus) *solus vtiliter agendi et excipiendi habet potestatem.* Vergl. *G. Barth* differtat. ed. a *Gebauer.* p. 833 seq.

s) II. F. 8. pr. *rei per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, vt tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare, et si ab alio eius rei nomine conueniatur, defensionem opponere: nam et seruitutem eidem rei debitam petere potest.*

t) II. F. 22. §. 1.

Auctor verweiſen zu können *u*). In der Ausübung dieſer Befugniſs wird der Vaſall als der geſetzliche Vertreter des Lehnsherrn und der geſammten Lehnsfamilie dergeſtalt angeſehen, daſs dieſe Alle an den Ausgang des redlich geführten Proceſſes, wie an ein gegen ſie ſelbſt rechtskräftig geſprochenes Urtheil, gebunden ſind; und dieſelbe Wirkung iſt dem gütlichen Vergleiche beygelegt, den der Lehnsmann in einem das Lehn betreffenden Rechtsſtreite ohne Gefährde geſchloſſen hat *x*).

u) Wie aus II. F. 8. pr. und II. F. 43. deutlich folgt, wo es heiſst: *ſi controuerſia inter vaſallum et alium de beneficio ſuerit, aduerſario propietatem totius, vel partem, vel aliquod ius ſibi vindicante, cauſa per vaſallum, etiam domino abſente, quaſi propria ad finem perducatur.* Vergl. indeſſen oben §. 40.

x) II. F. 26. § 21. *Si vaſallus de beneficio ſuo agat vel conuenıatur, ſiue obtineat ſiue non, licet ignorante domino fiat, omni tempore firmum erit illud iu-*

§. 94.

B. *Ausübung. Lehnsverwandſchaft* I. *des gemeinen Rechts.*

Ob der Vaſall ſeine Rechte ſelbſt verwalten, oder deren Ausübung dritten Perſonen übertragen will, hängt ordentlicher Weiſe von ſeiner Willkür ab; in Deutſchland iſt der Lehnträger oft auch hierzu beſtellt. (§. 50.) Iſt der Lehnsmann durch Alter oder andre rechtliche Gründe in die Unmöglichkeit der eignen Ausübung ſeiner Befugniſſe verſetzt, ſo iſt der Staat, unter deſſen Hoheit er ſich befindet, durch Schutz und Vertretung ſeiner ſich anzunehmen verpflichtet; welcher Verpflichtung derſelbe, wie bey andern Schutzbedürftigen, ſo auch hier, durch Beſtellung eines *Vormundes* oder *Pflegers* (tutor ſ. curator feudalis) ſich

dicium. Nam et transigere recte poterit. II. F. 43. *dummodo fraudulenter actum non ſit.* Von den Juriſten werden dieſe Stellen verſchieden erklärt. *de Ludolf* obſ. cam. I, p. 229. *Globig* obſ. 8. *Böhmer* princ. i. f. §. 258.

entledigt, der in ſeinem Namen jene Aufſicht und Verwaltung übernimmt *y*). Der Lehnsherr iſt zu dieſer Bevormundung nicht als ſolcher, ſondern nur dann befugt, wenn ohnehin die Staatspolizeygewalt in ſeinen Händen ſich befindet (§. 83.); überhaupt wird, in Ermangelung beſonderer gemeinrechtlicher Beſtimmungen, die Lehnsvormundſchaft, ſowohl ihrer Anordnung als ihrer Dauer und ihren Rechten nach, ganz nach den Vorſchriften des Allodialrechts beurtheilt. Deshalb fällt ſie auch, ohne Rückſicht auf perſönliche Lehnfähigkeit, mit der ordentlichen Tutel oder Kuratel zuſammen *z*); und nur wegen des allzu groſsen

y) *Globig* de reb. dubiis in ius f. obſ. 9. *J. L. Schröter* über Lehnträger und Lehnvormünder. 1801. Das Long. Recht weiſs nichts von einer beſondern Lehnstutel, um ſo mehr aber unſre Lehrbücher. — Von der tut. vaſalli abſentis ſ. *Eberhard* Abh. zum D. Recht. S. 311 f. *Böhmer* RF. III, 176.

z) *Puſendorf* I, 201. Die gemeine Meinung iſt dagegen, beſonders bey der tut. legi-

Umfangs oder der zerstreuten Lage des gesammten Vermögens kann die Nothwendigkeit einer besondern Pflegschaft für die Lehngüter und Lehnrechte eintreten, zu deren Bestellung alsdann das Recht in der Lehnhoheit über diese Güter liegt.

§. 95.

II. *Besondre Lehnsvogtschaft der Altdeutschen Rechte.*

Ganz andre Grundsätze befolgte, wenigstens in Ansehung einer durch Unmündigkeit nothwendig gewordenen Vormundschaft, das Altdeutsche Lehnrecht. Indem es nämlich den Vasallen vor erreichter Lehnsmündigkeit *a*) des Genusses am Lehn unfähig erklärte, liefs es die ganze Verwaltung und Nutzniefsung desselben an den Lehnsherrn fallen, der, im Falle er sie nicht für sich behalten,

tima. *Chr. Thomasius* D. de requisitis sic dicti tutoris feudalis. Offenb. 1805.

a) Bis zu dreyzehn Jahren und sechs Wochen. Sächs. LR. 28. Schw. LR. 23.

und auf diese Weise dem Vasallen als Vormund selbst vorstehen wollte *b*), damit einstweilen entweder des Unmündigen Agnaten, der schon sein Lehnsmann war, oder in dessen Ermangelung einen andern Lehnfähigen nach Willkür belieh, und hierdurch denselben zum Lehnsvormunde bestellte *c*). Mit erreichter Mündigkeit hörte dieses *Vormundschaftslehn* (feudum quasdiae, custodiae) auf *d*), und der eigentliche Vasall erhielt die Belehnung; allein bis

b) Vet. auct. de ben. Sächs. LR. a. a. O. *der herre ist jemer des kindes vormunde an deme gute daz ez kint von ihme hat divile erz angevelle unverlihen hat, und sal das geld des gutes nemen bis daz kint zu sinen jaren komme.* Ueber das Angefälle und die Regel des Schw. LR. 27, 1. *angefalle ist nicht lehenrecht noch kein volg* s. *Schilter* ad I. F. A. c. 49, 54.

c) Sächs. LR. 28. Sckw. LR. 27. 107.

d) Eine tutela fructuaria. *Buder* amoen. 21. *de Ludewig* opusc. II. p. 1203 seq. *Püttmann* obs. c. 28.

zum Eintritt in die Volljährigkeit bedurfte er noch eines besondern, vom Lehnsherrn zu bestellenden, Pflegers, der in allen, vorzüglich gerichtlichen, Angelegenheiten ihn vertrat *e*).

§. 96.

Deren heutige Ueberbleibsel.

Von dieser, im Ganzen längst antiquirten, Verfassung hat sich in manchen Ländern die Eigenheit erhalten, dass neben dem Allodialvormunde von dem Lehnsherrn als solchen *f*), oder in dessen Namen vom Lehnhofe, ein besondrer *Lehnsvormund g*) zur Vertretung des min-

e) Schw. LR. 23, 3. Sächs. LR. a. a. O. *Divile sie zu ihren tagen nicht komen sin daz ist zu eime jare und zu zwentzigen so muzen sie wol vormynden nemen einen ihres herren man der sie verste zu lenrechte.*

f) Auch dem Afterlehnsherrn. *Püttmann* elem. i. f. §. 384.

g) Am besten dargestellt in *Zacharii* Chursächs. LR. §. 181 - 189.

derjährigen Vafallen beftellt wird; wozu ordentlicher Weife der nächfte Lehnfolger oder fonft eine lehnfähige Perfon genommen wird *h*). Diefem Vormunde liegt es ob, alle aus dem eigentlichen Lehnsverbande abfliefsende Rechte und Verbindlichkeiten wahrzunehmen, in Anfehung des Lehnguts felbft aber nur infofern die Verwaltung zu führen, als diefelbe nicht blofs in Erhebung der Früchte und Beziehung andrer Einkünfte befteht. Diefs Gefchäft nämlich, fo wie die gefammte Erziehung des heranwachfenden Vafallen, gehört vor den Allodialvormund, und der Lehnsvogt hat nur dahin zu fehen, dafs die dabey concurrirenden lehnrechtlichen Verhältniffe nicht verletzt werden. Im Uebrigen ift die Art und Dauer feiner Gefchäftsführung nach den gemeinen Regeln zu beurtheilen; es findet alfo die gewöhnliche obervormundfchaftliche Auffícht der Staatsgewalt, welcher die Lehnhoheit zufteht,

h) *Horn* VI, 15. *Struv.* VII, 7.

über dieſelbe Statt *i*), und der vom Vaſallen kraft ſeiner Eidesmündigkeit etwa ſchon abgelegte Lehnseid (§. 72.) hat auf ihre Beendigung keinen Einfluſs *k*).

i) *Jenichen.* II. *p.* 165. Die Rechnungsablage wird meiſtens von ſelbſt wegfallen.

k) Wie *Zachariä* §. 189. *) richtig bemerkt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Recht der Lehnfolge.

§. 97.

Lehnfolgerecht und Lehnfolgeordnung.

Das Lehnsverhältniſs iſt in der Regel nicht auf die Perſon des zuerſt Belehnten eingeſchränkt (§. 60.); et pflanzt ſich vielmehr auf deſſen Nachkommen von Geſchlecht zu Geſchlecht durch die *Lehnfolge* (ſucceſſio feudalis, ſucc. in feudo hereditaria) fort *l*). Allen lehnfähigen Deſcendenten des erſten Erwerbers iſt durch die Lehnserrichtung ſelbſt das Recht, kraft dieſer Lehnfolge zum Beſitze des Lehns dereinſt zu gelangen, zugeſichert, unabhängig von der Willkür des Einzelnen, und verſehen mit allen Mitteln zu ſeiner Erhaltung (§. 92.)

l) *D. Meurer* von der Succeſſion in Lehn- und Stammgüter. Leipzig. 1781. *Danz* Verſuch einer hiſtoriſchen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. 1793.

(*Lehnfolgerecht*, ius ſuccedendi in abſtracto), wer aber von ſämmtlichen vorhandenen Folgeberechtigten im erblichen Erwerbe des Lehns ſelbſt für jeden einzelnen Fall den Uebrigen vorgehen ſolle, wird durch die geſetzliche Regel der *Lehnfolgeordnung* (ordo ſuccedendi, ius ſucc. in concreto) beſtimmt *m*).

m) *Böhmer* el. iur. feud. II, 7. c. 1. §. 1. ſeq. Die Richtigkeit dieſes, an ſich ziemlich gleichgültigen, doctrinellen Unterſchiedes iſt heftig angefochten in *Poſſe* Prüfung des Unterſchiedes zwiſchen E. F. R. und E. F. O. 1796. und *Deſſelben* Erbfolge in Lehn- und Stammgütern ohne den Unterſchied zwiſchen E. F. R. und E. F. O. 1800. S. dagegen *Runde* Beytr. I, 13. *Majer* gemeinrechtl. E. F. O. in Stammlehen. (1805.) S. 42 f. 158 f.

Erster Titel.

Von dem Lehnfolgerecht, und den Personen, denen es zusteht.

§. 98.

A. *Grund der Lehnfolge.*

Als höchster Grund der Lehnfolge ist die stillschweigende Comprehension in der ersten Belehnung anzusehen, die das Gesetz allen vom ersten Erwerber Abstammenden zuspricht *n*). Die Existenz einer solchen Abstammung erscheint sonach als präjudicielle Bedingung der Lehnsuccession überhaupt, und in ihr besteht der nähere oder subordinirte Grund derselben *o*). Von einem eigent-

n) I. F. 14. pr. et §. 1. *fratres vel nopotes per inuestituram patris et aui in beneficium succedunt.* I. F. 20. II. F. 11. 12. 13. 17. pr. *qui sibi vel haeredibus suis masculis per beneficium inuestituram feudi accepit.* vergl. oben §. 60.

o) II. F. 11. §. 1. II. F. 23. §. vlt. II. F. 31 *dum tamen hoc constet ab eo per masculos descendisse.*

lichen Sammteigenthum, welches durch jene Descendenz im Voraus der ganzen Familie ertheilt würde, wissen die Gesetze der Longobarden nichts *p*); manche Grundsätze der deutschen Rechte aber lassen sich allerdings am besten aus diesem Princip erklären *q*). Uebrigens gehört die Erwerbung durch Lehnerbfolge zu den s. g. übertragenden Erwerbarten (§. 28.); als solche ist sie gültig für sich, ohne zur Vollendung ihrer Wirksamkeit noch der Form einer besondern neuen Investitur zu bedürfen *r*).

p) *Bachmann* über die Lehnfolge der Seitenverwandten. 1797. S. 98 f. *Majer* T. Staatsconstitution. II. S. 482 f. A. M. ist mit *Senkenberg*, *Preuschen*, *J. J. Reinhard*, *Meurer* u. s. w. besonders *Pütter* Beytr. II, 36.

q) *Zachariä* Geist der Territorialverfassung S. 136 f.

r) II. F. 1. §. 1. 11. pr. 33. pr. vergl. oben §. 84. not. *q*. A. M. ist wegen I. F. 25. pr. *Bauer* opusc. acad. II, 57. § 7 seq.

§. 99.

Folgeſätze. I. Deſcendentenſucceſſion.

Hieraus ergibt ſich 1, daſs die geſammte Lehnfolge eine Succeſſion der Deſcendenten iſt; die Aſcendenten und Seitenverwandten des erſten Erwerbers können ohne beſondern Vertrag ſo wenig einen Anſpruch darauf machen *s*), als andere, vom Allodialrecht zur Erbſchaft gerufene, Perſonen *t*). Ueberhaupt kommen Seitenverwandte nie als ſolche, ſondern nur in ihrer Qualität als Deſcendenten des erſten Erwerbers zur Succeſſion *u*); und Aſcendenten ſind, obſchon

s) I. F. 8. §. vlt. 14. § vlt. 20. *ſi quis acquiſierit beneficium — et fratrem reliquerit, frater non ſuccedat fratri, niſi per inueſtituram a domino ordinatum fuerit, vt frater ſuccedat fratri.* II. F. 11. §. vlt. II. F. 50.

t) II. F. 8. §. 2. II. F. 13.

u) I. F. 1. §. 1. *frater fratri in beneficia, quod eorum patris fuit, ſuccedat.* I. F. 19. §. 1. *ſi quis miles mortuus fuerit ſine filio et nepotem reliquerit, in benefi-*

ſie zur Lehnsfamilie gehören mögen, dennoch von der ordentlichen Lehnfolge ſchlechthin ausgeſchloſſen x). Selbſt wenn der beſitzende Vater bey ſeinen Lebzeiten das Lehn an ſeinen Sohn abtritt, und dieſer alsdann vor dem Vater ohne Deſcendenz verſtirbt, fällt ohne beſondern, ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden, Vorbehalt das Lehn nicht an den Vater zurück y).

cium aui in patris vicem ſuccedat.

x) II. F. 50. *ſucceſſionis ſeudi talis eſt natura, quod adſcendentes non ſuccedunt, verbi gratia, pater filio.* vgl. Vet. auct. I. 24. 25. Sächſ. LR. 21. 22. Schw. LR. 18. 2. *G. Beyer* diſſ. et opuſc. p. 359. *Walch* opuſc. p. 186. *Danz* Verſuch § 50 f. *Klüpfel* über die Aſcendentenfolge nach Longob. LR. 1804. (vergl. Jenaiſche A. L. Z. 1805. nr. 34.)

y) Arg. II. F. 14. und II. F. 84. Selbſt in den oft hiergegen angeführten Texten II. F. 26. §. vlt. II. F. 49: die beſtimmt von einem andern Falle reden (*Biener*

§. 100.

Neue und alte Lehen.

So lange ein Lehn ſich noch in der Hand des erſten Erwerbers befindet, heiſst es ein *neues* (f. nouum); durch Vererbung an deſſen Deſcendenten wird es zu einem *alten* oder *Stammlehn* (f. antiquum, paternum) z). In einem alten Lehn kommen auch die Seitenverwandten des Beſitzers zur Succeſſion, inſofern ſie ihre Deſcendenz vom erſten Erwerber beweiſen können *a*); in einem für

ſpec. hermeneut. iur. f. ad hos textus. Lipſ. 1790), liegt *analogiſch* unſre Regel.

z) I. F. 14. §. 2. II. F. 11. §. 1 et 2. II. F. 50. *paternum voco, quicunque ex ſuperioribus id adquiſiuit.* vgl. oben §. 28. *Bachmann* a. a. O. S. 42 – 89. *Gönner* R.F. IV, S. 56 f.

a) Was durch Gleichheit von Helm und Schild allein nicht geſchieht; die *Schild-* oder *Geſchlechtslehn* ſind nicht gemeinrechtlich. *Jenichen.* II. p. 498 ſeq. Der Beſitz eines Theils vom Lehn gibt den Lehnfolgern die Präſumtion der Stammlehnsqualität. I. F. 4. §. 1. I. F. 12.

ſie neuen ohne beſondre Verträge nicht *b*), der Titel ſeiner Entſtehung mag geweſen ſeyn, welcher er wolle *c*). Durch freye Vereinigung der Intereſſenten kann ein altes Lehn zum Nachtheil der Lehnfolger in ein neues verwandelt werden *d*); durch bloſse Theilung aber unter mehrern Succeſſoren (§. 107.) oder durch Verzichtleiſtung eines Folgeberechtigten zum Beſten eines andern gleich oder ſelbſt weniger Nahen wird eine ſolche Verwandelung allgemein noch nicht begründet *e*), und überhaupt muſs dieſelbe von dem Behauptenden immer beſonders bewieſen werden *f*). Umgekehrt aber wird bisweilen

b) I. F. 14. §. 2. II. F. 15. pr. II. F. 18.

c) Eine zweifelhafte Ausnahme findet ſich in I. F. 20. II. F. 12. vgl. *Biener* l. c. §. 7. 8.

d) II. F. 45. §. 1. *agnatis conſentientibus poterit dominus eum* (vaſallum), *ſi voluerit, quaſi de nouo beneficio inueſtire*. II. F. 49. in f.

e) II. F. 14. II. F. 16. §. 24.

f) So laſſen ſich vielleicht, mit Rückſicht auf not. *b*, die widerſprechenden Texte

ein neues Lehn in Beziehung auf die Succession mit den rechtlichen Eigenschaften eines alten ertheilt (f. nouum iure antiqui concessum) *g*), so dass alle Seitenverwandten des wirklich zuerst Belehnten, welche Descendenten des fingirten Erwerbers sind, zur Folge gelangen. Die Ausdehnung ist zunächst aus den besondern Lehnbriefen oder Lehnhofsrechten zu nehmen; im Zweifel umfasst sie das ganze Geschlecht bis auf dessen obersten gemeinsamen Stammvater *h*). In seinen übrigen Beziehungen folgt ein solches Lehn ganz der Natur eines wahren Stammlehns; daher auch hier die Ascendentenfolge ausgeschlossen bleibt *i*).

I. F. 12. in f. II. F. 11. §. 2. 15. §. 1. 26. pr. vereinigen; vergl. *Biener* primae lineae hermeneut. iuris feud. p. 64 seq. *Schnaubert* S. 473 f.

g) *Jenichen.* I, 1. p. 1047. *Zepernick* anal. I, 87.

h) A. M. sind *Möller*. XVI, 6. *Schnaubert* S. 477.

i) *Koch* über Ascendentensuccession in Lehen. 1793. S. 71. *Schnaubert*. S. 548. A. M. *Danz*. §. 55.

§. 101.

II. *Singularſucceſſion.*

Die Lehnſucceſſion iſt II. ihrer Natur und ihrem rechtlichen Grunde nach eine bloſs *ſingulare* (ſucc. ſingularis ex pacto et prouidentia maiorum); die Lehnfolger verdanken ihr Recht bloſs ihrer Deſcendenz vom erſten Erwerber, und treten in die Stelle des letzten Beſitzers, mögen ſie ſich zu ihm als Deſcendenten oder Collateralen verhalten, nur inſofern ein, als derſelbe das erblich erhaltene Recht, in der Rechtsidee immer getrennt von ſeiner übrigen Verlaſſenſchaft, erblich auf ſie weiter verſendet *k*). Hier-

k) I. F. 8. pr. I. F. 14. §. 1. I. F. 19. §. 1. *Poſſe* Prüfung. S. 122 f. A. M. ſind in Anſehung der Deſcendenten des letzten Beſitzers, neben manchen älteren, *Bauer* opuſc. II. 51. §. 6 ſq. *A. Martin* D. de filio, beneficio patris, et quidem titulo vniuerſali in feud. ſuccedente. Düſſeld. 1787. und neuerlich *Hennemann* über II. F. 45. (1804.). S. 12 - 66. S. dagegen *I. L. B. Böhmer* D. de filio vaſalli ſucceſſore in feudo. Gott. 1779. c. 1. §. 4 ſeq. *Poſſe* die Succeſſion der Kinder in alte Lehen. 1805.

aus ergibt sich 1) die grosse Beschränkung des besitzenden Vasallen von Seiten der gesammten übrigen Familienglieder, welche das Lehn frey und ungeschmälert durch die Succession zu erlangen, und alle ihnen nachtheilige Dispositionen des Vorfahren im Momente des Anfalls zu vernichten befugt sind (§. 92.) — ein Recht, welches an sich auch den unmittelbaren Descendenten des zuerst Belehnten, in Ansehung eines noch gar nicht in Erbgang gekommenen Lehns, zusteht *l*), und im Allgemeinen selbst den Familiengliedern nicht abgesprochen werden kann, welche zur Zeit der Vornahme der jetzt anzufechtenden Verfügung noch nicht einmal am Leben waren *m*). Eben so zeigt sich diese Sin-

l) Die gemeine Meinung ist dagegen. *Böhmer* RF. I, S. 626. *Schnaubert* S. 387, 557.

m) *Westphal* von der Wirkung eines Erbverzichts auf die Nachkommen. 1778. *Pfeiffer* vermischte Auffätze. (1803.). Abh. 1. §. 10. Die meisten sind dagegen;

gularität der Lehnfolge 2) darin, daſs das Recht derſelben im Momente des Anfalls ſogleich auch, ohne einen beſondern Act der Antretung, wirklich erworben iſt *n*), und ſofort auf des Lehnfolgers weitere Nachkommen verſendet werden kann *o*). Durch die Lehnserneuerung wird dieſe Erwerbung nicht begründet, ſondern nur ſolenniſirt (§. 98.).

§. 102.

B. *Lehnfolgefähigkeit.*

Um aber zur Lehnfolge wirklich zu gelangen, müſſen die durch das Blut

beſonders *Richter* (eigentlich *Bodmann*) de fideicommiſſis famil. illuſtr. Mogunt. 1790. *Gönner* RF. I, 15. der ſich auf conſt. 11. C. VI. 42. beruft, wogegen man die Analogie von conſt. 5. C. III, 29. anführen kann. Die Praxis, die *Bodmann* ſo entſchieden für ſeine Meinung hielt, iſt ſelbſt bey den höchſten Reichsgerichten äuſserſt ſchwankend.

n) *Gail* II, 152. *Mynſinger*. III, 38. *Poſſe* Erbfolge. S. 68.

o) *Böhmer* RF. I, 96.

Abstammenden zugleich in dem Besitze der verschiedenen rechtlichen Eigenschaften sich befinden, durch deren Umfang die *Lehnfolgefähigkeit* bestimmt wird (§. 44.). Wem eine dieser Eigenschaften im Momente der ihn treffenden Folge mangelt, der wird übergangen, und das an den Nächstfolgenden devolvirte Lehn kann diesem und seiner Descendenz selbst alsdann nicht wieder genommen werden, wenn der Ausgeschlossene später die fehlende Qualität gewinnen sollte *p*). Auch steht dem Lehnsherrn hier nicht, wie in den meisten Fällen der Lehnerwerbungsunfähigkeit (§. 46.); ein unbedingtes Recht der Dispensation zu; vielmehr ist zu deren Gültigkeit die Beystimmung der sonstigen Folgeberechtigten nothwendig *q*). Selbst die Dispen-

p) *Horn* XV, 9. *Bitsch* ad II. F. 30. n. 11. Sind aber die Kinder der Ausgeschlossenen zuzulassen? *Struv.* IX, 10. n. 7. *Woltär* ad *Möller* p. 361.

q) I. F. 5. §. 1. *Böhmer* RF. III, 182. *Hartmann* D. de capacitate feud. (1802.) §. 13.

ſationsweiſe geſchehene Zulaſſung eines Lehnunfähigen zur erſten Belehnung enthält zum Beſten der an gleichen Mängeln laborirenden Nachkommen desſelben noch keineswegs eine allgemeine Ausnahme von der gegen ſie ſprechenden geſetzlichen Regel *r*).

§. 103.

I. *Rechtmäſsige Abſtammung.*

Zur Lehnfolgefähigkeit gehört zuvörderſt *leibliche Abſtammung aus einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe.* Ausgeſchloſſen ſind hiernach 1) *Adoptivkinder s*); 2) *uneheliche Kinder t*), wohin

Die Meiſten ſind andrer Meinung; einen Mittelweg geht *Zachariä* opuſc. n. 2. p. 7.

r) *Hartmann* l. c. §. 12. A. M. ſind *Hommel* obſ. 482. *Zachariä* Churſächſ. LR. §. 81. Eine Ausnahme ſ. §. 104.

s) II. F. 26. §. 8. *adoptiuus filius in feudum non ſuccedit.* Die angeblichen Ausnahmen bey *Möller* XV, 3. ſind meiſtens falſch.

t) II. F. 26. §. 10. *Naturales filii, licet poſtea fiant legitimi, ad ſucceſſionem*

auch die aus einer bloſsen Gewiſſensehe erzeugten, und die Brautkinder zu rechnen ſind *u*). Dieſem Fehler hilft nach gemeinem Recht keine Art der Legitimation ab *x*). 3) *Kinder aus einer wirklichen Misheirath*, deren Ausſchlieſsung nicht durch kaiſerliche Standeserhöhung, ſondern nur durch freye Einwilligung der wahren Erbfolger gehoben wird *y*).

feudi nec ſoli nec cum aliis admittuntur. vgl. Sächſ. LR. 2. G. B. VII, 2. *ad filium legitimum.* Succediren ſie aber nicht in der Mutter Lehngut? *Schnaubert.* S. 432.

u) *Dabelow* meletemat. iur. feud. I, §. 19-24. A. M. ſind, mit dem R. H. R., *Woltär* in *Zepernick* Samml. IV, 18. *Kind* qu. for. I, 3.

x) *Bauer* opuſc. II, p. 104. *Schorcht* von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge. 1780. A. M. ſind in Anſ. der per ſubſequens matr. legitimirten *Böhmer* RF. I, 62. *Schnaubert* S. 433 f. Vgl. Schwabenſp. K. 378. (nach *Senkenberg's* Ausg. in C. J. Germ. II, p. 457.).

y) II. F. 29. *licet legitimi ſint, tamen in beneficio minime ſuccedunt — etiam aliis non exiſtentibus.* W. K. XXII, 4.

Der Begriff einer wahren Misheirath ist nach der reichsgesetzlichen Regel zu bestimmen; eine Ausdehnung derselben ist, bey schon constituirten Lehen, dem Lehnsherrn oder der Lehnsfamilie nicht erlaubt z). 4) *Kinder aus einer Ehe zur linken Hand*, insofern nämlich die Ausschliessung derselben von der Lehnfolge gleich Anfangs Bedingung des morganatischen Vertrages war *a*). In der Regel sind hierzu nur Glieder des hohen Adels berechtigt *b*).

§. 104.

II. *Persönliche Lehnfähigkeit. Geistliche, Weiber, Cognaten.*

Weiter aber ist in der Person des Lehnfolgers der Besitz der *passiven Lehnfähig-*

z) *Böhmer* R.F. I, 55. *Gönner* Staatsrecht. §. 74. vgl. *Runde* Beytr. II, 16. S. 325.

a) II. F. 26. §. 15. *filii nati ex ea vxore, cum qua matrimonium tali conditione contractum est, ne filii ex ea nati patri ab intestato succedant, in feudo non succedunt.*

b) W. K. a. a. O. *Cramer* de nobilitate auita. c. 4. §. 4. *de Selchow* elect. iur. Germ. p. 384. A. M. ist *Runde* D. PrR. §. 573.

keit (§. 44—48.), und aller einzelnen, in ihr begriffenen, Eigenschaften erfoderlich *c*). Hiernach sind besonders ausgeschlossen 1) wegen ihres Standes die *Geistlichen d*). Von den Regulargeistlichen gilt diess, selbst nach erfolgter päpstlicher Dispensation, dergestalt, dass für sie auch ihr Kloster nicht succediren kann *e*); von Weltgeistlichen so lange, als sie nicht aus dem clericalischen Stande zurücktreten können *f*), was bey den

c) I. F. 6. §. 2. II. F. 36. Das Alter excludirt nicht. II. F. 26. §. 12.

d) II. F. 21. 26. §. 5. 30. §. 1. *ex hoc illud descendit quod dicitur, clericum nullo modo in beneficium paternum debere succedere.* Vet. auct. I, 4. Schw. L. R. I, 4. vgl. mit IV, 1.

e) Sachsensp. I, 25. Schwabensp. 271. *Böhmer* RF. III, 181. In dem hier erzählten Falle hat ein R. K. G. Urtheil vom 23. Jun. 1800. anders entschieden.

f) *Schnaubert* S. 401 f. Die reiche Lieteratur hierüber s. in *Pütter* Lit. des Staatsrechts: III. §. 1527. Ueber die ältere Praxis vgl. *Mynsinger* V, 48. *Vultej.* de feud. I, 9.

evangelischen Geistlichen immer Statt findet *g*). 2) Wegen des Geschlechts alle *weibliche Nachkommen* oder *Cognaten*, wohin nicht bloſs die Töchter oder Weiber selbst, sondern auch die durch Weiber descendirenden Männer gehören *h*); so daſs also die ganze Lehnfolge eine *agnatische i*); und auch in dieser Beziehung bey allen, wenn gleich in andrer Hinsicht irregulären, Lehen die gesetzliche

g) *D. Nettelbladt* D. de clericorum euangelicorum in feuda secularia successione. Hal. 1764.

h) I. F. 1. § 2. I. F. 8. §. 2. II. F. 11. pr. *ad filias, seu neptes vel proneptes, vel ex filia nepotes vel pronepotes successio feudi non pertinet.* §. 1. *ad cognatos non pertinet beneficii successio.*

i) I. F. 8. pr. II. F. 11. pr. *filiis masculis — vel deinceps per masculinum sexum descendentibus.* II. F. 31. Im weiten Sinne heiſsen auch die Descendenten des letzten Besitzers Agnaten II. F. 11. pr.; gewöhnlich aber nur dessen Seitenverwandte. *Püttmann* interpret. et observat. p. 45 sq.

Vermuthung für ihre Qualität als *Mannlehen* ist *k*). Indessen kann ein Lehn allerdings auch in Ansehung der Succession zum *Weiberlehn* (f. femininum, ratione successionis tale) werden, theils durch specielles Lehnhofsrecht, theils durch besondre Bestimmung des Lehnsvertrags *l*), wie eine solche von selbst in der an ein Weib geschehenen ersten Belehnung liegt *m*).

k) Die abweichende Meinung von *Fischer* (vom weiblichen Erbfolgerechte in Lehen. 1740.) verdient keine Widerlegung. Bey geistlichen, offerirten, gekauften, freyen u. m. a. Lehen behauptete man sonst Ausnahmen. *Zepernick* anal. I, 47. 48. *Bauer* opusc. II, p. 318. *Bauer* respons. II, p. 137. *Reuſs* StKanzley. IV, S. 77 f.

l) I. F. 8. § 2. II. F. 2. §. 3. Es gibt auch f. feminina tantum quoad transmissionem talia.

m) II. F. 30. pr. *si femina habens feudum decesserit, quia f e m i n e u m est feudum, et sine pacto speciali — ad filias pertinebit.* vgl. mit II. F. 11. pr. *nisi eius conditionis sit feudum, vel eo pacto ad-*

§. 105.

Erblehen.

Obwohl auf solche Weise die Lehnsuccession theils ihrem Grunde nach, theils in Ansehung der dazu berufenen Personen von der Civilerbfolge gänzlich sich entfernt, so kann dennoch durch besondre Gewohnheiten und Verträge diese ihre gesetzliche Regularität abgeändert, und auf sie die Natur der Allodialsuccession übertragen werden; wodurch das Lehn den Charakter eines *Erblehns* (f. hereditarium) annimmt *n*). Nach der grössern oder geringern Ausdehnung dieser Uebertragung theilt man die Erblehen in *vollkommne* (mera) und

quisitum, und II. F. 50. *Schnaubert* de jure succ. feminarum in feudo a femina adquisito. Giess. 1783. A. M. sind *Moser* R. H. R. Proc. III, 27. *Püttmann* obs. iur. feud. c. 23.

n) I. F. 14. §. 2. II. F. 26. §. 13. II. F. 48. pr. Eine Menge Abhandlungen s. bey *Jenichen* II, p. 609 sq., besonders aber *Schnaubert* S. 463 f.

gemischte (mixta) ab; welcher Grad im einzelnen Falle Statt finde, ist eine bloss factische Untersuchung *o*), und die Theorie kann nur das allgemeine Princip an die Hand geben, dass im Zweifel immer die geringste Abweichung von der gesetzlichen Regel angenommen werden müsse — so dass also bis auf erfolgten Beweis des Gegentheils das oberste Princip der ganzen Lehnfolge, Nothwendigkeit der Descendenz vom ersten Erwerber, auch bey Erblehen eintritt *p*). Ueberhaupt werden die übrigen, von der

o) Die blosse Nominalbezeichnung *Erblehn* enthält den erfoderlichen Beweis noch nicht; diess steht oft nur dem Personallehn entgegen. II. F. 78. 83. Schw. LR. 18, 2. An welchen Ausdrücken der Lehnbriefe man das wahre Erblehn erkennt, s. bey *Schnaubert* S. 468.

p) Was man jedoch nicht mit *Böhmer* in den Begriff als wesentlich aufnehmen muss. — Hiernach ist zu entscheiden, ob Ascendenten, ob Cognaten succediren. *Böhmer* elect. II, p. 366.

Succeſſion unabhängigen, Eigenſchaften eines Lehns durch die erwieſene Qualität des Guts als Erblehn nicht verändert (§. 27.).

Zweyter Titel.

Von der Ordnung der Lehnfolge.

A. *Gemeinrechtliche Lehnfolgeordnung.*

§. 106.

Princip derſelben.

Da die geſammte Folge in Lehen auf der Deſcendenz vom erſten Erwerber beruht, und nur dieſem jeder Lehnfolger ſein Recht verdankt, ſo kann der Natur der Sache nach auch die Ordnung dieſer Folge nur eine fallende oder Deſcendentenſucceſſion ſeyn. Inſofern aber die Wirklichkeit des Eintritts der Folge durch den Tod des letzten Beſitzers bedingt iſt, muſs allerdings auch auf dieſen Rückſicht genommen werden, und je nachdem die Folgeberechtigten zu ihm ſich als Deſcendenten oder als Seiten-

verwandte verhalten, theilt ſie das Geſetz ſelbſt in dieſe beyden Claſſen ab *q*), und macht von dieſem Unterſchiede zum Theil die wichtigſten Folgen abhängig *r*). Allein damit iſt noch gar nicht die Ordnung der Lehnfolge ſchlechthin und in jeder Beziehung der Civilſucceſſion gleichgeſetzt, welche bloſs nach dem Verhältniſs der Ueberlebenden gegen den Erblaſſer ſich richtet *s*); vielmehr iſt in ihr

q) II. F. 11. pr. *mortuo eo, qui beneficium tenebat, prima cauſa liberorum eſt.* §. 1. *his vero deficientibus vocantur primo fratres* ſeq. II. F. 50. *inferius filius patri ſuccedit — et ſic vsque in infinitum: ex latere omnes per maſculos deſcendentes, vsque in infinitum, ſi feudum ſit paternum.*

r) II. F. 45.

s) Wie nach *Schilter's* Vorgange, behauptet iſt in *Majer* gemeinrechtl. Erbfolgeordnung in Stammlehen. 1805. (vergl. Gött. gel. Anz. 1805. St. 192.). Eine Hauptſtelle iſt II. F. 37. pr. *eodem prorſus obſeruando quantum ad ordinem gra-*

wesentlich und charakteristisch die stete, auch bey den Seitenverwandten des letzten Besitzers Statt findende, Rücksicht auf den nächsten gemeinsamen Stammvater *t*), dessen gesammte, durch Consanguinität verbundene, Descendenz jedesmal mit ihm zusammen eine *Linie* oder Parentel ausmacht *u*).

§. 107.

Lehentheilung.

Wenn durch die Ordnung der Folge mehrere Personen zusammen berufen werden, so succediren sie alle zu gleichen Theilen, ohne dass weder Vorzug

dus qui continetur in legibus. Schnaubert zu §. I. 134.

t) I. F. 19. §. 1. II. F. 31. II. F. 50. in f. *Reichhelm* Versuche (1799.) I. §. 1-18.

u) So nimmt II. F. 50. das Wort Linie, so ist der lehnrechtliche Sprachgebrauch. *Struv* IX, 7. n. 9. *Koch* über Ascendentensucc. S. 2 u. 3. *Majer* in seinen verschiedenen Schriften dringt sehr auf Substitution des Ausdrucks *Parentel*.

des Alters oder der Geburt, noch der Wille des Lehnsherrn oder des letzten Besitzers in der Regel einen Unterschied begründet x). Wollen nun die verschiedenen Successoren nicht in Gemeinschaft des erworbenen Lehns bleiben y), so muss es zu einer Theilung kommen, welche ganz auf die gewöhnliche Weise, ohne das besondre Kürrecht eines Einzelnen, vorgenommen wird z). Sonach wird entweder das Lehn mit dem darauf haftenden Dienste (§. 73.) unter den mehrern Folgern wirklich gleich vertheilt a),

x) I. F. 1. §. 1. *hodie ita stabilitum est, vt ad omnes aequaliter perueniat.* I. F. 8 pr. *succedunt filii aequaliter.* II. F. 50. *omnes aliae lineae aequaliter vocantur.*

y) II. F. 26. §. 7.

z) *Pütter* Erörterungen. I, 9.

a) II. F. 50. §. 2. *feudum, si consortes voluerint, diuidatur.* Die hier in Ans. der Ducate, Marchiate, Comitate verordnete Ausnahme ist in Deutschland, zu dessen grösstem Unglück, niemals practisch geworden.

oder diese vereinigen sich willkürlich dahin, daſs das allen angefallene Lehn ungetheilt bey Einem von ihnen bleibt *b*), welcher etwa dafür den übrigen eine Abfindung zu zahlen hat *c*). In jedem Falle hat der durch Theilung Erwerbende seinen Antheil für die von ihm abstammende Linie so erhalten, daſs, so lange in dieser eine fähige Person noch vorhanden ist, aus den Linien der übrigen Condividenten Niemand, wäre er auch dem Grade nach näher, darauf Anspruch machen kann *d*); nach Abgang

b) II. F. 26. §. 7. II. F. 50. *quodsi feudum ad vnum solum ex diuisione deueniat.* *Majer* Erbfolge. S. 58 — 62.

c) *Reinharth* ad Christin. VI, 3. *Klein* Annalen. XVI, 308.

d) I. F. 19. §. 1. II. F. 18. *vnusquisque sibi suisque heredibus videtur prospexisse* (vgl. II. F. 90.) II. F. 50. *ad solos et ad omnes qui ex illa linea sunt ex qua iste fuit.* II. F. 95. nach *Cujas* Lesart. Gegen diess Princip ist *Majer* L. F. O. S. 229 ff.

jener Linie aber fällt auf diese die Succession wieder zurück, indem nach gemeinem Recht keine Art von Theilung das Folgerecht unter den Theilenden in abstracto aufhebt, oder zu deren Nachtheil das alte Lehn in ein neues verwandelt *e*). Wenn manche Altdeutsche Lehnrechte hierin andre Grundsätze befolgten, und danach jede wirkliche Theilung ohne besonders vorbehaltene Gemeinschaft zu einer Todttheilung ward, welche alle Folge brach, so erwächset hieraus schlechthin keine allgemeine Regel, und die Existenz einer solchen Todtteilung kann ohne strengen Beweis nie angenommen werden *f*).

e) I. F. 8. §. 1. 12. 14. §. 1. II. F. 14. 50.

f) Man sehe über den Begriff von Todttheilung, womit sehr viel Unfug getrieben worden, *Böhmer* obs. iur. feud. n. 8. *Biener* commentarii. III. 2. p. 144 seq. *Schnaubert.* S. 494 ff. Vgl. auch unten Tit. IV.

§. 108.

I. *Klasse der Descendenten.*

Zuvörderst succediren, mit Ausschluss aller andern Personen, die lehnfähigen Descendenten des letzten Besitzers bis in's Unendliche zu gleich Theilen *g*), ohne Unterschied, ob sie von derselben oder von verschiedenen Müttern herkommen *h*), ob sie beym Tode des Erblassers schon vorhanden gewesen, oder erst nachher zu rechter Zeit geboren worden sind *i*). Entferntere Descendenten kommen mit den näheren, von denen sie nicht selbst abstammen, dergestalt zur Folge, dass sie den Lehenantheil erhalten, welchen ihr vorverstorbener Ascendent als unmittelbarer Descendent des

g) II. F. 11. pr. Ueber das Recht der *Sippzahl* I. F. 8. § 1. II. F. 31. *Major* E. F. O. 175 f.

h) Der Text II. F. 26. §. 9. redet von einem besondern Falle. Vgl. II. F. 163. *Biener* hermen. p. 73.

i) Sächs. LR. 20. Schw. LR. 14. *Schilter* ad J. F. A. p. 214, 305. *J. C. G. Reinhard* D. de iure posthumi in feudo. Vit. 1777.

letzten Beſitzers bekommen haben würde *k*); es gelten alſo völlig die Grundſätze, welche in Anſehung der erſten Klaſſe der Allodialſucceſſion Statt finden. Ob man dieſelben auf ein Repräſentationsrecht der entferntern Deſcendenten gründen will oder nicht, läuft auf einen bloſsen Wortſtreit hinaus *l*).

§. 109.

II. *Klaſſe der Seitenverwandten.*

In Ermangelung folgefähiger Deſcendenten ſuccediren dem letzten Beſitzer ſeine agnatiſchen Seitenverwandten *m*),

k) I. F. 8. pr. *ſuccedunt filii aequaliter vel nepotes ex filio loco ſui patris.* I. F. 14. §. 1. I. F. 19. §. 1. Vgl. die Konradiniſche Conſtitution oben in §. 11.

l) *Biener* D. de ſucceſſione feud. non ſecundum ius repraeſentationis, ſed linearum praerogatiuam ordinanda. Lipſ. 1782. *Danz* §. 14, 49.

m) I. F. 19. §. 1. (nach *Cujas* und der beſſern Codd. Lesart) *et ſi hic* (filius ſ. nepos) *deeſt, et fratrem reliquerit, in be-*

insofern sie ihre gesetzliche Abstammung vom ersten Erwerber beweisen können (§. 100.); woraus sich von selbst ergibt, dass es auf den Unterschied der vollen oder halben Verwandtschaft mit dem Verstorbenen durchaus nicht ankommen könne *n*). Was aber den Vorzug mehrerer vorhandener Seitenverwandten unter einander, und die Theilung unter den zugleich Gerufenen betrifft, so hat die Schule, je nachdem sie mehr oder minder die Analogie des Civilrechts eintreten läſst, und hiernach entweder nur

neficium patris ipse succedit. II. F. 11. §. 1. *his vero* (filiis) *deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati vlteriores — si feudum sit paternum, hoc est, si fuit illius parentis, qui eius fuit agnationis communis.*

n) Der Unterschied zwischen einem Lehn vom Vater und von der Mutter her, so wie die Regel über das Erblehn, sind hiernach leicht gefunden. *Böhmer* elect. II, p. 353 seq.

auf den Vorzug der Linien (§. 107.), oder in diesen zugleich auf die Grade sieht, zwey sehr verschiedene Systeme aufgestellt, welche beyde in alten und neuen Zeiten viele und scharfsinnige Anhänger gefunden haben *o*). Zu so mancherley Deutungen indessen die keineswegs ganz klaren Gesetze Anlass geben mögen *p*), so scheint doch die reine Li-

o) *Grub* D. de fatis ordinis succedendi in feuda legitimi. Stuttg. 1779. Die gänzliche Abweichung derjenigen, die eine reine Gradualordnung des Civilrechts behaupten, ist §. 106, 107. schon erwähnt.

p) Neben II. F. 11. §. 1. ist der Haupttext II. F. 50. *Dummodo scias, quod si quis habens beneficium quatuor superstitibus filiis decedat, et feudum ad vnum solum ex diuisione deueniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur, et ad vnum eorum beneficium feudi ex diuisione perveniat, et similiter iste superstitibus filiis decedat, qui patrueles dicuntur, ad quorum vnum feudum similiter pervenit, sicut etiam ex aliis superioribus*

nealordnung, wie an ſich die einfachſte, ſo auch dem Geiſte der ganzen Lehnfolge und den geſetzlichen Beſtimmungen am meiſten angemeſſen zu ſeyn.

§. 110.

Linealſolge-Syſtem.

Das Syſtem der *reinen Linealſolge* q) geht, ſo oft ein Lehnsbeſitzer ohne Deſcendenz, aber mit Hinterlaſſung fol-

vel primis fratribus ſuperſunt maſculi: ſi ille, qui ſeudum habet, deceſſerit nullo filio relicto, an ad omnes vel ad quos perueniat, quaeritur. Reſpondeo, ad ſolos et ad omnes, qui ex illa linea ſunt ex qua iſte fuit. Et hoc eſt quod dicitur ad proximiores pertinere. Iſti vero proximiores eſſe dicuntur reſpectu alienum linearum: ſed omnibus ex hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur. Zur Erläuterung ſ. *Reichhelm* Verſuche. Abh. I. *Majer* Erbfolge. S. 70 — 118. *deſſ.* Erbfolgeordnung. S. 140 f.

q) *Von Preuſchen* in *Zepernick* Samml. III, 9. *Pütter* RF. I, 1. S. 90. f. Erörterungen. I, 6. *Biener* in diſſ. cit. *Poſſe*

geberechtigter Seitenverwandten, ſtirbt, jedesmal auf den nächſten Stammvater, welchen dieſe mit dem Verſtorbenen gemein haben, zurück, und vertheilt unter ihnen das Lehn ganz wie unter Deſcendenten dieſes Stammvaters *r*). Sonach fällt das Lehn 1) an die Seitenverwandten der Speciallinie, zu welcher der Verſtorbene gehörte, ausſchlieſslich *s*), in deren Ermangelung aber 2) der Reihe nach immer an die nächſten, aus derſelben Wurzel ausgehenden, Unterlinien, mit gänzlicher Ausſchlieſsung der ent-

Erbfolgerecht. S. 162 f. Prüfung S. 31 f. und beſonders *Reichhelm* a. a. O.

r) Wie in *N. Betſ.* de pactis et ſtatut. famil. ill. c. 9. §. 66. p. 420. richtig ſchon bemerkt iſt.

s) I. F. 19. §. 1. *ſi filius fratris mortuus fuerit, frater patris in beneficium aui defuncti ſuccedat.* Dieſs ſind, nach II. F. 50, die *agnati proximiores* von II. F. 37. pr., im Gegenſatz der *agnati vlteriores* in II. F. 11. §. 1. — Ganz inconſequent iſt *Krüll* Lehrb. §. 172.

ferntern, und endlich 3) nach völliger Erlöschung einer Hauptlinie an die übrigen Hauptlinien gleichmäſsig, ſo daſs 4) in der Linie oder den Linien, welche der Anfall trifft, ohne alle Rückſicht auf Gradesnähe Einzelner bloſs ſtammweiſe getheilt wird.

§. 111.

Linealgradualfolge - Syſtem.

Hiervon unterſcheidet ſich das Syſtem der *Linealgradualfolge* t) dadurch, daſs es mit dem Vorzuge der Linie die Prärogative des Grades verbindet. Auf dieſe Weiſe ſuccediren 1) Brüder und vorverſtorbener Brüder Söhne erſten Grades, mit Ausſchlieſsung der Entferntern, ſo daſs die Bruders ſöhne in Concurrenz nach Stämmen, ohne dieſe Concurrenz unter ſich allein nach Köpfen theilen; hierauf

t) *De Cramer* Opuſc. V. Suppl. p. 278 ſeq. Nebenſt. 100. S. 37 f. *Pufendorf.* III, 136. *Böhmer* elect. jur. feud. II, 8. RF. II. 109. 110. *Hommel* oblectament. 17. *Danz* Verſuch. §. 94 f. *Schnaubert* zu §. 141–144.

2) die weitergesippten Agnaten von Linie zu Linie fortschreitend, jedoch so, dass in jeder Linie unter mehrern vorhandenen Gliedern derselben die dem Grade nach entferntern von den näheren schlechthin ausgeschlossen werden.

§. 112.

Succession der ausnahmsweise Berufenen, besonders in Weiberlehen.

So lange irgend Einer dieser gesetzlichen Lehnfolger vorhanden ist, kommen ordentlicher Weise die durch besondre Bedingungen des Lehnvertrags Gerufenen nicht zur Succession; das gesammte Recht derselben ist nur subsidiarisch *u*). Deshalb ist auch ein *Weiberlehn* (§. 104.) im Zweifel immer für ein *subsidiarisches*, nicht für ein durchgehendes oder *vermischtes* (f. fem. pro-

u) II. F. 18. *Schnaubert* S. 550 f. Unrichtig ist, was *Majer* E. F. O. S. 169. in Beziehung auf die ausnahmsweise zur Succ. gerufenen Collateralen des zuerst Belehnten aus I. F. 1. §. 2. folgert.

miſcuum) zu halten x), und alle Cognaten ſind von der Succeſſion gänzlich ausgeſchloſſen, ſo lange irgend ein, auch noch ſo entfernter, Agnat in der Familie ſich befindet y), mit Vorbehalt jedoch ihres Folgerechts auf den künftigen ledigen Anfall z). Dieſs gilt als Regel bey allen Arten von Weiberlehn a);

x) I. F. 8. §. 2. *ſuccedit filia, filiis non exſtantibus.* II. F. 13. II. F. 30. pr. *Barth* diſſ. p. 557 ſq. *Böhmer* elect. II, 8. §. 7.

y) II. F. 17. pr. *non patet locus feminae in feudi ſucceſſione, donec maſculus supereſt ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit inueſtitus.* Ueber die agnati nascituri *Schnaubert.* S. 447.

z) Das Gegentheil iſt oft gefolgert aus I. F. 6. § I. *ſi quis eo tenore feudum acceperit, vt eius deſcendentes maſculi et feminae illud habere poſſint: relicto maſculo feminae vlterius non admittuntur.* *Bitſch* ad h. I. *Reichhelm* Verſuche. Abh. II. Die Erklärung *Böhmer's* (princip. §. 127.) verwirft mit Recht *Poſſe* Prüfung. S. 44 f.

a) II. F. 30. *Möller* IV, 3.

die vermischte Folge beyder Geschlechter, welche nach partikulären Lehnhofs-Rechten in verschiedenen Abstufungen Statt zu finden pflegt, hat nach Existenz und Ausdehnung die Vermuthung gegen sich *b*).

§. 113.

Regeln über die cognatische Folgeordnung.

Die Succession der Cognaten tritt beym ledigen Anfall ganz nach der Ordnung ein, welche für das agnatische Geschlecht gesetzlich gilt *c*). Sind also in des Letztverstorbenen Linie folgefähige Cognaten vorhanden, so schliessen diese die Cognaten entfernterer Linie aus, und unter mehrern in derselben Linie gehen die Descendenten des letzten Besitzers dessen Seitenverwandten vor; wodurch der

b) *Böhmer* elect. II. p. 363. 367. Unrichtig ist die Ansicht in *Bauer* resp. II, 91.

c) *Majer* Erbfolge. S. 125-128. S. 143-149. Die Ausdehnung, welche man seit *Pütter* allgemein diesem lehnrechtlichen Satze auf allodiale Stammgüter ertheilt, ist wohl sehr zweifelhaft.

Vorzug der *Erbtochter* vor der *Regredienterbin* entſchieden iſt *d*). Eben ſo finden bey der weitern Verſendung ganz die obigen Grundſätze (§. 110.) Statt. Nur gilt auch hier wieder, in dem Verhältniſs mehrerer Cognaten unter einander, die ausſchlieſsliche und überwiegende Prärogative des männlichen Geſchlechts vor dem weiblichen; und zwar, nach den klaren Beſtimmungen der Geſetze, eben ſo gut beym erſten Eintritt der weiblichen Folge, als bey der weitern Vererbung unter den Nachkommen des Cognaten, an welchen das Lehn einmal gefallen iſt *e*). — Uebrigens

d) S. hierüber die reiche Literatur in *Runde* D. Privatrecht. §. 664. Daſs aber, wie hier geſagt wird, der Vorzug der Erbtochter jetzt auch durch reichsgerichtliche Praxis entſchieden ſey, iſt unrichtig.

e) II. F. 51. §. 3. iſt noch zweifelhaft; entſcheidend aber reden II. F. 17. pr. §. 1. und II. F. 50. (nach *Cujas* Lesart, *nepos ex filia ſolus*). *Majer* a. a. O. S. 156 f. *Schnaubert*. S. 445 f. A. M. iſt *Zachariä* Churſächſ. LR. S. 84. und viele Andre.

versteht es sich von selbst, dass, wenn unter mehrern concurrirenden Cognaten der Eine zugleich Ascendent des letzten Besitzers seyn sollte, die zufällige Coexistenz dieser, im Lehnrecht nichts entscheidenden, Qualität ihm einen Vorzug vor den übrigen Cognaten schlechterdings nicht ertheilen kann *f*).

B. *Besondre Lehnfolgeordnung.*

§. 114.
Begründung derselben.

Da die gemeine Folgeordnung im Lehnsgesetz nicht als absolut nothwendig und wesentlich ausgesprochen ist, so kann durch gültige Gründe, auch

f) Eine durch den 1804 am 20sten Jan. und 27sten Jun. (Iurid. Archiv. IV, 2. S. 318.) entschiedenen *Pückler'schen* Successionsfall berühmt gewordene Controvers. Ausser den oben §. 99. angeführten Schriften s. nach *Koch* über die Ascendentensucc. 1793. nebst sechs Postscripten. *Gönner* die Ascendentenfolge in weibl. Lehen. 1795. *Posse* Prüfung, S. 99 f. 119 f. *Schnaubert* S. 538 f.

aufser dem Falle partikulärer Gesetze und Gewohnheiten, eine abweichende oder besondre Ordnung der Succession festgesetzt werden, welche in Ansehung des bestimmten Lehns die Kraft einer gesetzlichen Regel erhält. Bey der Lehnserrichtung selbst ist eine solche Disposition der freyen Willkür des Lehnsherrn überlassen; bey einem bestehenden Lehn wird zu deren voller Gültigkeit allseitige Einwilligung sämmtlicher Successoren erfodert *g*). Ist aber diese einmal erfolgt, so bedarf es ausserdem der Concurrenz des Lehnsherrn oder der Landesherrschaft eben so wenig, als durch dieselbe an sich ungültige Verabredungen Kraft und Bestand erlangen *h*). Durch einseitige Dispositionen des zeitigen Besitzers hingegen, wäre er auch

g) II. F. 3. §. 1. II. F. 14. 38. 39. *Leist* Staatsrecht §. 37. IV.

h) *Bauer* opusc. II, 66. *Pütter* Beytr. II. 34. *Kind* obs. for. II. 4. *Majer* L. F. O. S. 172 f.

zugleich der erste Erwerber (§. 101.), kann eine solche Aenderung in der Regel nicht getroffen werden *i*); nur den Gliedern des hohen Adels ist das Recht hierzu in ihrer Autonomie verliehen *k*).

§. 115.

Allgemeine Natur und Ausdehnung.

Dem gewöhnlichen Zwecke besondrer Successionsordnungen nach, welcher in der Untheilbarkeit des Lehns besteht, muſs in denselben eine Regel liegen, wonach unter mehrern im gemeinen Recht zusammen Gerufenen nur Einer zum Besitze gelangt. Diese Regel beruht meistens auf der frühern oder spätern Geburt, wodurch im Allgemeinen die Ordnungen des *Majorats* und *Minorats* bestimmt werden *l*). Den Ausgeschlos-

i) I. F. 8. pr. Genauer hiervon unten Abschn. III. Hptst. II. Tit. I, IV.

k) *Gönner* Staatsrecht. §. 73, 288. vergl. *Runde* D. PrRecht. §. 670.

l) *Hofacker* D. de orig. et fatis successionis ex iure primogeniturae. Gott. 1771.

ſenen geht dadurch keineswegs ihr geſammtes Recht der Lehnfolge auch für die Zukunft verloren; während der Dauer ihrer Excluſion bekommen ſie, zum ſtandesmäſsigen Unterhalt, ein durch Geſetz oder Vertrag beſtimmtes Deputat (Apanage, Parage) *m*). — Iſt eine beſondre Folgeordnung bey einem ſubſidiariſchen Weiberlehn ganz im Allgemeinen feſtgeſetzt, ſo dauert ſie auch beym Uebergange der Succeſſion auf das cognatiſche Geſchlecht fort; nicht ſelten aber pflegt ſie, nach den ausdrücklichen Worten oder dem klaren Zwecke der Anordnung, nur auf die Agnaten eingeſchränkt zu ſeyn *n*).

§. 116.

Verſchiedene Arten.

Die Majoratfolge in einem untheilbaren Lehn zerfällt wieder in vielfache

Cramer opuſc. II, 9. *Runde* Beyträge. I, S. 351 f.

m) Die Natur dieſes Deputats hat am richtigſten beſtimmt *Gönner* StR. §. 237.

n) *Schnaubert*. S. 567.

besondre Arten, unter denen man die Primogenitur, den Majorat im strengen Sinne, und den Seniorat unterscheidet. Die *Primogenitur* beruht auf der Regel, dass jedesmal dem Erstgebornen in der erstgebornen Linie der Vorzug gebührt *o*); beym *Majorat* hingegen entscheidet neben dem höhern Alter die Gradesnähe gegen den Erblasser, und im *Seniorat* bestimmt ohne Rücksicht auf Grad und Linie bloss der Vorzug des physischen Alters den Lehnfolger. In neuern Zeiten ist die Primogenitur bey weitem die gewöhnlichste Ordnung; früher wurden die verschiedenen Arten häufig vermischt, und sonst vielfach modificiret, woraus gemischte oder unregelmässige Majorate, Primogenituren und Seniorate entstehen *p*). Ist die Primogenitur in einem subsidiarischen Weiberlehn auch für das cognatische Geschlecht begründet, so

o) *Böhmer* elect. II, 7. *Pütter* Erörterungen. I, 7.

p) *Runde* Beyträge. I, 11.

ſuccedirt nach völlig erloſchenem Mannsſtamme von allen Cognaten derjenige, welchem als Agnaten die Succeſſion gebühren würde, alſo der Erſtgeborne in der nunmehr erſtgebornen Linie; wobey ſich aber der auch hier wieder eintretende Vorzug des männlichen Geſchlechts (§. 113.) von ſelbſt verſteht *q*).

Dritter Titel.

Von der Coexiſtenz der Lehn- und Allodialſucceſſion.

§. 117.

Eintritt dieſer Coexiſtenz, beſonders bey Deſcendenten.

Der Natur einer ſingularen Succeſſion (§. 101.) gemäſs iſt der Lehnfolger zu

q) Eine bey Gelegenheit des Sayn-Hachenburgiſchen Erbfalls vielfach ventilirte Frage. *Pütter* a. a. O. *Böhmer* RF. II, 163. *Poſſe* Prüfung. S. 110 f. (berichtigt in der: Erbfolge. S. 49 f.) *Schnaubert* S. 569 f. und die daſelbſt angeführten Deductionen.

Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vorfahren keinesweges wie ein Erbe gehalten, sondern er prästirt — wenn nicht ausnahmsweise auch in dieser Beziehung das Lehn zu einem *Erblehn* (f. hereditarium ratione modi successionis) geworden ist *r*) — dessen Handlungen der Regel nach nur insofern, als sie für das Gut selbst bindend vorgenommen sind *s*). Von dem Anfalle und der Erwerbung der Allodialsuccession ist sonach die Lehnfolge an sich ganz unabhängig, und bey zufälliger Coexistenz beyder Successionen in Einer Person steht dieser im Allgemeinen die Befugniss zu, mit Entsagung der Allodial-Erbfolge nur die Lehnsuccession anzutreten. Doch hat das positive Gesetz dem Descendenten des Erblassers diese Befugniss besonders entzogen,

r) *Struv* IX, 12. n. 1, 2. *I. L. B. Böhmer* D. de filio vasalli successore in feudum. Gott. 1779. c. 1. §. 3.

s) Hiervon oder von den *Lehnschulden* s. unten Abthl. II.

und denſelben ausdrücklich verpflichtet, entweder beyde Succeſſionen zuſammen anzunehmen oder beyde auszuſchlagen *t*);

t) F. 45. *ſi contigerit vaſallum ſine omni prole decedere, agnatus, ad quem vniverſa hereditas pertinet, repudiata hereditate, feudum, ſi paternum fuerit, retinere poterit, nec de debito hereditario aliquid feudi nomine ſoluere cogitur. Sed in fructibus, ſi quos reliquit, vt de eis debitum ſoluatur, quo tempore deceſſerit, — conſiderabitur.* §. 1. *Vbi vero filium reliquit, ipſe non poteſt hereditatem ſine beneficio repudiare, ſed aut vtrumque retineat, aut vtrumque repudiet: quo repudiato, ad agnatos, ſi paternum ſit, pertinebit.* II. F. 51. §. 4. Die neuere Literatur über dieſs Geſetz iſt: *Dan. Nettelbladt* D. de ſucceſſore ex pacto et prouidentia maiorum ad facta vltimi defuncti, licet eius heres ſit, praeſtanda non obligato. Hal. 1764. *I. L. B. Böhmer* Diſſ. cit. *I. T. H. Pirner* D. iurid. in II. F. 45. Trai. ad Viadr. 1788. *von Kamptz* Verſuch über das longobardiſche Lehnsgeſetz II. F. 45. Göttingen 1794. *Deſſ.* Erörterung der

und dieses Gesetz, an dessen heutiger Anwendbarkeit bey jeder Art von Lehngütern im Allgemeinen nicht gezweifelt werden kann *u*); erstreckt seine Gültigkeit auf alle Descendenten, welche die Lehn- und Erbfolge unmittelbar von einem Ascendenten erhalten *v*). Nur wenn der Descendent das zusammt der Erbschaft ausgeschlagene Lehn vom

Verbindlichkeit des weltlichen RFürsten aus den Handl. des Vorfahren 1800. Wetzlar. Decretensamml. 1803. S. 94 f. *Hennemann* über II. F. 45. 1804. (vgl. Gött. gel. Anz. 1806. St.).

u) Einige neuere verwerfen, in Beziehung auf Sachsensp. I, 9. II. 21. Schw. LR. 61, 10. 70, 3. das ganze Gesetz (*de Ludewig* D. de obligat. successoris ex facto decessoris. 1714. *Senkenberg* prim. lin. iur. f. §. 418.), die älteren, *Rosenthal*, *Gail* u. s. w. restringirten es auf Erblehen. Vgl. *v. Braun* in *Schott* jur. Wochenbl. Jahrg. IV. St. 1. S. 11, 25 f.

v) A. M. ist *von Kamptz* Versuch S. 73; allein man sehe dagegen fr. 84. 201. 220. §. 3. D. 50, 16. fr. 59. D. 23, 2.

Lehnsherrn durch eine eigne Investitur gültig als ein neues erhält *w*), oder wenn er sein Recht am Lehn nicht auf die Abstammung vom ersten Erwerber, sondern auf eine ausdrücklich empfangene Mitbelehnung gründet *x*), kann von der Anwendung jener Verordnung der Natur der Sache nach nicht die Rede seyn *y*).

§. 118.

Wirkung derselben I. in Ansehung der Allodialhandlungen des Erblassers.

Im Falle nun aber die Vereinigung der Lehnfolge mit der Allodialerbschaft in

w) II. F. 45. §. 1. *et licet alterum sine altero retinere non possit, agnatis tamen consentientibus poterit dominus eum, si voluerit, quasi de nouo beneficio inuestire: quo facto licebit ei repudiata hereditate feudum tenere, nullo onere ei hereditario imminente.* Vgl. oben §. 100.

x) *Zepernick* anal. II, 14.

y) Andre angebliche Ausnahmen s. in *Böhmer* Diss. cit. c. 1. §. 8-10. *v. Kamptz* a. a. O. S. 107-112. *Hennemann* a. a. O. S. 153-160.

derselben Person, bey Agnaten aus freyer Willkür, beym Sohne aus gesetzlicher Nothwendigkeit, wirklich Statt findet, so wird dennoch hierdurch eine völlige Amalgamation beyder Vermögensmassen in eine einzige universale Erbschaft keineswegs bewirkt, vielmehr bleiben dieselben ihren rechtlichen Verhältnissen nach immer noch getrennt (§. 101.), und die Wirkung ist im Allgemeinen nur, daſs der Lehnfolger in seiner coexistirenden Qualität als Erbe alle Handlungen seines Erblassers, welche nach den Regeln des Civilrechts den Erben überhaupt treffen, wie seine eigenen anerkennen, und die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten erfüllen muſs. Hiernach ist er gehalten, 1) solche Handlungen des Verstorbenen, die nicht auf das Lehn selbst, sondern auf das übrige Vermögen sich bezogen, theils aus dessen allodialer Verlassenschaft, theils auch, nach Maaſse seiner Erbschaftsportion, aus seinem eignen Vermögen zu prästiren; und zu dem

letzten gehört nun das zugleich ihm angefallene Lehn, nicht zwar der Subſtanz, aber doch den Früchten und der geſammten Nutzniesſung nach (§. 91, 92.) z). Doch kann der Lehnsherr darauf dringen, daſs dem Vaſallen aus ſeinen Früchten die Competenz geſtattet werde *a*).

§. 119.

II. In Anſehung ſeiner Lehnshandlungen.

So viel aber II) die auf das Lehn ſelbſt ſich beziehenden Handlungen des Erblaſſers anlangt, ſo iſt der Succeſſor 1) an ſolche Verfügungen über das Lehngut, welche in den Geſetzen ſchlechthin für nichtig erklärt ſind, auch als Erbe nicht gebunden *b*); hingegen 2) alle Diſpoſi-

z) Dieſs iſt der Sinn der geſetzlichen Worte *aliquid feudi nomine ſoluere. Hennemann.* S. 73-79. — *Pirner* will das *onus ſ. debitum hereditarium* nur von eigentlichen Geldſchulden verſtehen.

a) Ein ſ. g. *beneficium competentiae ex perſona tertii. Strube* R. B. I. 6.

b) Z. B. letztwillige Diſpoſitionen, nach I. F. 8. pr. Eine zu allgemeine Anwendung macht hiervon *v. Kamptz* S. 45 f.

tionen, in Ansehung welcher dieses nicht der Fall ist, muss derselbe unbedingt anerkennen, und die darauf gegründeten Verbindlichkeiten erfüllen, sollten sie auch sonst an sich von der Art seyn, dass der Lehnfolger als solcher, ohne die besondre Eigenschaft eines Erben, keinesweges daran gebunden seyn würde *c*). Denn diese Verpflichtung trifft gar nicht den Lehnfolger, sondern den davon unzertrennlichen Erben, der jene Handlungen des Erblassers eben so wenig anzufechten im Stande ist, als dieser selbst dazu befugt war *d*).

c) Z. B. Theilung des Lehns (§. 107.), Veräusserungen unter den Lebendigen u. s. w. wovon unten Absch. III. Hptst. II. Die meisten neueren sind andrer Meinung; man s. *v. Kamptz* S. 41-60.

d) Eben so, wie ein Erbe die vom Erblasser über seine, des Erben, eigenthümliche Sachen vorgenommene Disposition anerkennen muss. fr. 73. D. 21, 2. (wo das *ius proprium* und *hereditarium* ge-

§. 120.

Beneficium inuentarii.

Gegen diese beschwerlichen Folgen seiner coexistirenden Erbenqualität sichert sich der Lehnfolger gröfsten Theils dadurch, dafs er die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums antritt; wozu auch dem Descendenten die Befugnifs nicht abgesprochen werden kann *e*). Hierdurch wird, der allgemei-

nau unterschieden, und der Erbe dennoch mit der *exc. doli* removirt wird). fr. 1. §. 1. fr. 3. D. 21, 3. const. 3, 5. C. 4, 51. const. 14. C. 8, 45. const. 24. C. 8, 54. Die Gegengründe, welche der jüngere *Böhmer* und *Kamptz* aus dem R. R. selbst zu entlehnen versucht haben, sind gut widerlegt in *A. Martin* D. de filio vasalli successore in feudum, a revocatione feudi ab hoc alienati excluso. Düsseld. 1788. §. 19 seq. und *Hennemann* a. a. O. S. 86 f.

e) Sehr verschieden sind hierüber die Meinungen von *Böhmer* D. laud. c. 1. §. 13. c. 3. §. 7. *Kamptz.* S. 113 f. *Hennemann* S. 167 f.

nen Natur dieses Beneficiums gemäss, die Concurrenz der Lehnfrüchte und der gesammten Nutzniessung des Lehns, als eines Theils von des Successors eigenem Vermögen, zu Erfüllung der erbschaftlichen Verbindlichkeiten vermieden *f*); und sonach prästirt nun der Lehnfolger 1) die Allodialhandlungen des Verstorbenen nur aus dessen freyer Verlassenschaft, wozu zwar die vom letzten Besitzer erworbenen *g*), nicht aber die dem Successor aus eigenem Recht zufallenden Lehnfrüchte gehören — hingegen 2) solche das Lehn selbst betreffende Handlungen und Dispositionen, die für den Lehnfolger als solchen unverbindlich sind, bloss insofern, als

f) Const. 22. §. 9. C. 6, 30. *si vero et ipse* (heres) *aliquas contra defunctum habeat actiones, non hae confundantur, sed similem cum aliis creditoribus per omnia habeat fortunam. Gail.* II. 156. n. 16. *Rosenthal.* IX, 2. concl. 71.

g) II. F. 45. pr.

die ihm zufallende Erbſchaft ihrem Werthe nach einen Erſatz des Verluſtes gewährt, welcher aus jenen Diſpoſitionen ihm erwächſet *h*). Im Fall aber durch dieſes Princip die Vernichtung einer ſolchen Diſpoſition von Seiten des Lehnfolgers gerechtfertigt wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daſs derſelbe als Erbe den hierdurch verletzten dritten Perſonen zu einer Entſchädigung nach den Kräften der Erbſchaft verpflichtet werde *i*).

Vierter Titel.

Von dem Recht der deutſchen Lehnfolge.

§. 121.

Lehnfolge nach altdeutſchen Rechten.

Die Rechte des deutſchen Mittelalters betrachteten die Lehnfolge als einen

h) *Voet* ad Dig. VI, 1. §. 16. XXVIII, 8. §. 18.

i) Unter dieſer Vorausſetzung halten *Böhmer* und *v. Kamptz* jede Anfechtung und Revocation für erlaubt.

Ausflufs der Gemeinſchaft *k*). Den Deſcendenten des Vaſallen ſtand dieſe kraft ihres Geblütsrechts zu, und auf ſie fiel daher das Lehn durch geſetzliche Erbfolge *l*); allein ſobald von ihnen eine Theilung deſſelben ohne weitere Verabredung vorgenommen wurde, war die Lehnfolge gebrochen *m*), und die Seitenverwandten ſuccedirten ſich als ſolche nicht weiter. Um nun dieſs zu vermeiden, bleiben entweder die mehrern Lehnfolger im Mitbeſitze, der ihnen die Folge erhielt *n*), oder ſie erwarben ſich bey der Theilung vom Lehnsherrn das Geding am Lehn,

k) Sächſ. LR. 34. Schw. LR. 37. Vgl. §. 13. und 98. not. *p*.

l) Vet. auct. I, 24. 25. Sächſ. LR. 6. 21. Schw. LR. 18, 2. *es erbet nyemand lehen wann der vater auf den ſun.*

m) Vet. auct. I, 83. 84. Sächſ. LR. 34. Schw. LR. 37, 1-3. Kaiſerrecht. III, 11. 12. dieſs hat man eine *Todt*- oder *Grundtheilung* genannt; ſ. oben §. 107. not. *f*.

n) Schw. LR. 4. 40. *Biener* commentarii. P. III. p. 163 ſqq. 239-245.

wodurch ihnen, obwohl in grofser Beschränkung, die Hofnung der Succession bewahret wurde *o*). Aus diesem Geding entwickelte sich zuletzt eine förmliche Sammtbelehnung aller Lehnfolger zum Behuf der künftigen Succession *p*), und auf diese Belehnung, die gewöhnlicher Weise nur als gesammte Hand gegeben ward (§. 62.), gründete sich nun die gesammte Lehnfolge der Seitenverwandten *q*).

§. 122.

Ueberbleibsel in den heutigen partikularen Rechten.

Diese Grundsätze, welche als ein wahrhaft gemeines Recht niemals in Deutschland gegolten haben, können auf diesen

o) Sächs. LR. 5. 34. Schw. LR. 65. Diess ist die *Mutschar.* Kaiserrecht. III, 11. 12. *Fischer* Gesch. der D. Erbfolge. I. S. 157 f.

p) *Bauer* opusc. II. p. 196 seq. *Zachariä* Chursächs. LR. §. 31, 82. *Biener* l. c. §. 20. 21. 32.

q) *Senkenberg* meditat. fasc. III. p. 557 seq. *Danz* Versuch. §. 29 f.

Charakter noch weniger Anspruch machen, seitdem mit dem longobardischen Gesetz eine ganz andre Theorie von der Lehnfolge gemeinrechtlich eingeführt worden ist. Indessen sind in manchen Territorien des Reiches mehr oder weniger bedeutende Reste jener frühern Rechtsverfassung übrig geblieben, so dass hier nur für die Descendenten des Erblassers die gemeinrechtliche Succession des Geblütsrechts eintritt, bey den Seitenverwandten hingegen die ganze Lehnfolge auf der Gesammtbeleihung, oder, wie bey weitem das gewöhnlichste ist, auf der gesammten Hand steht *r*). Die Erlangung derselben ist daher in diesem Falle eine nothwendige Bedingung der Lehnfolge; eben deshalb kann sie auch vom Lehnsherrn nicht verweigert wer-

r) *Posse* Prüfung. S. 147 f. 158 f. und die §. 52. angeführten Schriften von *Böhmer* und *Bauer*. Das Genauere gehört in die speciellen Landeslehnrechte; dahin verweiset auch die R. H. O. III, 12.

den *s*). Wer auf diese Weise seine Sammtbelehnung auf das Geblütsrecht gründet (coinuestitus natus), geht schlechthin denen vor, welche aus Willkür des Lehnshernn dieselbe erhalten haben *t*); unter den wirklichen Coinvestiten aber und den blossen Gesammthändern findet in Ansehung der Succession kein Unterschied Statt *u*). Das durch die gesammte Hand erworbene Recht wird auf des Beliehenen lehnfähige Descendenz in gewöhnlicher Art vererbt *v*), und wenn die Lehnfolge endlich den sammtbelehnten Seitenverwandten wirklich anfällt, so tritt unter ihnen in der Regel ganz die gewöhnliche Successionsordnung des

s) *Püttmann* obs. 17. *Kind* qu. for. I, 4.

t) II. F. 18. *de Globig* c. 13. A. M. ist. *Hommel* oblect. obs. 19.

u) Ein sehr bestrittener Punct! *Püttmann* l. c. c. 25. *de Globig* c. 10. *Kind* l. c. p. 42. *Zachariä.* §. 101. *Schnaubert* S. 586.

v) *Böhmer* elect. i. f. II, 7. c. 1. §. 8.

Lehnrechts ein *w*); doch enthalten besonders über diesen Punct Familien-Observanzen, ausdrückliche Verabredungen und partikuläre Rechte *x*) vielfältige Abweichungen, unter welche auch die Succession nach Recht der Sippzahl zu rechnen ist *y*).

§. 123.

Lehnserneuerung der Sammtbelehnten.

Die Gesammtbeliehenen im eigentlichen Sinne müssen in den gesetzlich bestimmten Fällen die Lehnserneuerung so gut, wie jeder andre Lehnsbesitzer, vornehmen; die blossen Gesammthänder hingegen können ordentlicher Weise bis auf den Fall der ihnen wirklich zufallenden

w) *Hommel* l. c. et rhaps. obs. 312, 576. *Posse* Prüfung. S. 150 f. *Biener* l. c. p. 150 seq. p. 175. Gehen in einem subsidiarischen Weiberlehn die cognatischen Descendenten den agnatischen Gesammthändern vor? *Kind*. I, 7. 8.

x) Ueber Kursachsen s. *Zachariä* §. 97 – 104. und die daselbst angeführte Literatur.

y) *Hommel* oblect. 12. *Böhmer* l. c. §. 10. et II, 10. c. 2. §. 5.

Succeſſion ungeſtraft dieſelbe unterlaſſen, ſo wie auch eine Veränderung unter ihnen ſelbſt als ein Renovationsfall durchaus nicht zu betrachten iſt z). In beſondern Rechten iſt indeſſen auch den geborenen Geſammthändern die Renovation ſehr häufig, unter Strafe des Verluſtes aller ihrer Anſprüche, zur Pflicht gemacht *a*), und hier geſchieht ſie entweder ſo, daſs jeder Einzelne dieſelbe ſich beſonders ertheilen läſst, oder auch bloſs dadurch, daſs im Namen und ſtatt Aller bald der beſitzende Vaſall, bald der jedesmalige Senior des Geſchlechts ſie nachſucht und empfängt. Dieſe letzte Form iſt es, worauf in manchen Ländern die geſammte Abweichung der Deutſchen von der gemeinrechtlichen Lehnfolge gegenwärtig ſich beſchränkt *b*).

z) Um dieſe Frage dreht ſich hauptſächlich die Kontrovers zwiſchen *Böhmer* (elect. I, p. 279 ſeq. II. p. 167 ſeq.) und *Bauer* (opuſc. II. 57.)

a) Beſonders in Kurſachſen. *Kind.* II, 1. *Zachariä.* §. 117—128.

b) *Strube* R. B. I, 88. *Böhmer* princip. iur. feud. §. 185.

Dritter Abſchnitt.

Von ſolchen Diſpoſitionen über das Lehn, wobey die Rechte mehrerer Lehnsperſonen concurriren.

§. 124.

Einleitung.

Nach der beſondern Natur des getheilten Eigenthums, worauf das Lehnsverhältniſs beruht, iſt es an ſich klar, daſs keine der Lehnsperſonen über das geſammte Lehngut willkürlich und einſeitig zu verfügen berechtigt ſeyn könne. Eben ſo nothwendig aber geht aus dem Weſen dieſes Verhältniſſes hervor, daſs auch der beſondre Antheil, welchen jeder Einzelne an den Rechten über die Subſtanz des Lehns haben mag, keineswegs ſeiner freyen Diſpoſition unterliege, indem theils durch die gleichen, dinglichen Rechte der übrigen Lehnsperſonen, theils durch die perſönlichen Verpflichtungen des Lehnsverbandes mannichfache Einſchränkungen begründet werden. Es bedarf daher dieſe Lehre einer eigenen und umſtändlichen Entwickelung.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Diſpoſitionen des Lehnsherrn.

§. 125.

A. *Diſpoſitionen über das Obereigenthum.*

In ſofern das vorbehaltene lehnsherrliche Eigenthum als ein allodiales Recht im Allgemeinen zu betrachten iſt (§. 69.), ſteht dem Lehnsherrn ohne Zweifel die Befugniſs zu, der darin begriffenen Vortheile entweder ganz oder zum Beſten eines Dritten ſich zu begeben. Allein da mit demſelben zugleich perſönliche Verpflichtungen gegen den Lehnsmann verknüpft ſind, welche willkürlich nicht aufgekündigt werden dürfen, ſo iſt eine einſeitige Veräuſserung des *geſammten* Obereigenthums ohne ſpecielle Einwilligung der Vaſallen ſchlechterdings unerlaubt und nichtig. Hiermit ſtimmen, nach richtiger Interpretation, die poſitiven Verordnungen des longobardiſchen Rechts genau überein *c*), und nur der

c) Schon im Konradin. Königsgeſetz findet ſich dieſe Beſtimmung; woraus ſie I. F. 22.

Fall ist auszunehmen, wenn mit der Veräusserung des ganzen Territoriums auch die dazu gehörenden Landeslehen an den neuen Erwerber übergehen *d*). — Aus diesen Grundsätzen folgt von selbst,

§. 1. (*si quis fecerit inuestituram vel cambium de beneficio sui militis, sine illius consensu, cuius est beneficium: pro non facto habeatur*) II. F. 9. §. 2, und II. F. 34. §. 2. wiederholt ist. Der letzte Text erwähnt der Zweifel, welche dagegen die Mailändische Sitte erhob; diese entschied Friedrich I. in II. F. 55. §. 2. *nec dominus feudum sine voluntate vasalli ad alium transferat.* Dagegen meint mit vielen andern *Böhmer* princ. i. f. §. 209, diess Gesetz gelte nicht in Deutschland. Vgl. noch die Analogie von II. F. 12. §. 1.

d) II. F. 34. §. 2. II. F. 51. pr. Hiermit stimmt, des Widerspruchs unsrer Publicisten ungeachtet, Verfassung und Praxis in Deutschland völlig überein; die letzte bezeugt schon *Rosenthal* IX, 62. n. 28. Vergl. *Zachariä* Geist der Territorialverfassung. S. 132 f.

dafs eine Obinfeudation durch Dation (§. 59.) vom Lehnsherrn nur mit Einwilligung des Vafallen vorgenommen werden könne, durch Oblation auch ohne diefelbe, jedoch nur fo, dafs der Lehnsmann dadurch dem neuentftandenen Oberlehnsherrn zu nichts verpflichtet wird *e*).

§. 126.

B. *Difpofitionen über das Untereigenthum.*

Noch weniger fteht dem Lehnsherrn das Recht einer freyen Verfügung über das Untereigenthum zu, welches dem Vafallen gültig verliehen worden ift. Eine einfeitige Entziehung des gefammten Lehns, ohne beftimmte Schuld des Vafallen und ohne gehörige Unterfuchung, findet fchon feit dem Konradinifchen Königsgefetz (§. 11.) nicht mehr

e) *Rofenthal* l. c. n. 34, 54. Ift eine Verpfändung des Obereigenthums erlaubt? *Antonin.* difp. feud. IX, 6. *Schrader.* VIII, 1. n. 27.

Statt *f*), und eben ſo unerlaubt und unkräftig iſt eine ſolche Diſpoſition, wodurch die einzelnen, im vaſallitiſchen Recht begriffenen, Befugniſſe zum Nachtheil des Lehnsmannes und ſeiner Familie verringert oder beſchränkt werden würden. Verfügungen hingegen, welche nur auf den künftigen Fall der Apertur ſich beziehen, wo alle Rechte der beſitzenden Vaſallenfamilie aufhören, ſind, unabhängig von dieſer, in der alleinigen Gewalt des Lehnsherrn begriffen (§. 89.) *g*); und nach dieſen Grundregeln iſt zu beſtimmen, in wiefern Mitbelehnungen, Eventualbelehnungen und Anwartſchaften von ihm allein, oder nur mit Beywirkung des Lehnsmannes gültig ertheilt werden können.

f) I. F. 1. §. 1, 4. I. F. 7. *natura feudi haec eſt, vt, ſi princeps inueſtierit capitaneos ſuos de aliquo feudo, non poteſt eos deueſtire ſine culpa.*

g) Sächſ. LR. 5. *Böhmer* Elect. II, p. 100.

§. 127.

Recht zur Mitbelehnung.

Die *Mitbelehnung* jeder Art kann, nach der Natur des dadurch begründeten Rechts (§. 61.), in Ansehung eines einmal constituirten Lehns vom Lehnsherrn nicht einseitig vorgenommen werden, sondern sie erhält ihre volle Gültigkeit nur durch die Einwilligung aller, denen aus der ersten Belehnung ein Recht am Lehn schon zusteht *h*). Dass jedoch bey der, kraft des Geblütsrechts verlangten, Aufnahme in die Deutsche gesammte Hand diese Regel wegfalle, ist aus dem Obigen (§. 122.) an sich klar; und nach manchen partikulären Rechten steht auch dem ersten Erwerber eines Lehns, so wie seinen Descendenten, die Befugniss zu, in

h) I. F. 9. II. F. 36. *vbi de alterius feudo fecerit inuestituram, si quidem pure, non valeat: sed si sub tempore vel conditione — valebit inuestitura etiam sine voluntate vasalli facta.* Böhmer elect. i. f. I, 4. §. 32. II, 1. §. 66 seq. *Bauer* resp. II, 13.

einer bestimmten Zeit von der Erwerbung an dem Lehnsherrn einige Personen vorzustellen, denen derselbe, in sofern sie nur lehnfähig sind, die gesammte Hand am Lehn zu reichen verpflichtet ist (simultanee inuestiti voluntarii, iure cooptationis tales *i*). — Die Wirkungen einer gültig ertheilten Mitbelehnung sind nach den verschiedenen Arten derselben verschieden; denjenigen, welche bloss der künftigen Succession wegen dieselbe erhielten, stehen gegen den Lehnsherrn sowohl als gegen den besitzenden Vasallen mindestens alle die Befugnisse zu, welche die ordentlichen Lehnfolger überhaupt besitzen (§. 92, 101.). Bey den präsentirten Gesammthändern pflegt sich gegen die hieraus erwachsende Beschränkung der besitzende Vasall durch ausbedungene Reversbriefe sicher zu stellen *k*).

i) *Püttmann* obs. iur. feud. c. 18. *ei.* miscell. c. 37. *de Globig* II, 13.

k) *I. G. Siegel* de literis feudi reuersalibus, a simultanee inuestitis exhibitis, D. I.

§. 128.

Succeſſion aus der Mitbelehnung.

Das Recht aus einer eigentlichen (Longobardiſchen) Mitbelehnung vererbt ſich unter den Deſcendenten des Mitbelehnten ſelbſt ganz auf die ordentliche Weiſe; jedoch den Mitbelehnten als ſolchen ſteht wechſelſeitig kein Succeſſionsrecht zu *l*). Ein andres tritt ein bey der deutſchen Geſammtbelehnung und ihren verſchiedenen Arten (§. 62.); ſie verleiht, mag ſie nun mit der erſten Infeudation zugleich oder erſt ſpäter ertheilt worden ſeyn, das Recht, in das durch den Tod des Vaſallen erledigte Lehn ohne Weiteres einzutreten, und ſo lange da-

et II. Lipſ. 1736, 38. *de Globig.* 12. *Zachariä* §. 166 f.

l) I. F. 8. §. 3. II. F. 12. pr. *ſi duo fratres de nouo beneficio, et non de paterno, ſimul inueſtiti fuerit, vno ſine herede defuncto, ad alterum non pertinet eius beneficii portio: niſi facta fuerit eo pacto inueſtitura.* II. F. 18. Vgl. §. 61. not. *e.*

her von den Gesammtbeliehenen oder ihrer Descendenz noch eine fähige Person vorhanden ist, dauert ohne eigentlichen Aperturfall die bestehende Lehnsverbindung fort *m*). Die Ordnung der Succession ist, mit Voraussetzung der oben (§. 122.) schon ausgesprochenen Regeln, die gemeinrechtliche; war eine besondre für das Lehn überhaupt festgesetzt, so tritt diese fortwährend auch unter den Gesammtbelehnten ein *n*). Die Lehnserneuerung ist vor Erwerbung des Besitzes nicht erfoderlich. (§. 123.)

§. 129.

II. *Recht zur Eventualbelehnung.*

Durch die *Eventualbelehnung* (§. 63.), welche im Grunde nichts als eine vorläufige Reinfeudation enthält, wird ein dingliches Recht am Lehn übertragen, welches jedoch von der künftigen Er-

m) *Schnaubert* Commentar. S. 585.

n) *Daselbst.* S. 554. Diess gilt auch für Weiberlehen. *Kind.* I, 60.

löschung alles Rechts aus der ersten Infeudation als Bedingung abhängig gemacht, und dessen volle Wirksamkeit also bis auf den Eintritt dieser Bedingung aufgeschoben ist *o*). Da hiernach dieselbe mit Vorbehalt aller Befugnisse der ersten Infeudation geschieht, so folgt von selbst, dass das Recht zu ihrer Ertheilung, auch während der Dauer des früheren Lehnsverhältnisses, lediglich in der Willkür des Lehnsherrn liege, und die Einwilligung des besitzenden Vasallen an sich zu ihrer Gültigkeit nicht wesentlich nothwendig sey *p*). Nützlich

o) I. F. 3. pr. II. F. 26. §. 2. *moribus receptum est, dominum de feudo militis sui, quod post mortem ipsius ad dominum reuerti sperabatur, in alium militem inuestituram facere posse: quae inv. tunc demum capiet effectum, cum feudum domino aut heredi suo fuerit apertum.* *Böhmer* elect. II. p. 84. *Bauer* opusc. II, 53. §. 17 seq. A. M. ist *von Zwierlein* Nebenstunden. I. 1. 5.

p) Diess war, besonders wohl aus falscher Anwendung von const. 30. C. 2, 3., zu-

aber ist diese Einwilligung dem Eventualbelehnten deshalb, weil dadurch der Consentirende zu Unterlassung aller, ohne diess im Umfange seiner Gewalt begriffenen, Handlungen zum Nachtheile der Rechte des Ersten für sich und seine Erben verpflichtet wird *q*); ohne dass jedoch hierdurch die Eventualbelehnung in eine Coinvestitur, und das aus ihr abfliessende künftige, bedingte Recht in

erst selbst in Italien zweifelhaft. I. F. 27. §. 1.; für die ausgesprochene Meinung entscheidet II. F. 26. §. 2. *in tali inuestitura consensus eius, de cuius feudo sit, exquiri non oportet.* Damit stimmen überein Vet. auct. I, 27. u. Sächs. LR. 10; anders lautet Schw. LR. 85. von dem man jedoch auch in Schwaben bald abwich. *Schilter* ad h. l. (c. 19.). *Kopp* LRProben. II. S. 292. Vgl. *Böhmer* l. c. I. p. 263 seq. II. p. 119 seq.

q) *F. A. Reiche* explorat. quaest. quaenam sit vis inv. euent., accedente vasalli principalis consensu inpetratae. Gott. 1797.

ein gegenwärtiges, unbedingtes ſich verwandelte *r*).

§. 130.

Pflicht zur Anerkennung derſelben.

Das durch die Eventualbelehnung erworbene Recht geht in der Regel nach den allgemeinen Grundſätzen der Lehnfolge auf die lehnfähigen Deſcendenten des Belehnten über *s*). Der Ertheiler

r) *Böhmer* l. c. II, 11. §. 11. *v. Zwierlein* a. a. O. I, 6. §. 5, 6. Daſſelbe behauptet in theſi *Reiche*, weicht aber in den Folgerungen ab. — Durch ausdrückliche Erklärung kann freylich eine ſolche Veränderung Statt finden; einen Fall dieſer Art enthalten die vielgedeuteten Worte in I. F. 3. pr. *niſi ille, qui inveſtituram acceperit, nomine eius in poſſeſſionem miſſus feudi ſit eo conſentiente qui detinet.* Ueber die Interpretation dieſes Textes ſ. auſser *Rhetius* und *Bitſch* ad h. l. *Struv.* VII, 9. §. 8. *Böhmer.* II, 6. §. 18. *Reiche* §. 36 ſeq.

s) I. F. 9. *inueſtitor tenetur inueſtito vel heredi eius — licet alii dicant, ſi*

chem Nachfolger, nur insofern aus jener Handlung verbunden, als diese ihren übrigen Verhältnissen nach vom Staatsrecht für eine gültige Regentenhandlung erkannt wird *x*).

§. 131.

Wirkung der Eventualbelehnung. Succession aus derselben.

Nach der allgemeinen Natur der eventuellen Belehnung kann der Investirte 1) vor Eintritt der Bedingung gegen den Lehnsherrn nur solcher persönlichen Rechtsmittel sich bedienen, welche die Conservation seines künftigen Rechts am Lehn, und die Verhinderung aller gegen dasselbe gerichteten Handlungen bezwecken *y*), den besitzenden Vasallen

x) *v. Kamptz* Erörterung der Verbindlichkeit eines RFürsten aus den Handl. seines Vorfahren (1800). S. 228. Allgemein behauptet die Erfüllungspflicht *Titius* D. Lehnrecht. XIII, 53; zu eng restringirt sie *Gönner* Staatsrecht. S. 365.

y) *Mev.* VII, 343. *Horn* XI, 12.

ſelbſt aber, der mit ihm ordentlicher Weiſe in gar keinem Rechtsverhältniſſe ſteht, darf er in Ausübung aller ſeiner Befugniſſe weder hindern noch beſchränken, ſollte auch dadurch die Exiſtenz der Bedingung ganz unmöglich gemacht werden z). Nur gegen den Beſitzer, welcher ſeine beſondre Einwilligung in die Eventualbelehnung ertheilt hat, ſtehen dieſelben Mittel ihm zu, welche gegen den Lehnsherrn Statt finden *a*). Sobald aber 2) die Bedingung exiſtirt, wird die

z) I. F. 27. §. 1. *dummodo eo viuente nullum detrimentum de feudo ſuo ſibi contingat.* *Böhmer* El. I, p. 263 ſeq. Dieſs entſcheidet über das Recht des Beſitzers zu Alienationen, Appropriationen u. ſ. w. *Strube* R. B. I, 89. III. 14. A. M. ſind, in Beziehung auf fr. 24. D. 35, 1. fr. 85. §. 7. D. 45, 1., *Möller* XII, 10. *Moſer* R. H. Proceſs. III, 2. §. 51. welcher Letzte ſogar aus *perſönlichen* Rechten eine Vindication geſtattet.

a) *Reiche* l. c. §. 23. Im Aperturfalle admittirt dieſer Schriftſteller §. 24. eine Revocation.

selbst muss dasselbe unbedingt agnosciren *t*); und wenn die Bedingung, worauf es gestellt ist, noch bey seinen Lebzeiten existirt, kann auch von seinen Nachkommen keiner sich weigern, die nun purificirte Belehnung als gültig und verbindlich anzuerkennen *u*). Tritt aber die Bedindung erst nach des Ertheilers Tode ein, so sind nur solche Nachkommen desselben zur Prästation der eventuellen Investitur verpflichtet, welche alle seine Handlungen nach Art der Erben wie

moriatur inuestitus ante quam tenens feudum — quod heredes eius non debeant inuestiri. Der letzten Meinung war auch das Sächs. LR. II. — Wunderliche Ideen hat auch hier *Krüll* Lehnrecht. §. 190.

t) I. F. 9. II. F. 35.

u) I. F. 3. pr. *sed si ille, qui feudum possidet, prius decesserit quam ille, qui inuestituram fecit: iure cogitur* (successor) *eum ratam habere* — was nach dem ganzen Zusammenhange von *allen* Successoren gesagt ist.

eigene erfüllen müſſen; hingegen jeder bloſs ſingulare Succeſſor iſt als ſolcher nicht daran gebunden *v*), ſelbſt nicht im Falle der von Seiten des beſitzenden Vaſallen erfolgten Einwilligung *w*). War die Eventualbelehnung von einem deutſchen Landesregenten über ein ſolches Object ertheilt, das überhaupt nur in dieſer Eigenſchaft ſeiner Diſpoſitionsgewalt unterliegt, ſo iſt der Nachfolger, ohne alle Rückſicht auf die Qualität eines Privaterben, oder auf den Unterſchied zwiſchen geiſtlichem und welt-

v) Dieſs iſt der Sinn des Unterſchiedes, den das Longob. Recht zwiſchen *ſucceſſor laicus* und *clericus* aufſtellt I. F. 3. pr. 9. 25. II. F. 26. § 2. 35. Vgl. oben §. 42. Ueber die ſehr verſchiedenen Meinungen der Juriſten ſ. *v. Zwierlein* I, 2 4. (*v. Ditfurth*) Deduction in S. von Ditfurth c. Heſſen Caſſel. 1783. *Strube* R. B. I, 115. *Böhmer* elect. II, 6. RF. II, 157.

w) *v. Zwierlein.* I, 6. A. M. ſind wegen I. F. 3. pr. *Böhmer* Elect. I. c. § 18, 19. *Reiche* §. 25 ſeq.

Belehnung sofort purificirt, und gewährt nun dem Beliehenen alle aus einer ordentlichen Investitur überhaupt abfliessenden Befugnisse (§. 54.) *b*). Es erfolgt sonach jetzt die Uebertragung des Lehns selbst, welche durch eine erneuerte Belehnung in den oben (§. 55, 86 f.) beschriebenen Formen geschieht *c*); vor diesem wirklichen Anfalle des Gutes aber bedarf es nach gemeinem Recht keiner Renovation *d*).

b) II. F. 26. §. 2. 14. Ueber die Erlangung des Besitzes, der nach *Bauer* ipso iure anfallen soll, s. *Schnaubert*. S. 371 f. Unrichtig ist die von *Reiche* p. 30. behauptete Ausnahme.

c) *Böhmer* l. c. I. p. 321 seq. Ueber die Termine der Altdeutschen Rechte s. Sächs. LR. 7. Schw. LR. 80.

d) *Hartm. Pistor.* qu. iur. II, 21. Anders in manchen deutschen Rechte. *Zachariä* §. 113.

§. 132.

III. *Recht zur Ertheilung einer Anwartschaft. Arten derselben.*

Die *Lehnanwartschaft* (expectatiua feudalis) *e*), ein in Deutschland von jeher gewöhnliches *f*), und durch das gemeine Recht nicht reprobirtes Geschäft, enthält die Verleihung eines persönlichen Rechts auf die Investitur eines Lehns im Falle dessen künftiger Apertur. Ordentlicher Weise beruht dieselbe auf einem Vertrage, und hat alsdann die Natur eines bedingten Lehncontracts (§. 52.), sie kann aber auch durch eine letztwillige Disposition des Lehnsherrn constituirt

e) *Böhmer* elect. II, 1. RF. I, 1. *C. D. H. Becmann* D. de expectatiuis feudalibus earumque collisione. Gott. 1753. Von Expectanzen auf geistl. Lehen s. *I. H. Böhmer* D. de feudis ecclesiast. c. 3. §. 16 seq.

f) Vet. auct. I, 27. Sächs. LR. 3. 11. 55. Schw. LR. 77. 78. W. K. XI, 12. *Moser* von der D. Lehnsverfassung. III, 5. §. 3.

werden *g*). In Ansehung des Rechts ihrer Ertheilung treten alle Regeln, welche von der Eventualbelehnung gelten (§. 129.), in noch erhöhterem Grade ein, so dass auch hier Consens des besitzenden Vasallen keineswegs wesentlich ist *h*); eben dasselbe gilt, mit wenigen Ausnahmen, in Ansehung der Pflicht der Nachfolger des Beanwartenden zur Erfüllung *i*). Die Verleihung selbst kann übrigens mit mehr oder weniger Bestimmtheit geschehen, theils in Ansehung des Aperturfalls, wodurch sie bedingt ist (exp. determinata s. indeterminata *k*), theils auch in Ansehung des Objects (exp. generalis s. specialis, ge-

g) *Becmann* l. c. §. 25. Ueber das Recht aus einer solchen Exp. vgl. oben §. 52. not. *b*. und *Struv* VII, 3. n. 3.

h) *Böhmer* elect. l. c. §. 8. 31.

i) *Ibid.* II, 6. §. 13. *I. H. Böhmer* I. E. P. III, 20. §. 46.

k) *Böhmer* elect. II, 1. p. 27 seq.

nannt Geding, ungenannt Geding *l*). Wird die Anwartschaft durch die sogleich damit verbundene Belehnung zu einer qualificirten, so ist sie von der eventuellen Investitur in nichts mehr unterschieden.

§. 133.

Wirkung. Collision mehrerer Anwartschaften.

Das Recht aus einer Anwartschaft ist in der Regel nicht auf die Person des Empfängers beschränkt, sondern geht, ohne dass es in den einzelnen Wechselfällen einer Renovation bedürfte, auf dessen Erben nach den Regeln der gemeinen Civilerbfolge über, jedoch so, dass der unter den Nachkommen, welcher die auf ihn gefallene Anwartschaft geltend machen will, selbst der vollen Lehnfähigkeit (§. 46.) geniessen muss *m*).

l) *Schilter* ad I. F. A. c. 12. §. 6. p. 123. *Möller* XII, 11. Es kommen auch *Superexpectanzen* vor. *Püttmann* obs. feud. c. 21.

m) *Struv* VII, 8. *Becmann* l. c. pag. 85. A. M. ist in Ans. der Art der Succession

Die Wirkſamkeit aber des aus der Anwartſchaft abſlieſsenden Rechts iſt ſuſpendirt, ſo lange die Bedingung derſelben noch ſchwebt *n*); in dem Augenblicke ihres Eintritts *o*) erwächſt dem Anwärter das Recht, ſofort vom Beanwartenden die Belehnung ſelbſt, wie aus einem unbedingten Lehnsvertrage, zu fodern, oder, im Fall dieſs durch deſſen Schuld nicht mehr thunlich ſeyn ſollte, auf einer vollen Indemniſation zu beſtehen *p*). Verzögert der Beanwartende

Nettelbladt D. de ſucceſſione in expectativam. feud. Hal. 1750 §. 21 ſeq.

n) Ueber die Mittel des Anwärters zu Sicherung ſeines Rechts ſ. *Becmann* l. c. §. 34–37.

o) Verſchieden nach den Arten der Anwartſchaft (*Böhmer* l. c. §. 27 ſeq.) beſonders bey einer generellen, auf das erſte ſich eröfnende Lehn geſtellten. *Mev* VI, 152.

p) II. F. 7 §. 1. II. F. 26. §. 14. *Böhmer* El. II, 6. §. 4. 5 8. Eine *Succeſſion* kann man dieſs Eintreten des Anwärters nur ſehr uneigentlich nennen.

den Zeitpunct der zu ertheilenden Investitur, so wird er dem Anwärter hierdurch zu Zahlung der Früchte und des Interesse verpflichtet; hiernach ist auch die Frage zu entscheiden, von welcher Zeit an, wenn der Eröfnungsfall noch einem Rechtsstreite unterworfen ist, der Anwärter auf den Genuſs des Lehns Anspruch machen könne *q*). — In der Collision mehrerer, der Zeit nach verschiedenen, Anwartschaften gilt lediglich die Prärogative des Alters *r*), selbst alsdann, wenn vom Ertheiler der spätern der Vorzug vor den frühern ausdrücklich zuerkannt worden *s*), oder wenn die frühere nur eine allgemeine,

Nettelbladt D. de success. expectatiuariorum in feud. apertum. Hal. 1752.

q) Eine neuerlich vielfach discutirte Frage. *Pütter* Erörterungen. III, 1. S. 67 f. *Runde* Beytr. I, 4. *Böhmer* RF. I, 38.

r) *Becmann* l. c. § 44 seq. *Nettelbladt* de succ. in exp. §. 43.

s) A. M. ist *Stryk* examen iur. feud. XII, 34.

die ſpätere eine beſondre geweſen iſt *t*), Iſt aber die ſpätere Expectanz durch ſchon hinzugetretene Belehnung zu einer qualificirten geworden, ſo geht dieſe freilich der frühern einfachen Anwartſchaft vor, und dem Empfänger der letzten bleibt nur das Recht einer Entſchädigungsklage.

t) *Becmann* §. 50. 51. Die meiſten diſſentiren, in Beziehung theils auf fr. 80. D. 50. 17. theils auf c. 14. 38. de praebendis in VI., theils und beſonders auf Sächſ. LR. 7. Schw. LR. 77.

Zweytes Hauptſtück.
Von den Diſpoſitionen des Vaſallen.

§. 134.
Ueberſicht.

Bey der Beſchränkung, in welcher dem Vaſallen das Lehn übertragen wird, iſt es an ſich klar, daſs derſelbe weder über die geſammte Subſtanz des Gutes ſelbſt, noch auch nur über die beſondern, ihm daran verliehenen, Rechte frey und willkürlich diſponiren könne; in beyden Fällen ſind durch die Natur des ganzen Verhältniſſes ſeiner Gewalt Schranken geſetzt, die, nach manchem Wechſel der Legislation, das neueſte Geſetz in dem allgemeinen Verbote der Alienationen beſtätigt hat *a*). In Anſehung der Aus-

a) *Chr. Thomaſius* D. de cauſis prohibitae alienationis feudi. Hal. 1709. (*ej.* Diſſert. Halens. III, 68.) Man muſs in der Geſchichte dieſer Lehre drey Epochen unterſcheiden — zuerſt I. F. 5. pr. II. F. 9.

dehnung dieses Verbotes aber müssen zuvörderst die Veräusserungen unter Lebendigen von den letztwilligen Verfügungen unterschieden werden; und unter jenen verdient die Verpfändung, so wie die Afterbelehnung, eine eigene und abgesonderte Untersuchung.

Erster Titel.

Von Veräusserungen unter den Lebendigen überhaupt.

§. 135.

Arten der Veräusserung. Einwilligung sämmtlicher Lehnspersonen.

Indem das Gesetz im Allgemeinen jede, vom Vasallen einseitig vorgenommene, Veräusserung des Lehns unter den Lebendigen für unerlaubt erklärt *b*),

pr. 19. 24. §. 10. dann Lothars Gesetz II. F. 52. und endlich die Constitution Friedrichs II. F. 55.

b) II. F. 55. pr. *Sancimus, vt nulli liceat feudum totum vel partem aliquam ven-*

ſetzt es dennoch in Anſehung der daraus entſtehenden rechtlichen Wirkungen keineswegs alle Verfügungen, die unter jener allgemeinen Bezeichnung umfaſst werden mögen, einander gleich; vielmehr erhellt aus ſeinem Zwecke und ſeiner Faſſung auf das deutlichſte, daſs es in dieſer Beziehung ſolche Diſpoſitionen, die eine völlige Uebertragung alles Rechts am Lehn an einen Dritten enthalten, weſentlich an denen unterſcheidet, wodurch, ohne Zerreiſsung des bisherigen Verhältniſſes, nur eine dingliche Verbindlichkeit auf das Lehngut gelegt wird c). Die erſte Claſſe von Diſpo-

dere vel pignorare vel quocunque modo diſtrahere ſeu alienare vel pro anima iudicare, ſine permiſſione illius domini, ad quem feudum ſpectare dignoſcitur. — Huiusmodi alienationes illicitas hac praeſenti ſanctione caſſamus et in irritum deducimus. Vergl. *Gunther.* Ligurin. VIII, 593.

c) Der Zweck des Geſetzes iſt in II. F. 52. pr. II. F. 55. pr. klar genug ausgeſprochen;

fitionen hat die Schule *Veräuſserungen im engern*, die zweyte, *Veräuſserungen im weitern Sinne* genannt; in Anſehung beyder treffen die geſetzlichen Verordnungen darin zuſammen, daſs weder dem Lehnsherrn (§. 89.), noch den in der Belehnung ausdrücklich oder ſtillſchweigend Begriffenen (§. 101, 127.) ihre Rechte dadurch entzogen oder geſchmälert werden können *d*). Hieraus ergibt ſich, daſs mittelſt hinzutretender Einwilligung dieſer Perſonen, wodurch der Grund der Ungültigkeit gehoben wird, jede Alienation zu einer gültigen und kräftigen wer-

wenn man hiermit II. F. 8. pr. 13. 17. pr. vergleicht, ſo kann man nicht zweifeln, daſs Alienation hier nicht in der umfaſſenden Bedeutung genommen werden darf, welche z. B. conſt. 7. C. 4. 51. enthält. A. M. iſt *Bitſch* ad II. F. 55. pr.

d) Von den Eventualbelehnten gilt daſſelbe nur in dem §. 129. erwähnten Falle. *Strube* R. B. I, 89. *Reiche* in der daſelbſt cit. Abh. S. 24.

e) I. F. 13. §. 3. I. F. 18. §. 1. II. F. 8. §. 1. II. F. 39. pr. *alienatio feudi non valet*

den kann *e*); nur hängt die Ertheilung dieſes Conſenſes von der freyen Willkür der Einzelnen ab *f*), und die Einwilligung des Einen kann in der Regel den Rechten des Andern nicht präjudiciren. Ob aber die Erben deſſen, der wirklich conſentirt oder ratihabirt hat, dadurch in Ausübung ihrer, ohnedieſs ihnen zukommenden, Befugniſſe verhindert ſind, iſt nach der Ausdehnung zu beſtimmen, in welcher die Einwilligung vom Erblaſſer ertheilt war *g*).

etiam domini voluntate, niſi agnatis conſentientibus, ad quos beneficium quandoque ſit reuerſurum, vel poſtea ratum habentibus. *Böhmer* RF. III, 154. *Majer* Lehnfolgeordn. S. 166 ff. *Bauer* opuſc. II, 49. §. 14 ſq.

f) *Struv* XIII, 19. *Moſer* von der Lehnsverf. S. 822.

g) *Pufendorf* obſ. I, 7. *Böhmer* RF. I, 17. Hiermit iſt die Frage, ob die Deſcendenten des Conſentirenden gebunden ſind, an ſich noch nicht identiſch. *Böhmer* D. de filio vaſalli ſucc. in feudo c. 3. §. 11.

§. 136.

A. *Veräuſserungen im weitern Sinne.*

Kraft der im Untereigenthum begriffenen Befugniſſe (§. 91.) kann der Vaſall dingliche Rechte an ſeinem Gute dritten Perſonen inſofern, als dadurch das beſtehende Lehnsverhältniſs nicht zerriſſen wird, auch ohne des Lehnsherrn und der Lehnfolger Conſens gültig ertheilen *h*); er kann alſo ſowohl perſönliche als dingliche Dienſtbarkeiten auf dem Lehn conſtituiren *i*), kann es ganz oder

h) *Bauer* opuſc. II, 49. §. 1-9.

i) II. F. 8. pr. *quid ergo, ſi pretio vel dolo aut incuria ſeruitutem rei beneficiariae imponi patiatur, et ad dominum ex qualibet cauſa poſtea beneficium reuertatur: an ex eo praeiudicium domino generetur, quaeſitum fuit. Et reſponſum eſt, vt vaſallo quidem, donec feudum tenet, poſſit obeſſe, domino autem, etſi per longa tempora perſeuerauerit ſeruitus, minime noceat.* Ueber die Natur einer ſolchen Servitut *Horn* X. 3., über die Anwendung des Geſetzes auch auf den Nieſsbrauch *Bauer* l. c. §. 5.

zum Theil, als Emphyteuse, als Erbleihe, oder in andern Formen des deutschen Bauernrechts verleihen *k*), und eine Frau darf sogar das ihr zustehende Lehngut als Mitgift ihrem Manne zubringen *l*). Nur ist die Gültigkeit aller Verfügungen dieser Art an die Dauer der Rechte des Vasallen, welcher sie vornimmt, geknüpft; die Lehnfolger und der Lehnsherr brauchen dieselben von dem Momente an, wo durch Succession oder Apertur

k) Es tritt hier die Analogie des *contractus libellarius* ein, der erlaubt war, *nisi esset fraudulenta alienatio — vt dicatur venditio*; vergl. mit II. F. 55. pr. in den Worten *quadam collusione nomine libelli vendiderant*. *Du Fresne* s. v. libellus. *Thomasius* D. cit. §. 15 - 18. 30. *Woltär* ad *Möller*. XIX, 5. Inconsequent erlaubt *Böhmer* princ. §. 263. die datio in emphyteusin nur Theilweise.

l) II. F. 13. 17. pr. — nur nicht mit einer aestimatio venditionis causa. *Mynsinger* IV, 86. *Wernher* I, 2. obs. 431. Wohl ist hiervon der II. F. 9. §. 1. enthaltene Fall zu unterscheiden.

das Lehn ihnen zufällt, durchaus nicht anzuerkennen *m*), und können, wenn das Gut dadurch in dritte Hände gebracht ist, mit einer *Revocatorienklage*, die in allen Beziehungen die Natur einer Vindication hat, und jeder der genannten Personen aus eigenem Rechte zusteht, dasselbe frey zurückfodern *n*). Durch die coexistirende Erbenqualität aber wird, nach den oben (§. 119.) entwickelten Grundsätzen, diese Klage ausgeschlossen *o*), eben so durch erfolgte Einwilli-

m) I. F. 13. §. 2. *si clientulus fecerit libellum — sine domini voluntate: eo mortuo sine legitimo herede — reuertitur feudum ad dominum.* II. F. 8. pr. et §. 1. II. F. 9. pr. *si tamen sine herede masculo decedebat* (vasallus) — *aut alia forte ratione feudum amittebat: tunc omnis feudi alienatio ad irritum reuocabatur.*

n) I. F. 8. §. 1. II. F. 8. pr. II. F. 26. §. 13. II. F. 55. pr. *J. L. B. Böhmer* Diss. cit. c. 3. §. 2. Ueber die einzuklagenden Lehnsfrüchte s. *Böhmer* RF. I, 27. S. 141 ff.

o) Daher sie bey den Descendenten wegfällt. Diess ist gerade die in den letzten

gung für die Einzelnen, welche eingewilligt haben *p*).

§. 137.

B. *Veräusserungen im engern Sinne* I. *ohne Consens des Lehnsherrn.*

Strenger sind die Gesetze in Ansehung solcher Dispositionen des Vasallen, welche eine Uebertragung des gesammten Rechts am Lehn auf eine fremde Person enthalten, indem sie jede, *ohne des Lehnsherrn* Consens vorgenommene, Veräusserung dieser Art, mag sie übrigens das ganze Gut oder nur einen Theil desselben betreffen, mag Veranlassung, Titel und

Decennien am meisten bestrittene Frage; unsre Meinung ist am besten entwickelt in *Hennemann* über II. F. 45 S. 121 ff., die gegentheilige in *Böhmer* Diss. cit. §. 3 ff. Ueber die agnati posthumi s. oben §. 101. not. *m*.

p) I. F. 5. §. 1. (dessen Sinn *Baldus* sehr richtig in die Regel fasst: *qui consentit, iura sua perdit et aliena fortificat*) II. F. 26. §. 13. 24.

Form derſelben ſeyn welche ſie wolle, für abſolut nichtig ſelbſt alsdann erklären, wenn alle Succeſſionsberechtigte darin eingewilligt haben *q*). Deſshalb

q) II. F. 52. pr. *decernimus nemini licere beneficia, quae a ſuis ſenioribus habent, ſine ipſorum permiſſione diſtrahere, vel aliquod commercium* (*l. commentum*) *adverſus tenorem noſtrae conſtitutionis cogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur vtilitas.* II. F. 55. pr. wo auſser den §. 135. not. *a.* befindlichen Worten beſonders die Stelle zu bemerken iſt: *Callidis inſuper machinationibus quorundam obuiantes, qui precio accepto, quaſi ſub colore inueſtiturae, quam ſibi licere dicunt, feudum vendunt* e t i n a l i o s t r a n s f e r u n t*: ne tale figmentum vel aliud vlterius in fraudem huius conſtitutionis excogitetur, modis omnibus prohibimus.* Vergl. II. F. 9. pr. *neceſſitate ſuadente poterat* o l i m *vaſallus vendere.* §. 1. *donare autem — vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat conſuetudine.* II. F. 42. §. 1. *et quod dicitur de venditione, idem eſt in omnibus alienationibus.* II. F. 12. §. 1. *ne forte inuitus dominus alium, quam quem voluerit, ſibi acquirat vaſallum.*

kann 1) der in gutem Glauben befindlich gewesene Veräusserer selbst das alienirte Gut, gegen Anbietung eines Schadensersatzes an den hierin ihm gleichen Adquirenten, von diesem und überhaupt aus jeder dritten Hand zurückfodern; und dasselbe Recht steht auf ganz ähnliche Weise allen Lehnfolgern, vom Momente der deferirten Succession an, zu, mit der Ausnahme nur, dass diese, im Fall sie sich nicht zugleich als Erben verhalten, zur Entschädigung nicht verbunden sind *r*). War hingegen 2) die Veräusserung vom Vasallen wissentlich und in absichtlicher Arglist vorgenommen und vollendet, so verliert derselbe, zur Strafe dieser Felonie, alles Recht am

r) II. F. 26. §. 18. *si vasallus feudum alienauit ignorans, non domino sed ipsi vasallo feudum restituendum est; ad interesse vero emptori ignoranti condemnandus est vasallus.* II. F. 42. pr. 1. 2. wo es noch bestimmter heisst: *ignorans esse beneficium, credens proprium.*

Lehn, insoweit es veräusert worden war, nicht allein für sich, sondern auch für seine Descendenten *s*), dergestalt, dass der Lehnsherr mit einer, durch keine Art eigentlicher Verjährung ausgeschlossenen, Vindicationsklage das Gut von jedem Inhaber zurückfodern, und kraft der so erfolgenden Consolidation in seinem alleinigen Besitze behalten

s) II. F. 38. *si vasallus contra constitutionem Lotharii regis beneficium alienauerit: si totum, perdat totum, si partem, perdat partem, et ad dominum reuertatur.* II. F. 42. §. 1. *et quod dicitur alienatione feudum aperiri domino, intelligendum est, cum a scientibus alienatur beneficium* II. F. 44. pr. *hodie, si ipsum* (feudum) *alienauerit, si quidem illicite, licet postea recuperauerit, tamen penes eum non remanebit; vtpote domino, ad quemcunque peruenerit, apertum* II. F. 55. pr. — II. F. 26. §. 17. *neque filius neque descendentes ad id feudum reuocabuntur: sed agnati — dummodo ad eos pertineat.* II. F. 31. Milder ist hier Schw. LR. 61, 10.

kann *t*). Doch wird hierdurch den übrigen Folgeberechtigten nicht präjudicirt, vielmehr steht jedem Einzelnen vom Anfalle der Succession an, und ganz nach deren Ordnung, gegen den dritten Besitzer, auch wenn er der Lehnsherr ist, ein Vindicationsrecht zu *u*), das in diesem Falle

t) II. F. 24. §. 12. *ad dominum beneficium pertineat.* II. F. 55. pr. — *poena imminente, vt venditor et emptor, qui tam illicitas alienationes reperti fuerint contraxisse, feudum amittant, et ad dominum libere reuertatur — nullius temporis praescriptione impediente, quia quod ab initio non valuit tractu temporis conualescere non debet: emptori bonae fidei ex empto actione contra venditorem competente.* II. F. 40. §. 1. *liceat dominis — alienationes — nulla obstante praescriptione reuocare.* Die Begünstigung des unvordenkl. Besitzes ist hierdurch nicht ausgeschlossen. *Vezin* kl. jurist. Schriften (1798) 1.

u) Ausser den schon angeführten Stellen, I. F. 8. §. 1. *si frater meus alienauerit partem suam feudi — si moriatur sine herede masculo, nihilo minus*

selbst durch die Coexistenz der Erbenqualität nicht ausgeschlossen wird *x*). — Von diesen allgemeinen Regeln aber ist, 3) ausser dem schon oben (§. 93.) erwähnten Falle des Tractats, die Veräusserung des Lehns an einen künftigen, jetzt nur noch nicht berufenen, Lehnfolger ausgenommen; hierzu hat der Vasall die freye Befugniss, ohne der Einwilligung weder des Lehnsherrn noch der entfernteren Successionsberechtigten zu bedürfen *y*), aber auch ohne den näheren,

revertitur ad me. II. F. 39. pr. *Rosenthal* IX, 84. n. 4. *Struv* XIII, 18. *Böhmer* Diss. cit. §. 3. 9.

x) Wegen §. 119. II, 1. Nur müssen die Erben als solche dem Adquirenten Schadenersatz zahlen. Vergl. Göting. Anz. 1806. S. 767.

y) I. F. 13. §. 3. II. F. 3. §. 1. II. F. 39. pr. *et licet prohibeatur beneficii alienatio, inter agnatos tamen, si paternum fuit, concederetur; et — est quasi refutio.* — Hierher gehört auch die Theilung eines Lehns unter mehrern Mitvasallen. S. oben §. 107. II. F. 50. 55. §. 2.

die weder allgemein, noch auch nur zum Besten bestimmter Individuen consentirt haben, ihr künftiges Revocationsrecht dadurch nehmen zu können z). Uebrigens ist 4) nach diesen Grundsätzen gleichfalls zu beurtheilen, ob und in wiefern durch eine vom Vasallen vorgenommene Abänderung der gemeinrechtlichen Successionsordnung den Rechten Einzelner präjudicirt werden könne (§. 114).

§. 138.

II. *Mit Consens des Lehnsherrn*, *und* III. *der Lehnfolger.*

Durch erfolgte Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräusserung erlangt dieselbe, kraft des darin liegenden,

z) II. F. 26. §. 13. *Titius filios masculos non habens partem suam feudi Sejo, partem eiusdem feudi possidenti agnato suo concessit. Sempronius proximior agnatus mortuo demum Titio partem illius feudi nullo dato precio recuperare potest. — Quodsi consensit alienationi — omnino remouebitur. ibid.* §. 24.

ſtillſchweigenden Lehnsvertrags (§. 52.), für dieſen, und, weil nun der Grund der Nichtigkeit ceſſirt, auch für den Alienanten ſelbſt und deſſen Erben vollkommne Verbindlichkeit. Den Lehnfolgern hingegen bleibt ihre Succeſſion, und das daraus abfließende Revocationsrecht geſichert; ſie können es auf dieſelbe Weiſe, wie in den Fällen einer Veräuſserung im weitern Sinne (§. 136.), ausüben, aber es ſteht auch dieſer Ausübung eben ſo die coexiſtirende Erbenqualität im Wege *a*). Soll alſo die Alienation

a) Vergl. §. 136. not. *o.* und auſserdem, zur Kenntniſs der Gerichtspraxis in den letzten Decennien, *Puſendorf* III, 146. *Cramer* obſ. II, 486. IV, 1220. *Böhmer* RF. III. 205. *Bülow* und *Hagemann* Erörterungen II, 8. — Beſonders merkwürdig iſt II. F. 83. *ſi alter ex fratribus, qui paternum habeat beneficium, ſuam portionem dederit domino vel alicui extraneo; dominus vel extraneus tamdiu teneat ſine praeiudicio, quamdiu ille qui dedit, heredem maſculum habuerit. Si vero ſine herede deceſſe-*

zu einer vollkommnen und dauernden Gültigkeit erhoben werden, so muss noch der Consens sämmtlicher Folgeberechtigter hinzutreten.

§. 139.

Recht des Retracts, im Allgemeinen.

In solchen Fällen aber, wo die eigentliche Revocation entweder gar nicht oder noch zur Zeit nicht Statt findet, hat das Gesetz dem Lehnsherrn und den Lehnfolgern das Recht des *Lehnretracts*, oder die Befugniss verliehen, von dem Erwerber des Lehnguts den Eintritt in die gesammte, an ihn geschehene, Veräusserung unter allen Bedingungen derselben zu verlangen *b*). Seiner ganzen

rit, alter frater, si vixerit, vel eius heres sine ullo obstaculo et temporis praescriptione beneficium — vendicet a quocunque possidente.

b) II. F. 9. §. 1. *concessa erat domino pro aequali pretio redemtio.* II. F. 26. §. 13. Zur Erläuterung dient auch II. F. 3. §. 1. obschon dort von einer andern Art

Natur nach tritt die Möglichkeit dieses Rechts nur bey solchen Alienationen ein, welche, ohne alles persönliche Interesse vorgenommen, die Uebertragung aller Bedingungen der Erwerbung auf einen Dritten erlauben *c*); es kann daher auch nur gegen den ausgeübt werden, welcher selbst kraft einer solchen Erwerbung besitzt, — einerley übrigens, ob mittelbar oder unmittelbar aus des ersten Veräusserers Hand *d*). Der Zeit seiner Ausübung nach findet der Retract, unabhängig von dem Momente der angefallenen Succession oder der geschehenen Apertur, gleich nach vollendeter Alie-

des Retracts die Rede ist. — Liegt im Retract auch die *Protimise?* II. F. 9. §. 1. *in prohibendo vel redimendo.*

c) II. F. 3. §. 1. *pro aequali pretio accipere volenti.* Vergl. noch Constit. Friderici II. in *Senkenberg* C. I. F. p. 605.

d) Unter dieser Bestimmung treten wir der, von der Kieler Facultät (*Thibaut* Versuche. Th. II. S. 65 ff.) vertheidigten. Lehre bey. Die gemeine Meinung ist dagegen, s. *Posse* Succession der Kinder S. 38 ff.

nation, und ſelbſt noch bey des Veräuſserers Lebzeiten, Statt *e*), geht aber durch Säumniſs eines Jahres, vom Augenblicke der Wiſſenſchaft an, verloren *f*). Daſs gegen den Ablauf dieſer Friſt aus allgemein gültigen Gründen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſucht werden könne, iſt nicht zu bezweifeln *g*);

e) II. F. 26. §. 13. *Titius filios maſculos non habens partem ſuam ſeudi Seio, partem eiusdem ſeudi poſſidenti agnato ſuo conceſſit. Sempronius proximior agnatus mortuo demum Titio partem illius ſeudi nullo dato pretio recuperare poteſt; quodſi Titius filios proprios haberet, pretio reddito etiam viuo Titio.*

f) II. F. 9. §. 1. *niſi hoc beneficium amiſerit dominus per refutationem, vel annali ſilentio, ex quo ſciuerit computando.* Die Gloſſe admittirt dieſe kurze Verjährung nur bey dem Retract gegen einen entferntern Agnaten. *Horn.* XX, 7.

g) Eine Frage, die bey Gelegenheit der Herzogl. Mecklenb. Declaratorverordn. vom 12. Febr. 1802 viel beſtritten worden iſt. Man ſ. vorzüglich *v. Winterfeld*

überhaupt treten, in Ermangelung besondrer Abweichungen des Lehnrechts, alle Regeln ein, welche in den deutschen Rechten über den Retract allgemein begründet sind.

§. 140.

und im Besondern.

In der Collision des Retracts, welcher allen zur Succession Berechtigten *h*) als ein Ausfluss dieses Successionsrechtes zusteht (retr. gentilitius), mit dem, welcher dem Lehnsherrn kraft seines Obereigenthums gegeben ist (retr. feudalis im engern Sinn), geniesst der erste den Vorzug *i*). Unter mehreren con-

Abhandlung über das Retractrecht der Söhne und Minorennen auf altväterliche Stammlehen. 1803. §. 105 ff. *A. D. Weber* rechtl. Gutachten in S. von Lehsten gegen Gr. von Bassewitz. 1805. S. 62 ff.

h) Auch den Mitbelehnten? *Walch* Näherrecht. S. 324 ff. *Zachariä* §. 162 ff.

i) II. F. 9 §. 1. *in prohibendo vel redimendo potior erat proximi agnati quam domini conditio: si tamen feudum erat paternum.*

currirenden Lehnfolgern entſcheidet die Prärogative der Succeſſionsordnung; ſo kann der Nähere ſelbſt gegen den Entferntern retrahiren. Die Deſcendenten des Veräuſserers ſind als ſolche vom Retract nicht ausgeſchloſſen *k*); die Erbenqualität aber ſteht deſſen Gebrauche allgemein im Wege *l*). Durch ſpecielle Einwilligung in eine beſtimmte Veräuſserung wird für den Lehnsherrn ſowohl, als die einzelnen Lehnfolger eine Verzichtleiſtung auf den Retract ſtillſchweigend begründet *m*).

k) *Winterfeld* §. 45 ff. *Poſſe* S. 34 ff. 66 ff. A. M. iſt, beſonders auch wegen II. F. 26. §. 13, *Hennemann* S. 130 ff.

l) *Hennemann* S. 121. Die gewöhnliche Meinung iſt dagegen. *Pufendorf* II, 4. §. 7. *Strube* Nebenſtunden V, 32. §. 23.

m) II. F. 26. I. 13. *quod ſi conſenſit alienationi, vel per annum, ex quo ſciuit, tacuit, remouebitur.* *Rudolff* D. de conſenſu in alienationem feudi retractum non excludente. Butzov. 1770. Ueber den Retract der Söhne des Conſentirenden ſ. *Winterfeld* §. 50 - 52.

§. 141.
Abweichungen in partikularen Rechten und Verträgen. Veräuſserliche Lehen.

Von der gröſsern Milde der Altdeutſchen Lehnrechte in Anſehung der Lehnsveräuſserungen *n*) haben ſich als Ueberbleibſel in mehrern Territorien mancherley, vom gemeinen Recht abweichende, Grundſätze erhalten, wonach bald in gewiſſen, durch Geſetz oder Gewohnheit beſtimmten, Fällen die Alienation überhaupt, auch ohne des Lehnsherrn und der Succeſſoren Conſens, den Vaſallen frey gegeben, bald den Lehnfolgern wenigſtens das Recht der Vindication gänzlich entzogen, und bloſs ein, auſserdem noch vielfach beſchränkter, Retract übrig gelaſſen iſt *o*). Eine

n) Schw. LR. 87, 92. Kaiſerrecht 23-28. Vergl. oben §. 14. und (*v. Sartori*) Geſchichte vom Urſprunge und Fortgange der Lehnrechte — beſ. in Veräuſserungsfällen. Augsb. 1783.

o) Ueber das Mecklenburgiſche Lehnrecht ſ. (*Krüger*) Betrachtungen über die Meckl.

ähnliche Abweichung kann durch die besondern Bedingungen einzelner Verleihungen begründet werden; hierdurch entsteht die Irregularität *veräusserlicher Lehen p*), die jedoch, der allgemeinen Regel nach (§. 27.), eben so wenig auf andre Abweichungen auszudehnen, als aus andern, wenn gleich verwandten, zu folgern ist *q*). Das Recht der Alienation kann übrigens bey solchen Lehen dem Vasallen in verschiedenen Graden der Ausdehnung zustehen; ist die Concession allgemein und unbedingt gefasst, so geht das Gut durch die Veräusserung zwar als Allod auf den neuen

Declaratorverordnung. 1802. S. 53 ff. 67 ff. (Gött. Anz. 1803. St. 74.)

p) II. F. 26. §. 23. II. F. 48. pr. *Chr. Thomasius* D. de feudo alienabili. Hal. 1709.

q) Daher ein solches Lehn darum noch nicht ein Erblehn ist (*Bauer* resp. II. 90. *Böhmer* RF. I. S. 470 ff.), so wenig als umgekehrt. S. oben §. 105.

Beſitzer über *r*), doch erlöſchen auch hierdurch dem Lehnsherrn und ſelbſt den Folgeberechtigten nicht alle ihre Befugniſſe *s*). So iſt inſonderheit das Recht des Rückkaufs in ſeiner doppelten Form keineswegs als ganz ausgeſchloſſen anzuſehen *t*).

r) II. F. 26. §. 23. *quod ſi vaſallus alienauit, feudum eſſe deſinit apud emtorem.* II. F. 48. pr. *ille cui datum fuerit non habebit pro feudo, niſi ſicut ei datum eſt.* Die gemeine Meinung iſt dagegen. *Böhmer* princ. iur. f. §. 265.

s) Tit. cit. 48. §. 1. *licet propriam feudi naturam non habeat, iure tamen feudi cenſebitur: vt ex his cauſis ipſum amittat, quibus et verum feudum. Thomaſ.* l. c. §. 31.

t) *Struv.* XIII, 20. 22. *Bauer* opuſc. II, 64.

Zweyter Titel.

Von der Verpfändung.

§. 142.

Recht des Vasallen zur Verpfändung.

Die Verpfändung ist eine Art der Alienation; der alleinigen Willkür des Vasallen kann sie daher in keinem Falle überlassen seyn. Uebertragung des Lehns als Faustpfand gehört, ihrer eigenthümlichen Natur nach und kraft gesetzlicher Bestimmung, zu den Veräusserungen im engern Sinne *a*), und wird ganz nach der Analogie von diesen (§. 137.) beurtheilt. Weniger ist diess in Anse-

a) Dass nur vom Faustpfande das in II. F. 55. pr. unter Strafe der Privation verbotene *pignorare* zu verstehen sey, folgt aus dem Zusammenhange, aus Gunther's Umschreibung, und aus I. F. 5. pr. *si pro pignore obligauerit, ita vt transactum permittat* (*Du Fresne* s. v. transactare). II. F. 8. §. vlt. *pignus quod consultum dicitur* (*Bitsch* ad h. l.). Vergl. *Thomas.* de caussis prohib. alien. §. 1. 12. 13. 29.

hung der eigentlichen Hypothek der Fall; ohne Consens des Lehnsherrn vorgenommen, afficirt dieselbe zwar nicht die Substanz des Lehnguts, kann aber, zum Nachtheile des Vasallen, der sie errichtete, und der Lehnfolger, die durch Einwilligung oder als Erben gebunden sind, gegen die Früchte allerdings geltend gemacht werden *b*). Erfolgter Beytritt des Lehnsherrn ertheilt ihr eine noch ausgedehntere Gültigkeit, doch wird auch hierdurch den nicht consentirenden Lehnfolgern keines ihrer Rechte entzogen *c*). In wiefern und unter welchen Voraussetzungen ein gesetzliches Pfandrecht auf das Lehn sich erstrecke, erhellt hieraus von

b) *I. H. Böhmer* D. de hypotheca feudali expressa. Hal. 1731. c. 2. §. 16 sq. Von der Wirkung einer solchen Hypothek gegen den dritten Besitzer *Böhmer* RF. II, 114.

c) *Bauer* opusc. II, 49. Gilt diess auch von Erblehen? von veräusserlichen Lehen? *Zachariä* §. 144. *).

selbst *d*); einer allgemeinen Güterverpfändung ist dasselbe, ohne besondre Erwähnung, nicht mit unterworfen *e*).

§. 143.

Wirkungen einer gültigen Lehnsverpfändung.

Durch Einwilligung des Lehnsherrn und sämmtlicher Lehnfolger wird die Verpfändung des Lehns zu vollkommner und dauernder Gültigkeit erhoben, so dass sie nun alle, im gemeinen Recht dem Pfande überhaupt beygelegten Wirkungen, auch gegen jeden dritten Besitzer hervorbringt *f*). Es kann daher, wenn Ausklagung des Schuldners selbst

d) *Bauer* opusc. II, 6. *Westphal* D. Lehnrecht. Abh. 22.

e) II. F. 26. §. 17. *in generali alienatione vasalli non continetur feudum, nisi nominatim dictum sit.* II. F. 51. pr. *Böhmer* RF. II, 151.

f) *Böhmer* Diss. cit. c. 2. *Bauer* l. c. §. 21 sq. *Böhmer* RF. II, 150.

nicht mehr Statt findet *g*), zur wirklichen Diſtraction des Lehnguts kommen, und als bloſs partikularrechtliche Ausnahme iſt zu betrachten, wenn der Gläubiger auch bey einem auf dieſe Weiſe conſtituirten Pfandrechte nur an die Früchte ſich zu halten befugt iſt. Häufig indeſſen wird der Conſens des Lehnsherrn nur unter dieſer beſondern Bedingung, alſo mit Vorbehalt der Lehnrechte, oder auch nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen *h*); überhaupt iſt die in unbeſtimmten Ausdrücken ertheilte Einwilligung der einſchränkenden Erklärung unterworfen *i*). Das Recht des Pfandgläubigers ſelbſt iſt übri-

g) *Püttmann* miſcell. c. 38. *Böhmer* RF. II, 115.

h) *Böhmer* Diſſ. cit. c. 2. §. 7 ſq. *Pufendorf.* IV, 262. *Strube* R. B. II, 96. *Overbeck* Meditationen IV, 237 - 239.

i) *Böhmer* Diſſ. cit. c. 1. §. 5 ſq. *Bauer* reſponſ. II, 92. Kann eine gerichtliche Hypothek nur in der Lehnscanzlei errichtet werden? S. oben §. 83.

gens ein ganz allodiales; wonach zu entscheiden ist, auf welche Erben dasselbe übergeht, und inwiefern es an dritte Personen cedirt werden kann *k*).

Dritter Titel.

Von der Afterbelehnung.

§. 144.

Recht des Vasallen zur Afterbelehnung.

Die Befugniss des Vasallen, sein Lehn zu verafterlehen, ist verschieden nach der doppelten Form, in welcher die Subinfeudation möglich ist (§. 59.). Durch Oblation vorgenommen, gehört sie, wie die Gesetze stillschweigend anerkennen, zu den Veräusserungen im engern Sinne *l*); hingegen die After-

k) *Böhmer* obs. iur. feud. 13. *Zachariä* §. 148.

l) *Nettelbladt* D. de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini inualida. Hal. 1755.

belehnung durch Dation ift ausdrücklich, auch ohne des Herrn Confens, dem Vafallen infoweit erlaubt *m*), als er diefe Erlaubnifs nicht zur Simulation andrer gefetzwidriger Alienationen misbraucht *n*). Auch mufs diefelbe an einen Lehnfähigen *o*), und nicht unter vortheilhaftern Bedingungen, als die erfte

m) II. F. 3. §. 1. 9. pr. 26. §. 20. 34. §. 3. *nec vafallus feudum fine voluntate domini alienabit, in feudum tamen recte dabit — et hoc vt dare liceat in infinitum.* A. M. ift *Thomafius* in Diff. cit. §. 9. 33.

n) II. F 55. pr. *callidis infuper machinationibus quorumdam obuiantes, qui precio accepto, quafi fub colore inueftiturae, quam fibi licere dicunt, feudum vendunt et in alios transferunt: ne tale figmentum vel aliud vlterius in fraudem huius conftitutionis excogitetur, modis omnibus prohibemus.* cf. II. F. 9. pr.

o) II. F. 26. §. 20 II. F. 34. §. 3. *fi fecunda perfona fit talis, quae feudum feruire poffit.*

Infeudation *p*), geſchehen — Vorſchriften, durch deren Uebertretung der Subinfeudant den Strafen einer unerlaubten Veräuſserung im engern Sinn ſich unterwirft *q*).

§. 145.

Wirkung derſelben.

Durch eine gültig geſchehene Subinfeudation tritt der Afterbelehnte gegen ſeinen Lehnsherrn (den ſubdominus) in ein Rechtsverhältniſs, welches vollkommen dem jedes andern Vaſallen gleich, und daher, in Ermangelung beſondrer Verträge, nach gemeinem

p) II. F. 34. §. 4. *profecto ille, qui ſuum beneficium alio dat, non debet alia lege dare, niſi qua ipſe habeat.* Daſs dieſe Worte ſo, wie von uns geſchehen, zu interpretiren ſeyen, ergibt ſich aus II. F. 108. pr. Vergl. *Möller* XIX, 12. und daſelbſt *Woltär.*

q) II. F. 3 §. 1. II. F. 55. pr. Die gemeine Meinung iſt dagegen.

Lehnrecht zu beurtheilen ist *r*). Mit dem Oberlehnsherrn steht er in keinem unmittelbaren Nexus, und braucht daher seinem directen Aufgebot zu Lehndiensten keinen Gehorsam zu leisten; doch ist er demselben unter Strafe der Felonie zur Lehnreverenz verpflichtet *s*), und bedarf seiner Einwilligung zu einer Alienation seines aftervasallitischen Rechts. Erlöscht aber das gesammte Recht des Afterlehnsherrn (des ersten Vasallen) auf irgend eine Weise, so muss der Oberlehnsherr die mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 144.) geschehene Subinfeudation auch für sich als gültig anerkennen, und der Afterlehnsmann tritt nun gegen ihn in das

r) Irrig behaupten die Meisten aus II. F. 34. §. 4. und II. F. 58. §. 2., die Verträge zwischen dem ersten Lehnshersn und dem ersten Belehnten seyen bey der Afterbelehnung als stillschweigend wiederholt anzusehen.

s) II. F. 55. §. 4. Vergl. oben §. 75.

Verhältniſs eines unmittelbaren Vaſallen *t*). Hingegen den Folgeberechtigten kann durch die einſeitige Afterbelehnung des Beſitzers von ihren Rechten nichts entzogen werden *u*).

Vierter Titel.

Von letztwilligen Dispoſitionen.

§. 146.

I. *Teſtamentariſche Diſpoſitionen. Allgemeine Ungultigkeit derſelben.*

Das Princip der Erblichkeit, welches im gemeinen Lehnrecht ausgeſprochen iſt, erſtreckt ſich nur auf die Inteſtatſucceſſion; teſtamentariſche Verfügun-

t) II. F. 9. pr. *ille, qui ſecundo loco beneficium acceperat, non amittebat, ſi priori domino ſeruire et ab eo feudum recognoſcere volebat.* II. F. 34. §. 3. *Reinharth* ad Chriſtin. VI, 13. *Pufendorf* III, 14. A. M. iſt *Böhmer* princip. iur. f. §. 288.

u) Das Geſetz erwähnt dieſen Fall nicht; es bleibt alſo bey der Regel. *Zepernick* anal. I, 9.

gen über das Lehn ſind dem Vaſallen gänzlich verboten, und für ſchlechthin nichtig erklärt *a*). Dieſe Regel gilt ordentlicher Weiſe, und ſo lange nicht eine ganz beſondre Ausnahme in der Verleihung oder im partikularen Recht erweislich iſt, von jeder Gattung der Lehen, auch den neuen *b*), den veräuſserlichen und den Erblehen *c*); ſie gilt von allen Formen teſtamentariſcher Diſpoſitionen, mögen dieſe nun zum Beſten fremder, oder auch folgeberechtigter, aber noch nicht zur Ordnung der Succeſſion berufener, Perſonen er-

a) II. F. 9. §. 1. *iudicare pro anima nullius curiae poterat conſuetudine.* II. F. 55. pr. *Zepernick* Miſc. I, 12. II, 16. *I. L. B. Böhmer* D. de filio vaſalli, c. 2. Eine ſtrafbare Felonie aber, wie *Roſenthal* VII, 3. meint, liegt darin offenbar nicht.

b) S. oben §. 101. *Finkelthaus* controverſ. feud. VI, 8.

c) *Thomaſ* D. de feudo alienabili. §. 26. *Struv.* IX, 12.

richtet seyn *d*), und selbst durch die Coexistenz der Erbenqualität ist der wahre Lehnfolger zu ihrer Anerkennung nicht verpflichtet *e*). Nach diesen Grundsätzen ist zu entscheiden, ob der Vater seine Söhne in Ansehung des Lehnguts enterben, ob er dasselbe unter ihnen ungleich vertheilen *f*), oder gegen ihren Willen eine neue und abweichende Successionsordnung testamentarisch darin

d) I. F. 8. pr. *succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio — nulla ordinatione in feudo manente vel valente.*

e) Vergl. oben §. 119. not. *b*. Fr. 55. fr. 112. §. 3. D. 30. Nov. 1. c. 1. pr. N. 22. c. 20. §. 2. *Böhmer* Diss. cit. §. 3 sq. *Hennemann* über II. F. 45. S. 80. 98 ff. Dagegen meint *G. L. Böhmer* princ. iur. f. §. 296., der Erbe müsse insoweit, als er aus der Erbschaft honorirt worden, auch die Belastung anerkennen.

f) *Böhmer* Diss. cit. §. 7, 9. *Globig* de reb. dub. obs. 21. A. M. ist *Bauer* opusc. II, 51.

festsetzen könne *g*). Daſs unter einer allgemeinen testamentarischen Verfügung das Lehn nicht mit begriffen seyn, ist an sich klar *h*); wird es als Legat an Jemanden hinterlassen, so kann dieser es zwar nicht selbst, wohl aber dessen Aestimation verlangen *i*).

§. 147.

Einzelne Fälle der Gültigkeit.

Durch ertheilte Einwilligung aber des Lehnsherrn und der Folgeberechtigten wird selbst diejenige testamentarische Disposition kräftig und gültig, worin das Lehn an einen Fremden überlassen ist; und bey dem letzten Willen zum

g) Der Fall von I. F. 8.! *Posse* Prüfung. S. 84 ff. A. M. ist *Bauer* opusc. II, 66. §. 23 sq.

h) II. F. 26. §. 17. Ueber Fideicommisse am Lehn *Jenichen* II. p. 305. *Cramer* obs. iur. III, 874.

i) Fr. 40. D. 30. *Böhmer* D. cit. §. 14. Andre entscheiden aus fr. 39. §. 10. eod. tit. anders.

Besten eines Gliedes der Lehnsfamilie genügt der bloſse Beytritt der näheren Succeſſoren, ſo daſs eine teſtamentariſche Abänderung der Folgeordnung zu ihrer Gültigkeit der lehnsherrlichen Concurrenz gar nicht bedarf *k*). Auf die allodialen Beyſtücke des Lehns erſtrecken ſich die Verbote der Teſtamentifaction überhaupt nicht; es kann alſo der Vaſall über nicht lehnbare Lehnspertinenzen, Meliorationen, ſchon erhobene Lehnsfrüchte (§. 91.) u. ſ. f. nach Belieben diſponiren — über die künftigen Lehnsfrüchte jedoch nur inſoweit, als der Lehnfolger Erbe und in der Erbſchaft honorirt iſt *l*).

k) Vergl. oben §. 114. not. *h*. und 137. in f. Muſs aber die Einwilligung der Intereſſenten, wo ſie nothwendig iſt, vorher ertheilt werden, oder iſt auch hier nachfolgende Ratihabition von gleicher Wirkung?

l) *Horn* XIV, 4. *Böhmer* Diſſ. cit. §. 11.

§. 148.

II. *Erbverträge.*

Nach denselben Grundsätzen müssen die Erbverträge des Vasallen über das Lehn beurtheilt werden, insofern dieselben ihrer allgemeinen Form nach in Deutschland für erlaubt zu halten sind. Mit fremden Personen in der Absicht eingegangen, um auf sie das Lehn oder ein Recht am Lehn zu übertragen, bedürfen sie also zu ihrer Gültigkeit der Einwilligung des Lehnsherrn und aller Folgeberechtigten; nur bey eigentlichen Erbverbrüderungen reicht der lehnsherrliche Consens allein hin *m*). Hingegen Erbverträge der Lehnsfamilie unter einander bestehen auch ohne diesen, durch die Einwilligung der Familienglieder selbst *n*).

m) *Rudloff* D. de pactis successor. illustrium. Rostoch. 1770. §. 39. 47.

n) *Reinharth* ad Christin. IV, 20.

Zweyte Abtheilung.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Lehnspersonen und Fremden in Beziehung auf das Lehn.

Erstes Hauptstück.

Von den Ansprüchen der Allodialerben auf das Lehn.

§. 149.

I. *Von den Ansprüchen der Allodialerben auf das Lehn überhaupt.*

Da die Erbfolge in Lehn- und Allodialgüter auf ganz verschiedenen Rechtsgründen beruht (§. 101.), beyde in der Rechtsidee jederzeit von einander getrennt bleiben, und das Lehn keinen Theil der Erbschaft ausmacht; so haben die Allodialerben, als solche, in der Regel keinen gültigen Rechtsanspruch auf dasselbe *a*). Indessen sind manche

a) II. F. 8. §. 2. Quartae siue tertiae ratione, quae a Longobardis seu a Ro-

Ansprüche der Allodialerben auf das Lehn, theils durch eine zu weit ausgedehnte Analogie des Lehnsgesetzes *b*), theils durch particularrechtliche Bestimmungen häufig begünstiget worden.

§. 150.

II. *Insbesondere.* 1) *In Ansehung des Pflichttheils.*

So wenig ein Stammlehn bey der Berechnung des Pflichttheils in Anschlag gebracht werden darf *c*), so wenig sind die Allodialerben aus selbigem den

manis viris vxoribus fieri solet, post mortem viri ad mulierem nihil pertinet. S. hierüber *Bitsch* comment. p. 260. f. *Fel. Capello* dissertazioni feudali Napoli 1782. Vol. II. p. 52. n. 2.

b) I. F. 6. §. 2.

c) *Rosenthal* cap. VII. concl. 13. n. 10. *H. Bocer* tr. quaestionum controuersarum de iure succedendi in feudum. Tub. 1612. p. 478-487. *Mean* obseruationes et res iudicatae ad ius ciuile Leodiensium. T. I. obs. 23. n. 8. 9.

Pflichttheil zu fordern berechtigt *d*). Hat aber ein Vasall auf den Ankauf eines neuen Lehns so viel von seinem Allodialvermögen verwandt, dass es als eine donatio inofficiosa an den Lehnfolger betrachtet werden kann *e*), so sind die Allodialerben von diesem die Ergänzung des Pflichttheils mit einer querela vtilis donationis inofficiosae zu fordern berechtigt *f*).

d) *Rosenthal* a. a. O. *Hartm. Pistoris* quaest. iur. lib. II. p. 38. in oper. p. 735 f. *H. Bocer* a. a. O.

e) Ueber die Berechnung f. *J. G. Bauer* D. de feudo inofficiose quaesito. Lips. 1727. in dessen opusc. academ. T. II. S. 64. f. §. 26. *C. F. Hommel* prol. de legitima filiarum ex feudo nouo recte computanda. Lips. 1763. *Leyser* medit. ad Pand. sp. 91. medit. 10. *G. L. Böhmer* Rechtsfälle I. B. 16. resp. n. 69–77.

f) *Bauer* a. a. O. §. 17. Ueber die abweichenden particularrechtlichen Bestimmungen s. *J. P. Ludewig* differentiae iuris communis et Lusatici in legitima et dote. Halae 1716. *G. Wernsdorf* D. de le-

§. 151.

2) *In Ansehung der Collation.*

Weil Lehn und Allod rechtlich verschiedene Erbschaftsmassen bilden, so sind die Söhne weder Stammlehen noch neue Lehen, die ihnen durch Erbrecht zugefallen, zur Ausgleichung des Erbtheiles mit den weiblichen Descendenten des Vasallen in die Erbschaftsmasse einzuwerfen verbunden *g*). Die Vor-

gitima ex feudo nouo secundum legem saxonicam petenda. Viteb. 1790. *Kind* quaest. for. I. c. 101. *Zachariae* chursf. Lehnrecht S. 218. f. *Tornov* de feudis Mecklenburgicis p. 538. *Knorre* rechtliche Anmerkungen. A. 11.

g) *Rosenthal* cap. VII. concl. 13. n. 18. f. *C. G. Biener* D. de collatione feudorum. Lips. 1795. cap. II. tit. 5 und 6. A. M. sind *F. W. Pestel* progr. pecuniam, qua feudum emtum est, in commune conferri debere. Rinteln 1749., und *C. C. Dabelow* Erörterung der Frage: Sind die Töchter eines verstorbenen Lehnsmannes befugt, bey der Succession mit den Söhnen im väterlichen Allode

schriften des Civilrechts von der Collation werden also nur bey einem mit dem allodialen Vermögen neu erworbenen Lehn ihre Anwendung finden, welches der Vasall bey seinem Leben seinem Sohne überlassen hat, ohne dass die Absicht vermuthet werden kann, diesen dadurch vor seinen Geschwistern zu begünstigen *h*).

§. 152.

3) *In Ansehung der Mitgift.*

Obschon das gemeine Recht die Töchter des Vasallen keinesweges berechtigt, eine Mitgift aus dem Lehn zu fordern; so ist ihnen doch theils durch einen Gerichtsgebrauch, der sich auf eine weit ausgedehnte Analogie des Lehnsgesetzes *i*) gründet, theils durch Particulargesetze das Recht zugestanden worden, vor ih-

die Conferirung der neu erworbenen Lehngüter zu verlangen? Halle 1791. 8.

h) *G. Mascov* D. de collatione bonorum Lips. 1742. §. 29. *Biener* a. a. O. tit. 8.

i) II. F. 6. §. 2.

rer Verheurathung die nöthigen Alimente, und bey derselben eine dem Ertrage des Lehngutes, dem Stande des Vasallen und der Anzahl der hinterlassenen Töchter angemessene Mitgift dann zu fordern, wenn das väterliche Erbe weder zu dem einen noch zu dem andern hinreicht *k*). Es wird also diese Verbindlichkeit der Lehnfolger zur Alimentation und Aus-

k) *J. J. Schöpfer* tr. de alimentis et dote filiarum nobilium. Jenae 1746. m. II. *J. C. G. Reinharth* D. de dote ex feudo praestanda. Viteb. 1775. *G. L. Böhmer* Rechtsfälle I. resp. 5. und resp. 34. Die Particularrechte enthalten hierüber sehr verschiedene Bestimmungen. S. davon *Zachariae* Lehnrecht. S. 210. f. *Mantzel* selecta iur. Rost. IV. spec. 16. q. 3. *Lünig* corp. iur. feud. Germ. II. p. 1459. 1461. 1467. *Westphalen* monum. rer. Cimbr. II. p. 1881. *Knorre* rechtliche Anmerkungen A. 2. *J. S. Hering* D. de iure virginum et filiarum nobilium in feudis Pomeraniae. Serini 1773. *J. B. Engelbrecht* introductio in notitiam iuris feudorum Pomeraniae Sueciae. Gryphisw. 1744. p. 133 sq.

ſtattung der weiblichen Deſcendenten des Vaſallen als ſubſidiariſch betrachtet *l*), und den Lehnsgläubigern werden die Töchter mit ihren Anſprüchen auf die Mitgift nachgeſetzt *m*); da ſie aber auſserdem allen Lehnfolgern ohne Ausnahme obliegt, ſo muſs ſie zugleich als abſolut angeſehen werden *n*), und es können die Töchter des Vaſallen in dieſer Hinſicht ein Retentionsrecht am Lehn ausüben *o*).

l) *Cramer* obſerv. iur. vniv. II. obſ. 613. *Wernher* obſ. for. II. p. 5. obſ. 91. *Kind* qu. for. I. 108. Nach einigen Particularrechten hebt aber ſelbſt das eigne hinreichende Vermögen der Töchter ihren Anſpruch auf eine Lehnsausſteuer nicht auf. S. *Struben* rechtl. Bedenken I. B. 57. *Mevius* P. III. dec. 363.

m) *J. G. Siegel* dos filiabus poſt obitum patris, exiſtente concurſu creditorum, ex feudo non praeſtanda in *Zepernick* A. J. F. I. obſ. 32. *Canngieſſer* deciſ. II. deciſ. 275. n. 12. 13.

n) *Böhmer* Rechtsfälle I. 34. n. 8. 9.

o) *G. C. Baſtineler* de iure retinendi feudum quatenus filiae defuncti vaſalli com-

§. 153.

4) *In Ansehung des Leibgedinges.*

Den Witwen der verstorbenen Vasallen sind zwar nicht nach gemeinem Recht, häufig aber durch particuläre Gesetze und Observanzen gewisse Vortheile aus dem Lehngute zugesichert worden, die unter dem allgemeinen Namen *Wittum* begriffen *p)*, besonders aber als *Leibge-*

petit in *Zepernick* A. J. F. obs. 65. Von dem *Erbjungferrecht*, einem den Töchtern der Vasallen im Mecklenburgischen verliehenen Vorrechte, vermöge dessen ihnen nach dem Tode des Vasallen, der keine männlichen Nachkommen hinterlassen hat, die lebenslängliche Nutzniessung des Lehns mit Ausschluss der Agnaten verbleibt, s. *J. H. Beleke* Abhandl. von dem Mecklenburgischen Erbjungfrauen-Recht. Rost. u. Leipz. 1762.

p) Ueber die Benennung s. *Dreyer* Miscellaneen des deutschen Rechts, S. 62. *E. M. Chladenius* D. ius viduae doariae an sit merus vsusfructus. Viteb. 1751. §. 1. n. c. Vom Ursprunge desselben s. *Struben* Nebenstunden V. S. 261 f. *Kopp* Proben des deutschen Lehnrechts, I. B. 187 f.

dinge (dotalitium feudale) und als eigentliches *Wittum* (vidualitium feudale) unterschieden werden. Jenes besteht in gewissen Einkünften, welche die Witwe aus dem Lehngute ihres verstorbenen Mannes als ein Surrogat für ihre eingebrachte und zum Nutzen des Lehngutes verwandte Mitgift zu beziehen berechtigt ist *q*). Das Leibgedinge setzt also 1) voraus, daſs die Mitgift eingebracht und zum Besten des Lehngutes verwandt worden ist, welches von der Witwe, die darauf Anspruch macht, dargethan werden muſs *r*); wobey jedoch oft ein den Witwen günstiger Gerichtsgebrauch die Vermuthung für das letzte eintreten läſst, wenn das erste erwiesen ist *s*). Es

q) *Nettelblatt* D. de dotalitio. Rost. 1746. *Pufendorf* T. III. obs. 120.

r) *J. H. Böhmer* cons. et dec. iur. feud. T. I. P. 2. p. 386 s. 495 s. *Pufendorf* T. I. obs. 239.

s) *Struv* S. I. F. c. XIV. §. 9. *Horn* iurispr. feud. cap. 21. §. 7. *Pütter* Rechtsfälle I. n. 49. *Schweder* Anmerkungen

ist aber aus diesem Grunde keine Witwe, die ihre Mitgift zurücknimmt *t*), (welches ihrer freyen Wahl überlassen bleibt,) oder die versprochene Mitgift dem Manne noch nicht zugebracht hatte *u*), das Leibgedinge zu fordern berechtigt. II) Weil das Leibgedinge selbst ein Surrogat der Mitgift ist, so wird die Grösse desselben nach der Grösse der Mitgift bestimmt *v*); es dauert bis zum Tode

über die Hinter-Pommersche Lehnsconstitution S. 152. 4). *Canngiesser* decis. I. n. 128. *Zachariae* Lehnrecht S. 215.

t) *Hommel* rhaps. obs. 157.

u) *S. Stryck* de successione ab intestato cap. IV. §. 12. *Hartm. Pistor* P. I. qu. 5. in oper. p. 45. s. Ueber eine Abweichung des sächsischen Rechts, s. *Zachariae* a. a. O. §. 198.

v) *Cramer* D. de aequitate quantitatis dotalitii viduarum illustrium. Marb. 1733. in opusc. II. p. 626. Gewöhnlich wird das Capital der Mitgift mit zehn von Hundert verzinset. Ueber die particularrechtlichen Bestimmungen, s. *Schweder* a. a. O. S. 150. 2) *Engelbrecht* introd. in notit. iur. feud. Pom. suec.

der Witwe und auch dann fort, wenn die Witwe den Witwenstuhl verrücket *w*); diese geniefst in Rücksicht desselben eben die Vorrechte, welche mit den Dotalgütern verknüpft sind *x*), verliert aber allen weitern Anspruch auf diese, so bald sie statt derselben das Leibgedinge erhalten hat *y*) und zur Strafe das Leibgedinge selbst in den Fällen, wo ihr zur Strafe die Mitgift entzogen wird *z*).

cap. VIII. §. 29. *Lud. Mencken* D. de quantitate dotalitii praecipue Saxonica. Lips. 1706. *Zachariä* Lehnrecht S. 213.

w) *P. W. Gercken* vermischte Abhandl. I. B. S. 3. f. *Struben* rechtl. Bed. I. 124.

x) *Hommel* rhaps. obs. 213.

y) *Engelbrecht* a. a. O. *Stryck* a. a. O. §. 16. Ueber einige Ausnahmen, die hierbey eintreten können, s. *Pufendorf* I. obs. 22. §. 2. *Schweder* a. a. O. S. 156. 16. *Kind* qu. for. T. I. c. 13.

z) *Bauer* D. de dotalitio eiusque ob adulterium amissione. Lips. 1784.

§. 154.

5) *In Ansehung des Wittums.*

Unter dem *Wittum* in der engern und eigentlichsten Bedeutung wird die Versorgung verstanden, welche der Witwe ohne Rücksicht auf ihr Eingebrachtes während ihres Witwenstandes durch Gesetz, Observanz oder Vertrag aus den Lehngütern ihres Mannes verliehen wird *a*). So verschieden der Grund ist, auf welchem das Wittum beruhet, so verschieden zeigt es sich in Ansehung seiner Grösse und Qualität. Es bestehet das Wittum entweder in gewissen Einkünften, welche der Witwe aus den Lehngütern ihres Mannes angewiesen sind, oder in einem Theile des Lehngutes selbst, der ihr, ohne cautio vsufructuaria *b*) zum freyen, deutschen Niess-

a) *Möller* distinct. feud. cap. XXI. dist. 4.

b) *G. F. Deinlein* D. de vidua vasalli ab vsufructuaria cautione intuitu dotalitii immuni. Alt. 1735. Ehedem wurde in Deutschland den Witwen häufig der

brauch übergeben wird; wobey die Einwilligung des Lehnsherrn ſowohl *c*), als der Lehnfolger erfordert wird, wofern dieſe nicht ohnehin durch Geſetz, Obſervanz, Familienverträge oder durch Antretung der Allodialerbſchaft dazu verpflichtet ſind. Die Witwe erhält mit dem Tode des Mannes einen gültigen Anſpruch auf das Wittum, verliert es aber durch eine neue Heurath *d*).

Witwenſitz als *Wittumlehn*, *Leibzuchtslehn* verliehen, davon ſ. *C. Bau* progr. de feudo dotalitii. Lipſ. 1776.

c) Herm. Vultij. de feudis lib. I. cap. 10. n. 41. *Kopp* a. a. O. §. 9. 10. A. M. iſt *G. L. Böhmer* princ. iur. feud. §. 331.

d) *Kreitemayer* Anmerkungen über den cod. civ. Bav. I. S. 140. *Runde* deutſches Privatrecht §. 598. A. M. iſt *G. L. Böhmer* princ. iur. feud. §. 333. und Rechtsfälle I. 28. wobey eine Vermiſchung der Begriffe des Leibgedinges und Wittums zum Grunde liegt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Rechte der Gläubiger am Lehn und von den Lehnschulden.

§. 155.

Begriff der Lehnschuld.

Wie das freye Verfügungsrecht des Vasallen nicht bis zur Substanz des Lehnes reicht, sondern sich bloss über die Lehnsfrüchte erstreckt; so wird auch jene in der Regel nicht mit den Schulden des Vasallen beschweret, sondern es sind diese so lange als Allodialschulden zu betrachten *e*), welche nur mit den Lehnsfrüchten nie mit dem aus der veräusserten Substanz des Lehnes selbst gelösten

e) II. F. 45. pr. si contigerit vasallum sine omni prole decedere: agnatus ad quem vniuersa hereditas pertinet, repudiata hereditate, feudum, si paternum fuerit, retinere poterit: *nec de debito hereditario* aliquid *feudi nomine* soluere cogitur; sed in *fructibus* si quos reliquit, *vt de iis debitum soluatur*, quo tempore decesserit (secundum quod supra diximus) considerabitur.

Werthe bezahlet und von den Lehnfolgern nur aus besondern Gründen (§. 118.) übernommen werden müssen; bis sich ergibt, daſs es *Lehnschulden* (debita feudalia) sind, deren rechtliche Eigenthümlichkeit darin bestehet, daſs die Verbindlichkeit sie zu bezahlen mit dem Besitze des Lehnes selbst verknüpft und daſs der Lehnfolger selbige zu übernehmen verpflichtet wird, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Grundes, aus welchem er zur Lehnfolge gelangt *f*).

§. 156.

Verschiedene Arten der Lehnschulden.

Die Lehnschulden sind verschieden: I) in Rücksicht des Rechtsgrundes, auf

f) *Carpzov* tr. de omnibus Vasalli feudalibus. Lips. 1654. *J. Gerdesius* de oneribus feudalibus. Gryphisw. 1671. *J. P. Kressius* D. de debitis ex feudis praecipue Pomeraniae soluendis. Helmst. 1732. *Engelbrecht* introd. in not. iur. feud. Pom. Suec. cap. XI. *Zachariä* churs. Lehnrecht S. 202 f.

dem ſie beruhen, welcher entweder das Geſetz ſelbſt (debita feudalia legalia) oder ein Vertrag iſt (d. f. conuentionalia ſ. conſenſuata). II) In Anſehung des Umfangs der Verbindlichkeit, welche daraus entweder unbedingt für alle Lehnfolger (d. f. abſolutum) oder bedingt nur für gewiſſe Lehnfolger entſpringt (d. f. reſpectiuum) *g*). III) In Beziehung auf die Art und Weiſe, wie die Lehnſchulden getilgt werden müſſen, ſind es theils ſolche, die jeder Lehnsbeſitzer ohne Rückſicht auf die allodiale Vermögensmaſſe bezahlen muſs (d. f. neceſſaria), theils ſolche, zu deren Tilgung der Lehnsbeſitzer nur erſt verpflichtet wird, wenn die allodiale Vermögensmaſſe nicht

g) *B. de Bremer* D. num debita feudalia a vaſallo ſoluta heres allodii a ſucceſſore in feudo repetere queat. Gott. 1741. §. 11. Wie die Lehre von den Lehnſchulden allmählig ausgebildet worden, zeigt *D. Nettelbladt* D. de refuſione debitorum feudalium ſolutorum, Halae 1770. §. 1-3.

hinreichend dazu befunden worden ist (d. f. subsidiaria) *h*).

§. 157.

Begründung einer Lehnschuld.
I. *Durch das Gesetz.* 1) *Nach gemeinem Recht.*

Nach gemeinem Recht ist der Lehnfolger verpflichtet denjenigen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel von der Lehnfolge ausgeschlossen sind, einen angemessenen Unterhalt zu geben *i*). Da

h) *Struv* S. J. F. cap. XIV. *Horn* iurispr. feud. cap. 21. *Möller* distinct. feudal. cap. 21. dist. 3.

i) I. F. tit. 6. §. 2. Mutus feudum retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur, *sed si feudum fuerit magnum, quo ei ablato se exhibere non valeat:* tantum ei relinqui debet, vnde se sustinere possit. Dass *Cujas* vorgeschlagene Lesart *paternum* zu verwerfen, zeigte schon *Rosenthal* c. VII. concl. 28. n. 26. *B. Beckmann* D. de alimentatione personarum ad successionem feudi inhabilium. Altorf 1681. *Hartm. Pistor* lib. II. qu. 27.

aber das Gesetz in Bezug auf den unentbehrlichen Unterhalt des unfähigen Lehnfolgers die Grösse des Lehns berücksichtiget, so ist diese Lehnsschuld als eine subsidiarische zu betrachten, ungeachtet sie in anderer Rücksicht, weil kein Lehnfolger sich derselben entziehen kann, absolut ist.

§. 158.

2) *Nach partikulärem Recht.*

Durch partikuläre Gesetze und Rechtsgewohnheiten ist jene Verbindlichkeit des Lehnfolgers erweitert und es sind zu gesetzlichen Lehnschulden erhoben worden: 1) die Begräbnisskosten eines Vasallen, der dazu kein hinreichendes Allodialvermögen hinterlassen hat *k*). 2) Die Alimente für die Töchter des Vasallen vor ihrer Verheurathung (§. 152.). 3) Eine Mitgift für die Töchter des Vasallen

k) *C. L. Krell* D. de vasallo ad impensas in funus decessoris faciendas in subsidium obligato. Viteb. 1737 *Kress* de debit feudal. §. 32. *Mev.* P. II, decis. 122. *Pütter* Rechtsfälle I. B. n. 51.

bey ihrer Verheurathung (§. 152.). 4) Ein Leibgedinge (§. 153.) und ein Wittum (§. 154.) für die Witwen der Vasallen.

§. 159.

II. *Durch eine nützliche Verwendung auf das Lehn.*

Der durch die Praxis analogisch ausgedehnte römische Rechtsbegriff von versio in rem *l*) ist auch im Lehnrecht, welches eigentlich hiervon nichts erwähnet *m*), dergestalt zur Begründung verbindlicher Lehnschulden angewandt worden, daſs ein Lehn mit einer jeden Schuld beschweret wird, die aus einem rechtsbeständigen Geschäft zwischen dem Gläubiger und dem Vasallen entstanden, welches zum Besten des Lehns vollzo-

l) L. 3. §. 9. D. de in rem verso l. 7. §. 1. Cod. quod cum eo qui in alien. potest.

m) II. F. 28. §. 2. die einzige Stelle, welche hierher gezogen werden kann, berührt bloſs die vom Vasallen unternommenen Lehnsverbesserungen. *B. Carpzov* de onerib. feudal. dec. IV.

gen oder doch zum Nutzen desselben verwandt worden ist *n*). Hierzu wird folglich erfordert, daſs die Schuld nicht den bloſsen persönlichen Vortheil des Lehnsbesitzers bezwecke *o*), sondern entweder zum Besten der Substanz selbst gereiche, woraus eine nothwendige und absolute Lehnschuld (§. 156.) entsteht *p*), oder daſs sie gewissen Lehnfolgern einen wirklichen Vortheil gewähre, wodurch nur diese allein (respectiv) jedoch nothwendig verbindlich werden *q*).

n) *J. B. Engelbrecht* introd. in notit. iur. feud. Pomer. Suec. cap. XI. §. 2. *Tornov* de feud. Megapol. P. I. p. 428 f. *Schweder* Anmerkungen über die Hinter-Pommersche Lehnsconstitution. S. 201. n. 29. *Zachariä* chursächs. Lehnrecht §. 201. *Pufendorf* III. obs. 143. *Böhmer* Rechtsfälle I. dec. 59. n. 13. 14.

o) *Carpzov* de oner. feud. dec. IV. pos. 7. 8. 9. *Horn* iurispr. feud. cap. XXI. §. 16.

p) *Bremer* a. a. O. §. 12. *Hellfeld* elem. iur. feud. §. 427.

q) *Pufendorf* III. obs. 139. §. 2. *Böhmer* Rechtsfälle I. 39.

§. 160.

1) *Einzelne Fälle der nützlichen Verwendung auf das Lehn.*

Als eine Verwendung zum Besten der Substanz des Lehns müssen angesehen werden: 1) alle Verbesserungen des Lehns *r*), wodurch der Werth desselben erhöhet worden ist und welche nicht bloss eine Folge dessen sind, was der Vasall auf die Erhaltung des Lehns zu verwenden verbunden war; 2) Schulden welche zum Ankaufe des Lehns *s*), zur

r) *G. Schweder* de meliorationibus feudi T. I. dissert. cap. IV. Unter den partikularrechtlichen Bestimmungen hierüber zeichnen sich die des allgemeinen Landrechts für die Preuss. Staaten aus. Th. I. tit. 21. §. 527–545. Vgl. *R. F. Terlinden* Grundsätze des heutigen gemeinen Preussischen Lehnrechts. Halle 1796. §. 280 f.

s) *Horn* iurispr. feud. cap. XXI. §. 36. *Schweder* über die Hinter-Pommersche Lehnsconst. S. 194. *Kress* de debitis feudalibus. cap. II. §. 7 f. *Salzmann* D. residuum feudi pretium debitum feudale.

Tilgung gültiger Lehnschulden oder zur Abtragung von Lasten und Hypotheken, die auf dem Lehne ruhen, aufgenommen worden sind *t*); 3) die Kosten eines Processes, der wegen des Lehns zum Besten aller Lehnfolger geführt worden ist *u*). Als eine Verwendung zum Besten gewisser Lehnfolger, wodurch nur eine respective Lehnschuld begründet wird, muss es hingegen angesehen werden, wenn eine Schuld aufgenommen worden ist, um 1) einen Lehnfolger abzufinden *v*) oder das Lehn zum Besten eines Lehnfolgers den nähern Agnaten ab-

Lips. 1765. *Mencken* residuum ex pretio, quo feudum emtum est, ad debita feudalia refertur, in *Zepernick* A. J. F. I. obs. 30.

t) *Struv* S. J. F. c. XIV. §. 25. *Tornov* a. a. O. p. 426.

u) *Cramer* Wetzlar. Nebenstunden, 36 Th. obs. 1. §. 7. *Horn* a. a. O. §. 5.

v) *Struben* rechtl. Bedenken I. 145. *Böhmer* Rechtsfälle I. 39. n. 13. 14. *Pufendorf* III. obs. 139. §. 4.

zukaufen, oder 2) einen Proceſs für die Erhaltung der Rechte gewiſſer Lehnfolger zu führen *w*), oder 3) zum Ankauf von Pertinenzſtücken, die zum Beſten eines Lehnfolgers mit dem Lehn verbunden worden ſind.

§. 161.

2) *Von dem Lehnſtamme insbeſondere.*

Es gehört hierher auch der *Lehnsſtamm* (conſtitutum feudale), worunter man im allgemeinen jedes Capital verſteht, welches zum Beſten gewiſſer Lehnfolger auf das Lehn gelegt iſt *x*). Da hierbey alles

w) *Pufendorf* II. obſ. 128.

x) *A. H. Förſter* von Lehnſtämmen und deren Rechten. Altenb. 1726. *C. M. Dägener* gründlicher Unterricht von Lehnſtämmen Leipz. 1745. *H. C. Bauer* progr. de pecunia feudali. Lipſ. 1764. Deſſelben reſponſa II. p. 85 f. *C. H. Geisler* de pecunia in feudo conſtituta. Lipſ. 1770. *Püttmann* progr. de eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo ſolvendam et conſtitutum feudale intereſt.

von besonderer Uebereinkunft abhängt, so gibt es verschiedene Arten von Lehnstämmen, unter denen besonders folgende häufig in partikulären Lehnrechten vorkommen: 1) Ein Capital, welches zu Folge eines Vertrags unter den Lehnfolgern selbst oder des Vasallen und der Lehnfolger mit einem Fremden dergestalt auf das Lehn gelegt worden ist, dass es auf demselben wie ein damit verbundenes Stammgut ruhet y) und die Interessen desselben auf die lehnsfähigen Descendenten des Gläubigers vererbet werden z). Ein solcher Lehnsstamm ist oft ein Surrogat des Lehns bey der Civiltheilung

Lipſ. 1781. *Kind* quaeſt. for. I. c. 9. *Fiſcher* promtuarium iuris feudalis ſpec. I. doctrinam de pecunia feudali continens. Lipſ. 1801.

y) *Cramer* de pecunia feudali fideicommiſſi familiae ſpecie in opuſc. II. n. 25. *Zachariä* churſächſ. Lehnr. §. 165.

z) *Hommel* Rhapſ. obſ. 73. *Zachariä* a. a. O. *Bauer* reſponſ. II. p. 93.

desselben *a*), und in dieser Beziehung eine nothwendige, aber in Rücksicht auf die Lehnfolger, welche dadurch den Alleinbesitz des Lehns erlangt haben, respective Lehnschuld, besitzt aber nur allodiale Stammgutsqualität und kann daher mit Einwilligung der Interessenten auf eben die Art, wie ein Fideicommiss, verändert und aufgehoben werden *b*). 2) Ein Capital, welches den Mitbelehnten aus dem Lehn auf den Fall angewiesen ist, dass der Vasall das Lehn veräussern, oder lehnsunfähige Allodialerben hinterlassen sollte, denen die Mitbelehnten zu Folge des Lehnsreverses das Lehn zu überlassen verpflichtet wären. Dieses führet gemeiniglich den Namen *Lehnsquantum* (quantum feudale) *c*)

a) *Kind* quaest. for. I. c. 9. *Zachariä* a. a. O. § 177.

b) *Cramer* a. a. O. *Zachariä* a. a. O. §. 175. n. **).

c) *C. H. Berger* de iure pecuniae feudalis, quae nominatur ein Lehnsquantum in *Zepernick* anal. iur. feudal. I. obs. 7.

und zeichnet sich dadurch aus, dass es jederzeit Mitbelehnte voraussetzt, welche, so bald die Bedingung, unter denen ihnen dasselbe versichert ist, eintritt, in volles Eigenthum daran erlangen *d*). Mit beyden dürfen nicht verwechselt werden die *Geldlehne* (§. 33.), die aus dem verkauften Lehn gelösten *Kaufgelder e*) und die *Reversgelder f*), welche Mitbelehnte, die nach der ausgestorbenen Linie des Vasallen zur Succession gelangen, den Allodialerben desselben zu Folge des Lehnsreverses aus dem Lehne bezahlen müssen.

Püttmann a. a. O. p. 13. *Zachariä* a. a. O. §. 174. und 177.

d) *Berger* a. a. O. S. 33.

e) II. F. 26. §. 18. *Wernher* obs. for. II. p. 7. obs. 99. *Berger* respons. I. resp. 149.

f) *H. Brocker* D. de iure pecuniae heredibus vltimi possessoris feudi soluendae. Jenae 1747. §. 27. *Pufendorf* III. obs. 148.

§. 162.

III. *Durch Verwilligung der Lehnfolger und des Lehnsherrn.*

Durch die besondere Verwilligung der Lehnfolger und des Lehnsherrn können Schulden des Vasallen dergestalt auf das Lehn gebracht werden, dass jene, so bald sie den Besitz des Lehns erlangt haben, und so lange sie sich in selbigem befinden, subsidiarisch zur Bezahlung solcher Schulden verpflichtet sind *g*). Geschah aber die Verwilligung der Lehnschuld nicht willkürlich, sondern weil diese für die Erhaltung oder Verbesserung des Lehns nothwendig befunden wurde, so wird dadurch eine nothwendige und absolute Lehnsschuld begründet *h*). Die gegebene Einwilligung der Lehnfolger

g) *Struv* S. J. F. cap. XIV. §. 24. *S. Stryck* de obligatione feudi consensu munita cap. 3. 4. in dissert. Volum. II. n. 20. *Becmannorum* fratrum consilia et decis. I. p. 11. *Böhmer* Rechtsfälle II. resp. 115.

h) *Stryck* a. a. O. cap. 1. n. 19.

mufs zwar, als eine Thatſache, beſonders erwieſen dann aber vermuthet werden, wenn ein die Schuld begründender Vertrag, welcher keine Zeugen erforderte, von ihnen unterſchrieben worden iſt *i*).

§. 163.

Wirkungen einer Lehnſchuld.

Für die Lehnſchulden haftet der Beſitzer des Lehns, als ſolcher, darf alſo deshalb weder vor dem Anfall des Lehns, noch auf mehr, als der wahre Werth des Lehns beträgt *k*), belangt werden, und eine ſolche Klage findet nicht gegen die Allodialerben des Vaſallen Statt. Es hat aber die Klage, mit welcher der Lehns-

i) *J. G. Hackemann* de agnatis contractui alienationis vel oppignorationis praeſentibus, ſilentibus ſeu illum ſubſcribentibus in *Zepernick* anal. iur. feudal. p. 393 f. *Pufendorf* III. obſ. 144.

k) *Schweder* Anmerkungen über die Hinter-Pommerſche Lehnsconſtitution, S. 190 f. n. 11. *Möller* diſtinct. iur. feud. cap. XXI. diſt. 1.

gläubiger die Lehnſchuld einfordert, wofern er nicht in Rückſicht derſelben ein dingliches Recht am Lehn erlangt hat (§. 143.), keineswegs die Natur einer dinglichen Klage *l*) ſondern kann bloſs einer actio in rem ſcripta gleichgeſtellet werden. Uebrigens ſind die Wirkungen einer Lehnſchuld nach der Natur derſelben verſchieden; indem 1) ſubſidiariſche Lehnſchulden nur erſt, wenn die allodiale Vermögensmaſſe zu ihrer Tilgung unzureichend befunden worden iſt, auf den Lehnfolger fallen, dem auſserdem exceptio excuſſionis zuſteht *m*), nothwendige Lehnſchulden hingegen die Lehnfolger ganz allein treffen *n*); 2) bey abſoluten Lehnſchulden die Hülfsvollſtreckung gegen alle Beſitzer des Lehns dergeſtalt Statt findet, daſs die Subſtanz

l) *F. Gerdes* D. de oneribus feudalibus §. 5. in opp. T. III. p. 315.

m) *H. Hildebrand* D. de excuſſione feudi ante allodium. Altdorf. 1712. cap. 2.

n) *Hildebrand* a. a. O. cap. 3. *Mevius* P. IV. dec. 192.

des Lehns selbst angegriffen und dieses zur Distraction gebracht werden kann *o*); dahingegen bey respectiven Lehnschulden, die ihrer Natur nach die Substanz des Lehns, auf welche die ganze Lehnsfamilie Ansprüche besitzt, nicht vermindern können, die Hülfsvollstreckung nur in die Früchte des Lehns höchstens auf die Lebenszeit der respectiv verbindlichen Lehnfolger geschehen darf *p*). Hat aber der Vasall sein Allodialvermögen zur Tilgung einer absoluten Lehn-

o) *Rosenthal* cap. IX. concl. 16. n. 19. *Hartm. Pistor* P. I. qu. 15. n. 70. *J. F. Kobe* comment. de pecunia mutuatitia tuto collocanda, cap. VI. cap. VII. §. 93. 94.

p) *Rosenthal* cap. IX. concl. 16. n. 7. *Hellfeld* de iure creditorum allodialium intuitu feudi et concursus feudalis. Jenae 1755. Partikularrechtliche Bestimmungen s. in *Engelbrecht* introd. in not. iur. feud. Pom. suec. cap. XI. *Schweder* Anmerkungen zur Hinter-Pomm. Lehnsconst. tit. 22. *Senckenberg* de feudis Brunsuic. §. 51. *Zachariä* a. a. O.

schuld angewandt und dadurch das Lehn den Lehnfolgern ganz oder zum Theil erhalten, so sind diese den Allodialerben des Vasallen die zur Tilgung solcher Lehnschulden angewandte Summe des Allodialvermögens zu ersetzen verbunden. Diese Verbindlichkeit der Lehnfolger gründet sich nicht sowohl darauf, daſs die Allodialerben wegen einer erweislichen, nützlichen Verwendung auf das Lehn an die Stelle der befriedigten Lehnsgläubiger treten und also zu ihrem Besten aus der getilgten Lehnschuld eine neue entstehe q), auch läſst sie sich nicht aus einem Rechte zum Ersatz für zweck-

q) Dieſs ist die gemeine Meinung, welche von *Berger* suppl. ad electa discept. for. P. II. p. 788 f. *Kress* de debitis feudal. cap. 2. §. 5. *Becmannorum* fratr. cons. I. p. 48 f. *G. L. Böhmer* princ. iur. feud. §. 321. *Dessen* Rechtsfälle I. obs. 59. *D. Nettelbladt* de refusione debitorum feudalium solutorum. Halae 1770. *Kind* quaest. II 8. u. m. a. angenommen wird. S. dagegen *Bremer* a. a. O. §. 20-24.

mäſsige Geſchäftsführung ableiten *r*); ſondern ſie beruht vielmehr darauf, daſs die Tilgung einer ſolchen Lehnſchuld als eine Lehnsverbeſſerung angeſehen werden muſs, zu deren Erſatz an die Allodialerben des Vaſallen der Lehnsherr ſelbſt und folglich um ſo mehr die Lehnfolger durch das Lehnsgeſetz unmittelbar *s*) verpflichtet ſind.

Drittes Hauptſtück.

Von der Sonderung des Lehns vom Erbe.

§. 164.

Veranlaſſung derſelben.

Die allodiale und lehnbare Vermögensmaſſe, welche der Vaſall zuſammen beſeſſen, erfordert eine ſorgfältige Abſonderung, wenn zu beyden Arten des Vermögens verſchiedene Rechtsanſprüche entſtehen, welches nothwendig geſchieht,

r) *Struv* Synt. J. F. cap. XIV. §. 24. n. 4.

s) II. F. 28. §. 2. *Pufendorf* obſerv. III. obſ. 137. *Bauer* reſponſa II. 89.

wenn wegen der abweichenden Succeſſionsart in Lehn und Allod beyde Vermögensmaſſen verſchiedenen Perſonen zufallen, oder ein Eröffnungsfall eintritt, oder über das Allod des Vaſallen ein Concurs entſteht *t*). Bey der Unterſuchung, welche alsdann darüber angeſtellt werden muſs, was Lehn und was Erbe ſey, kommt beſonders die Qualität des Gutes, ſeiner Pertinenzien, Früchte, Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen in Frage.

§. 165.

Verfahren bey der Sonderung des Lehns vom Erbe überhaupt.

Aus der Natur des Geſchäftes ergibt ſich in Anſehung des Verfahrens bey der

t) *G. L. Mencken* D. de allodio eiusque ſeparatione a feudo. Viteb. 1734. *Becmannorum* fratrum conſilia et deciſ. I. n. 1. *Brenckendorf* oeconomia forenſis. B. IV. Berlin 1788. Particularrechtliche Beſtimmungen bemerken: *Engelbrecht* a. a. O. cap. VII. *Zachariae* churſ. L. R. §. 210 f. *Terlinden* Preuſſiſches L. R. §. 265 - 299.

Sonderung des Lehns vom Erbe im allgemeinen folgendes: I. die Sonderung des Lehns vom Erbe ist nicht nothwendig eine gerichtliche Handlung; sie kann, mit Einwilligung aller Interessenten auch aussergerichtlich und selbst noch eher geschehen, als sie durch die Umstände nothwendig wird *u*). II. Weil bey einem solchen Geschäfte die Rechte dritter Personen, welche nicht in der Lehnsverbindung stehen, mit in Frage kommen, so gehört es, wenn es gerichtlich verhandelt wird, vor den ordentlichen, competenten Richter, welcher der iudex rei sitae ist *v*). III. Das gerichtliche Verfahren, welches bey einer Sonderung des Lehns vom Erbe durch eine rei vindicatio, actio ad exhibendum oder durch ein generelles Gesuch beym Gericht ver-

u) *Pütter* Rechtsfälle, III. B. resp. 250.

v) *Vultej.* de feudis lib. II. c. 2. n. 31. *Cramer* Observ. I. obs. 393. *Dessen* Wetzlar. Nebenst. 116. Th. S. 560. *Zachariae* a. a. O. §. 211.

anlaſst werden kann, erfordert beſonders, daſs der Richter durch ſorgfältige Bewahrung der Rechte dritter Perſonen künftigen Streitigkeiten vorbeuge, und daher, theils für die Entwerfung eines genauen Inventarii, die Vereidung der Wirthſchaftsbedienten, und ſorgfältige Führung der Verwaltungsrechnungen ſorge, theils auch auf die gehörige Legitimation derer ſehe, welche auf den einen oder andern Theil des Vermögens Anſpruch machen *w*).

§. 166.

Insbeſondere: 1) in Anſehung des Hauptgutes.

Wenn die Qualität des Hauptgutes dergeſtalt ungewiſs iſt, ob es überhaupt Lehngut oder ganz freyes Allod ſey, ſo iſt, weil die lehnbare Qualität aus einer beſondern Thatſache abgeleitet werden muſs, welche im zweifelhaften Falle nicht vorausgeſetzt werden darf, die

w) *Gönner* Handbuch des deutſchen gemeinen Proceſſes IV. S. 162 f.

Vermuthung für das letzte, ohne daſs der bloſse Beſitz, oder die Eigenſchaft des Klägers oder des Beklagten etwas dagegen entſcheidet x). Iſt hingegen ſchon dieſs auſser Zweifel, daſs das Gut kein freyes Allod iſt, und bloſs unentſchieden, ob es als Lehn oder auf andere Weiſe verliehen worden, ſo fällt jene Vermuthung der freyen Allodialität weg y). Wem aber in einem ſolchen Falle der Beweis obliegt, muſs nach der Natur der Streitfrage und des Rechtsganges entſchieden werden, wobey auch auf den Beſitz Rückſicht zu nehmen iſt z). Der Beweis a) wird alsdenn theils durch Documente geführt, unter denen Lehn-

x) *Roſenthal* cap. XII. concl. 14. n. 10 ſ. *Thomaſius* de praeſumtione allodiali. Halae 1715 in ſelect. feudal. T. II. p. 325.

y) S. *Stryck* D. de praeſumtione feudali. cap. 2 ſq.

z) II. F. 26. §. 1.

a) *Struben* Nebenſtunden III. B. XVII. Abh. Von dem Beweis der Lehnbarkeit. S. 295 f.

briefe *b*), Lehnreverse, und Lehndinumeramente die wichtigsten sind, theils auch durch das Bekenntniss des Vasallen, welcher die lehnbare Qualität des Hauptgutes anerkannt hat *c*).

§. 167.

2) *In Ansehung der Pertinenzstücken und zwar* a) *der allodialen.*

Nicht alle mit dem Lehn als Zubehör verbundene Gegenstände sind lehnbar; denn weder die Verbindung mit dem lehnbaren Hauptgute *d*) noch auch ihre besondere Tauglichkeit zur zweckmäfsigen Benutzung desselben *e*) noch auch die persönliche Qualität ihres Besitzers beweist die Lehnbarkeit der Pertinenzstücke; und im zweifelhaften Falle ist auch bey Pertinenzstücken die Ver-

b) *Knorre* rechtliche Abhandlungen und Gutachten. Abhandl. 6.

c) *Böhmer* Rechtsfälle. II. 134.

d) *Senckenberg* de feudis Brunsuic. §. 48. in *Hagemann* anal. iur. feud. Brunsv. p. 312.

e) *Struben* a. a. O. §. 10.

muthung für ihre allodiale Qualität *f*). Allodiale Pertinenzſtücke des Lehns verbleiben in der Regel dem Landerben. Iſt aber ein allodiales Pertinenzſtück genau mit dem Lehne verbunden worden und von der Art, daſs es als eine Lehnsverbeſſerung betrachtet werden kann, ſo bleibt es der Wahl des Lehnfolgers überlaſſen, ob er es beym Lehne behalten, und dem Allodialerben denjenigen Werth desſelben, erſetzen will, den es zur Zeit der Trennung vom Lehn beſitzt, oder ob er dieſem die Wegnahme desſelben aus dem Lehne geſtatten will *g*); doch muſs dieſe ohne den Werth des Pertinenzſtückes ganz zu zerſtören geſchehen können. Auſserdem würde durch richterliches Ermeſſen dem Allodialerben eine billige Entſchädigung zuerkannt werden können *h*).

f) *Roſenthal* c. X. concl. 43. n. 31. *Struv* S. J. F. cap. VI. §. 10.

g) II. F. 28. §. 2.

h) *Roſenthal* cap. X. concl. 43. n. 157.

§. 168.

b) *In Ansehung der lehnbaren Pertinenzstücken.*

Da sich weder aus der Natur eines Pertinenzstückes überhaupt, noch aus dessen enger Verbindung mit dem Lehn ein vollkommener Beweis für seine lehnbare Qualität führen läſst (§. 167.); indem hierbey alles davon abhängt, was in der Belehnung mit begriffen worden, so wird sich in zweifelhaften Fällen die feudale oder allodiale Eigenschaft eines Pertinenzstückes immer nur nach der gröſsern oder geringern Wahrscheinlichkeit der Thatsache der Belehnung bestimmen müssen *i*). Hierbey sind zuförderst materielle Pertinenzstücken von solchen zu unterscheiden, die aus Realrechten bestehen, welche mit dem Lehngute ver-

i) *B. F. R. Lauhn* über die Vermuthung für die Lehnbarkeit der Pertinenzien eines Lehngutes in *Zepernick* Miscellaneen zum Lehnrechte I. B. S. 193 f. *I. G. Lamm* an et quatenus qualitas rei feudalis ex coniecturis colligi possit in *Zepernick* A. J. F. I. obs. 4.

bunden sind. Bey jenen, welche aus körperlichen Sachen bestehen, kommt es 1) darauf an, ob das Pertinenzstück zur Zeit der ersten Belehnung mit dem Lehngute in seiner gegenwärtigen Form verbunden war *k*); in diesem Falle wird es als in der ersten Belehnung selbst begriffen und folglich für lehnbar gehalten werden müssen. Wäre aber 2) das Pertinenzstück nach der Zeit der ersten Belehnung mit dem Lehngute verbunden worden, so würde es, wenn die Verbindung durch den Lehnsherrn geschehen, für feudal angenommen werden müssen, weil eine solche Handlung des Lehnsherrn nur die Absicht voraussetzen läſst, das Lehn als Lehn durch Beyfügung eines Pertinenzstückes zu erweitern: hätte hingegen der Vasall ein Zubehör mit dem Lehne verbunden, so würde dieses so lange als allodial angesehen werden müssen, bis die Lehnauf-

k) *Struben* Nebenstunden a. a. O. §. 4. *Pütter* Rechtsfälle II. resp. 199.

tragung, welche nicht vermuthet werden kann, erwiesen ist *l*). Sollte endlich 3) der Ursprung eines solchen Pertinenzstückes gar nicht ausgemittelt werden können, so wird es als allodial betrachtet werden müssen, indem hierbey die Natur der Hauptsache nichts entscheidet *m*). Besteht aber ein Pertinenzstück aus einem mit dem Lehngute verbundenen Realrechte, so ist nach der Vorschrift des Gesetzes *n*) darauf zu sehen, ob es ohne das Lehngut nicht benutzt werden kann; in diesem Falle muss es, wenn seine rechtliche Qualität strei-

l) *Senckenberg* de feudis Brunsuic. §. 48.

m) *Becmannorum* fratrum consilia et decisiones I. p. 38.

n) II. F. 8. §. 1. E contrario autem si quid feudo a Vasallo additum sit; si quidem tale adiectum sit, quod per se subsistere possit, id est vt per se censeatur vt praedium, id non accrescit fundo. *Si vero non possit subsistere, vt seruitus;* plerisque placet feudo accedere, et sicut partem feudi disponendam esse.

tig ist, für lehnbar geachtet werden. Ist aber die Natur eines mit dem Gute verbundenen Realrechts so geeignet, dass es von demselben unbeschadet seiner Nutzbarkeit getrennt werden kann, so sind jene Regeln anzuwenden, die bey der Bestimmung der rechtlichen Qualität materieller Pertinenzstücken beobachtet werden müssen.

§. 169.

III. *In Ansehung der Lehnsfrüchte, und zwar*
a) *der natürlichen Lehnsfrüchte.*

Da die Früchte des Lehns allodial sind, so wachsen alle vom Vasallen percipirten Früchte der allodialen Vermögensmasse ganz unstreitig zu *o*), so wie den Allodialerben auch diejenigen Früchte gebühren, die während der Abwesenheit eines verschollenen Vasallen erhoben worden sind *p*). In Ansehung der nicht

o) *Vultej.* de feudis I. cap. 10. n. 75. *Schrader* de feudis p. VII. cap. 2. n. 25.

p) *Hartm. Pistor* lib. I. qu. 24. n. 48. *F. C. Conradi* progr. de cura feudi ab-

percipirten natürlichen Lehnsfrüchte des Sterbejahres enthält aber das longobardische Lehnrecht die eigne Bestimmung *q*),

sente vasallo successoribus beneficiariis proximis danda §. 13. in *Zepernick* A. J. F. I. p. 135 f. *I. C. G. Reinhart* progr. de vasallo absente. Viteb. 1782. p. 5. *Böhmer* Rechtsfälle III. resp. 176. n. 27. 32.

q) II. F. 28. §. 3. Quodsi vasallus decedat sine herede masculo, et contingat feudum ad dominum reuerti, sic distinguitur: quod si ante Martium, omnes fructus illius anni, ex feudo prouenientes, ad dominum pertinebunt: si vero post Calendas Martii vsque ad Augustum, omnes fructus, qui interim percipiuntur, ad heredes vasalli pertineant. Si vero post Augustum, omnes fructus anni percipiet dominus. Quidam tamen dicunt, quocunque tempore anni decedat, omnes pendentes fructus ad dominum pertinere. *H. C. Senckenberg* prol. ad textum II. F. 28. §. 3. Gott. 1737. *Trier* D. de transmissione fructuum feudalium in heredes allodiales. Lips. 1710 §. 4. *A. F. Trentlenburg* D. de iure fructuum feudalium in separatione allodii a feudo p. 27.

dafs, wenn der Todestag des Vafallen in die Zeit vom erften März bis auf den letzten Auguft fällt, alle in diefer Zeit zu percipirenden Früchte der allodialen Vermögensmaffe zugehören; fällt er hingegen in die Zeit vom erften September bis zum letzten Februar, die Früchte, welche während diefer Zeit percipirt werden, der Feudalmaffe zuwachfen, wobey jedoch der Vafall den Allodialerben die bis dahin verwandten Culturkoften zu erftatten verbunden ift *r*). Weil der Zweck diefer Verordnung offenbar der ift, den Allodialerben diejenigen Früchte zuzufichern, für welche beym Leben des Vafallen der gröfste Theil der Arbeit gefchehen war, fo ift jener gefetzliche Termin in Rückficht auf die Verfchiedenheit des Clima's nach deutfchem Gerichtsgebrauche *s*) weiter hin-

r) *v. Berg* juriftifche Beobachtungen und Rechtsfälle I. S. 330.

s) *Böhmer* Rechtsfälle II. dec. 102. §. 2 f. Particularrechtliche Beftimmungen f. in

ausgerückt und auf die Früchte ausgedehnt worden, die erst im September oder October percipirt werden können *t*), ungeachtet übrigens jene gesetzlich bestimmte Zeit noch gegenwärtig die unveränderliche Norm bleibt. Was in Ansehung der natürlichen Lehnsfrüchte gilt, gilt auch in Ansehung der Pachtgelder, die für ihre Benutzung entrichtet werden *u*).

§. 170.

b) *Der Civilfrüchte.*

In Ansehung der Civilfrüchte enthält das longobardische Recht keine beson-

B. F. R. Lauhn Erörterung der Lehnrechtsfrage: Welche Nutzungen nach dem chursächs. Rechte auf den Landerben fallen, in *Zepernick* Sammlungen IV. n. 3. *Zachariä* churs. L. R. § 216. *Canngiesser* decis. I. n. 35. *Terlinden* Preussisches L. R. §. 272–279.

t) *Struv* S. J. F. cap. XV. aph. 16. n. 4. *Böhmer* a. a. O.

u) *Rosenthal* cap. X. concl. 42. n. 55. *Pufendorf* obs. iur. vniv. I. obs. 185. *Hommel* Rhaps. T. I. obs. 129.

dere Verordnung. Folglich finden hierbey die allgemeinen Rechtsgrundsätze dergestalt ihre Anwendung *v*), daſs Civilfrüchte, die auf einen gewiſſen Termin betagt ſind, den Allodialerben zufallen, wenn der Vaſall den Tag erlebt hatte, auſserdem aber den Lehnerben zu Theil werden *w*); Civilfrüchte hingegen, die theilweiſe fällig werden und von Tag zu Tage bezogen werden können, müſſen nach dem Verhältniſſe der bis zum Tode des Vaſallen abgelaufenen Zeit unter den Allodial- und Lehnerben getheilt werden *x*). Als Civilfrüchte des Lehns dürfen jedoch nicht diejenigen Vortheile angeſehen werden, die aus der Ausübung gewiſſer Privilegien

v) Arg. l. 7. §. 1. D. ſoluto matrim. l. un. §. 9. c. de rei vxor. act.

w) *Vultej.* de feudis I. cap. XI. n. 111. *Struv* S. J. F. cap. XV. §. 16. n. 7. *Beemannorum fratr.* conſ. T. I. p. 40.

x) *Hartm. Piſtor.* lib. I. qu. 24. n. 60. *Horn* iurispr. feud. c. 16. §. 29. *Böhmer* Rechtsfälle II. dec. 102. n. 12.

entspringen, welche durch lehnsherrliche Vergünstigung mit dem Lehngute verbunden sind *y*).

§. 171.

IV. *In Ansehung der Lehnsverbesserungen.*

Lehnsverbesserungen, die ein Werk der Natur sind, wachsen als Accessionen dem Lehngute zu und gehen mit diesem auf jeden Lehnsbesitzer über z). In Ansehung solcher Lehnsverbesserungen hingegen, die durch Mühe und Aufwand des Vasallen hervorgebracht und zur Zeit der Trennung des Lehns vom Erbe noch

y) *G. Schweder* D. de fructibus feudi in dissert. T. I. p. 789 f. §. 21. Particularrechtliche Bestimmungen s. in *Kind* qu. for. IV, c. 6. *Zachariä* churs. L. R. S. 231 f. *Terlinden* Preuss. L. R. §. 272 f.

z) I. F. 4. §. 5. 6. *Hartm. Pistor* lib. II. quaest. 42. n. 47 f. *G. Schweder* D. de meliorationibus feudi in dissert. T. I. p. 139 f. cap. 3. §. 2-12. *I. G. Hackemann* de feudi meliorationibus feudo finito in *Zepernick* anal. iur. feud. T. I. p. 399. §. 2.

wirklich vorhanden sind *a*), ist darauf zu sehen, ob sie als eine Folge dessen betrachtet werden müssen, was der Vasall auf die zweckmäſsige Erhaltung und Benutzung des Lehngutes zu verwenden genöthiget war, oder ob sie von ihm ohne eine solche Veranlassung auf das Gut gebracht worden sind. Im ersten Falle kann der Allodialerbe keinen Ersatz dafür fordern, weil der Vasall zu solchen Verbesserungen gesetzlich verpflichtet ist *b*); im letztern Falle ist der Lehnsfolger dem Allodialerben ihren zur Zeit der Trennung des Lehns vom Erbe bestehenden Werth zu ersetzen *c*), oder die Wegnahme derselben aus dem Gute, unter den angegebenen Bedingungen (§. 166.) zu erlauben verbunden *d*); und in dieser Hinsicht können die Allodial-

a) *Hackemann* a. a. O. §. 3.

b) Arg. II. F. 27. §. 17.

c) *Rosenthal* cap. X. concl. 43. n. 90.

d) II. F. 28. §. 2. *Hartm. Pistor.* II. q. 42. n. 4 f. *Pufendorf* observ. II. obs. 126.

erben, wenn die Verbesserungen auch noch nicht vollkommen bescheiniget sind *e*), ein Retentionsrecht am Lehne ausüben *f*).

§. 172.

V. *In Ansehung der Lehnsverschlimmerungen.*

Die Allodialerben sind zwar Lehnsverschlimmerungen *g*), die durch Zufall

e) *Rosenthal* cap. X. concl. 43. n. 138. *Pufendorf* II. obs. 126. *Böhmer* R. F. II. dec. 149. n. 19. abweichend von princ. iur. feud. §. 346.

f) *Vultej.* de feudis I. cap. XI. n. 113. Mev. decis. T. III. dec. 368. Von partikularrechtlichen Bestimmungen über die Lehnsverbesserungen s. *B. F. R. Lauhn* zufällige Gedanken über das churfürstl. und Sächs. Lehnrecht wegen nützlicher Besserung auf des Lehnguts Grund und Boden (in *Zepernick* Samml. II. n. 14. *Zachariä* L. R. §. 215. *Mantzel* sel. iur. Rost. l. c. XVI. q. 2. *Schweder* Anmerk. zur Hinter-Pomm. L. C. S. 253. n. 10 f. *Terlinden* Preuss. L. R. §. 280-288.

g) *Huch* von Lehnsdeteriorationen und deren rechtliche Wirkungen, in *Zepernick* Miscellaneen II. n. 6. *G. L. Men-*

oder doch ohne eine grobe Fahrläſſigkeit des Vaſallen entſtanden, den Lehnfolgern nicht zu vergüten verbunden: im entgegengeſetzten Falle können aber die Allodialerben den Lehnfolgern eine angemeſſene Entſchädigung nicht verweigern, wobey jedoch ein von der ſtrengern Theorie *h*) abweichender Gerichtsbrauch eine Compenſation der Lehnsverbeſſerungen gegen die Verſchlimmerungen desſelben ſtatt finden läſst *i*).

cken de obligatione vaſalli res in feudum ſibi datas deteriores haud reddendi et qua ratione dominus et agnati, ne damnum illis inferat, impedire poſſunt, in *Zepernick* Anal. J. F. I. p. 201 f. Vergl. Allgem. Landrecht. I. Th. Tit. 18. §. 554-579. *Terlinden* Preuſſ. Lehnrecht §. 289-297.

h) *Roſenthal* cap. X. concl. 33. n. 10.

i) *Hartm. Piſtor* lib. II. quaeſt. 42. n. 21. *Terlinden* a. a. O. §. 295.

Drittes Buch.

Von der Beendigung des Lehnsverhältnisses.

§. 173.

Uebersicht.

Das Lehnsverhältniss kann dergestalt aufgelöst werden, dass das Recht aller Lehnspersonen am Lehne erlischt, oder nur so, dass bloss das Recht einiger Lehnspersonen am Lehne beendiget wird. Im letztern Falle kann entweder das Recht des Vasallen am Lehn oder das Recht des Lehnsherrn aufhören. Diese verschiedenen Arten der Beendigung des Lehnsverhältnisses erfordern jede ihre eigene Untersuchung.

Erster Abschnitt.

Von der Beendigung des Rechts aller Lehnspersonen am Lehn.

§. 174.

I. Fälle, in denen sie sich ereignet.

1) Gänzlicher Untergang des Lehns.

Das Recht aller Lehnspersonen am Lehn wird mit dem gänzlichen Untergang der zu Lehn verliehenen Sache beendiget *k*). Es wird aber dabey erfordert, daſs kein Theil der Sache übrig geblieben, durch welchen noch immer die Lehnsverbindung fortdauern würde *l*).

§. 175.

2) Beendigung des Rechts dessen, der das Lehn errichtete.

Wenn das Recht dessen, der das Lehn errichtete, gänzlich aufhört, so wird

k) *H. Bocer* tract. de modis amittendi feudum. Tub. 1626. I. n. 47 f. *Vultej.* I. c. 11. n. 5. *Struv* S. J. F. XV. 4.

l) Arg. II. F. 28. §. 2. *Bocer* a. a. O. n. 56.

auch das Lehnsverhältniſs aufgelöſt *m*). Es wird aber hierbey vorausgeſetzt, daſs die Urſache, wodurch das lehnsherrliche Recht gänzlich aufgehoben wird, in der urſprünglichen, beſchränkten Natur desſelben begründet iſt. Bey Afterlehnen tritt von dieſer Regel eine Ausnahme ein (§. 145.).

§. 176.

3) *Verkauf des Lehns als Allod an einen Dritten mit allgemeiner Einwilligung.*

Wird ein Lehn mit allgemeiner Einwilligung aller Intereſſenten an einen Dritten, der nicht im Lehnsverhältniſſe ſtand, als Allod verkauft, ſo wird damit zugleich das Recht aller Lehnsperſonen am Lehne beendiget *n*). Geſchähe die Veräuſserung des Lehns als Allod aber nur mit Einwilligung der nächſten Lehnfolger, ſo würde dieſs nur als eine tem-

m) Arg. l. 16. D. quib. mod. vſusfr. amitt. l. 54. D. de regul. iur.

n) *Roſenthal* cap. IX. concl. 39. n. 1.

poräre Aufhebung des Lehnsverhältnisses betrachtet werden können *o*). Auch erlischt das Lehnsverhältniss nicht ganz durch die Veräusserung eines veräusserlichen Lehns (§. 141.) *p*).

§. 177.

II. *Wirkungen einer solchen Beendigung des Rechts aller Lehnspersonen am Lehn.*

Wird ein Lehnsverhältniss auf diese Art (§. 174—176.) aufgelöst, so höret nicht allein das Obereigenthum und das analoge Eigenthum von selbst auf, sondern es erlöschen zugleich alle damit verbundenen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten *q*). Wie aber das Lehnsverhältniss Theilweise aufgehoben

o) *J. H. Böhmer* cons. et dec. J. F. I. P. 2. p. 562. *Wernher* obs. P. III. obs. 87.

p) *L. G. H. Heidenreich* D. de alienatione feudorum. Lips. 1731. cap. 2. §. 4. 6.

q) *Rosenthal* cap. IX. concl. 39. n. 7. 8. 9.

werden kann, ſo kann es auch Theilweiſe fortdauern *r*).

Zweyter Abſchnitt.

Von der Beendigung des Rechts des Vaſallen am Lehn.

Erſter Titel.

Von dem Verluſte des vaſallitiſchen Rechts an den Lehnsherrn.

§. 178.

Begriff und Erforderniſſe der Conſolidation.

Wenn das Recht des Vaſallen am Lehn an den Lehnsherrn verloren geht, ſo tritt *Conſolidation s*) ein, d. i. die Verei-

r) *Bocer* de modis amittendi feudum I. n. 58.

s) Dem longobardiſchen Lehnrecht iſt das Wort fremd. Bey der Conſolidation öffentlicher Lehne wird der Ausdruck incorporatio gebraucht, über deſſen urſprüngliche Bedeutung ſ. *J. Gothofredi* comment. ad tit. cod. Theod. de incorpor. T. 3. p. 455.

nigung des analogen mit dem directen Eigenthume, in der Perſon des Lehnsherrn, welcher dadurch ein vollkommenes Eigenthum erlangt *t*). Jede Conſolidation ſetzt mithin einen Aperturfall voraus und kann entweder ſo geſchehen, daſs ihre Wirkung immerwährend fortdauert (conſolidatio perpetua), oder daſs ſie ſich nur auf die Lebenszeit des Vaſallen und ſeiner lehnsfähigen Nachkommen erſtreckt (conſolidatio temporaria). Auſserdem erfordert aber jede Conſolidation: 1) daſs dem Conſolidirenden das directe Eigenthum am Lehne zuſtehe, indem bey einem prodomino keine Conſolidation eintritt *u*); 2) daſs das lehnsherrliche Conſolidationsrecht durch keine vorgängige Verfügung auf

t) *Struv* S. I. F. cap. XV. §. 3. *Kopp* Lehnsproben II. obſ. 2. 3. *J. G. Bauer* D. de feudi conſolidatione temporaria. Altdorf 1718. in opuſc. II. p. 1 f. §. 44.

u) *G. L. Böhmer* D. de impedita feudi conſolidatione. Gott. 1757. cap. I. §. 7.

den Aperturfall aufgehoben oder beſchränkt ſey *v*). Ueberhaupt kann aber die Conſolidation theils zur Strafe geſchehen, als Folge einer von dem Vaſallen begangenen Felonie, theils aber auch ohne Felonie eintreten.

§. 179.

I. *Conſolidation ohne Felonie.*

1) *Einzelne Fälle, in denen ſie eintritt.*

Ohne vorgängige Felonie kann bey einem Lehne Conſolidation eintreten, wenn 1) bey Tagelehnen und Perſonallehnen (§. 60.) die Zeit, auf welche die Dauer der Belehnung eingeſchränkt war, abgelaufen iſt *w*); 2) bey wiedergeblichen Lehen (§. 60.), wenn das Lehn

v) *G. L. Böhmer* angef. Diſſert. und deſſen progr. de feudi conſolidatione per inueſtituram ſimultaneam et euentualem impedita. Gott. 1757. Desſelben progr. de impedita ſubfeudorum conſolidatione. Gott. 1766.

w) *H. Bocer* de modis amittendi feudum I. 2 — 4.

vom Lehnsherrn widerrufen wird x), 3) durch den Tod aller zur Erbfolge in das Lehn Berechtigten y), ſo wie auch durch den Tod oder die Aufhebung einer Gemeinheit, welche Lehne beſaſs z); 4) durch die Veräuſserung des vaſallitiſchen Rechts an den Lehnsherrn a), die, wenn ſie mit Einwilligung aller Folgeberechtigten geſchehen iſt, eine immerwährende, auſserdem aber nur eine temporäre Conſolidation nach ſich zieht; 5) durch eine erweibende Verjährung des Lehnsherrn gegen den Vaſallen b), wel-

x) *Preuſchen* von wiedergeblichen Lehnen in *Zepernick* Samml. I. n. 1. §. 14.

y) I. F. 18. §. 1. II. F. q. pr. II. F. 45. *Vultej.* de feudis. I. cap. XI. n. 6.

z) *J. F. E. Böhmer* D. de iure occupandi ſtatuendique de bonis exſtincti ordinis Ieſuitarum. Gott. 1779. cap. I. §. 19.

a) *Vultej.* de feudis I. cap. XI. n. 9. *Bauer* de conſolid. tempor. §. 18.

b) *Roſenthal* c. VI. concl. 83. n. 4. *Vultej.* de feudis I. c. 9. n. 17. *Struv* S. J. F.

che jedoch den Agnaten kein Recht entziehet, da gegen diese erst von der Zeit, wo sie zur Nachfolge in das Lehn gerufen worden, die Verjährungszeit zu laufen anfängt; und 6) durch Refutation des Rechts an den Lehnsherrn *c*), welche von dem Vasallen so wohl theilweise *d*) als auch einseitig und selbst gegen den Willen des Lehnsherrn *e*), jedoch weder mit einer hinterlistigen Absicht gegen diesen *f*), noch auch um die

cap. XV. §. 3. n. 4. *Struben* rechtl. Bed. IV. Bed. 93.

c) II. F. 45. 49. *Böhmer* D. de natura et indole expectat. feudal. cap. I. §. 4.

d) *H. Bocer* de modis amittendi feudum tr. II. cap. 2. n. 137. 138.

e) II. F. 14. 38. *Bocer* a. a. O. n. 110 – 115. Ungegründete Zweifel dagegen erregt *J. H. Scherzer* progr. de domino directo ad recipiendum feudum a vasallo refutatum, haud indistincte obligato in *Zepernick* anal. I. F. II. obs. 70.

f) *Schrader* tr. feud. p. VIII. cap. I. n. 63. *H. Bocer* a. a. O. n. 145.

Rechte der Agnaten zu schmälern *g*) zum Vortheil eines Dritten geschehen darf.

§. 180.

2) *Wirkungen einer solchen Consolidation.*

Durch eine solche Consolidation wird das Lehn in den Händen des Lehnsherrn in ein unbeschränktes Allod verwandelt, wofern er nicht durch Familienverträge oder Successionsrechte Anderer in dem Verfügungsrechte über das Obereigenthumsrecht beschränkt ist *h*). Es hängt alsdann von dem Lehnsherrn ab, ob er das in Allod verwandelte Lehn forthin als solches besitzen oder wieder zu Lehn ausgeben will. Indessen sind die Lehnsherren zu dem letzten oftmahls durch Hausverträge und Landesvergleiche verbunden *i*).

g) II. F. 39. pr. *L. A. Pfeffel* de refutatione feudi dolosa eiusque poenis in *Zepernick* anal. iur. feud. I. obs. 12.

h) *Böhmer* D. de impedita feudorum consolidatione cap. 2. §. 16 – 23.

i) *Engelbrecht* in not. iur. feud. Pomeraniae Suecicae cap. 13. §. 3. 5. Constit. Calemberg. IV. c. 8. p. 35. art. 41.

Die Confolidation entfteht zwar zugleich mit dem Rechte felbft; doch erfordert die Ergreifung des Befitzes eine befondere Erklärung *k*).

§. 181.

II. *Confolidation wegen Felonie.*

1) *Begriff der Felonie.*

Felonie (Lehnsfehler) heifst jede Handlung, wodurch die vertrags- oder gefetzmäfsige Lehnstreue verletzt wird, (§. 70.) *l*). Da die Lehnstreue eine ge-

k) *H. Bocer* de modis amittendi feudum tr. I. n. 7. 8. *Pufendorf* I. obf. 6. A. M. ift *Böhmer* D. de impedita confolid. cap. I. §. 9.

l) *Rofenthal* cap. X. XI. *H. Bocer* de modis amittendi feudum tr. II-VII. *Vultej.* de feudis I. c. XI. n. 17 f. *Struv.* S. I. F. XV. 9. *G. C. Schuler* D. de vafallorum delictis amiffionem feudorum ingerentibus. Altorf 1734. *C. F. Hommel* D. de nobili vafallo in dominum committente. Lipf. 1764. *Fifcher* promtuarium iuris feudalis fpec. II. Lipf. 1802. Spec. III. ibid. 1803.

genſeitige Verbindlichkeit des Lehnsherrn und des Vaſallen iſt, ſo können beyde ſich der Felonie ſchuldig machen. Die Felonie des Vaſallen zieht als Strafe den Verluſt des Lehns nach ſich und bewirkt eine Conſolidation *m*). Es wird aber eine doppelte Art der Felonie des Vaſallen unterſchieden, die *wahre Felonie* (felonia vera) welche in einer Verletzung derjenigen Pflichten beſtehet, die dem Vaſallen vermöge des Lehnsvertrags oder des Lehnsgeſetzes gegen den Lehnsherrn obliegen, und die ſo genannte *Quaſifelonie n*), die durch ein Verbrechen des Vaſallen gegen andere Perſonen begangen wird, welches, nach den Lehnsgeſetzen, den Verluſt des Lehns zur Strafe nach ſich ziehet.

m) *Bauer* de conſolid. tempor. §. 27.

n) *C. Schreiter* D. de felonia per indirectum in crimine laeſae maieſtatis commiſſa. Lipſ. 1710. cap. I. §. 2.

§. 182.

2) *Allgemeine Grundsätze über Felonie überhaupt.*

I. So verschieden die Lehnstreue durch besondere Verträge zwischen Lehnsherren und Vasallen bestimmt werden kann, so verschieden kann sie durch Felonie verletzt werden. II. Alle, welche zur Leistung der Lehnstreue verpflichtet sind, können Felonie begehen, folglich nicht die Lehnsbesitzer allein *o*), sondern auch die Lehnfolger, Mitbelehnte und Eventualbelehnte nicht ausgeschlossen; auch ist dann keine vorgängige eidliche Angelobung der Lehnstreue erforderlich *p*), und es wird in Rücksicht der Wirkungen der Felonie kein Unterschied der Lehne berücksichtigt *q*). III. Die im Lehnsge-

o) *Struv* S. I. F. cap. XV. aph. 10. n. 6. *Wernher* obs. T. II. p. 9. obs. 13.

p) *E. H. Mylius* D. de felonia ante praestitum fidelitatis iuramentum commissa. Lips. 1739. §. 8. 9.

q) *E. C. Westphal* D. de effectu feloniae vasalli quoad successores feudales legitimos innocentes. Halae 1757. §. 33.

ſetze aufgeführten Fälle der Felonie ſind zwar nicht als die einzigen zu betrachten, indem das Geſetz ſelbſt dem Urtheile des Richters die Entſcheidung über andere ähnliche überläſst *r*); allein, weil das Geſetz ausdrücklich nur ſehr bedeutende Vergehen dahin gezählt wiſſen will *s*), auch dem Richter eine beſondere Milde zur Pflicht macht *t*), ſo darf theils die Analogie nur auf ſolche Fälle ausgedehnt werden, die mit den in den Geſetzen bemerkten von gleicher Wich-

r) II. F. 24. §. 9. *Vultej.* de feudis I. c. XI. n. 15.

s) II. F. 23. pr. non enim ad hoc ſufficit omnis occaſio per quam fidelis accepti beneficii videtur ingratus: ſed ſunt quaedam (vt ita dixerim) *egregiae ingratitudinis cauſae*, quibus beneficium ſecundum mores curiarum ſolet adimi.

t) II. F. 28. §. 1. Bonus tamen iudex varie ex perſonis cauſisque definiet — et promtiores ſumus ad abſoluendum, quam ad condemnandum.

tigkeit ſind *u*), theils auch jene geſetzlich aufgeſtellte Regel, daſs Enterbungsurſachen und ſolche Gründe, weshalb eine Schenkung widerrufen und ein Eheverlöbniſs getrennt werden kann, mit zu den Feloniefällen gezogen werden ſollen *v*), nur unter dieſer Einſchränkung verſtanden werden. IV. Zur Felonie reicht die bloſse Abſicht und der Verſuch nicht hin; die ihr entſprechende Handlung muſs vollzogen worden ſeyn *w*). V. Es iſt auch zu der Felonie in der Regel dolus erforderlich *x*), und diejenigen Fälle, wo das Geſetz eine grobe Nachläſſigkeit für hinreichend erklärt hat, müſſen als Ausnahmen betrachtet werden.

u) II. F. 24. §. 9. ſi qua fuerit antiquioribus cauſis *ſimilis ſeu maior*. *Roſenthal* X. concl. 14. n. 5.

v) II. F. 24. §. 9.

w) II. F. 51. §. 2.

x) II. F. 23. pr. II. F. 24. §. 1. welchem II. F. 24. §. 11. nicht widerſpricht. *Vultej.* a. a. O. n. 53. 54.

§. 183.

3) *Einzelne gesetzlich bezeichnete Fälle der wahren Felonie.*

Zu den Fällen, welche das Gesetz für wahre Felonie ausdrücklich erklärt hat, gehören: I. solche Handlungen, die den Verbindlichkeiten zuwider sind, welche der Vasall in Bezug auf das Lehn besonders zu erfüllen hat, nämlich: 1) Verweigerung der geforderten Lehndienste y) in den Fällen wo sie geleistet werden müssen (§. 75.); 2) hartnäckige Verweigerung des Lehnseides (§. 72.) und der lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit (§. 79.) z). 3) Vernachlässigung der Lehnserneuerung, wobey schon eine grobe Nachlässigkeit zur Vollziehung der Strafe hinreichend ist (§. 86.) a); 4) Veräusserung

y) II. F. 24. §. 7. *H. Bocer* de modis amittendi feudum tr. VII. n. 108. 109. *M. H. G. Reinhard* D. de Herischlizio seu denegatione seruitiorum militarium. Jenae 1752. Sect. 5.

z) II. F. 22. pr. 24. §. 6.

a) *G. L. Meucken* D. de poena priuationis feudi in vasallum dolo vel negli-

des Lehns an einen Fremden ohne des Lehnsherrn Einwilligung (§. 137.); 5) dolose Abläugnung der Lehnsverbindung oder Lehnsqualität (disclamatio) *b*); und 6) jeder grobe Missbrauch des Lehns, nach vergeblich geschehener Erinnerung *c*). II. Handlungen des Vasallen, die dem Lehnsherrn am Leben, an der Ehre oder an seinen Gütern nachtheilig werden, nämlich: 1) Nachstellungen nach dem Leben des Lehnsherrn oder Verrath an die Feinde *d*); 2) versäumte Anzeige einer dem Vasallen bekannt gewordenen Gefahr, welche Leib und Leben des Lehnsherrn bedroht. Hierzu soll schon die blosse, grobe Nachlässigkeit hinrei-

gentia inuestiturae renouationem non petentem legibus statuta. Viteb. 1737.

b) II. F. 26. §. 3. 19. II. F. 34. §. 6.

c) II. F. 27. §. 17. *Bocer* a. a. O. tr. IV. n. 7–55. *G. L. Mencken* de obligatione vasalli res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi in *Zepernick* anal. iur. feud. I. p. 301.

d) I. F. 5. I. F. 17. *Hommel* a. a. O. §. 4.

chen *e*). 3) Versäumte Befreyung des Lehnsherrn aus dem Gefängnisse, welche der Vasall hätte bewirken können *f*); 4) Desertion vom Lehnsherrn, der sich im Treffen in Gefahr befand *g*); 5) absichtliche Entdeckung der dem Vasallen vom Lehnsherrn anvertrauten Geheimnisse zu dessen Nachtheil *h*); 6) eine Anklage des Lehnsherrn und ein gegen ihn in einer Criminalsache abgelegtes Zeugniss, wodurch ihm ein Nachtheil entstanden ist *i*); 7) reale und grobe Verbalinjurien *k*), wohin auch Cucurbitation gehört (§. 71.); 8) Verabsäumung der Pflicht, den Sohn oder den Aftervasallen,

e) II. F. 24. §. 3.

f) II. F. 24. §. 8.

g) II. F. 24. §. 2. *Vultej.* a. a. O. n. 19.

h) I. F. 17. II. F. 5. *S. Stryck* D. de credentiae reuelatione in T. III. disp. *Hommel* a. a. O. §. 6.

i) II. F. 24. §. 8. II. F. 33. §. 5. *Vultej.* a. a. O. n. 27.

k) II. F. 24. §. 5. 57. *Leyser* medit. ad D. XII. P. 1. p. 161.

der den Oberlehnsherrn beleidigte, zur Genugthuung anzuhalten *l*).

§. 184.

4) *Wirkungen der wahren Felonie.*

Die Strafe der Felonie, der Verlust des Lehns (§. 181.), ist keine unmittelbare Folge derselben *m*), sondern der Lehnsherr muss gegen den Vasallen eine Strafklage auf Privation anstellen, ausgenommen den Fall einer von dem Vasallen ohne Einwilligung des Lehnsherrn vollzogenen Lehnsveräusserung im engern Sinne §. 137. Jene Klage ist also ihrer Natur nach eine Personalklage, die zwar mit der rei vindicatio cumuliret werden, aber nach der Analogie der Wi-

l) II. F. 55. §. 2.

m) I. F. 21. Das Gegentheil behauptete *Bauer* D. de communi Saxonum manu ob neglectam renouationem amissa. Lips. 1746. in opusc. II. p. 234 s. S. dagegen *Böhmer* D. de indole et natura expectatiuae et inuestiturae feudalis. Gott. 1747. cap. 5. §. 130 - 132.

derrufungsklage bey der Schenkung *n*) auf welche das Lehnsgeſetz ſelbſt verweiſt *o*), weder gegen die Erben des Vaſallen noch von den Erben des Lehnsherrn angeſtellt werden kann, wofern ſie nicht ſchon eingeleitet war *p*). Es wird hierbey auf keinen Unterſchied der Lehne und ihrer Entſtehungsart Rückſicht genommen; doch kann der Lehnsherr ſeinem Klagrecht ausdrücklich oder ſtillſchweigend *q*) entſagen, und durch einen ſolchen Erlaſs der Strafe wird die Natur

n) L. vlt. C. de reuoc. donat.

o) II. F. 24. §. 9. Für den Fall, wenn der Vaſall die ſchuldigen Dienſte verweigert, erklärt das Lehngeſetz I. F. 21. pr. die condictio cauſa data für anwendbar.

p) Arg. l. 7. § 2. Cod. de reuoc. donat. Auch ſpricht dafür die Analogie der Emphyteuſe. l. 2. Cod. de iure emphyt. *Hartm. Piſtor.* I. qu. 35. *Horn* J. F. c. 23. §. 24. *Böhmer* a. a. O. §. 133. 134.

q) *J. C. Spener* D. de tacita remiſſione feloniae. Viteb. 1719. cap. 3.

des Lehns keinesweges verändert *r*). Verfolgt er aber sein Recht und es wird auf Privation erkannt, so verlieren der Vasall und alle Descendenten desselben das Lehn *s*), welches an den Lehnsherrn zurückfällt und, wenn es ein neues Lehn war, in der Regel für immer bey diesem bleibt *t*), ist es aber ein Stammlehn, nur temporär consolidiret wird, bis die Agnaten, deren Rechte durch die Felonie des Vasallen ungeschmälert bleiben, zur Suc-

r) *Titius* deutsches Lehnrecht S. 93. *J. G. Hackemann* de feudo vetere remissa felonia in *Zepernick* anal. iur. feud. I. p. 370.

s) II. F. 31. Vasalli feudum delinquentis, licet ad agnatos quandoque pertineat, *filius tamen ad id nullatenus aspirabit*, nisi id iterum a domino licite acquirat sibi gratiam faciente; dem II. F. 24. §. 11. welches von einer begangenen Quasifelonie handelt, nicht widerspricht. S. *Westphal* D. de effectu feloniae vasalli §. 30.

t) *Bauer* D. de consolidatione temporaria, §. 35.

cession gerufen werden *u*); bey der Felonie des Provasallen fällt aber das Lehn nur so lange an den Lehnsherrn zurück, als jener das Amt bekleidet, mit welchem die Pflichten des Provasallen nothwendig verbunden sind *v*). Auch müssen dem Lehnsherrn alle vom Vasallen oder Provasallen, die eine Felonie begingen, seit der Zeit ihres Vergehens percipirten Lehnsfrüchte herausgegeben werden, weil sie als malae fidei possessores anzusehen sind *w*); welches nicht unbedingt von jedem dritten Besitzer eines durch Felonie verwürkten Lehns gilt *x*).

u) II. F. 31. welchem II. F. 26. §. 17. nicht widerspricht s. *Westphal* a. a. O. p. 24. *H. Pistor* II. q. 15. 18. *Bauer* a. a. O. §. 34.

v) II. F. 40. §. 3. *Rosenthal* VI. concl. 4. n. 2. *Bauer* a. a. O. §. 39. 40.

w) *Vultej.* de feudis I. cap. XI. n. 112. *Struv* S. J. F. cap. XV. §. 11. n. 4. *Horn* iurispr. feud. cap. 23. §. 20.

x) *v. Bülow* und *Hagemann* praktische Erörterungen III. obs. 57.

Zweyter Titel.
Von dem Verlust des vasallitischen Rechts an die Agnaten.

§. 185.
I. *Als Folge der Quasifelonie.*

Das Recht der Vasallen geht an die Agnaten verloren bey einer Quasifelonie (§. 181.), wohin das Lehnsgesetz insbesondere den Brudermord, den der Vasall begangen hat *y*), und den Verrath des Mitvasallen z) überhaupt aber jedes vom Vasallen verübte infamirende Verbrechen rechnet *a*). Es wird aber nothwendig

y) I. F. 5. pr. II. F. 24. §. 11. Sächs. L. R. III. B. art. 84. Tödet auch ein Mann seinen Vater oder seinen Bruder oder seinen Freund oder Jemandes, des eigen oder Lehen er wartend ist, alle seine Anwarthung und Belehnung hat er dann verloren.

z) II. F. 37. hominem tradendo.

a) II. F. 37. vt in curia stare non possit. *Rosenthal* X. concl. 36. n. 51. 53. *C. S. Zachariae* quatenus infamia a feudo siue acquirendo siue retinendo prohibeat? Viteb. 1797. in opusc. acad. I. n. 2.

erfordert, daſs die Ehrloſigkeit Folge eines gerichtlichen Erkenntniſſes iſt, und nicht bloſs in einem üblen Rufe beſtehet *b*). So bald aber eine Quaſifelonie begangen worden, wird das Recht des Vaſallen am Lehn dergeſtalt als erloſchen angeſehen, daſs die nächſten Lehnfolger an die Stelle des Vaſallen treten *c*); wobey auch, weil das Geſetz ſie nicht ausdrücklich ausſchlieſst *d*), die Deſcendenten des Vaſallen ihr Succeſſionsrecht behalten. Indeſſen wird auch hierbey gerichtliche Unterſuchung und Erkenntniſs erfordert, ehe die vollen Wirkungen der

b) II. F. 24. §. 10. Illud etiam eſt verum quod non ex omni cauſa ex qua opinio vaſalli grauatur, beneficium amittitur. Die Beſtimmungen deutſcher Reichsgeſetze über Quaſifelonie ſ. in *C. Schreiter* D. de felonia per Indirectum in crimine laeſae majeſtatis comiſſa. §. 10. 19.

c) II. F. 24. §. 11. II. F. 37. *Möller* cap. 23. diſt. 1.

d) II. F. 31. ſteht dieſem nicht entgegen. S. *Weſtphal* a. a. O. p. 31.

Quasifelonie eintreten können *e*), und es behält der Lehnsherr das Recht, die Strafe der begangenen Quasifelonie dem Vasallen zu erlassen *f*).

§. 186.

II. *Aus andern Ursachen.*

Den Agnaten können ausserdem die Rechte des Vasallen zu Theil werden: 1) durch den natürlichen Tod des Vasallen, welcher keine lehnsfähigen Nachkommen hinterläfst *g*); 2) wenn der abwesende Vasall verschollen ist *h*); 3) wenn

e) *Rosenthal* c. X. concl. 36. n. 47. *Struv* S. J. F. c. 15. aph. 11. *Böhmer* Rechtsfälle II. B. resp. 153. n. 18-21. A. M. ist *Zachariä* a. a. O. obs. 2.

f) *C. F. Hommel* D. dominum feloniam contra tertium perpetratam valide remittere. Lips. 1763. Die entgegengesetzte Meinung haben *Struv* S. J. F. XV. §. 12. n. 19. *Wernher* P. III. obs. 208. *Horn* J. F. cap. XXIII. §. 25.

g) I. F. 5. pr. II. F. 9. pr.

h) *J. Ulheimer* D. de agnato Vasalli absentis herede. Hamb. 1778.

der Vaſall das Lehn als ſolches an die Agnaten veräuſsert oder an dieſe refutiret hat *i*); 4) durch eine verjährende Erwerbung der Agnaten gegen den Hauptvaſallen; bey welcher die Grundſätze des Civilrechts eintreten *k*).

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verluſte des lehnsherrlichen Rechts an den Vaſallen.

§. 187.

Begriff der Appropriation.

Das lehnsherrliche Recht kann mit dem analogen Eigenthume in der Perſon des Vaſallen verbunden werden, wodurch jenes erliſcht und eine *Appropriation* eintritt *l*). Da aber das Obereigenthum in

i) II. F. 14. *H. Bocer* de modis amittendi feudum tr. V. cap. 2. n. 133 - 138.

k) *Struv* S. J. F. c. VIII. §. 12. n. 4.

l) *J. H. Bocris* obſerv. feud. 28. in *Zepernick* A. J. F. I. p. 324. *J. Born* D. de transmutatione feudi in allodium Lipſ. 1704. in diſſert. ſelect. Lipſ. 1705.

der Regel ein allodiales Recht (§. 24.) und jederzeit vom analogen Eigenthum ganz unabhängig ist: so kann der Vasall aus dem Grunde, dass der Lehnsherr ohne Erben gestorben ist, keinen Anspruch auf die Vereinigung des Obereigenthums mit dem analogen Eigenthume machen *m*); sondern in einem solchen Falle erlangt bey Staatslehen der nachfolgende Landesherr die Ausübung des

N. 14. *G. Schweder* D. de appropriatione feudi. Tüb. 1724. in dissert. T. II. p. 748. *G. D. Hofmann* D. de appropriatione feudorum. Tub. 1751. § 7. *Struben* rechtliche Bedenken II. Bed. 38.

m) *Kopp* Proben des deutschen Lehnrechts II. Th. N. 2. Von dem Heimfall des Obereigenthums an die Lehnleute bey Erlöschung des Lehnherrlichen Mannstammes §. 15. S. 171 f. *Cramer* obs. IV. obs. 1275. *Horn* J. F. cap. XX. §. 2. Ganz grundlos ist der Unterschied, den hierbey einige z. B. *Hofmann* a. a. O. §. 40. *Hert* de feudis oblatis p. II. §. 14. *Schweder* a. a. O. § 14. in Ansehung der gegebenen und der aufgetragenen Lehen beobachtet wissen wollen.

Obereigenthums, bey Privatlehnen hingegen hängt es davon ab, ob der Lehnsherr das Obereigenthum selbst als Lehn oder als Allod besaſs; in jenem Falle wird es dem Oberlehnsherrn zu Theil, in dem letztern Fall erhält es der Fiscus als eine erbenlose Sache *n*). Die Appropriation kann überhaupt nur durch einen Vertrag zwischen Vasallen und Lehnsherrn, durch Verjährung oder durch die Felonie des Lehnsherrn begründet werden.

§. 188.

Vertragsmäſsige Appropriation.

Durch eine wechselseitige Uebereinkunft des Lehnsherrn und des Vasallen, wobey jener seinem lehnsherrlichen Eigenthume entsagt und den letzten von seinen Pflichten entbindet, welches unentgeldlich oder gegen eine andere ausbedungene Leistung des Vasallen geschehen kann, wird der Lehnsvertrag der-

n) *Vultej.* I. cap. XI. n. 7.

gestalt aufgehoben, dass das Lehn, wenn es ein neues, veräusserliches oder ein Erblehn war, in ein ganz unbeschränktes Allod verwandelt wird *o*), war es aber ein Stammlehn, nur bis auf die Zeit, wo die Agnaten zur Succession gelangen, die Qualität eines Stammgutes mit lehnsähnlicher Succession annimmt *p*), wofern nicht bey einem solchen Lehn jene Aufhebung des Lehnvertrags mit Einwilligung aller Interessenten so erfolgt ist, dass alle in der Absicht übereinstimmten, das Lehn in ein ganz unbeschränkt freyes Allod zu verwandeln *q*). Die Appropriation kann nicht wider Willen des Vasallen durch eine Refutation des lehnsherrlichen Eigenthums bewirkt werden, wozu der Lehnsherr nicht berechtigt ist *r*). Doch

o) *Rosenthal* VI. concl. 69. n. 2. *Hofmann* a. a. O. §. 17.

p) *Vultej.* I. c. XI. n. 9. *Born* a. a. O. §. 10. 11.

q) *Hofmann* a. a. O. §. 42.

r) A. M. sind wegen II. F. 38. *Horn* J. F. c. XX. §. 5. *Böhmer* princ. iur. feud.

können die Agnaten des Lehnsherrn einen Allodificationsvertrag desselben nicht entkräften, wofern nicht das Vefügungsrecht desselben durch Hausverträge *s*), oder durch Landesvergleiche *t*), oder durch die Natur des lehnsherrlichen Eigenthums beschränkt ist. Uebrigens verändern aber durch eine Appropriation diejenigen Rechte ihre Natur keineswegs, die auf dem vormaligen Lehngute

§. 368. S. dagegen *Hofmann* a. a. O. §. 9. *Schilter* ad cap. V. J. F. A. §. 6. p. 149.

s) *C. Rau* D. de appropriatione feudorum sine consensu successoris in dominium directum nonnunquam inualida. Lips. 1782.

t) *Hofmann* a. a. O. §. 18. Particularrechtliche Bestimmungen über eine solche Verwandlung des Lehns in Erbe s. in *Globig* comment. de rebus dubiis in iur. feud. Sax. obs. 28. de mutatione feudi in allodium. *Zachariae* churs. Lehnrecht. S. 226 f. Von der Allodification der Vor- und Hinter-Pommerschen Lehne in *Zepernick* Miscell. III. n. 15. *Terlinden* Preuss. Lehnrecht. S. 226 f. Allgem. Landr. Th. I. tit. 18. §. 651-655.

nicht als Folge lehnrechtlicher Verbinddung, ſondern aus einem andern Grunde haſten *u*).

§. 189.

Appropriation durch Verjährung.

Ein Lehn wird durch Verjährung von dem Vaſallen in Erbe verwandelt, wenn dieſer es die geſetzlich beſtimmte Zeit hindurch mit redlichem Glauben ungeſtört als Allod beſeſſen hat. Iſt der Vaſall im Stande einen gerechten Titel nachzuweiſen, ſo iſt nur eine Zeit von 10 oder 20 Jahren erforderlich *v*); auſſerdem aber wird der Ablauf einer Zeit von 30 Jahren erfordert. Weſentlich nothwendig iſt es aber, daſs der Vaſall den Beſitz einer den lehnsherrlichen Rechten widerſtrebenden Freyheit unge-

u) *Schweder* a. a. O. cap. 3. §. 10. 11.

v) Ohne Grund erfordern auch hierbey die meiſten eine Zeit von 30 Jahren. *Struv* S. J. F. cap. XI. aph. 3. *Böhmer* princ. iur. feud. §. 369. S. oben §. 66. Vgl. *H. Berger* reſolut. leg. obſt. ad comp. iur. Lauterb. p. 781 f.

ſtört ausgeübt hat *w*), wozu alſo weder die bloſse Verweigerung der Lehndienſte, noch das verſagte Lehnsgeſuch *x*), noch auch die unterlaſſene Anzeige der Lehnspertinenzien *y*) hinreicht. Den Agnaten kann übrigens durch eine ſolche Verjährung ihr Succeſſionsrecht nicht entzogen werden, wofern nicht die Verjährung ebenfalls gegen das Recht des einen oder des andern gerichtet geweſen und dieſes dadurch erloſchen iſt.

§. 190.

Appropriation wegen einer Felonie des Lehnsherrn.

Wenn der Lehnsherr, welcher durch Uebertretung der Lehnstreue eine Felonie begeht, zur Strafe ſein Obereigen-

w) *Roſenthal* VI, concl. 82. n. 19. *Struv* S. J. F. XV. §. 3. n. 7. *K. A. v. Braun* von der Verwandelung des Lehns in Erbe durch Verjährung in *Zepernick* Samml. I. n. 3. *Struben* rechtl. Bedenken II. 106.

x) *Braun* a. a. O. S. 57.

y) *Böhmer* Rechtsfälle I. reſp. 54. n. 24-28.

thum verliert, ſo fällt dieſes dem Vaſallen zu, der dadurch voller, freyer Eigenthümer des Lehnes wird z). Es finden hierbey die Grundſätze, welche die Lehnsgeſetze in Anſehung der Felonie des Vaſallen aufſtellen (§ 182.), ihre analoge Anwendung *a*). Allein die Appropriation wegen Felonie des Lehnsherrn kann nicht in ihre volle Wirkung treten: 1) wenn der Lehnsherr ſelbſt ſein

z) II. F. 26. §. 22. Domino committente feloniam, vt ita dicam, per quam vaſallus amitteret feudum, ſi eam committeret: quid obtinere debeat de conſuetudine, quaeritur et reſpondetur, proprietatem feudi ad vaſallum pertinere, ſiue peccauerit in vaſallum, ſiue in alium. *Bitſch* comment. ad h. 1. p. 492 ſ.

a) *Roſenthal* XI. concl. 19. 20. *C. Thomaſius* D. de felonia domini in ſel. feud. T. II. p. 275. *Gundling* in Gundling. P. 42. p. 104 ſ. *S. Schweder* D. de felonia domini in diſp. T. II. p. 97 ſ. *J. H. Boeris* de felonia domini directi in *Zepernick* anal. iur. feud. I. p. 333. ſ. *J. C. Spitz* D. de obligatione domini erga Vaſallum Erf. 1750.

Obereigenthum von einem andern zu Lehn trägt *b*); 2) wenn der Lehnsherr nur ein prodominus ist. Die Felonie eines prodomini kann der moralischen oder physischen Person, welche eigentlich das Obereigenthum besitzt, kein Recht entziehen, und es kann daher in diesem Falle der Vasall wohl nur die Anstellung eines andern prodomini fordern und auch diese nicht, wenn es ein Staatslehn ist *b*).

b) *Rosenthal* XI. concl. 21. n. 1-5.

c) *Eyben* elect. iur. feud. cap. XI. §. 11. *Thomasius* a. a. O. *Möller* XXIII. dist. 11.

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seitenzahl.)

Abstammung vom ersten Erwerber 255.
Accidentalia feudi. 89.
Acquisitio feudi. 90.
Adliche Lehen 130.
Adoha 185.
Adoptivkinder sind von der Lehnfolge ausgeschlossen 245.
Afterbelehnung 153. Recht des Vasallen zur Afterbelehnung 343.
Afterlehen 101. 156.
Aftervasall. Sein Verhältniss zum Oberlehnsherrn 346.
Alimente der gebrechlichen Lehnfolger 369. der Töchter des Vasallen 358. 370.
Allod 81. Vermuthung für dasselbe 81. 387. 389.
Allodialerben. Ihre Ansprüche auf das Lehn 353.
Allodialschulden 366. wie weit die Descendenten des Vasallen dafür haften 278. 280.
Allodification 430.
Alterlehne 105.
Ambachslehne 97. 189.
Antrustiones 17.
Anwartschaften 309. Collision mehrerer Anwartschaften 311.
Apanage 273.
Aperturfälle — wenn sie eintreten 385.
Appropriation. Begriff derselben 428. Vertragsmäfsige Appropriation 430. durch Verjährung 433. wegen einer Felonie des Lehnsherrn 434.
Ardizo 61. n. h.)
Aufsenlehen 7. 200. n. h) 201.

Bauerlehn 81. n. f).
Begräbnisskosten des verstorbenen Vasallen 370.
Belehnung 91. Begriff 137. Bestandtheile

138. Form 146. Wirkung 143. Unterschied von der Tradition des Allodialrechts 145. uneigentliche (abusiua) und eigentliche *ebendas.* Ort der Belehnung 147. Bedingte — unbedingte Belehnung 162.
Beneficium. Ursprüngliche Bedeutung 19.
Beneficium inuentarii. Wirkungen derselben bey der Lehnfolge 284.
Benutzungsrecht des Vasallen 218.
Beutellehen 189.
Binnenlehen 7.
Breue testatum 151 n. n)
Buch vom Lehnrechte 67.
Bürgerlehn 131.
Bürgerlich gebohrne ob sie lehnfähig 132.
Burglehn 181.

Capitaneen 30.
Capitula ordinaria — extraordinaria in libro feudorum 60. n. h). Unterschied in Ansehung ihrer Gültigkeit 63.
Causae feudales 193.
Coexistenz der Lehn- und Allodialsuccession 275. Folge derselben bey den Descendenten 277. 280. 281.
Cognaten sind von der Lehnfolge ausgeschlossen 249.
Coinuestitura s. Mitbelehnung.
Collation des Lehns, wenn sie gefordert werden kann 357.
Columbin 59. n. g).
Comites 14.
Comitat 15.
Communis feudorum ratio was darunter zu verstehen 86.
Consolidation. Recht dazu 216. Begriff und Erfordernisse 407. Wirkungen einer Consolidation ohne Felonie 412. als Folge einer Felonie 421.
Constitutio feudi 70.
Constitutum feudale 375.
Constitutum possessorium mit der Oblation des Lehns verbunden 142.

Cucurbitatio 177. Strafe 420. 421.
Curtis. Begriff davon nach longob. L. R. 7. n. d).

Descendenten der Vasallen erlangen Erbrecht 32.
Descendentensuccession 236. Klasse derselben 259.
Dienstmann 40.
Dispositionsrecht des Vasallen über die Substanz des Lehns 221. 315. des Lehnsherrn über das Obereigenthum 293. über das Untereigenthum 295.
Disclamation 419.
Dominium directum 82 vtile 83.
Dotalitium s. Leibgedinge.

Ehe zur linken Hand — Kinder aus derselben sind von der Lehnfolge ausgeschlossen 247.
Ehrendienste des Vasallen 187.
Ehrlosigkeit, als Folge eines Verbrechens, schliesst vom Besitze eines Lehns aus 425.
Eid für Gefährde darf der Vasall nicht vom Lehnsherrn fordern 177.
Eigenthum, getheiltes — lehnsherrliches 215. analoges 218.
Eigenthumsklage des Lehnsherrn und der Lehnfolger bey ungültigen Lehnsveräusserungen 326. 327
Erbe — entgegengesetzt dem Lehn 81.
Erblehen 251. vollkommene und gemischte 251.
Erblichkeit der Lehne — fand anfangs nicht statt 21. entstand allmälig 23. ward gesetzlich 32. bey den Deutschen 43. 44.
Erbtochter — ihr Vorzug vor der Regredienterbin 269.
Erneuerung der Belehnung s. Lehnserneuerung.
Erstgeburt s. Primogenitur.
Essentialia feudi 80.

Eventualbelehnung 162 Unterschied derselben von der gesammten Hand. *Ebendas.* Recht zur Eventualbelehn. 301 Pflicht zur Anerkenn. derselben 303. Wirkung derselben 306 Succession aus derselben 307

Eviction wenn sie bey Lehen geleistet werden muss 11.

Expectatiua feudalis 309 generalis et specialis 310.

Felonie. Arten derselben 414. gesetzlich bezeichnete Fälle der wahren Felonie 418. ihre Wirkungen 421. Fälle der Quasifelonie und ihre Wirkungen 425.

Freylehne 179.

Feudastra 80

Feudum 4 verschiedene Ableitung des Wortes 20 n. l). alienabile 337. in curte — extra curtem 7. 192. femininum 250. francum 181. guardiae 228. hereditarium 251. hereditarium merum et mixtum 252. informe 164 nouum — antiquum 92. ligium 184. oblatum. Veranlassungen dazu 27. 39. provinciale 7. perpetuum 156. proprium — improprium 88. rectum 89. n. 3). regalium 107.

Fideles 17.

Früchte des Lehns s. Lehnsfrüchte.

Geächtete sind lehnsunfähig 122.

Gefolgschaften 14.

Gehorsam s. Lehnsgehorsam.

Geistliche sind relative lehnsunfähig 129. von der Lehnfolge ausgeschlossen 248.

Geistliche Lehne 104. 130.

Geistliche Sachen können zu Lehn gegeben werden 103.

Geldlehen 100. 378.

Gerardus Niger 56.

Gerichtsdienste 197.

Gesammtbelehnung deutsche 160. nothwendige Bedingung

derselben für die Erbfolge der Seitenverwandten in Deutschland 258.
Gesammte Hand 161.
Glossen über das Lehnrecht 59.
Guardiae feudum 228.

Handlehen 179.
Hauptlinie — Succession beym Erlöschen der einen Hauptlinie 265.
Hauptvasall 84. n. 1).
Hoheitslehen 107.
Homagium 178. n. o).
Homines 17.
Hostenditiae 185. n. 9).
Hülfsmittel des Lehnrechts 74.
Hypothek auf den Lehen s. Lehnshypothek.

Jagdlehen 97.
Infeudatio s. Belehnung
Inuestitura s. Belehn.
Justinianisches Recht. Einfluss desselb. auf die Bildung des Lehnrechts 35.
Isernia (Andreas de) 59. n. 9).

Kaiserrecht 67.
Kammerlehn 100.
Kaufgelder des Lehns 378.
Kellerlehn 100.
Ketzer sind lehnsunfähig 123.
Kirchenlehen 104.
Klage aus einer Lehnschuld 381.
Kriegsdienste 181.
Kriegshülfe beym ungerechten Angriffskriege 183.
Küchenlehen 100.
Kunkellehen 128.

Landeslehen 7.
Landeslehnsgesetze 73.
Landsässerey — volle und unvollkommene 11.
Landsässige Lehen 7.
Legitimirte Kinder sind von der Lehnfolge ausgeschlossen 246.
Lehen — erste Entstehung 17. Wesentliche Eigenschaften 79. eigentliche — uneigentliche 88. neue — alte Lehen 92. Wichtigkeit dieses Unterschiedes für die Erbfolge 238.
Lehnanwartschaft 309. Recht zu ihrer Ertheilung 310.

Lehnauftragung 141.
Lehnbaarschaft 101.
Lehnbarkeit — wenn dieselbe zu vermuthen bey dem Lehngute 387. bey den Pertinenzstücken 391 Beweis derselben 388.
Lehnbrief 150.
Lehndienste 176. 179.
Lehnfähigkeit 110. active 111. passive 120.
Lehnfolge, Grund derselben 234. ist eine Descendentensuccession 236. eine Singularsuccession 241. eine agnatische 249.
Lehnfolge nach altdeutſ. Rechten 285.
Lehnfolgefähigkeit 244 Ob der Lehnsherr davon dispensiren könne? 244.
Lehnfolgeordnung 233. Princip der gemeinrechtlichen 253. Begründung einer besondern Lehnfolgeordnung 270.
Lehnfolger verdanken ihr Recht bloſs dem ersten Erwerber 241. Folgen davon 241.
Lehnfolgerecht 233.
Lehnfehler s. Felonie.
Lehngehorsam 174. Verbindlichkeit die er enthält 275.
Lehngericht 198. Competenz desselben 199.
Lehngerichtsbarkeit 191. Umfang derselben 192. Verhältniſs gegen die Staatsgewalt und gegen die ordentliche Gerichtsbarkeit 198. Willkührliche Lehnsgerichtsbarkeit 203.
Lehnhof 173. Verwaltung der Lehngerichtsbarkeit durch denselben 196.
Lehnhofsrecht vertragmäſsiges 72.
Lehnmuthung 207. Frist derselben 208. Strafe ihrer Versäumniſs 209.
Lehnpfand 99.
Lehnprotection 218.
Lehnrecht deutsches 12 natürliches 13. Provinziallehnrecht 13. Sächſisch. 67. Schwäbisches 67. ungeschriebenes 69.
Lehnretract 331. Collision desselben 334. Verjährungszeit 331.
Lehnreverenz 176.

Lehnschulden 367, Arten derselben 368. Begründung nach gemeinem Recht 369. nach particulärem Recht 371. Wirkungen derselben 380.
Lehnsdinumeramente 152.
Lehnseid 178.
Lehnserneuerung 203. Zweck 204. Nothwendigkeit 205. Pflicht iher Ertheilung 211. Form *Ebendas.* Lehnserneuerung der Gesammtbelehnten 290.
Lehnserrichtung 90.
Lehnserwerbung 90.
Lehnsfrüchte sind allodial 394. natürliche, des Sterbejahres wer sie erhält 395. Civilfrüchte 398.
Lehnsgevollmächtigter 135.
Lehnsgewohnheiten 69
Lehnsherrlich 5. 83.
Lehnsherrlichkeit 9. 85. Bestandtheile derselben 172.
Lehnshoheit 8.
Lehnskanzley 148.
Lehnsmann 5.
Lehnsparömien 69.
Lehnspersonen 84.
Lehnspflicht 85.
Lehnsprotokoll 152.
Lehnsquantum 377.
Lehnsrevers 152.
Lehnschein 151.
Lehnstamm 375. Arten desselben 376.
Lehnsstreitigkeiten 193.
Lehnsveräusserung s. Veräusserung des Lehns.
Lehnsverbindung 4.
Lehnsverjährung 163. Erfordernisse 165. ordentliche und ausserordentliche 167.
Lehnsvertrag 5. seine rechtliche Natur 139.
Lehnsvormund 229. Pflichten desselb. 230.
Lehnsvormundschaft des gemeinen Rechts 225. des altdeutschen Rechts 227.
Lehntaxe 214.
Lehntheilung 255. Folgen ders. für die abgetheilten Linien 157.
Lehnträger 134. 135.
Lehntreue 84. das Charakteristische beym Lehnsverhältniss 85. Recht zur Lehntreue 115. Verpflichtung dazu 174.

Lehnunfähigkeit absolute 122. relative 124.
Lehnware 212. wenn sie zu entrichten 213.
Lehnwesen — erste Keime desselben 14. Ausbreitung u. Verfall bey den Franken 25. Entwickelung u. Ausbreitung bey den Deutschen 45. Verfall des deutschen Lehnwesens 48.
Leibgedinge der Witwe des Vasallen 360. 371.
Lex inuestiturae 149.
Liber feudorum 54. muthmafsliche Entstehung desselben 55. wird als Anhang den Justinianeischen Novellen beygefügt 58. glossirt 59. recipirt in Deutschland 61.
Linealfolge-System 263.
Linealgradualfolge-System 165.
Longobarden — ihr Ursprung 29. Verbreitung des Lehnwesens unter ihnen 30 f.
Longobardisches Lehnrecht. Regeln über seine Anwendbarkeit 62. f.
Majorat 272. Verschiedene Arten dess. 274.
Mannen 17. bilden einen eignen Stand 46.
Mannlehne 128.
Meliorationen s. Verbesserungen des Lehns.
Ministerialen. Die Vasfen wurden als solche verpflichtet 28. Getrennte Klasse ders. von den Vasallen 41.
Minorat 272.
Misheurath. Kinder aus derselben sind von der Lehnfolge ausgeschlossen 246.
Mitbelehnung 158. Recht dazu 298. Succession aus derselben 299.
Mitgift — wenn sie aus dem Lehn bezahlt werden muss 357. 370.

Nachfolge im Lehn s. Lehnfolge.
Naturalia feudi 86. können vertragsmäfsig abgeändert werden 87.
Neues Lehn 92.
Nutzungen des Lehns s. Lehnsfrüchte.
Nutzungsrecht des Vasallen 218.

Obereigenthum 2. Begriff 82. Rechte die es enthält 215.
Obinfeudatio 155.
Obertus ab Orto 56.
Oblatio feudi 141.
Oeffentliche Lehen 6.
Offerirte Lehne sind den ordentl. beyzuzählen 142.
Ordensgeistliche in wie fern sie lehnfähig sind 129.

Pachtgelder, ihre Vertheilung bey Lehen 397.
Parage 273.
Pares curiae — ihre Gegenwart bey der Belehnung 148. im Lehnhofe 196.
Pertinenzstücke allodiale 8. 389. lehnbare Pertinenzstücke 95. 395. Vermuthung für die Lehnbarkeit der Pertinenzstücke, wenn sie eintritt? 392
Personallehne 157.
Pfandgläubiger, dessen Rechte durch die Lehnshypothek 342.
Pfandlehne 98.
Pflichttheil, wenn er aus dem Lehn gefordert werden darf? 354.
Possessorische Rechtsmittel sind dem Vasallen zu gebrauchen verstattet 223.
Primogenitur 274.
Privatlehen 6.
Proceſskosten, in wie fern sie eine Lehnschuld sind 374. 375.
Prodominium 117. sublime et simplex 120.
Protection, welche der Vasall vom Lehnsherrn zu fordern berechtigt ist 217.
Provasallus 135.
Provasallagium — sublime et simplex 136.
Provisonalbelehn 162.

Quantum feudale 377.
Quasifelonie 414. ihre Wirkungen 425.
Quellen des Lehnrechts — gemeinrechtliche 54 f. particuläre 56. ihr Verhältniſs gegen einander 71.

Rechte, die zu Lehn ertheilt werden 96.
Rechtsverfolgung, wie weit sie dem Vasallen zusteht 222.

Refutation des Lehns vom Vasallen an dem Lehnsherrn 411.
Regalienlehen 107.
Regredienterbin steht der Erbtochter bey der Lehnfolge nach 269.
Reinfeudatio 153.
Rentenlehn 100.
Res infeudari solita 153.
Retractsrecht des Lehnsherrn und der Lehnfolger 331. Zeit der Ausübung 333. Collision dess. 334.
Reversgelder 378.
Revocatorienklage der Lehnfolger und des Lehnsherrn 322.
Ritterlehn 131.
Ritterpferdsgelder 186.

Sachen die zu Lehn gegeben werden können 97.
Sammtbelehnung s. Mitbelehnung.
Sammthänder s. Mitbelehnte.
Sammtlehen 159.
Schreibschilling 214.
Schulzenlehn 189.
Seitenverwandten — Lehnfolge derselben Kraft der gesammten Hand 258. Klasse derselben bey den gemeinrechtlichen Succession 260.
Senior 18. 83.
Sonderung des Lehns vom Erbe 384. vor welchen Richter sie gehört 386. was dabey zu beobachten 386. 387.
Staatsgewalt, Verhältniss der Lehnsverbindung gegen die Staatsgewalt 9.
Staatslehen 6. 105.
Staatsgüter, die zu Lehn gegeben werden 105.
Stiftslehen 104.
Streulehn 96.
Subinfeudatio 101. 155.
Subfeudum 101.
Substituten für die Lehndienste 179.
Succession der Descendenten 259. der Seitenverwandten 260. der ausnahmsweise Berufenen 206. der Cognaten 268. der Mitbelehnten 299. der Eventualbelehnten 306.

Taglehen 157.

Territorium zu Lehn gegeben 95.
Testamentarische Dispositionen des Vasallen über das Lehn 348.
Theilung des Lehns s. Lehnstheilung.
Tilgung einer Lehnschuld, in wie fern sie die Lehnfolger zum Ersatz an die Allodialerben des Vasallen verbindet 383.
Todttheilung 258.
Töchter des Vasallen, wenn sie eine Mitgift aus dem Lehn fordern können 357. 370
Tutor feudalis 225.

Unendliche Lehen 132.
Unbewegliche Sache wird nach gemeinem Recht zum Lehnsobject erfordert 95.
Uneheliche Kinder sind von der Lehnfolge ausgeschlossen 245.
Unmündige Vasallen 225.
Untereigenthum 83.
Unterlehn s. Subfeudum
Untergang der Sache beendigt das Lehnsverhältniss 404.
Valvasin 130. n. v).
Valvasoren 30. 31.
Vasall 5. Ursprung der Benennung 18. n. f). Begriff 83. Verpflichtung des Vasallen überhaupt 174. zu der Lehnstreue 175. der Lehnreverenz 176. den Lehndiensten 179 f. zur Anerkennung der Lehnsgerichtsbarkeit 191. zur Lehnserneuerung 203. Rechte des Vasallen — Nutzungsrecht desselben 218. Dispositionsrecht 221. Rechtsverfolgung 222. verliert das Lehn zur Strafe der Felonie 414.
Vasallagium 178.
Veräusserliche Lehen 336.
Veräusser, des Lehns, wenn sie ohne Erlaubniss des Lehnsherrn geschah 47. dem Vasallen untersagt 221. Veräusserungen des Lehns im engern und weitern Sinne 318. in dem letztern erlaubt, jedoch ihre Wirkung

beschränkt 322. in jenem adsolut nichtig 324. Veräusserungen mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnfolger 330. Veräusserung des Lehns als Allod an einen Dritten 405

Verbesserungen des Lehns 373. Ersatz derselben bey der Trennung des Lehns vom Erbe 399.

Verjährung — Entstehungsart der Lehns- 91. erforderliche Zeit derselben 189. erwerbende Verjährung des Lehnsherrn 410

Verpfändung des Lehns 339. Wirkungen derselben 340.

Verschlimmerungen d. Lehns 401. wenn die Allodialerben sie ersetzen müssen 402.

Verwandelung eines alten Lehns in ein neues 239. eines neuen Lehns in ein altes 240. des Lehns in Allod 430.

Verwendung, nützliche, auf das Lehn begründet eine Lehnschuld 371. Verschiedene Arten derselben 373.

Verwilligung der Lehnfolger und des Lehnsherrn begründet eine Lehnschuld 379

Vetus autor de beneficiis 67.

Vindication des Lehns dem Vasallen erlaubt 223.

Vogteylehn 97.

Vormundschaftslehn 228.

Weiberlehen 250. Succession in Weiberlehen 266. besondere Folgeordnung bey derselben 273

Weibliche Nachkommen sind von der Lehnfolge ausgeschlossen 249.

Weltgeistliche, in wie fern sie von der Lehnfolge ausgeschlossen bleiben 248.

Wiedergebliche Lehen 157.

Wittum der Witwe des Vasallen 364. 371.

Wittumlehn 365. n. b).

Wohnungslehn 97.

Zeugnifs des Vasallen gegen den Landesherrn untersagt 177.

Zinslehen 189.

Zuwachs des Lehns 399.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paetz, Karl Wilhelm

Lehrbuch des Lehnrechts

Göttingen 1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.feud.o.28-m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706618-6